### Fortschreibung des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm Sachsen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

# ABLEITUNG, FORMULIERUNG UND BEGRÜNDUNG VON LEITLINIEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IM FREISTAAT SACHSEN

#### **Endbericht**

Auftraggeber: Freistaat Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 61 Landschaftsökologie

Auftragnehmer:



Weberplatz 1 . 01217 Dresden

www.ioer.de

\_geobild gbr Ueberfuhr + Miethke

Dresdner Str. 20 . 01833 Stolpen

www.geobild.de

Projektleitung: Dr. U. Walz (IÖR)

Dipl.-Geogr. F. Ueberfuhr (geobild gbr)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. L. Stratmann (IÖR)

Dipl.-Geogr. A. Miethke (geobild gbr)

Bearbeitungszeitraum: Juni 2009 – Juni 2010

#### Inhaltsverzeichnis

Tab	ellenv	erzeich	nnis	4
Abb	ildun	gsverze	eichnis	4
1	Einl	eitung	Ţ	5
_	1.1		ergrund	
			SS	
	1.2			
	1.3		ellung	
	1.4	Begri	ffsbestimmungen	5
2	Met	hodik	und Arbeitsschritte	7
3	Auf	bau de	es Handapparates und der Leitlinien-Steckbriefe	9
4	Leit	linien.		12
	4.1	Tabel	llarische Auflistung aller Leitlinien	12
	4.2		tzgut Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume	
		A 1	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	
		A 2	Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"	
		A 3	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem	
		A 4	Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz	
		A 5	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems	
		A 6	Natürliche Entwicklung und Prozessschutz	
		Α7	Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO	
		A 8	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus	
	4.3		tzgut Boden	
		Bo 1	Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen	
		Bo 2	Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme	
		Bo 3	Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche	
		Bo 4	Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden	
		Bo 5	Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	
		Bo 6	Bodenerosion und stoffliche Belastungen	
		Bo 7	Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau	
	4.4		zgut Wasser	
		Wa 1	Ökologische Funktionen	
		Wa 2	Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen	
		Wa 3	Umweltverträgliche Hochwasservorsorge	
		Wa 4	Hohe Umweltqualität der Gewässer	
		Wa 5	Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme	
	4.5		tzgut Klima/Luft	
	1.5	K-L 1	Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO <sub>2</sub> -Senken	
		K-L 1	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen	
		K-L 3	Siedlungsklima und hohe Luftqualität	
		K-L 4	Klimaschonende und emissionsarme Mobilität	
		K-L 5	Klima- und luftschonende Landwirtschaft	
		K-L 6	Erneuerbare Energien. Energieeffizienz und integrierte Planung	

		K-L 7	Anpassung an den Klimawandel	233
	4.6	Schutz	zgut Kulturlandschaft	244
		Ku 1	Nachhaltige Funktion	245
		Ku 2	Eigenart und Identität	247
		Ku 3	Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung	250
		Ku 4	Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen	255
		Ku 5	Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen	258
		Ku 6	Identifikation	263
	4.7	Schutz	zgut Landschaftsbild	264
		Lb 1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit	265
		Lb 2	Sichtachsen	269
		Lb 3	Entwicklung intensiv genutzter Landschaften	270
	4.8		zgut Landschaftsbezogene Erholung (Erholungseignung der chaft/Erholungsvorsorge inkl. Lärm)	274
		LE 1	Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung	275
		LE 2	Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung	280
		LE 3	Naturverträgliche Erholung	282
5	Que	llenve	rzeichnis	286
Anh	ang 1	Rech	erchierte und ausgewertete Dokumente für die Begründung der Leitlinien	287
Anh	ang 2	Schla	gwortliste für die Literaturdatenbank	292

Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Liste der Schutzgüter, für die Leitlinien formuliert wurden	9
Tab. 2:	Übersichtsmatrix für den Handapparat	10
Tab. 3:	Zusammenfassende Auflistung aller Leitlinien	12
Tab. 4:	Recherchierte und ausgewertete Dokumente für die Begründung der Leitlinien	287
Tab. 5:	Schlagwortliste für die Literaturdatenbank	292
Abbildu	ungsverzeichnis	
Abb. 1:	Umweltpoltisches Zielsystem nach Fürst et al. 1992 (verändert durch HALKE, geobild	gbr) 6
Abb. 2:	Vom Auftraggeber vorgegebene rechtliche Regelungen und Strategien	7

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Hintergrund

Der erste sächsische Landesentwicklungsplan (LEP) inklusive Landschaftsprogramm für den Freistaat Sachsen wurde 1994 aufgestellt und 2003 fortgeschrieben. Das Landschaftsprogramm ist gemäß § 5 Abs. 4 SächsNatSchG primärintegrierter Bestandteil des LEP. Die Inhalte der Naturschutzfachplanung auf Landesebene, die zur Festlegung als Erfordernis der Raumordnung geeignet sind, werden als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den verbindlichen Teil des LEP aufgenommen. Die darüber hinausgehenden fachplanerischen Inhalte wurden im LEP 2003 als Anhang 3 Bestandteil des LEP.

Für eine Naturschutzfachplanung wird i. d. R. gemäß anerkannten planungstheoretischen Modellen zunächst eine obere Ebene der Zielstellungen, Leitlinien oder/und Leitbilder für alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet. Diese sollen umfassend und präzise, aggregiert und übersichtlich die wesentlichen Vorgaben für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für den Planungsraum darlegen.

#### 1.2 Anlass

Derzeit wird auf Grund veränderter räumlicher, demographischer, naturhaushaltlicher sowie politischer und umweltgesetzlicher Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven der LEP inklusive des Landschaftsprogramms erneut fortgeschrieben. Der neue LEP soll im Jahr 2012 verabschiedet werden. In Vorbereitung der erforderlichen Planungsarbeiten für das künftige sächsische Landschaftsprogramm ist es erforderlich, die oberste Zielebene für die künftige Entwicklung, das Management und den Schutz von Natur und Landschaft in Sachsen zu erarbeiten. Diese soll als primäre Grundlage für die weitere planerische Entwicklung des Landschaftsprogramms dienen und muss vor allen weiteren Planungsschritten formuliert werden. In Form von Leitlinien soll sie auf eine Entwicklung entsprechend der rechtlichen Vorgaben und der naturhaushaltlichen Erfordernisse in Sachsen hinwirken.

#### 1.3 Zielstellung

Das Projekt hat die Erarbeitung der Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Freistaat Sachsen zum Ziel. Diese sollen aus den für Sachsen maßgeblichen rechtlichen, planerischen und politischen Vorgaben sowie den wesentlichen fachlichen Erfordernissen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft abgeleitet und begründet werden. Damit kann die richtungsweisende Grundlage und verbindliche Begründung für die weitere naturschutzfachliche und planerische Tätigkeit im Rahmen der Fortschreibung des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm Sachsen formuliert werden.

#### 1.4 Begriffsbestimmungen

<u>Leitlinien</u> sind auf der Zielebene "von Leitprinzipien, [...] und allgemeinen Rahmenzielen/Grundsätzen des Naturschutzes" (PLACHTER et al. 2002) einzuordnen. "Sie stellen übergeordnete, von einem konkreten [teil-]räumlichen bzw. landschaftlichen Bezug unabhängige Grundprinzipien des Umgangs mit Natur und Landschaft dar." (ebenda 2002).

Ausgehend von auf übergeordneter Ebene entwickelten Leitlinien werden im Verlauf der weiteren Planung auch auf den nachfolgenden Planungsebenen Leitbilder, Umweltqualitätsziele, Umwelthand-

lungsziele und Umweltqualitätsstandards konkretisierend festgelegt. Diese stellen im Optimalfall ein systematisch und schlüssig entwickeltes Zielsystem für die Umwelt dar.

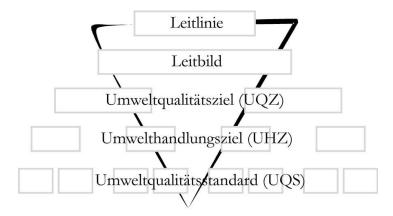


Abb. 1: Umweltpoltisches Zielsystem nach Fürst et al. 1992 (verändert durch HALKE, geobild gbr)

Das <u>Leitbild</u> ist eine allgemein gehaltene Zielvorstellung der (Umwelt-) Politik, die auf der jeweils oberen gesellschaftlichen Entscheidungsebene (global bis lokal) entwickelt und beschlossen wird. Damit können Leitbilder eine teilräumliche oder inhaltliche Konkretisierung der Leitlinien darstellen. Diesen Ableitungszusammenhang nach JESSEL (1994) halten die Autoren dieser Arbeit, entgegen anderer Begriffsableitungen, für schlüssiger. Das schutzgutbezogene Leitbild hat einzelne Schutzgüter bzw. Einzelziele des Naturschutzes (z. B. Prozessschutz) zum Gegenstand. Es wird für den gesamten Planungsraum erstellt, ist aber in seiner Gültigkeit auf das jeweilige Schutzgut beschränkt (PLACHTER et al. 2002: 335).

Umweltqualitätsziele (UQZ) stellen eine Konkretisierung der Leitlinien und Leitbilder dar. Sie legen bestimmte, sachlich, räumlich und/oder zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern (Ressourcen, Potenziale, Funktionen) fest (FÜRST et al. 1992, BOSCH & PARTNER 2000). UQZ charakterisieren einen angestrebten Zustand der Umwelt und werden objekt- oder medienbezogen für Mensch und/oder Umwelt bestimmt. Dabei erfolgt eine Orientierung an der Regenerationsrate von Ressourcen, der ökologischen Tragfähigkeit und den Bedürfnissen heutiger und zukünftiger Generationen. UQZ repräsentieren quantifizierbare oder zumindest nominal skalierbare Teilaspekte eines Umwelt-Zielsystems (PLACHTER et al. 2002).

<u>Umwelthandlungsziele</u> (UHZ) sind konkrete Angaben über erforderliche Veränderungen zur Erreichung eines Umweltzustands, der durch ein UQZ definiert wird. Ein UHZ kann z. B. die insgesamt erforderliche Belastungsminderung (Emissionsmenge) als Differenz zwischen einer gegenwärtigen Belastung und einer höchstzulässigen Belastung i. V. m. einem konkreten Handlungsauftrag vorgeben.

Die Operationalisierung der UQZ und der UHZ erfolgt über <u>Umweltqualitätsstandards</u> (UQS). UQS sind mengenmäßig oder ansonsten hinreichend genau bestimmte Festsetzungen zur Begrenzung verschiedener anthropogener Einwirkungen auf die Umwelt sowie quellenbezogene Festsetzungen. Sie werden festgesetzt für Schutzobjekte (z. B. Pflanzen, Luft) oder Belastungen (z. B. Lärm, Schadstoffe), für ein Schutzniveau (z. B. Vorsorge oder Gefahrenabwehr) nach verschiedenem Bewertungsansatz (z. B. naturwissenschaftlich, technisch-ökonomisch, politisch-gesellschaftlich) mit unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit (z. B. Rechtsverordnung, betrieblicher Standard). Gutstedt et al. (1998) bezeichnet sie als "ökologische Eckwerte" Ihre Skalierung kann sowohl kardinal (z. B. Grenzwert für den Bodenabtrag), ordinal (z. B. Gefährdung nach Roten Listen) als auch nominal (z. B. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) erfolgen (Bosch & Partner 2000).

#### 2 Methodik und Arbeitsschritte

Basis der Leitlinienentwicklung war eine umfassende Recherche für den Naturschutz relevanter rechtlicher Regelungen, politischer Strategien sowie von Plänen und Programmen auf internationaler, europäischer, nationaler und sächsischer Ebene. Ergänzend wurde im Einzelfall auch fachliche Literatur herangezogen. Fester Grundbestandteil des Rechercheergebnisses waren die vom Auftraggeber vorgegebenen rechtlichen Regelungen und Strategien, die in jedem Fall in der jeweils aktuellen Fassung für die Ableitung der Leitlinien herangezogen wurden.

Ebene	Name der Vorgabe
International	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, Biodiversitätskonvention)
	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
Europäische Union	EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
	EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
Bundesrepublik	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
Deutschland	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)
	Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt
	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
Freistaat Sachsen	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)
	Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

Abb. 2: Vom Auftraggeber vorgegebene rechtliche Regelungen und Strategien (vgl. mit Anhang 1, S. 287: Vollständige Liste der ausgewerteten Regelungen, Programme und Strategien)

Die Ergebnisse der Recherche sind in einer Literaturdatenbank mit Hilfe des Freeware-Programms zotero (www.zotero.org) dokumentiert worden. Dabei wurden die Rahmendaten der recherchierten Quellen aufgenommen, die für die Leitlinien relevanten Quellenbestandteile – verbindliche Vorgaben und richtungsweisende, rechtlich nicht bindende Zielvorgaben – als Zitate dokumentiert und Schlagworte für die weitere Bearbeitung und Nutzung vergeben.

Die Formulierung der Leitlinien erfolgte für die einzelnen Schutzgüter aufbauend auf den dokumentierten Zitaten bzw. den recherchierten Vorgaben. Die Leitlinien sind mit Verweis auf die genutzten Zitate begründet und mit den relevanten Zitaten verknüpft worden. Wurden im Verlauf der Recherche UQZ und UHZ gefunden, die relevant für Sachsen sind, wurden diese den passenden Leitlinien zugeordnet und gemeinsam mit diesen dokumentiert.

Die abgeleiteten Leitlinien wurden schutzgutbezogen gruppiert mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Vollständigkeit und Aktualität der herangezogenen Rechtsquellen und politischen Dokumente wurden von einer auf dem Gebiet des Umwelt- und Planungsrechts spezialisierten Juristin überprüft. Im Ergebnis werden die Leitlinien, deren Erläuterung und Begründung sowie die relevanten rechtlichen, politischen und planerischen Grundlagen in einem übersichtlich strukturierten und leicht nutzbaren Handapparat als gedruckte Textfassung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird das Ergebnis in digitaler Form in einer Literaturdatenbank und gängigen Exportformaten bereitgestellt.

#### 3 Aufbau des Handapparates und der Leitlinien-Steckbriefe

Der Handapparat gliedert sich in eine kurze Einleitung (s. Kap. 1), eine Übersichtsmatrix und Nutzeranleitung, die Leitlinien-Steckbriefe nach Schutzgütern sortiert und einen digitalen und gedruckten Anhang (inkl. Quellenangaben, Auszügen aus relevanten Gesetzen, Programmen, Strategien und ergänzenden Übersichten).

Die Gliederung der Steckbriefe erfolgt entsprechend den folgenden Schutzgütern:

Tab. 1: Liste der Schutzgüter, für die Leitlinien formuliert wurden

Тур	Schutzgut	Federführend bearbeitet durch
Α	Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität	IÖR
Во	Boden	IÖR
Wa	Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)	geobild
K-L	Klima und Luft	IÖR
Ku	Kulturlandschaft	geobild
Lb	Landschaftsbild	geobild
LE	Landschaftsbezogene Erholung (Erholungseignung, Erholungsvorsorge)	geobild

Der inhaltliche Aufbau der Steckbriefe gestaltet sich wie folgt:

- Leitlinie
- Primär angesprochenes Schutzgut
- Weitere berührte Schutzgüter
- Kurze Erläuterung
- Begründung durch bindendes Recht (international, EU, BRD, SN)

In dieser Kategorie wurden Vorgaben internationaler Konventionen, europäischer Richtlinien, deutscher sowie sächsischer Gesetze und Verordnungen zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um rechtlich bindende Vorgaben, welche die wesentliche Basis für die Leitlinien des Naturschutzes im Freistaat Sachsen darstellen.

Hervorhebung und Auflistung ergänzender UQZ, UHZ, UQS.

Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (S, P, V) (international, EU, BRD, SN) In der zweiten Kategorie, die i. d. R. keine rechtlich bindenden Zielvorstellungen und -vorgaben enthält, sind vor allem nationale und sächsische Leit- und Zielvorstellungen sowie -vorgaben in Form von UQZ, UQS und UHZ nationaler und sächsischer Strategien und Programme enthalten. Darüber hinaus sind auch europäische Strategien und politische Zielvorgaben sowie staaten- übergreifende programmatische Aussagen, z. B. zum Hochwasserschutz, Bestandteil dieser Kategorie. Diese Vorgaben sind politische, programmatische Vorgaben, die allein auf Grundlage der politischen Strategien, Programme und Vereinbarungen keinen rechtlich bindenden Status haben.

Hervorhebung und Auflistung ergänzender UQZ, UHZ, UQS.

Tab. 2: Übersichtsmatrix für den Handapparat

100.2.				
Nr.	Leitlinie (Kurztitel)	Begründung mi	I	Seite
		Recht	S, P, V	
Arten,	Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversi	tät		12
A 1	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	20
A 2	Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	36
A 3	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebiets- system	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	46
A 4	Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	64
A 5	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	76
A 6	Natürliche Entwicklung und Prozessschutz	Int, BRD, SN	BRD, SN	88
A 7	Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	96
A 8	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tou- rismus	Int, EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	102
Boden				119
Bo 1	Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen	EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	120
Bo 2	Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächen- inanspruchnahme	BRD, SN	EU, BRD, SN	125
Во 3	Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche	BRD, SN	EU, BRD, SN	129
Bo 4	Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden	BRD, SN	BRD	135
Bo 5	Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirt- schaftlicher Nutzung	EU, BRD	EU, BRD, SN	138
Bo 6	Bodenerosion und stoffliche Belastungen	EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	142
Bo 7	Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau	BRD, SN	BRD	147
Wasser			149	
Wa 1	Ökologische Funktionen	EU, BRD, SN	BRD, SN	150
Wa 2	Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen	EU, BRD, SN	BRD, SN	158
Wa 3	Umweltverträgliche Hochwasservorsorge	EU, BRD, SN	EU, BRD, SN	164
Wa 4	Hohe Umweltqualität der Gewässer	EU, BRD, SN	BRD, SN	173
Wa 5	Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme	EU, BRD, SN	BRD, SN	184
Klima	und Luft			193
K-L 1	Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO2- Senken	Int, BRD, SN	EU, BRD, SN	194
K-L 2	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen	BRD, SN	BRD, SN	202
K-L 3	Siedlungsklima und hohe Luftqualität	EU, BRD, SN	BRD, SN	205
K-L 4	Klimaschonende und emissionsarme Mobilität	EU, BRD, SN	BRD, SN	214
K-L 5	Klima- und luftschonende Landwirtschaft	Int, BRD	BRD, SN	218

	Leitlinie (Kurztitel)	Begründung mit Raumbezug		
Nr.		Recht	S, P, V	Seite
K-L 6	Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und inte- grierte Planung	EU, BRD	EU, BRD, SN	223
K-L 7	Anpassung an den Klimawandel	Int, BRD	EU, BRD, SN	233
Kulturl	andschaft			244
Ku 1	Nachhaltige Funktion	EU, BRD, SN	EU, BRD	245
Ku 2	Eigenart und Identität	BRD, SN	EU, BRD, SN	247
Ku 3	Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung	BRD, SN	EU, BRD, SN	250
Ku 4	Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen	-	EU, BRD	255
Ku 5	Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen	Int, BRD	EU, BRD, SN	258
Ku 6	Identifikation	EU, BRD	-	263
Landso	Landschaftsbild			264
Lb 1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit	BRD, SN	BRD	265
Lb 2	Sichtachsen	BRD, SN	BRD	269
Lb 3	Entwicklung intensiv genutzter Landschaften	EU	BRD, SN	270
Landso	Landschaftsbezogene Erholung			274
LE 1	Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung	BRD, SN	EU, BRD	275
LE 2	Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung	SN	BRD	280
LE 3	Naturverträgliche Erholung	BRD, SN	BRD, SN	282

#### 4 Leitlinien

#### 4.1 Tabellarische Auflistung aller Leitlinien

Die folgende Tabelle zeigt die erarbeiteten Leitlinien in der Übersicht. Die Leitlinien geben grundsätzlich den angestrebten Zielzustand des jeweiligen Schutzgutes wieder.

Tab. 3: Zusammenfassende Auflistung aller Leitlinien

Nr.	Kurztitel, Leitlinien
Arten,	Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität S. 12 ff.
	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt
A 1	In Sachsen gibt es eine naturraumtypische Vielfalt natürlich und historisch gewachsener Landschaften und vernetzter Lebensräume. Die den Lebensräumen zugehörigen Arten und Lebensgemeinschaften existieren in langfristig überlebens- und anpassungsfähigen Populationen. Ein repräsentativer Artenreichtum wild lebender Tiere und Pflanzen sowie assoziierter Mikroorganismen und deren genetische Vielfalt werden auf diese Weise erhalten.  Der Rückgang der biologischen Vielfalt wurde gestoppt und eine Erholung setzt ein. Die Entwicklung der biologischen Vielfalt wird regelmäßig überwacht.
	Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"
A 2	Die Gebiete des kohärenten, zusammenhängenden und grenzübergreifenden Netzes "Natura 2000" werden durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand gesichert.  Die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate werden wirksam vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Sie befinden sich
	größtenteils in einem "günstigen Erhaltungszustand". Andernfalls werden sie dahingehend entwickelt und weisen einen signifikant besseren Erhaltungszustand als 2005 auf.
	Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Kohärenzmaßnahmen gleichwertig ausgeglichen.
	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem
	In Sachsen besteht ein repräsentatives und wirksames System von Schutzgebieten, welches weiter entwickelt wird. Es enthält, gemäß ihrer Schutzwürdigkeit, die charakteristischen Elemente der natürlichen biologischen Vielfalt Sachsens in repräsentativen Ausschnitten in ausreichender Anzahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung, Vernetzung und Qualität. Das Schutzgebietssystem berücksichtigt grenzübergreifende Aspekte und Erfordernisse.
A 3	Auch außerhalb dieser Schutzgebiete existieren wertvolle, kulturlandschaftstypische Lebens- räume. Landschaftsstrukturelemente im Agrarraum haben zugenommen.
	Besondere Aufmerksamkeit wird der Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, von Altarmen und Mooren, der Gewässerrenaturierung, einem ökologisch günstigen Aufbau von Wald- und Waldrandbereichen und dem Schutz der Mittelgebirgslandschaften zuteil.
	Siedlungstypische Lebensräume, insbesondere der seltenen und gefährdeten Tiere und Pflanzen, befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und haben zugenommen.
	Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz
	Die Bestände der wildlebenden Arten werden unter Berücksichtigung des natürlichen Wandels in ihren natürlichen und historisch gewachsenen Lebensräumen erhalten.
A 4	Bestimmte besonders schützenswerte Arten werden entsprechend ihres Gefährdungsgrades oder Schutzstatus und gemäß der Verantwortlichkeit Sachsens für ihren Erhalt durch konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

Nr.	Kurztitel, Leitlinien
	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems
A 5	Ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem ist entwickelt und gesichert; es ermöglicht intakte ökologische Wechselbeziehungen. Das Biotopverbundsystem besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
	Die Landschaft ist durchgängig für Flora und Fauna.
	Natürliche Entwicklung und Prozessschutz
A 6	Auf einem angemessenen Anteil der Landesfläche Sachsens hat die natürliche Entwicklung der Ökosysteme absoluten Vorrang. In diesen Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutzgebieten) findet keine wirtschaftsbestimmte Nutzung statt, so dass sich Natur nach ihren eigenen Gesetzen ungestört entwickeln kann.
	Die Naturentwicklungsgebiete weisen eine lebensraumspezifisch ausreichende Größe auf und sind in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert.
	Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO
Α7	Gefährdungen der heimischen Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen sowie der Lebensräume durch Ausbreitung invasiver Neobiota oder durch Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden durch Vorbeugung ausgeschlossen. Die Ansiedlung oder Ausbreitung nicht heimischer Arten wird überwacht, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten und sich ausbreitender GVO ergriffen werden können.
	Besondere Vorbeugungsmaßnahmen verhindern die Gefährdung von Schutzgebieten und Waldökosystemen. Vorzugsweise wird heimisches Saat- und Pflanzgut verwendet.
	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus
	Die Landnutzung im Freistaat Sachsen erfolgt nachhaltig, effizient und umweltschonend.
A 8	Landwirtschaft und ökologischer Landbau tragen maßgeblich zu einer landschaftstypischen Vielfalt der Agrarökosysteme bei. Stoffliche Belastungen unterschreiten die Grenzwerte (Critical loads und levels). Regionalspezifische Mindestdichten an vielfältigen Vernetzungselementen bereichern den ländlichen Raum.
	Waldnutzung, Fischereiwirtschaft, Binnenschifffahrt, Fließgewässerunterhaltung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen schonen die Naturhaushaltsfunktionen und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Naturgüter dar.
	Tourismus und Naherholung erfolgen naturverträglich und haben keine negativen Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete.
Boden	S. 119 ff.
	Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen
Bo 1	Die Böden bestehen in ihrer gebietstypischen, natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt. Seltene und naturnahe Böden werden erhalten. Die Böden erfüllen nachhaltig zentrale Funktionen im Naturhaushalt und grundlegende nutzungsbezogene Funktionen für den Menschen. Sie bieten dabei günstige Lebensbedingungen für standorttypische Arten und Lebensgemeinschaften.
	In Verantwortung für künftige Generationen werden die Bodenfunktionen "natürliche Ertragsfähigkeit", "Filter-, Speicher- und Transformationsvermögen für Stoffe" inklusive $CO_2$ -Speicherkapazität, "Regulation für den Wasserhaushalt", "Biotopentwicklungspotenzial" und "Lebensraum für Bodenorganismen" sowie "Archiv für Natur- und Kulturgeschichte" dauerhaft erhalten und entwickelt.

Nr.	Kurztitel, Leitlinien
141.	Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme
	Boden ist nur in sehr langen Zeiträumen erneuerbar – er wird deshalb sparsam, umweltschonend und effizient genutzt. Das Vorsorgeprinzip ist handlungsleitend.
Bo 2	Neuversiegelung wird vorrangig und größtenteils durch Entsiegelung kompensiert.
	Flächige Bodenversiegelungen und Bauwerke werden nach Nutzungsaufgabe und bei ausbleibender Nachnutzung in der Regel rückgebaut und die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen soweit möglich wieder hergestellt.
	Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche
Bo 3	Eine Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt unter Beachtung der demographischen Entwicklung nur, wenn keine anderen Siedlungs- und Verkehrsflächen für die geplante Nutzung zur Verfügung stehen.
	Der Umfang der täglichen Neuausweisung unterschreitet die sächsische Obergrenze und trägt anteilig zur Unterschreitung der bundesweit geltenden Obergrenze bei.
	Mittelfristig wird der Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsfläche weitgehend durch Wiedernutzung und Flächenrecycling gedeckt.
	Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden
Bo 4	Bestehende Altlasten sind saniert oder dauerhaft gesichert und werden fortlaufend überwacht, so dass keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf den Boden erfolgen.
	Böden mit erheblichen geogenen, bergbau- oder siedlungsbedingten Schadstoffgehalten werden nach Art und Intensität angepasst genutzt oder unterliegen keiner Nutzung, so dass für den Menschen keine Schadstoffbelastung von diesen Böden ausgeht.
	Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
Bo 5	Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt standortangepasst und bodenschonend. Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherkapazität und Grundwasserneubildung werden erhalten und wiederhergestellt, Bodenverdichtung, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag auf ein unvermeidbares und nicht bodenbeeinträchtigendes Maß reduziert. Die Humusauflage, der Humusgehalt und die biologische Bodenaktivität werden standorttypisch erhalten und gepflegt.
	Bodenerosion und stoffliche Belastungen
Bo 6	Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelaustrag werden durch angepasste Bewirtschaftung und weitergehende Maßnahmen weitgehend vermieden. Der Stoffeintrag in Gewässer orientiert sich an den natürlichen Hintergrundwerten.
	Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau
Bo 7	Der Rohstoffabbau beansprucht nur das notwendige Minimum gewachsener Böden. Der Abbau endlicher Ressourcen erfolgt sparsam und effizient.
	Nach Abschluss des Rohstoffabbaus werden die Böden in ihrer Struktur und in ihren natürlichen Funktionen wiederhergestellt, in Hinblick auf eine andere Nachnutzung gestaltet oder die Abbaustellen zur Förderung der Biodiversität der natürlichen Entwicklung überlassen.
Wasse	S. 149 ff.
	Ökologische Funktionen
Wa 1	Intakte ökologische Funktionen von aquatischen Ökosystemen sichern die Qualität der Gewässerlebensräume einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna.

Nr.	Kurztitel, Leitlinien
	Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen
Wa 2	Die funktionsfähige Vernetzung der Gewässerökosysteme ermöglicht deren Erhaltung und Durchgängigkeit. Die Gewässerökosysteme und die von ihnen abhängigen Landökosysteme sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Entwicklung soweit gesichert, dass sie ihre vielfältigen Funktionen für den Biotopverbund erfüllen können.
	Umweltverträgliche Hochwasservorsorge
Wa 3	Bei Hochwasserereignissen ist das Schadensrisiko minimiert. Dies wird durch den regionalen Besonderheiten angepasste Lösungen zu Vermeidung, Schutz und Vorsorge gewährleistet. Vorbeugenden Strategien und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere der Vergrößerung des Wasserrückhaltevermögens in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie der Erhöhung des Retentionsraums in den Auen wird Vorrang eingeräumt. Unvermeidbare technische Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen die Gewässerdurchgängigkeit und Funktionalität der Auenökosysteme so gering wie möglich.
	Hohe Umweltqualität der Gewässer
Wa 4	Die Gewässerökosysteme weisen eine hohe Umweltqualität auf bzw. werden zu solchen mit hoher Qualität entwickelt. Sie besitzen in ausreichendem Maße die Fähigkeit zur Selbstreinigung. Schädliche Stoffeinträge, insbesondere auch solche diffuser Art, werden weitgehend vermieden bzw. reduziert. Die Qualitätsnormen der EU-WRRL werden eingehalten. Notwendige Wasserentnahmen erfolgen umweltverträglich unter Wahrung der guten Qualität und Erhaltung der Funktionen der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche.
	Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme
Wa 5	Die gute chemische, biologische und mengenmäßige Qualität der Grundwasserkörper beruht auf der Gewährleistung eines Gleichgewichtes zwischen Grundwasserentnahme und - neubildung sowie einer geringen Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser.
	Grundwasserabhängige Biotope und Ökosysteme, wie Moore, Sümpfe, Feuchtgrünland und - wälder, sind mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften in ihrer Existenz gesichert und befinden sich in einem guten naturschutzfachlichen Zustand bzw. werden nach Möglichkeit in einen solchen entwickelt.
Klima und Luft S. 193	
	Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO2-Senken
K-L 1	Die Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen werden entsprechend den Zielvereinbarungen der Bundesregierung und der Europäischen Union anteilig verringert. Sachsen leistet damit seinen Beitrag, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C zu begrenzen.
	Der Anstieg des CO <sub>2</sub> -Gehalts der Luft wird durch CO <sub>2</sub> -Senken und eine Erhöhung der natürlichen CO <sub>2</sub> -Speicherkapazität gebremst, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von naturnahen Mooren, Wiedervernässung organischer Böden, Erhalt des Grünlands und durch Waldmehrung.
	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen
K-L 2	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Flächennutzungen sowie Luftaustauschbahnen für Frisch- und Kaltluft werden erhalten und in den Bereichen, wo eine Neuanlage erforderlich ist, entwickelt.
	Insbesondere Räume mit Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete und in Siedlungsgebiete hineinführende Luftleitbahnen sind in ausreichender Breite vorhanden. Immissionsschutzgehölze und -wald sowie Landschaftsstrukturen im unbebauten Bereich schützen die Luftqualität und die menschliche Gesundheit und tragen zu einem günstigen Lokalklima bei.

Nr.	Kurztitel, Leitlinien
	Siedlungsklima und hohe Luftqualität
K-L 3	Kompakte und dichte Siedlungsstrukturen sind durch Nachverdichtung und Wiedernutzung von Brachflächen gezielt als klimaschonende Siedlungsstrukturen entwickelt worden. Gleichzeitig ermöglichen durchdacht angeordnete Luftleitbahnen, Freiräume und vielfältiges Stadtgrün eine hohe Luftqualität, Frischluft und ein gesundheitszuträgliches Lokalklima (z. B. Milderung extremer Hitzeperioden) sowie eine hohe Lebensqualität in Städten und Siedlungen. Risiken für die menschliche Gesundheit durch benachbarte, konfligierende Flächennutzungen (z. B. Wohnen und Industrie) wurden durch räumliche Entflechtung und weitere Maßnahmen minimiert.
	In Bereichen schutzbedürftiger Flächennutzungen (z. B. Sportanlage, Krankenhaus, Kindergarten) und Lebensräume (auch außerhalb des Siedlungsbereiches) werden durchgehend niedrige Konzentrationen von Luftschadstoffen (z. B. von Ozon, $NO_2$ , $PM_{10}$ und $PM_{2,5}$ ) gemessen.
	Klimaschonende und emissionsarme Mobilität
K-L 4	Klimaschonende Mobilitätskonzepte auf Ebene des Freistaates, der Regionen und Kommunen haben erheblich zu einer Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung der Reduktionsziele für klimawirksame Emissionen beigetragen. Eine Erhöhung des ÖPNV-Nutzer-, Fahrrad- und Fußgängeranteils, Verkehrsleitsysteme und -beruhigung im Siedlungsbereich haben eine spürbare Reduktion von Luftschadstoffen bewirkt.
	Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch klimafreundliche und luftqualitätsfördernde Straßenraumgestaltung (z.B. Querschnitte/Anteile für die einzelnen Verkehrsträger, Straßenbegleitgrün und Fahrradstellplätze) ermöglicht.
	Klima- und luftschonende Landwirtschaft
K-L 5	Klimarelevante Emissionen der Landwirtschaft haben ein niedriges Niveau erreicht. Stickstoff- überschüsse wurden begrenzt und ebenso wie Ammoniakemissionen durch verschiedene Maßnahmen reduziert (z. B. Verzicht ackerbaulicher Nutzung auf Böden mit hoher CO <sub>2</sub> - Bindung, Verbesserung der Stickstoffeffizienz, Verbesserung von Betriebsabläufen, konsequente Nutzung von Minderungspotenzialen bei hohem Viehbesatz, Fortbildung).
	Ökologischer Landbau nimmt kontinuierlich mehr Anteile der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein und trägt damit erheblich zum Klimaschutz bei.
	Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung
K-L 6	Die Nutzung Erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie Landnutzung wurden durch integrative und grenzüberschreitende Planungspraxis in der Raum-, Bauleit-, Landschafts- und Siedlungsentwicklungsplanung sowie eine entsprechende Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Förderinstrumente natur- und landschaftsverträglich gesteigert.
	Die Standortwahl für Erneuerbare Energien, insbesondere für den Anbau energetisch zu verwertender Pflanzen und für Windkraftanlagen, erfolgt qualifiziert sowie natur- und landschaftsschonend.

Nr.	Kurztitel, Leitlinien			
K-L 7	Anpassung an den Klimawandel			
	Die Anpassungsfähigkeit von Naturhaushalt, Landschaft und Landnutzung an unvermeidbare Auswirkungen des Klimawandels ist erhalten und verbessert.			
	Planungsalternativen, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen erhöhen und unter einem breiten Spektrum an Klimafolgen robust und effizient sind, werden bevorzugt. Entwicklungsziele sind den regionalen klimatischen Bedingungen anpasst.			
	Die Anpassungsfähigkeit der biologischen Vielfalt, des Schutzgebietssystems und des ökologischen Verbundsystems an den Klimawandel ist gewährleistet.			
	Eine angepasste und flexible landwirtschaftliche Nutzung vermindert Erosion und erhält und stärkt die Agrobiodiversität; Wälder können Hitze- und Trockenstress durch standortgerechte, risikoarme Mischbestände weitgehend schadlos überstehen.			
Kulturlandschaft S. 244 ff.				
Ku 1	Nachhaltige Funktion			
	Die Kulturlandschaften erfüllen ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Funktionen in einem ausgeglichenen Verhältnis. Keine dieser Funktionen ist gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt worden.			
Ku 2	Eigenart und Identität			
	Kulturlandschaften weisen eine regionalspezifische Eigenart auf. Dazu tragen historische Kulturlandschaftselemente und ihre räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die naturraumspezifische biotische und abiotische Ausstattung der Naturräume bei. Dies drückt sich in unterschiedlichen Landschaftsbildern aus.			
	Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung			
Ku 3	Besonders stark durch historische Kulturlandschaftselemente geprägte Kulturlandschaftsräume sowie Denkmäler und Denkmalbereiche genießen besonderen Schutz. Bei der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft werden historische Kulturlandschaftselemente möglichst umfänglich in ihren räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen erhalten, so dass die charakteristische Entwicklung der Kulturlandschaftsräume ablesbar und erlebbar bleibt. Die Einfügung neuer Elemente berücksichtigt in besonderem Maße die historisch entstandenen Charakteristika.			
Ku 4	Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen			
	Stark durch den Menschen überprägte Bereiche, die neu zu gestalten sind, weisen Bezüge zu umgebenden Kulturlandschaftsräumen und ihrer eigenen Geschichte auf, wobei auch zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen Raum haben.			
Ku 5	Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen			
	Die alten, regionaltypischen Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen bleiben erhalten.			
Ku 6	Identifikation			
	Die in den Kulturlandschaften lebenden Menschen sind sich des Wertes dieser Räume bewusst und identifizieren sich mit ihnen.			

Nr.	Kurztitel, Leitlinien			
Landschaftsbild S. 264 ff				
Lb 1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit			
	Besonders schöne Landschaftsbilder genießen ausschließlich wegen ihrer Schönheit und wegen ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besonderen Schutz. Diese Kulturlandschaftsteile werden mit Rücksicht auf das Landschaftsbild besonders behutsam weiterentwickelt.			
Lb 2	Sichtachsen			
	Wichtige Sichtachsen auf natürliche und kulturhistorische landschaftsprägende Elemente werden frei gehalten, so dass die Kulturlandschaft visuell erlebbar bleibt.			
	Entwicklung intensiv genutzter Landschaften			
Lb 3	Intensiv genutzte Landschaften sind ausreichend strukturiert und bilden dadurch ein attraktives Umfeld für die in ihnen lebenden Menschen.			
Landschaftsbezogene Erholung S. 274				
	Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung			
LE 1	Innerhalb der Siedlungen, im siedlungsnahen Bereich wie auch im ländlichen Raum stehen ausreichend viele attraktive Räume für Nah- und Fernerholung zur Verfügung. Sie bieten Möglichkeiten zur Ausübung von modernen, landschaftsbezogenen, sportlichen Aktivitäten. Besonders in verdichteten Räumen sind miteinander vernetzte Freiflächen für die Erholung vorhanden und werden von Beeinträchtigungen wie Lärm weitgehend freigehalten. In der freien Landschaft sind genügend großflächig unzerschnittene Räume für die Erholung vorzufinden.			
LE 2	Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung			
	Für Nah- und Fernerholung bedeutsame Räume sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen und allgemein zugänglich. Die Zugänglichkeit wird insbesondere auch für neu entstandene Landschaften, z. B. im Zuge der Bergbausanierung und für Gewässer sichergestellt.			
LE 3	Naturverträgliche Erholung			
	Erholungsmöglichkeiten und -angebote in naturnahen und ländlichen Räumen sind in der Regel naturverträglich, konfliktarm und insbesondere geräuscharm.			

#### 4.2 Schutzgut Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume

Titelliste der Leitlinien Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität (Federführende Bearbeitung durch IÖR)

[Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

A 1	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt
A 2	Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"
A 3	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem
A 4	Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz
A 5	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems
A 6	Natürliche Entwicklung und Prozessschutz
A 7	Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO
A 8	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus

#### Leitlinie

In Sachsen gibt es eine naturraumtypische Vielfalt natürlich und historisch gewachsener Landschaften und vernetzter Lebensräume. Die den Lebensräumen zugehörigen Arten und Lebensgemeinschaften existieren in langfristig überlebens- und anpassungsfähigen Populationen.

Ein repräsentativer Artenreichtum wild lebender Tiere und Pflanzen sowie assoziierter Mikroorganismen und deren genetische Vielfalt werden auf diese Weise erhalten. Der Rückgang der biologischen Vielfalt wurde gestoppt und eine Erholung setzt ein.

Die Entwicklung der biologischen Vielfalt wird regelmäßig überwacht.

#### Primärer Schutzgutbezug

Biodiversität, (Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume)

#### Weitere berührte Schutzgüter

Boden, Wasser, Kulturlandschaft

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Aufgrund der Art und Intensität der Landbewirtschaftung und -nutzung befindet sich die historisch entstandene biologische Vielfalt derzeit im Rückgang. Dieser Rückgang ist aufgrund des Eigenwertes der biologischen Vielfalt als auch wegen ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage des Menschen kurzfristig zu stoppen. Die Bewirtschaftungsweisen und Landnutzungen sind an dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung der biologischen Vielfalt zu orientieren. Vor allem eine dauerhafte Extensivierung von Flächennutzungen im Offenland und die Entwicklung und Sicherung eines durchgängigen Biotopverbunds sind dafür erforderlich. Diese notwendige Entwicklung ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels zu steuern.

Besonderes Augenmerk ist dabei zu richten auf

- Erhalt und Wiederansiedlung wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt und unter dem Einfluss des Klimawandels angepasste Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume in ihrer regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Ausprägung. Dies gilt auch für Arten und Lebensräume, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen haben.
- Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer Biotopkomplexe und Habitat-/Lebensraumnetzwerke
- Erhalt und Entwicklung der Biodiversität der Bodenlebewesen auch durch eine beschleunigte Umstellung auf ökologischen Landbau
- Erhalt und Entwicklung von Gewässerökosystemen, -randstreifen, natürlichen Rückhalteflächen und Feuchtgebieten sowie grundwasserabhängigen Landökosystemen (Umsetzung auch i. V. m. Polderbau und Deichrückverlegung sowie Nutzungsextensivierung und -aufgabe in Bereichen ausgewählter Gewässerrandstreifen)
- Erhalt und Entwicklung der Teichlandschaften als Zentren der Biodiversität
- Erhalt und Entwicklung der genetischen Vielfalt des Waldes
- Erhalt und Entwicklung regionaltypischer Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen sowie Fortführung oder Wiederaufnahme traditioneller, extensiver Nutzungsweisen.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

- 1. "Die Ziele dieses Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen [...]." Art. 1 CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)
- 2. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, insbesondere zu den in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehenen Zwecken
  - a) unter Berücksichtigung der in Anlage I enthaltenen, als Anhalt dienenden Liste von Kategorien Bestandteile der biologischen Vielfalt bestimmen, die für deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bedeutung sind;
  - b) durch Probennahme und andere Verfahren die nach Buchstabe a bestimmten Bestandteile der biologischen Vielfalt überwachen, wobei diejenigen, die dringender Erhaltungsmaßnahmen bedürfen, und diejenigen, die das größte Potential für eine nachhaltige Nutzung bieten, besonders zu berücksichtigen sind;
  - c) Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten bestimmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder wahrscheinlich haben, und durch Probennahme und andere Verfahren deren Wirkungen überwachen;
  - d) mit Hilfe eines beliebigen Systems die aus den Bestimmungs- und Überwachungstätigkeiten nach den Buchstaben a, b und c gewonnenen Daten führen und organisieren."

Art. 7 lit. f CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

- 3. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,
  - a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten;"

Art. 8 lit. a CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

- 4. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,
  - in den Fällen, in denen nach Artikel 7 eine erhebliche nachteilige Wirkung auf die biologische Vielfalt festgestellt wurde, die entsprechenden Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten regeln oder beaufsichtigen;"

Art. 8 lit. I CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

- 5. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,
  - f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien;"

Art. 8 lit. f CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

#### Internationales Recht

Art. 12 VRL

#### A 1 Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt Ergänzende Begründung 6. "Die Vertragsparteien [sind] ferner in Anbetracht dessen, dass die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und **Internationales** natürlichen Lebensräume in situ zu erhalten und lebensfähige Populationen von Recht Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen, [...] wie folgt übereingekommen [...]." 9. Erwägungsgrund CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt) Primäre Begründung 1. "Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen." Art. 11 S. 10 FFH-RL 2. "Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über [...] die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird **EU-Recht** den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuss unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet." Art. 17 Abs. 1 und 2 FFH-RL 3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt." Art. 4 Abs. 3 VRL 4. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften."

#### A 1 Littait und Entwicklung der biologischen Vienat

- 5. "a) Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume;
  - b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Vogelzugs, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind;

#### **EU-Recht**

- c) Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung;
- d) Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand;
- e) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel;
- f) Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger;
- g) Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen Verschmutzung auf den Vogelbestand."

Anhang V VRL

#### Primäre Begründung

- "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
  - 1. die biologische Vielfalt, [...]
  - auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."
  - § 1 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

#### Bundesrecht

- 2. "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
  - 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben."
  - § 1 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- 3. "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."
  - § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG

4. "Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

Die Beobachtung umfasst insbesondere

- 1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
- 2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen.

#### Bundesrecht

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen sich bei der Beobachtung. Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen. Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist."

§ 6 BNatSchG-neu-März2010

5. "Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten."

§ 40 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010

- 6. "Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. [...]. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass
  - 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
  - 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird [...]."

§ 17 Abs. 1, 2 Nr. 5, 6 BBodSchG

### Primäre Begründung

#### Sächsisches Recht

- "Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen sowie aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass [...]
  - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt, [...] auf Dauer gesichert sind."
  - § 1 Nr. 3 SächsNatSchG
- "Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten."

§ 1a Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG

#### A 1 Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt 3. "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen." § 1a Abs. 1 Nr. 9 S. 1 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt 4. "Der Freistaat Sachsen führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Abstimmung mit Bund und Ländern eine Umweltbeobachtung durch. Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushaltes und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkung von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushaltes zu ermitteln, Sächsisches auszuwerten und zu bewerten. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Daten-Recht schutz bleiben unberührt." § 2 Abs. 5 SächsNatSchG Ergänzende Begründung "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, [...], die Pflanzen- und Tierwelt, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren [...]." § 1 Nr. 1 SächsWaldG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung "Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt besteht angesichts ihres hohen Eigenwerts eine ethische Verantwortung. Darüber hinaus stellt die biologische Vielfalt eine Quelle von Nahrungsmitteln, Fasern und Getränken dar, deren unsere Gesellschaft bedarf. Sie ist im Hinblick auf die langfristige Lebensfähigkeit von Landwirtschaft und Fischerei notwendig und stellt die Grundlage für zahlreiche Industrieprozesse und die Herstellung neuer Arzneimittel dar. Sie bildet einen Teil des natürlichen Kapitals der Erde, das für viele lokale Gemeinschaften und auch die Gesellschaft insgesamt unentbehrlich ist. Ein Verlust an biologischer Vielfalt ist immer auch ein Verlust an wirtschaftlichen Möglichkeiten." S. 2 und 3, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt 2. "Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, Europäische UQZ, these habitats and species showing substantial recovery by 2013." S, P, V UHZ, S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and be-UQS yond. Technical annex 1 3. "In wider countryside (terrestrial, freshwater, brackish water outside Natura 2000 network), biodiversity loss halted by 2010 and showing substantial UQZ, recovery by 2013." UHZ. UQS S. 3, Headline Target A2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1 4. "Da die biologische Vielfalt in der EU immer mehr abnimmt, ist ein schnelles Handeln auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erforderlich, um Lebensräume und natürliche Ökosysteme wiederherzustellen, wenn die Zielsetzung der Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt eingehalten werden soll."

S. 8, Abs. 1, EU-Forstaktionsplan

- "Belege für diese rückläufige Entwicklung [der Ökosystemdienstleistungen] sind beispielsweise der massive Rückgang der Fischbestände, der weit verbreitete Verlust der Bodenfruchtbarkeit, der starke Rückgang der Bestäuberpopulationen sowie die verringerte Fähigkeit der Flüsse, Hochwasser aufzunehmen."
   S. 5, Abs. 5, Kap. 2, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission
- 6. "Die in den vergangenen Jahrzehnten vonstattengegangene Entwicklung hat unser Leben bereichert, und die Menschheit hat davon erheblich profitiert. Sie führte jedoch vielfach zu einer Abnahme der Verschiedenartigkeit und des Umfangs von natürlichen Systemen der so genannten biologischen Vielfalt. Dieser Verlust der biologischen Vielfalt (Biodiversität) auf der Ebene der Ökosysteme, Arten und Gene bietet nicht nur wegen des bedeutenden Werts der Natur an sich Anlass zur Sorge, sondern auch, weil der Verlust zu einer Abnahme der von natürlichen Systemen bereitgestellten 'Ökosystemleistungen' führt. Zu diesen Leistungen gehören die Erzeugung von Lebensmitteln, Brennstoffen, Fasern und Medizin, die Regulierung des Wasserhaushalts, Luft und Klima, die Aufrechterhaltung der Fruchtbarkeit der Böden sowie die Nährstoffflüsse. Die Sorge um die biologische Vielfalt ist deshalb integraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung und stellt das Fundament für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung sowie für eine Verbesserung der Existenzbedingungen dar."

## S. 3, Abs. 1, Kap. 1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### Europäische S, P, V

- 7. "Es werden auch Strategien benötigt, die dazu beitragen, dass [sich] die biologische Vielfalt [...] an verändernde Temperaturen und Wasserhaushalte anpassen kann. Dazu ist insbesondere die Kohärenz des Natura-2000-Netzes wichtig. [...]." S. 16, Abs. 4, Kap. 5.2.3, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission
- 8. "Zielsetzung: Erhaltung und angemessener Ausbau der biologischen Vielfalt, [...], Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der forstlichen Ökosysteme auf vielfältiger geographischer Ebene.

  Die Erhaltung der Erzeugungskapazität, der Widerstandsfähigkeit und der biologi-

schen Vielfalt sind Schlüsselfaktoren für die Gewährleistung eines gesunden forstlichen Ökosystems. [...]."

S. 7, Abs. 1 und 2, EU-Forstaktionsplan

#### Ergänzende Begründung

- 9. "Umgekehrt trägt auch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in bestimmten Fällen zur biologischen Vielfalt bei. Sie schafft und bewahrt besondere Ökosysteme und Habitate, wie sie beispielsweise durch das Mosaik bestellter Felder und Feldraine mit ihren Abgrenzungen durch Hecken und Gräben gegeben sind, die für eine bestimmte Pflanzen-, Tier- und Kleintierwelt Schutz bzw. Nahrungsquelle bieten."
  - S. 9, Abs. 3, Nr. 17 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

- 10. "Erhaltung und nachhaltige Nutzung von landwirtschaftsgebundenen Ökosystemen. Ziele: [...]
  - 2.3. Förderung von Anbaumethoden, die die Artenvielfalt begünstigen, indem gegebenenfalls Beihilfen für die Landwirtschaft mit Umweltauflagen verbunden werden.
  - 2.4. Förderung guter landwirtschaftlicher Praktiken zur Verminderung des Risikos einer Verschmutzung und einer weiteren Schädigung der biologischen Vielfalt."
  - S. 17, Abs. 2, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 11. "Betrachtet man die allgemeinen Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt, die mit ungeeigneten Landbaumethoden in Verbindung gebracht werden können, so zeigt sich deutlich eine Reihe von Wechselbeziehungen mit direkten und indirekten Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen:
  - Genetik: Die rückläufige Zahl der genutzten Arten/Rassen/Sorten, einschließlich der Monokultur, stellt eine Bedrohung für ein (tierisches und pflanzliches) genetisches Potential von unschätzbarem Wert dar.

#### Europäische S, P, V

- "Wild lebende" Arten: Der Einsatz von Herbiziden beeinträchtigt die sogenannten Kommensalen, und die Ausbringung von Insektiziden wirkt sich negativ auf die Kleintierwelt aus. Kreisläufe werden unterbrochen, Gleichgewichte geraten durch Mechanisierung und Düngung durcheinander (begünstigt werden die stickstoffliebenden Arten).
- Habitate und Ökosysteme: Der Rückgang der Populationen von Libellen, Schnepfen, Nachtigallen, Igeln und wasserliebenden Pflanzen, um nur einige Beispiele
  zu nennen, steht in direktem Zusammenhang mit dem Verschwinden von
  Feuchtgebieten, Hainen und Hecken bzw. der Verschlechterung ihres Zustands."
- S. 10, Abs. 2, Nr. 21 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 12. "Diese Maßnahmen allein reichen jedoch trotz ihrer Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinschaft nicht aus. Zu den Hauptursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt gehören Änderungen der Bodennutzungspraktiken, und diese sind auf die Konzeption und Durchführung bestimmter sektoraler Maßnahmen zurückzuführen. Die in den obenstehenden Absätzen genannten Initiativen müssen deshalb unbedingt mit der Berücksichtigung der Biodiversitätsanforderungen bei sektoralen Maßnahmen im Bereich der Nutzung von Boden [...] (zu land- und forstwirtschaftlichen, [...] -zwecken) einhergehen."
  - S. 6, Abs. 5, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

#### Bundesweit geltende S, P, V

- "Bis 2010 ist der Rückgang der Biodiversität gemäß dem EU-Ziel von Göteborg in Deutschland aufgehalten. Danach findet eine positive Trendentwicklung statt."
  - S. 26, B 1.1.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

A 1 Erhalt un	d Entwicklung der biologischen Vielfalt	
	2. "Bis 2010 ist der Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender Arten aufgehalten. Danach setzt eine Trendwende hin zu einer höheren Vielfalt heimischer Arten in der Fläche ein. Bis zum Jahre 2010 ist der Anteil der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten verringert. Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen. Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert."  S. 27, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
	3. "Der Verlust der genetischen Vielfalt ist bis 2010 aufgehalten." S. 30, B 1.1.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
	4. "Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu."  S. 47, Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
	5. "Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %." S. 47, Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
Bundesweit geltende S, P, V	6. "Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, besondere in Schutzgebieten, aus." S. 47, Abs. 4, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	ins-
	7. "Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. []. Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist." S. 35, Abs. 2 und 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
	8. "In der WRRL sollten Maßnahmen bevorzugt werden, die die natürliche Anpasungsfähigkeit der Gewässer wie auch die Lebensraum- oder Habitatvielfalt u Gewässer erhalten oder stärken (z. B. durch Gewässer- und Auenrenaturierus Verstärkung des Rückhalts in der Fläche durch Ausweisung von Retentionsräu und angepasster landwirtschaftlicher Bewirtschaftung)."  S. 22, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel	nserer ng, die
	9. "Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen."  S. 28, Abs. 5, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS
	10. "Die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen ist für die Erhaltur biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung." S. 62, C 1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	

- 11. "Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf […]."
  S. 31, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 12. "Die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt in Deutschland (z. B. Verschiebung der Vegetationszonen, Veränderung des Vogelzugverhaltens, Gefährdung kälteliebender Arten) sind abgepuffert bzw. minimiert. Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen reagieren."
  - S. 55/56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 13. "Für stark durch Klimawandel gefährdete Arten […] sollten gleichzeitig andere vorhandene Gefährdungsursachen und beeinträchtigende Nutzungsformen ihrer Biotope verringert werden. Die Erhaltung ausreichend großer Bestände mit einer entsprechenden genetischen Vielfalt ist eine wichtige Voraussetzung für Anpassungsprozesse."
  - S. 27, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 14. "Bessere Verbindung von Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt als Teil einer Innovationsstrategie für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Dazu sind die bestehenden Nutzungssysteme unter Einbeziehung der Betroffenen und interessierten Kreise dahingehend weiter zu entwickeln, dass möglichst viele Bestandteile der Agrobiodiversität [...] nachhaltig genutzt werden und die Erhaltung natürlicher und naturnaher Ökosysteme und wildlebender Arten gefördert wird."
  - S. 23, Nr. 2, Kap. 2.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

# 15. "Geeignete Flächen der öffentlichen Hand weisen dauerhaft eine hohe und regionaltypische Vielfalt von naturnahen Lebensräumen und von Arten auf." S. 44, Abs. 5, B 2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 16. "Die […] Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf." S. 38, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 17. "Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum. Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt."
  - S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 18. "Leitbild 'Fischerei': Leitbild ist, die natürliche Vielfalt in unseren Gewässern zu bewahren, [...], durch anthropogene Belastungen beeinträchtigte oder gefährdete Bestände zu erhalten und wieder aufzubauen und die Vielfalt fischgenetischer Ressourcen für die Aquakultur zu erhalten [...].

  Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] etwaige Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem zu reduzieren und dadurch den Schutz von Arten und Lebensräumen zu gewährleisten, die [...] Erhaltungs- und Wiederansiedlungsmaßnahmen in den Binnengewässern zu unterstützen, zu ergänzen [...], Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen."

  S. 67, Abs. 1 und 2, Kap. 2.7.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### Bundesweit geltende S, P, V

19. "Leitbild ist, die Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturarten und -sorten im Hinblick auf zukünftige Anforderungen langfristig zu erhalten, breiter nutzbar zu machen und eine größere Vielfalt an Pflanzenarten und -sorten wirtschaftlich zu nutzen und damit einen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten, Ökosysteme und von Kulturlandschaften zu leisten und bei der Grünlandnutzung ihrer besonderen Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und traditioneller Kulturlandschaften Rechnung zu tragen.

Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...], die landschaftsstrukturelle Vielfalt bei ländlichen Entwicklungsmaßnahmen zu fördern."

S. 43, Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 4, Kap. 2.3.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

20. "Leitbild 'Forstwirtschaft': Leitbild der Forstwirtschaft ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung auf möglichst der gesamten forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche, [...]. Ziel der Waldbewirtschaftung sollte daher der stabile, gesunde und leistungsfähige sowie standortgerechte Wald sein. Dem Wald kommt beim Schutz der biologischen Vielfalt und des Nährstoff- und Wasserkreislaufs [...] eine große Bedeutung zu. Um die vielfältigen Waldfunktionen auf Dauer zu erhalten, braucht Deutschland auch in Zukunft eine leistungsfähige und wettbewerbsfähige Forst und Holzwirtschaft.

Hierzu ist es insbesondere notwendig,

# den Erhalt der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der Wälder möglichst auf ganzer Fläche dauerhaft und möglichst ohne Einschränkungen sicherzustellen und großflächig miteinander zu verbinden,

- die Vielfalt der standortangepasster Baum- und Straucharten sowie die Vielfalt innerhalb der Arten durch nachhaltige Nutzung zu erhalten,
- lebensfähige Populationen gefährdeter Baum- und Straucharten zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die forstwirtschaftlichen Nutzungskonzepte der nachhaltigen Waldbewirtschaftung weiter zu entwickeln,
- die Schutzinstrumente für die biologische Vielfalt der Wälder unter besonderer Nutzung des Vertragsnaturschutzes zu verbessern."
- S. 59, Abs. 1 und 2, Kap. 2.5.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 21. "Bund und Länder sollten bei der Entwicklung von an den Klimawandel angepassten landwirtschaftlichen Nutzungssystemen und Nutzungsmethoden die Erhaltung der Agrobiodiversität auch unter veränderten Rahmenbedingungen gewährleisten. Durch die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Bewirtschaftungssysteme sollte angestrebt werden, die Synergien zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung, Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und Klimaschutz zu verbessern." S. 28, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 22. "Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Anpassungsfähigkeit sollte darüber hinaus der Beitrag (Eigenschaften und ökologische Zusammenhänge) der Agrobiodiversität analysiert und bewertet werden mit dem Ziel sie zu erhalten und zu stärken."
  - S. 30, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

23. "Eine der Hauptforderungen an die forstliche Bewirtschaftung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt ist es, die Umsetzung des Konzepts des naturnahen Waldbaus großflächig zu forcieren. Diese Wirtschaftsform nutzt die Prozesse, die in einem natürlichen Ökosystem wirken und den Wäldern größtmögliche Widerstandskraft und Vitalität verleihen. Vielfältige Wälder dienen allen Waldfunktionen und bieten damit die beste Voraussetzung, möglichen Klimaveränderungen und anderen Belastungen von außen stand zu halten. Gleichzeitig trägt diese Bewirtschaftungsform dazu bei, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu erhalten und die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe zu verbessern. [...].

Ein Bezug auf das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Wäldern kommt der Holznutzung große Bedeutung zu. Deutschland liegt mit seinem Holzverbrauch pro Kopf weit unter den Möglichkeiten der nachhaltig verfügbaren Ressourcen und sogar noch unter dem EU-Durchschnitt. Eine intensivere Holzverwendung aus heimischen Wäldern verbindet deshalb mehr Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum insbesondere in ländlichen Räumen mit klima-, energie-, umwelt- und ressourcenpolitisch vorteilhaften Wirkungen für die Gesellschaft. Die von der Bundesregierung initiierte und 2004 zusammen mit Wirtschaft und Verbänden verabschiedete "Charta für Holz" hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Verbrauch von Holz und Holzprodukten aus nachhaltiger Erzeugung innerhalb von zehn Jahren um 20 % zu steigern. [...].

Bundesweit geltende S, P, V Angesichts der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen, umfangreicher Neuinvestitionen in der Holzwirtschaft und gestiegenen Holzpreise besteht die Notwendigkeit, die vorhandenen Holzpotenziale stärker zu nutzen und durch innovative Mobilisierungsmaßnahmen unter Beachtung standörtlicher Gegebenheiten zu erschließen. Dabei sind möglichst negative Einwirkungen auf die Vielfalt der Waldökosysteme auszuschließen."

- S. 59-62, Kap. 2.5.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 24. "Leitbild 'Mikroorganismen und andere Kleinlebewesen': Leitbild ist, die Vielfalt von Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen, die in der Agrar- und Ernährungswirtschaft gezielt genutzt werden können oder als assoziierte Biodiversität nützliche ökologische Funktionen ausüben, langfristig zu erhalten, [...]. Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] eine große Lebensraumvielfalt mit der ihr innewohnenden Vielfalt an Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen zu erhalten und die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme vor Belastungen, wie Immissionen und Störungen des Bodens, zu schützen [...]."
  - S. 74, Abs. 1 und 2, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### Ergänzende Begründung

- 25. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen oder auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. Zudem kann der Biodiversitätsverlust höherer Pflanzen und Tiere auch einen Verlust adaptierter Mikroorganismen nach sich ziehen. Alarmierend sind in diesem Zusammenhang z. B. die Erkenntnisse zur Störung der Mykorrhiza bei Waldbäumen durch die Veränderungen des Bodenmilieus (Versauerung) oder der Umstand, dass viele heimische Pilzarten als stark gefährdet gelten."
  - S. 75, Abs. 4, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 26. "Erfassung und Bewertung der Auswirkung von Klimaänderungen auf die Agrobiodiversität und ihre ökosystemaren Dienstleistungen in landwirt-, forstwirtschaftlichen und aquatischen Ökosystemen."
  - S. 34, Anstrich 1, Kap. 2.2.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

- 27. "Die Nutzung endlicher Ressourcen ist auf das notwendige Minimum reduziert. [...] Viele ehemalige Abbaustätten sind wertvolle Sekundärbiotope für die biologische Vielfalt."
  - S. 49, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 28. [Erläuterung: Der Indikator "Artenvielfalt und Landschaftsqualität" dient als einer von 21 Nachhaltigkeitsindikatoren der Messung des Grades der Nachhaltigkeit der Entwicklung in Deutschland. An Ihnen wird der Grad der Zielerreichung konkreter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland widergespiegelt. Die Nachhaltigkeitsindikatoren bestehen oft aus mehreren Teilindikatoren.] "Der Wert des Indikators für die Artenvielfalt lag im Jahr 1990 deutlich unter den Werten, die für die Jahre 1970 und 1975 rekonstruiert wurden. In den letzten zehn Beobachtungsjahren (1997–2006) hat sich der Indikatorwert kaum verändert und zeigte keinen nachweisbaren Entwicklungstrend. Im Jahr 2006 lag er bei ca. 70 % des Zielwerts für 2015. Bei gleichbleibender Entwicklung kann das Ziel zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht ohne erhebliche zusätzliche Anstrengungen von Bund, Ländern und auf kommunaler Ebene in möglichst allen Politikfeldern mit Bezug zum Natur- und Landschaftsschutz erreicht werden. Die Werte der sechs Teilindikatoren, die zu Beginn der 1990er Jahre noch weiter auseinander lagen, näherten sich bis 2006 einander an. Zwischen 1997 und 2006 zeigten die Teilindikatoren für Siedlungen sowie für Küsten und Meere einen signifikanten Abwärtstrend, während die Teilindikatoren für Agrarland, Binnengewässer und die Alpen stagnierten. Allein der Teilindikator für die Wälder entwickelte sich seit 1997 signifikant positiv. Er erreichte in 2006 80 % des Zielwerts, während die anderen Teilindikatoren zu diesem Zeitpunkt nur ein Niveau von etwa zwei Dritteln des Zielwertes aufwiesen. Die wichtigsten Ursachen für den Rückgang der Artenvielfalt sind die Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen sowie Stoffeinträge (z. B. Säurebildner oder Nährstoffe). Im Siedlungsbereich wirken sich Verluste an naturnahen Flächen und dörflichen Strukturen aufgrund von Bautätigkeit und Flächenversiegelung negativ aus. [...]. In Wäldern dürfte sich die Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung positiv bemerkbar machen."

Bundesweit geltende S, P, V

- S. 47 Abs. 3 und 4, S. 48 Abs. 1 und 2, Kap. B II. 5, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 29. "Für ihre Erhaltung gibt es vielfältige Gründe. Hierzu zählt etwa bessere Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen (z. B. mit Blick auf den weltweiten Klimawandel). Über die Technologieentwicklung nach dem Modell der Natur können Wachstumsmärkte der Zukunft erschlossen werden (Stichwort Bionik). Biologische Vielfalt ist die Grundlage für unverzichtbare Ökosystemleistungen wie z. B. die Selbstreinigungskraft von Gewässern, die Luftreinigung über die Filterleistungen von Pflanzen oder die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Bereits heute hängen viele Wirtschaftszweige und Arbeitsplätze in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Ernährungsgewerbe, Gesundheitswesen von einer intakten und vielfältigen Naturausstattung und ihrer nachhaltigen Nutzung ab. Aspekte des Naturerlebens, von Ästhetik, Bildung, Freizeitgestaltung, aber auch Heimatgefühl und Lebensqualität des Wohnumfelds sowie ethische Gründe sprechen ebenfalls für die nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt."
  - S. 151, Spalte 2, Abs. 4, Kap. D III. 2., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 30. "Erarbeitung einer Konzeption "Naturschutz und Klimawandel" bis Juli 2008. [...] Erarbeitung und Etablierung eines Indikatorensystems für die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt bis 2015."
  - S. 55/56, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Bundesweit geltende S, P, V

31. Es wird gefordert: Eine "Verbesserung des Artenmonitorings" im Zusammenhang mit Jagd und Fischerei (S. 75), die "Einrichtung oder Modifizierung des bestehenden Monitorings zur Optimierung des naturschutzfachlichen Managements von Arten- und Gebietsschutzprogrammen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimawandels" (S. 82), die "Einführung eines Monitorings mit Umwelt- und Naturschutzindikatoren" (S. 84). Außerdem soll die Entwicklung von "Konzepte[n] für Biodiversitätsmonitoring" einen Forschungsschwerpunkt darstellen (S. 90). Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

- "Durch spezifische Maßnahmen werden die Vielfalt der wildlebenden Arten und ihrer Unterarten sowie die Lebensraumvielfalt Sachsens gesichert."
   S. 23, Nr. 4, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Stärkere Integration von Naturschutzbelangen bei der Flächennutzung: Die Mindestanforderungen an den Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt auf der gesamten Fläche werden über Mindeststandards und Grundanforderungen bei der Flächennutzung sichergestellt. Der Schutz der Biologischen Vielfalt wird zusätzlich in raumbedeutsamen Fachplanungen (z. B. Landschaftsrahmenplanung) berücksichtigt."
  - S. 10, Anstrich 4, Kap.1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Sicherung der Artenvielfalt durch Beteiligung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften an der Verjüngung [...]."
   S. 18, Anstrich 4, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung)."
   S. 17, Anstrich 3, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Sächsische S, P, V

- "Grundsätze der Sicherung der Biologischen Vielfalt der Wildtierarten: Verbindung von Lebensräumen (Biotopverbund, Wildtierkorridore, Querungshilfen für Wild)."
   22, Kap. 1.5.5, Anstrich 4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 6. "Erhaltung der genetischen Vielfalt." S. 22, Anstrich 5, Kap. 1.5.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 7. "Handlungsfeld Naturschutz: Einerseits führte vor allem die Intensivierung der Landnutzung zu Verlusten an Biologischer Vielfalt, die sich als Verlust von Lebensräumen, als Verlust von Arten und als Verlust genetischer Vielfalt offenbaren. Andererseits ist auf vielen extensiv bewirtschafteten Flächen heute die Aufgabe der Bewirtschaftung eines der größten Probleme in Bezug auf ihre Biodiversität. Wo beispielsweise Wiesen nicht mehr gemäht und Niederwälder u. a. Gehölzbestände nicht mehr regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, verschwinden diese Lebensräume und damit die an sie angepassten Arten."
  - S. 9, Abs. und 3, Kap.1.1.3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 8. "Handlungsfeld Fischereiwirtschaft: Erhaltung der Vielfalt der aquatischen genetischen Ressourcen in situ und ex situ." S. 20, Anstrich 1, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

- 9. Der Grundsatz im Handlungsfeld Naturschutz "Umweltüberwachung/Monitoring" lautet wie folgt: "Zustand und Entwicklung der Biologischen Vielfalt sowie die Wirkung der Instrumente zu ihrer Sicherung werden mit wissenschaftlichen Methoden (insbesondere Monitoring) überwacht und auf dieser Grundlage bewertet." "Außerdem sollen Fördermaßnahmen hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Praktikabilität einer laufenden Evaluierung unterzogen werden."
  - S. 11 und 23, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 10. "Anpassungsstrategien im Bereich Naturschutz: Ergänzung und Etablierung von Monitoringsystemen für europäisch bedeutsame Arten und Lebensraumtypen". S. 14, Kap A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Ergänzende Begründung

#### Sächsische S, P, V

- 11. "Der Klimawandel gilt nach dem Wandel der Landnutzung und vor Biologischer Invasionen als einer der wichtigsten Einflussfaktoren auf eine potentielle Änderung der Biologischen Vielfalt. Er hat bereits bei einer Reihe von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen seine Spuren hinterlassen: Arten haben ihre Areale verschoben, Ökosysteme ändern ihre Produktivität, Artengemeinschaften verändern ihre Zusammensetzung. Deshalb wird der Natur- und Artenschutz auf diese Entwicklungen reagieren und Konzepte zur Anpassung an die Auswirkung des Klimawandels entwickeln müssen, um den Schutz der Biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung auch unter den Klimawandel veränderten Bedingungen realisieren zu können."
  - S. 9, Kap. 1.1.3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 12. "Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (insb. Förderung)."
  - S. 15, Anstrich 10, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

### 34 von 292

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A1

- 1. "Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. Die Mitgliedsstaaten müssen zum Schutz dieser Lebensräume deshalb größere Anstrengungen darauf verwenden, Natura-2000-Gebiete [...] einzurichten, zu schützen und effektiv zu verwalten. Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. Die Nutzung von artenspezifischen Aktionsplänen zur Wiederherstellung des Bestandes der am meisten bedrohten Arten der EU sollte verstärkt werden. [...]."
  - S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### UQZ, UHZ, UQS

- 2. "Ecological coherence and functioning strengthened through spatial planning from 2006 onwards."
  - S. 6, Target 4.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 and beyond. Technical annex 1
- 3. "Die Erhaltung der biologischen Vielfalt erfordert nicht nur herkömmliche Naturschutzmaßnahmen. Spezifische Schutzmaßnahmen für wichtige Arten und Habitate sind zwar von grundlegender Bedeutung, reichen aber zur Lösung des Problems der schwindenden biologischen Vielfalt nicht aus. Die Erhaltung erfordert Eingriffe, die über die 10 bis 20 % der Erdoberfläche, die als Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, hinaus gehen."
  - S. 3, Abs. 2, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt
- 4. "Operationalisierung der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Konkretisierung der in der Strategie genannten Ziele und Maßnahmen auf regionaler Ebene bis 2015."
  - S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"

Die Gebiete des kohärenten, zusammenhängenden und grenzübergreifenden Netzes "Natura 2000" werden durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand gesichert. Die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate werden wirksam vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Sie befinden sich größtenteils in einem "günstigen Erhaltungszustand". Andernfalls werden sie dahingehend entwickelt und weisen einen signifikant besseren Erhaltungszustand als 2005 auf.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Kohärenzmaßnahmen gleichwertig ausgeglichen.

#### Primärer Schutzgutbezug Weitere berührte Schutzgüter Kurze Erläuterung der Leitlinie

Leitlinie

Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität

Boden, Wasser, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung

Nachdem die gemeldeten Natura 2000-Gebiete von der EU bestätigt und für alle Gebiete Managementpläne aufgestellt wurden, gilt es vor allem, deren derzeitige Lebensraumqualitäten und Artenbestände zu sichern und zu einem günstigen Erhaltungszustand hin zu entwickeln.

Das ist dringend erforderlich, da der Landnutzungsdruck wahrscheinlich weiterhin zunehmen wird, z. B. durch den verstärkten Anbau von Pflanzen für die energetische Verwertung und durch umfangreiche Neuausweisungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Länder, die Natura 2000-Gebiete mit dem länderübergreifenden Biotopverbund zu verknüpfen und somit die einzelnen Natura 2000-Gebiete für wandernde Tierarten zu vernetzen. Insbesondere die Durchgängigkeit und die Lebensraumqualitäten der Fließgewässer in Natura 2000-Gebieten bedürfen nach intensiver anthropogener Überprägung einer erheblichen Aufwertung oder Wiederher-

Die Entwicklung und das Management der Gebiete sind auf die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund des Klimawandels auszurichten.

#### Begründung durch bindendes Recht

stellung.

## Internationales

Recht

#### Primäre Begründung

"Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

 a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten;"
 Art. 8 lit. a CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

2. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien;"

Art. 8 lit. f CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

 "Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind."

Art. 4 Abs. 3 Berner Konvention

#### Internationales Recht

- 4. "Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen." Art. 4 Abs. 1 Berner Konvention
- 5. "[...] jede Vertragspartei [unternimmt] die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird."

Art. 3 Abs. 1 Berner Konvention

#### Primäre Begründung

 "Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ,Natura 2000' errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten."

Art. 3 Abs. 1 S. 1 und 2 FFH-RL

 "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

#### **EU-Recht**

3. "Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL

4. "Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist."

Art. 6 Abs. 4 S. 1 FFH-RL

- 5. "Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern." Art. 3 Abs. 3 FFH-RL
- 6. "Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen."

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

7. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt."

Art. 4 Abs. 3 VRL

#### EU-Recht

8. "Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden."

Art. 4 Abs. 4 VRL

9. "Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungsund Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind."

Art. 10 FFH-RL

10. "Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen: a) Einrichtung von Schutzgebieten; b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten; d) Neuschaffung von Lebensstätten."

Art. 3 VRL

11. "Die Mitgliedstaaten treffen […] entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei."

Art. 4 Abs. 2 VRL

#### Ergänzende Begründung

- 12. "Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
  - a) 'Erhaltung': alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

[Art. 1 lit. a FFH-RL]

b) ,Natürlicher Lebensraum': durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.

[Art. 1 lit. b FFH-RL]

- e) 'Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums': die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der 'Erhaltungszustand' eines natürlichen Lebensraums wird als 'günstig' erachtet, wenn
  - sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
  - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
  - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

[Art. 1 lit. e FFH-RL]

- i) ,Erhaltungszustand einer Art': die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als ,günstig' betrachtet, wenn
  - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
  - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
  - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern."

(Art. 1 lit. i FFH-RL)

**EU-Recht** 

# A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000" 13. "Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden." 7. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL 14. "Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere **EU-Recht** und Pflanzen sind, zu fördern." 13. Erwägungsgrund, Seite 3 FFH-RL 15. "Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden." 9. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL Primäre Begründung 1. "Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG." § 31 BNatSchG-neu-März2010 2. "Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000" unterstützt." § 2 Abs. 5 S. 1 BNatSchG-neu-März2010 3. "Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Bundesrecht Erhaltungszielen [...]. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. [...] Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden." § 32 Abs. 3 und 5 BNatSchG-neu-März2010 4. "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG-neu-März2010

- 5. "(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...].
  - (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
  - (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
  - 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
  - 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle
  - ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
  - (5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen."
  - § 34 Abs. 1 bis 3, 5 BNatSchG-neu-März2010
- 6. "Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ,Natura 2000' beitragen." § 21 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

#### Ergänzende Begründung

7. "Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll." § 20 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

## Sächsisches Recht

**Bundesrecht** 

1. "Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes, Natura 2000' ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten, insbesondere in den zum Netz ,Natura 2000' gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der zum Netz ,Natura 2000' gehörenden Gebiete sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen."

§ 1a Abs. 2 SächsNatSchG

- 2. "(1) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 zu erklären.
  - (2) Die Erklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...], entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
  - (5) Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sollen Managementpläne im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellt werden, soweit dies zur Durchsetzung der Erhaltungsziele erforderlich ist. Die Managementpläne können ganz oder teilweise in andere für das Gebiet aufgestellte Entwicklungspläne integriert werden; es gelten die für diese Pläne einschlägigen Regelungen über Zuständigkeiten und Verbindlichkeit der Planinhalte."

§ 22a Abs. 1, 2, 5 SächsNatSchG

#### Sächsisches Recht

- 3. "(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne von § 15 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
  - (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
  - (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
  - 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
  - 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
  - (4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. [...]."

§ 22b Abs. 1-5 SächsNatSchG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

# Europäische S, P, V

#### Primäre Begründung

"Natura 2000 network established, safeguarded, designated and under effective conservation management by 2010, 2012 in marine."
 S. 2, Target A1.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1

UQZ, UHZ, UQS

A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000"		
Europäische S, P, V	<ol> <li>"Sufficiency, coherence, connectivity and resilience of the protected areas network in the EU substantially enhanced by 2010 and further enhanced by 2013."</li> <li>S. 2, Target A1.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS
	3. "Assess (by 2008) and substantially strengthen (by 2010) coherence, connectivity and resilience of the protected areas network (Natura 2000 and non-Natura protected areas) by applying, as appropriate, tools which may include flyways, buffer zones, corridors and stepping stones (including as appropriate to neighbouring and other third countries), []."  S. 2, Action A1.2.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1	UQZ, UHZ, UQS
	<ol> <li>"Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013."</li> <li>S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS
	5. "Es werden auch Strategien benötigt, die dazu beitragen, dass [sich] die biologie Vielfalt [] an verändernde Temperaturen und Wasserhaushalte anpassen kan Dazu ist insbesondere die Kohärenz des Natura-2000-Netzes wichtig. []." S. 16, Abs.4, Kap. 5.2.3, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt be Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission	ann.
	<ul> <li>6. "[] [Es] sind Aktionen in Bezug auf die folgenden, in der Gemeinschaftsstrat zur Erhaltung der Artenvielfalt verankerten Ziele erforderlich: [];</li> <li>Unterstützung der Vernetzung von ausgewiesenen Gebieten, insbesondere NATURA-2000-Netzes der EU, und angemessene finanzielle sowie technisc Unterstützung ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung; []."</li> <li>S. 6, Kap. 2, Nr. 10 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereder Naturressourcen</li> </ul>	e des he
	7. "AKTION: Verstärkung der Verknüpfung von NATURA-2000-Schutzgebieten, u eine umfassende ökologische Verknüpfung in den EU-Ländern und zwischen sicherzustellen, indem die erforderlichen ökologischen Verbindungen und da hältnis zu anderen Formen der Flächennutzung überprüft werden." S. 11, Kap. 2.2, Nr. 28 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im E der Naturressourcen	ihnen s Ver-
	Primäre Begründung	
Bundesweit geltende S, P, V	<ol> <li>"Bis 2010 ist der Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 abgeschlossen."</li> <li>S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS
	<ol> <li>"Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete etabliert."</li> <li>S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS
	3. "Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen (gem. Anhang I der FFH-Richtlinie), [], einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist." S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS

# A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes "Natura 2000" 4. "Die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung. Auf der Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) wird derzeit das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgebaut." S. 62, C 1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 5. "Ziele: Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems." S. 56, Abs. 4, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 6. "Neuorientierung des Schutzgebietsregimes im Hinblick auf den Klimawandel (Flächensicherung, flexibles Management)." S. 82, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 7. "Bund und Länder sollten Optionen analysieren, wie das bestehende Schutzgebietssystem an zukünftige Anforderungen durch den Klimawandel angepasst werden kann. Natura 2000 bietet bereits sowohl geeignete Rückzugs- und Anpassungs-

#### Bundesweit geltende S, P, V

- bietssystem an zukünftige Anforderungen durch den Klimawandel angepasst werden kann. Natura 2000 bietet bereits sowohl geeignete Rückzugs- und Anpassungsräume an Land und im Meer als auch nutzungsfreie Gebiete und leistet somit einen Beitrag zur Verringerung negativer Auswirkungen des Klimawandels. Die Länder sollten bei der Erstellung bzw. der Überarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie Managementpläne für Schutzgebiete und gegebenenfalls einzurichtende Pufferzonen die Erfordernisse des Klimawandels berücksichtigen."

  S. 27, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 8. "Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte
- Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren."
  S. 56, Abs. 2, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

- "Förderung einer naturnahen Gewässerentwicklung im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmen- und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und unter Nutzung von Fördermöglichkeiten der GAK. Zur Umsetzung sind kombinierte Maßnahmen aufgrund des Fischerei-, Naturschutz- und Wasserrechts des Bundes und der Länder anzustreben."
  - S. 72, Spalte 1, Anstrich 6, Kap. 2.7.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- "Bis 2015 ist mindestens ein guter ökologischer und chemischer Zustand (WRRL) erreicht, in Natura 2000-Gebieten ist der Erhaltungszustand signifikant verbessert."
   S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

# Primäre Begründung

# 1. "Das ökologische Netz Natura 2000 wird gesichert und weiterentwickelt." S. 22, Kap. 2, Nr. 1, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

# Sächsische S, P, V

- 2. "Stabilisierung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten, einschließlich Netz NATURA 2000, durch Stabilisierung des Wasserhaushaltes wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Moore) im Einzelfall und Fortführung und Auflegen von Programmen und Projekten für ausgewählte Arten, Biotope und Lebensräume (z. B. Weißstorch, Fischotter, Weißtanne, Wassernuss, Moorschutzprogramm, Bergwiesenprojekt)." S. 12, Anstrich 5, Kap. A.3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Weiterführung der Naturschutzmaßnahmen im Wald (Natura 2000, Renaturierung der Erzgebirgsmoore, Erhalt und die Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald)."
  - S. 26, Nr. 9, Anstrich 3, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A2

"Develop and implement spatial and programmatic plans that support the coherence of the Natura 2000 network (in line with the requirements of the nature directives to ensure such coherence) and maintain and/or restore the ecological quality of wider landscape (2006 onwards) [...]."
 S. 6, Action A4.3.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1

#### UQZ, UHZ, UQS

- 2. "Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. Die Mitgliedsstaaten müssen zum Schutz dieser Lebensräume deshalb größere Anstrengungen darauf verwenden, Natura-2000-Gebiete [...] einzurichten, zu schützen und effektiv zu verwalten. Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. Die Nutzung von artenspezifischen Aktionsplänen zur Wiederherstellung des Bestandes der am meisten bedrohten Arten der EU sollte verstärkt werden. [...]."
  - S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### Leitlinie

In Sachsen besteht ein repräsentatives und wirksames System von Schutzgebieten, welches weiter entwickelt wird. Es enthält gemäß ihrer Schutzwürdigkeit, die charakteristischen Elemente der natürlichen biologischen Vielfalt Sachsens in repräsentativen Ausschnitten in ausreichender Anzahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung, Vernetzung und Qualität. Das Schutzgebietssystem berücksichtigt grenzübergreifende Aspekte und Erfordernisse.

Auch außerhalb dieser Schutzgebiete existieren wertvolle, kulturlandschaftstypische Lebensräume. Landschaftsstrukturelemente im Agrarraum haben zugenommen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, von Altarmen und Mooren, der Gewässerrenaturierung, einem ökologisch günstigen Aufbau von Wald- und Waldrandbereichen und dem Schutz der Mittelgebirgslandschaften zuteil.

Siedlungstypische Lebensräume insbesondere der seltenen und gefährdeten Tiere und Pflanzen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und haben zugenommen.

## Primärer Schutzgutbezug

Lebensräume, (Biodiversität, Arten, Lebensgemeinschaften)

Weitere berührte Schutzgüter

Boden, Wasser, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung

#### Kurze Erläuterung der Leitlinie

Dem Schutzgebietssystem kommt eine zentrale Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zu. Ein verbessertes Management und intensivere Betreuung können erheblich zur Steigerung der Lebensraumqualitäten in den Schutzgebieten beitragen. Aber auch außerhalb der Schutzgebiete und im Bereich erforderlicher funktionaler und räumlicher Vernetzung der Lebensräume kommt insbesondere der Zustandsverbesserung und Wiederherstellung aquatischer Lebensräume, der Aufwertung der Agrarökosysteme vor allem durch zusätzliche Landschaftsstrukturelemente und extensiv genutzte Pufferstreifen eine hohe Bedeutung zu. Ohne diese Maßnahmen kann die erforderliche, rechtlich geforderte Lebensraumvernetzung nicht gelingen. Die Siedlungsbereiche und auch Städte weisen ein großes Potenzial an Lebensräumen für seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen auf. Dieses gilt es durch angepasste Nutzung, Restrukturierungen und ein größeres Grünvolumen zu entwickeln, auch um die Natur- und Umwelterfahrung

#### Begründung durch bindendes Recht

im Siedlungsraum zu stärken.

#### Primäre Begründung

#### Internationales Recht

- 1. "Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen." Art. 4 Abs. 1 Berner Konvention
- "Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind."

Art. 4 Abs. 3 Berner Konvention

3. "Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren."

Art. 4 Abs. 4 Berner Konvention

4. "[...] jede Vertragspartei [unternimmt] die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird."

Art. 3 Abs. 1 Berner Konvention

 "Die Vertragsparteien berücksichtigen bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Absatz 1 geschützten Gebiete, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten."

Art. 4 Abs. 2 Berner Konvention

6. "Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen."

Art. 2 Abs. 1 Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

#### Internationales Recht

- 7. "Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich,
  - a) diejenigen Habitate der Art zu erhalten und, soweit durchführbar und angebracht, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren;"

Art. 2 Abs. 4 lit. a Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

8. "Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, dass die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden."

Art. 3 Abs. 1 Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete

 "Jede Vertragspartei f\u00f6rdert die Erhaltung von Feuchtgebieten [...] dadurch, dass Feuchtgebiete - gleichviel ob sie in der Liste gef\u00fchrt werden oder nicht - zu Schutzgebieten erkl\u00e4rt werden und in angemessenem Umfang f\u00fcr ihre Aufsicht gesorgt wird."

Art. 4 Abs. 1 Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete

10. "Hebt die Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie - in demselben oder in einem anderen Gebiet - zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen."

Art. 4 Abs. 2 Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete

- 11. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, a) ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einrichten;"

  Art. 8 lit. a CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)
- 12. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, b) erforderlichenfalls Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, entwickeln;" Art. 8 lit. b CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

#### Internationales Recht

- 13. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, e) um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten fördern;" Art. 8 lit. e CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)
- 14. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien;" Art. 8 lit. f CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

#### Ergänzende Begründung

- 15. "Die Vertragsparteien [sind] ferner in Anbetracht dessen, dass die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume in situ zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen, [...] wie folgt übereingekommen:"
  - 9. Erwägungsgrund CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

#### Primäre Begründung

- 1. "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten […], zu vermeiden, […]."

  Art. 6 Abs. 2 FFH-RL
- "Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume [...] in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden."

## EU-Recht

Art. 4 Abs. 4 VRL

3. "Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen: a) Einrichtung von Schutzgebieten; b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten; d) Neuschaffung von Lebensstätten."
Art. 3 VRL

4. "Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ,Natura 2000' errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten."

Art. 3 Abs. 1 S. 1 und 2 FFH-RL

5. "Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt."

Art. 1 Bst. a WRRL

#### **EU-Recht**

#### Ergänzende Begründung

- 6. "Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden."
  - 8. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL
- 7. "Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern."
  - 13. Erwägungsgrund FFH-RL

#### Primäre Begründung

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, […] ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG-neu-März2010

# Bundesrecht

2. "Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden."

§ 22 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

3. "Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. [...]."
§ 21 Abs. 5 BNatSchG-neu-März2010

- 4. "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten [...],
  - 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen [...] Biotopen [...] entgegenzuwirken,
  - 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben."
  - § 1 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- 5. "Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt [...]. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
  - natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
  - 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
  - offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehmund Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
  - 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
  - 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
  - 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich."
  - § 30 Abs. 1 und 2 S. 1 BNatSchG-neu-März2010
- 6. "Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen."
  - § 1 Abs. 6 BNatSchG-neu-März2010
- 7. "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."
  - § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG
- 8. "Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln." § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG

#### Bundesrecht

A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem		
Bundesrecht	Ergänzende Begründung	
	9. "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; []." § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010	
	10. "Geeignete Flächen der öffentlichen Hand weisen dauerhaft eine hohe und regionaltypische Vielfalt von naturnahen Lebensräumen und von Arten auf." S. 44, Abs. 5, B2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	
	Primäre Begründung	
Sächsisches Recht	1. "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen." § 1a Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt	
	<ol> <li>"Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass die Bedeutung der Ge- wässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernet- zungsfunktion […] berücksichtigt werden."</li> <li>§ 3 Abs. 2 Nr. 6 SächsWG</li> </ol>	
	<ol> <li>"Teile von Natur und Landschaft können zum         <ol> <li>Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark,</li> <li>Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden.</li> <li>Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Gebote und Verbote und soll, soweit erforderlich, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Grundzüge einer Pflege- und Entwicklungsplanung festlegen.</li> <li>Die Erklärung kann auch Regelungen über den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen enthalten. Schutzgebiete im Sinne von Absatz 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden."</li> <li>§ 15 Abs. 1 und 2 SächsNatSchG</li> </ol> </li> </ol>	
	4. "Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen." § 1a Abs. 1 Nr. 4 S. 1 SächsNatSchG	

- 5. "Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse stehen nachfolgende Biotope unter besonderem Schutz:
  - 1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch-, Moor-, Sumpf- und Auwälder,
  - Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
  - 3. Trocken- und Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen, Wacholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden,
  - 4. Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
  - 5. offene Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Serpetinitfelsfluren, offene Binnendünen, Lehm- und Lösswände,
  - 6. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern."
  - § 26 Abs. 1 SächsNatSchG

# 6. "Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen. Es sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen und natürliche oder naturnahe Biotope erhalten oder geschaffen werden."

#### § 24 Abs. 1 SächsWaldG

#### Sächsisches Recht

- 7. "[...]. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume [...], insbesondere in den zum Netz 'Natura 2000' gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der zum Netz 'Natura 2000' gehörenden Gebiete sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen." § 1a Abs. 2 SächsNatSchG
- 8. "Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln."
  § 1a Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG-alt
- "Bei der Ausübung der Fischerei sind Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. [...]."
   § 10 Abs. 2 SächsFischG
- 10. "Im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Einzelnen ist die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen."
  - § 3 Abs. 1 SächsWG
- 11. "Gleichrangige Zwecke dieses Gesetzes sind
  - 1. die Förderung der nachhaltigen Nutzung der Gewässer durch die Fischerei und
  - 2. der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt."
  - § 1 Abs. 1 SächsFischG

A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem				
Sächsisches Recht	Ergänzende Begründung			
	12. "Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere, einen angemessenen Anteil von Totholz zu erhalten." § 18 Abs. 1 Nr. 9 SächsWaldG			
	13. "An den Waldrändern ist im Interesse aller Funktionen des Waldes im besonderer Maße für einen ökologisch günstigen Waldaufbau zu sorgen. Waldränder dürfen durch Weideeinwirkungen nicht geschädigt werden." § 24 Abs. 3 SächsWaldG	1		
	14. "Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen." § 1 WHG			
	15. "Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen." § 50 Abs. 1 S. 1 SächsWG			
	16. "Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses." § 50 Abs. 2 SächsWG			
	17. "Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen." § 1a Abs. 1 Nr. 4 S. 4 SächsNatSchG			
	18. "Beim Ausbau eines Gewässers nach § 31 WHG ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben. Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung)."			
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen			
	(i. d. R. keine rechtliche Bindung)			
	Primäre Begründung  1. "Assess (by 2008) and substantially strengthen (by 2010) coherence, con-			
Europäische S, P, V	nectivity and resilience of the protected areas network (Natura 2000 and non-Natura protected areas) by applying, as appropriate, tools which may include flyways, buffer zones, corridors and stepping stones (including as appropriate to neighbouring and other third countries), []."  S. 2, Action A1.2.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1	<u>z</u> ,		
	2. "Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013."  S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1	<u>z</u> ,		

#### A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem 3. "Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. [...] Zudem muss die Kohä-UQZ, renz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des [Natura-UHZ, 2000-]Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf UQS Europäische nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. [...]." S, P, V S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission 4. "Schutz von Feuchtgebieten in der Gemeinschaft und Wiederherstellung der ökologischen Merkmale geschädigter Feuchtgebiete." S. 13, Kap. 3, Nr. 34 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereich der Naturressourcen Primäre Begründung 1. "Die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung. Auf der Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) wird derzeit das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgebaut." S. 62, C 1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2. "Die Bundesländer sollen – in enger Zusammenarbeit mit Akteuren von der lokalen bis zur europäischen Ebene – effektive Biotopverbundsysteme einrichten bzw. weiterentwickeln, damit sich Arten und Populationen anpassen können, wenn sich ihre klimatisch geeigneten Lebensräume verschieben." S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 3. "Bund und Länder sollten Optionen analysieren, wie das bestehende Schutzgebietssystem an zukünftige Anforderungen durch den Klimawandel angepasst werden kann. [...]. Die Länder sollten bei der Erstellung bzw. der Überarbeitung der **Bundesweit** Pflege- und Entwicklungspläne sowie Managementpläne für Schutzgebiete und gegeltende S, P, V gebenenfalls einzurichtende Pufferzonen die Erfordernisse des Klimawandels berücksichtigen." S. 27, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 4. "Neuorientierung des Schutzgebietsregimes im Hinblick auf den Klimawandel (Flächensicherung, flexibles Management)." S. 82, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 5. "Infolge des Klimawandels wird es zu temperaturbedingten Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Tier- und Pflanzenarten kommen. Die Raumordnung kann durch die planerische Unterstützung bei der Sicherung der Vorranggebiete des Naturschutzes [...] wirksam zu einer Anpassung der Arten an die klimabedingte Verschiebung von Lebensräumen beitragen." S. 44, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 6. "Für stark durch Klimawandel gefährdete Arten [...] sollten gleichzeitig andere vorhandene Gefährdungsursachen und beeinträchtigende Nutzungsformen ihrer Biotope verringert werden. [...]." S. 27, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 7. "Die Landschaftsplanung sollte zukünftig verstärkt die Dynamik und die Veränderungen in Natur und Landschaft durch den Klimawandel vorausschauend berücksichtigen. Ziel muss es sein, Anpassungsoptionen sowie flexible Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft zu unterstützen. Wenn in der überörtlichen Landschaftsplanung Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Eingriffen in Ökosysteme gemacht werden, sollten bei der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen auch die zukünftigen ökologischen und räumlichen Folgen des Klimawandels beachtet werden."
  - S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 8. "Selbstverständlich schützen wir die Natur auch um ihrer selbst willen. Adonisröschen und Störche sollen in Deutschland das Recht auf ein Leben in ihrem natürlichen Lebensraum haben. Aber ein Platz, an dem Störche leben, ist mit Sicherheit auch ein guter Platz für Menschen. Intakte Landschaften, Seen und Wälder, eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, gehören zum Reichtum unseres Landes. Diesen Reichtum gilt es neu zu entdecken und zu bewahren."
  - S. 15, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 9. "In den vergangenen Jahren weist der Artenindex im Vergleich zu 1995 einen schwankenden Verlauf auf. Dahinter verbergen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen. [...]. Ziel ist es, bei allen Arten und den von ihnen repräsentierten Lebensräumen einen stabilen Zustand auf hohem Niveau zu erreichen."

  S. 101, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

# Bundesweit geltende S, P, V

 "Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020." S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

UQZ,

UHZ, UQS

UQZ.

UHZ,

UQS

- 11. "Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen (gem. Anhang I der FFH-Richtlinie), der geschützten (§ 30 BNatSchG) und gefährdeten Biotoptypen sowie solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat bzw. die eine besondere Bedeutung für wandernde Arten haben, einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist."
  - S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 12. "Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen."

S. 28, Abs. 5, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

13. "Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %."

S. 47, Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

14. "Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus."

S. 47, Abs. 4, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

UQZ, UHZ, UQS

#### A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem 15. "Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) UQZ. und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhal-UHZ, UQS tig geschützt sind." S. 54, Abs. 2, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 16. "Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach-UQZ, und Fassadengrün) deutlich erhöht. [...]. Lebensräume für stadttypische UHZ, gefährdete Arten (z. B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarne) werden er-UQS halten und erweitert. [...]." S. 42, Abs. 3 und 4, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 17. "Flüsse und Auen: Wir streben [...] an: - Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015, UOZ. - Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer, der grundwasserabhän-UHZ, UQS gigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015." S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 18. "Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. Die für die jeweiligen Flüsse typischen Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. UQZ, **Bundesweit** [...]. Bäche und naturnahe Gräben sind wieder geschätzte Bestandteile der UHZ. geltende S, P, V UQS Landschaft. Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist." S. 35, Abs. 2 und 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 19. "Außerdem müssen die Durchgängigkeit und Strukturvielfalt von Gewässern erhöht und Flussauen rückgewonnen und redynamisiert werden. Entsprechende Maßnahmen werden bereits durch staatliche Förderprogramme unterstützt. Sie sollten intensiviert und in Kooperation zwischen den zuständigen Behörden für Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Landnutzern umgesetzt werden." S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 20. "Obwohl die biologische Vielfalt gefährdet ist, konnten durch gezielte Maßnahmen in den vergangenen Jahren bei einigen bedrohten Arten (z. B. Elbebiber, Weißstorch, Habicht und Sperber) gute Erfolge erzielt werden. Dieser Weg soll fortgesetzt werden, was vor allem Verbesserungen beim Schutz der Lebensräume voraussetzt." S. 101, Abs. 1, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 21. "Negative Folgen werden besonders für Arten der Gebirgs- und Küstenregionen und für solche Arten erwartet, die auf Gewässer und Feuchtgebiete oder kleinräumige Sonderstandorte spezialisiert sind. Denn diese Lebensräume bieten z. T. keine Ausweichmöglichkeiten bei Klimaveränderungen." S. 25, Abs. 7, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 22. "Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern." S. 36, Abs. 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 23. "Beispiel Feuchtgebiete: Hier müssen die Auswirkungen regional zunehmender Sommertrockenheit und steigender Temperaturen verringert werden. Dies kann insbesondere durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Programmen erreicht werden, die Feuchtgebiete regenerieren und hydrologische Verhältnisse von Mooren stabilisieren sowie die Entwässerung im Grünland reduzieren."
  - S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 24. "Seen, Weiher und Teiche sind [...] in eine naturnahe Umgebung eingebettet. Sie bilden mit ihren Uferzonen funktionsfähige Lebensräume für naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften und weisen eine natürliche Gewässerqualität auf."
  - S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 25. "Nicht angepasste Nutzungen in den Überschwemmungsgebieten, dazu gehören insbesondere die Auen, beeinträchtigen nicht nur die biologische Vielfalt, sondern auch den Wert der Fließgewässersysteme für den Hochwasserschutz. Dies haben die Hochwasserereignisse im Jahre 2002 deutlich gezeigt. Im September 2002 hat die Bundesregierung ein 5-Punkte-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgelegt. Den Flüssen einschließlich ihrer Auen soll wieder mehr Raum gegeben werden. Gerade die Auen und Auwälder übernehmen zentrale Funktionen bei der vorbeugenden naturverträglichen Hochwasservorsorge."

  S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 26. "Leitbild 'Mikroorganismen und andere Kleinlebewesen': Leitbild ist, die Vielfalt von Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen, die in der Agrar- und Ernährungswirtschaft gezielt genutzt werden können oder als assoziierte Biodiversität nützliche ökologische Funktionen ausüben, langfristig zu erhalten, [...] und nachhaltige Nutzungssysteme zu fördern. Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] eine große Lebensraumvielfalt mit der ihr innewohnenden Vielfalt an Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen zu erhalten und die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme vor Belastungen, wie Immissionen und Störungen des Bodens, zu schützen [...]."
  - S. 74, Abs. 1 und 2, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 27. "Die landwirtschaftlich genutzte Landschaft Deutschlands ist geprägt durch die Vielfalt von Agrarökosystemen mit ihren standorttypischen Strukturen. [...]. [...] mit einer nachhaltigen Landnutzung ist [...] eine geeignete Lebensgrundlage für eine Vielzahl von typischen Tier- und Pflanzenarten gesichert."
  - S. 47, Abs. 1, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 28. "Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter halbnatürlicher Lebensräume (Grünländer, Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau mit Trockenmauern usw.) durch adäquate Bewirtschaftung u. a. mittels staatlicher Anreizinstrumente."
  - S. 42, Abs. 1, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 29. "Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum."
  - S. 42, Abs. 2, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 30. "- Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen,
  - Stärkere Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung von Wohnquartieren,
  - Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen."
  - S. 43, Abs. 3, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 31. "Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand."

  S. 38, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 32. "Beeinträchtigungen der Gebirgslandschaften durch weitere Erschließungsmaßnahmen und nicht mehr benötigte Infrastruktur werden vermindert."

  S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 33. "Grundwasser ist von hoher Qualität und weitgehend unbelastet. Es ist Lebensraum für einzigartige, hochgradig an die Besonderheiten des Ökosystems angepasste Lebensgemeinschaften."

  S. 39, Abs. 3, B 1.2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 34. "Die Bestände von Lachs, Stör, Meerforelle, Sterlet und Nordseeschnäpel können nur dann wieder stabilisiert werden, wenn die Fließgewässer [...] und die anderen Lebensraumfaktoren so weit verbessert werden, dass Fische geeignete Lebensund Fortpflanzungsbedingungen vorfinden. Eine gebietsbezogene Koordination der verschiedenen Programme ist dringend erforderlich."

  S. 69, Abs. 1, S. 3 und 4, Kap. 2.7.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 35. "Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme."

  S. 40, Abs. 2, B 1.2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 36. "Deutschland hat wieder mehr natürlich wachsende Hochmoore. Die Niedermoore weisen einen naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt auf. [...]."

  S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 37. "Häufigeres Auftreten von Trockenperioden in den Sommermonaten führen zu verstärkter Austrocknung der Feuchtgebiete und Moore."

  S. 21, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 38. "In der WRRL sollten Maßnahmen bevorzugt werden, die die natürliche Anpassungsfähigkeit der Gewässer wie auch die Lebensraum- oder Habitatvielfalt unserer Gewässer erhalten oder stärken (z. B. durch Gewässer- und Auenrenaturierung, die Verstärkung des Rückhalts in der Fläche durch Ausweisung von Retentionsräumen und angepasster landwirtschaftlicher Bewirtschaftung)."

  S. 22, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 39. "Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf [...]. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen. [...]."
  S. 31, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

40. "Reduzierung der wesentlichen Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z. B. nicht nachhaltige Nutzungen, stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, nichtstoffliche Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm, Zerschneidung),

Regeneration und Neuentwicklung gefährdeter Biotoptypen u. Biotopkomplexe, Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen (z. B. Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Teile des Grünlands, Weinanbausteillagen)."

S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Ergänzende Begründung

- 41. "- Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer,
  - Renaturierung von Gewässern [...],
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung."
  - S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 42. "Im Einzugsbereich der Quell- und Nebenflüsse müssen alle Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden. Dazu gehören
  - wirksamer Schutz der bestehenden Auenwälder und soweit möglich ihre Wiederherstellung
  - Renaturierung, bei der Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen rückgängig gemacht werden,
  - Errichtung von "grünen" Hochwasserrückhaltebecken, [...]."

#### S. 2, Abs. 2, 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Vorbeugender Hochwasserschutz

#### 43. "- Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

- Entwidmung aller güterverkehrlich nicht mehr relevanten Bundeswasserstraßen
- Bereitstellung von Retentionsflächen und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie Förderung möglicher Deichrückverlegungen und Auwaldflächen durch Naturschutzgroßprojekte, Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes und im Rahmen des LIFE-Programms der EU."
- S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 44. "Weiterentwicklung von [forstwirtschaftlichen] Nutzungssystemen:
  - Schutz und Pflege besonderer Waldbiotope bzw. Waldränder.
  - Belassung eines notwendigen Anteils von alten Bäumen und von Totholz zur Sicherung der Lebensraumansprüche hierauf spezialisierter Arten."
  - S. 63, Anstrich 8 und 9, Kap. 2.5.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 45. "Bei der Neubegründung von Wäldern werden vermehrt standortheimische Baumarten verwendet. Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich."
  - S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 46. "Eine rechtzeitige Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist erforderlich, um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundene Störungen [...] der Waldfunktionen zu verringern. Die Waldeigentümer sollten den Waldumbau von Reinbeständen in standortgerechte, risikoarme Mischbestände voranbringen. Angepasste Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung." S. 31, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 47. "[...]. Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anbaus von Energiepflanzen ist es besonders wichtig, dass empfindliche Biotope und Vorranggebiete für den Naturschutz bei der Standortwahl berücksichtigt werden."
  - S. 28, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 48. "Der Klimawandel wird wahrscheinlich zu einer Steigerung des für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Flächenbedarfs führen. Neben einem zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf zur Erreichung von Naturschutzzielen (beispielsweise für [...] Ausweichhabitate) konkurrieren der möglicherweise auszuweitende Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen, zusätzlicher Deichbau sowie die Sicherung von Verkehrswegen um die knappen Flächen. Hier wird es darauf ankommen, dass Bund und Länder die quantitativ und qualitativ festgelegten Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und des Bundesnaturschutzgesetzes für Schutzgebiete [...] durch geeignete Maßnahmen erreichen."
  - S. 26, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 49. "Die Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten und überall dort, wo es möglich ist, wiederherzustellen. [...]. [Für den Biotopverbund] bieten sich insbesondere die Flussauen an. Auch das Wasserhaushaltsgesetz enthält bereits seit langem zentrale Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Seit 1996 ist der Grundsatz, natürliche Gewässer und Rückhalteflächen zu erhalten oder rückzugewinnen, im Gesetz ausdrücklich verankert."

  S. 1, Abs. 6, 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Vorbeugender Hochwasser-
  - S. 1, Abs. 6, 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Vorbeugender Hochwasserschutz
- 50. "Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume des Wildes, beispielsweise durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kleinbiotopen, zählt ebenfalls zu den Aufgaben modernen Jagdmanagements. Außerdem kann die Jagd in Schutzgebieten schutzzielbezogene Managementaufgaben übernehmen und bei der natürlichen Rückwanderung, Wiederansiedlung und Bestandsstützung ausgestorbener oder gefährdeter Wildarten wichtige Hilfestellung leisten."

  S. 65, Abs. 2, Kap. 2.6.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 51. "[Vision:] Deutschland beherbergt eine gebietstypische, natürlich und historisch gewachsene Vielfalt an Böden, die ihre Funktionen für Mensch und Natur erfüllen. Sie bieten günstige Lebensbedingungen für die standorttypischen Arten und Lebensgemeinschaften, die in, auf und von den Böden leben."

  S. 48/49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 52. "Für die Verwendung gebietsheimischer Herkünfte sprechen mehrere Argumente:
- Größere Widerstandskraft, da an örtliche Umweltbedingungen angepasst,
  - Schutz der in langen Zeiträumen entstandenen regionalen Populationen,
  - Erhaltung der natürlich entstandenen genetischen Vielfalt in den Regionen,
  - Erhaltung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften,
  - Stärkung regionaler Identität."
  - S. 38, Abs. 4, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Bundesweit geltende S, P, V

53. "Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bei Wildsaat- und Pflanzgut in der freien Landschaft: Bei Begrünungen in der freien Landschaft, z. B. Grünland, Magerrasen, Feuchtgrünland, Saumfluren oder Ingenieurmaßnahmen wie Hangsicherung beim Straßenbau, sollte zur Vermeidung der starken Veränderung oder Verdrängung von Wildpopulationen heimischer Grünlandarten und des Verlustes regionaler genetischer Vielfalt auf das Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Herkünfte einheimischer Wildpflanzen zurückgegriffen werden. Die Formulierung abgestimmter bundesweiter Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels wird derzeit in gemeinsamer Diskussion von Saatgutproduzenten, Anwendern und Wissenschaftlern angestrebt. Wichtige Aufgaben bilden Maßnahmen zur Herkunftssicherung von Regiosaatgut und die Entwicklung regionaler Listen einheimischer Arten, die bei einer regionalen Vermehrung zu berücksichtigen sind."

S. 39, Abs. 2, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### Primäre Begründung

- "Sicherung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der sächsischen Schutzgebiete. Die Gebiete werden vorrangig erhalten und gesichert. Es werden Lebensräume und Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Gebieten gesichert und entwickelt, um unter anderem die Migration von Individuen zu gewährleisten. Dabei beschränken sich ordnungsrechtliche Maßnahmen auf ein notwendiges Mindestmaß."
  - S. 10, Anstrich 1, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 2. "Strikter Schutz der linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente, Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen auf Basis freiwilliger Maßnahmen (z. B. Revitalisierung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Windschutzstreifen)."
  - S. 25, Nr. 8, Anstrich 6 und 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

## Sächsische S, P, V

- 3. "Erhaltung und Wiederherstellung aquatischer Ökosysteme."
  S. 20, Kap. 1.4.5, Anstrich 3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 4. "Stabilisierung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten, einschließlich Netz NATURA 2000, durch Stabilisierung des Wasserhaushaltes wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Moore) im Einzelfall und Fortführung und Auflegen von Programmen und Projekten für ausgewählte Arten, Biotope und Lebensräume (z. B. Weißstorch, Fischotter, Weißtanne, Wassernuss, Moorschutzprogramm, Bergwiesenprojekt)." S. 12, Anstrich 5, Kap. A.3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (insb. Förderung)."
   S. 15, Anstrich 10, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Erhaltung und pflegliche Nutzung vielfältiger Grünlandlebensräume durch schutzorientierte Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden. [...].
   Das Waldumbauprogramm wird im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft als
  Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen
  (Nutzung, Schutz, Erholung) weitergeführt."
   S. 25, Nr. 8 Anstrich 12 und Nr. 9, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im
  Freistaat Sachsen

- "Weiterführung der Naturschutzmaßnahmen im Wald (Natura 2000, Renaturierung der Erzgebirgsmoore, Erhalt und die Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald)."
  - S. 26, Nr. 9, Anstrich 3, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 8. "Erhaltung und Schaffung von Gewässerrandstreifen zum Schutz vor Einträgen durch Erosion."
  - S. 20, Abs. 3, Anstrich 7, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 9. "Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch [...]
  - Rückbau von Entwässerungssystemen,
  - Reaktivierung von Feuchtgebieten, [...]."
  - S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Sächsische S, P, V

- 10. "Sicherung der Strukturvielfalt im Wald durch angemessene Erhaltung bzw. Schaffung von anderen im Wald integrierten Landschaftselementen und Belassung eines angemessenen Anteils des Waldes für seine natürliche Entwicklung, Angemessene Erhaltung bzw. einzelfallweise Schaffung baumfreier Flächenelemente im Wald." S. 18, Anstrich 5 und 6, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 11. "Stetigkeit der Waldfläche durch Reduzierung der fortschreitenden Waldflächenverluste und Erweiterung der Waldfläche (Waldmehrungsprogramm) durch Erstaufforstung."
  - S. 17, Kap. 1.3.5, Anstrich 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Ergänzende Begründung

- 12. "Verstärkte Beratung der privaten Waldbesitzer zum Klimaschutz durch Wald und zur Anpassung an die erwarteten Klimaänderungen im Rahmen des bestehenden Beratungsangebotes (Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes unter Beachtung der Eigentümerziele sowie durch die Förderung und Forcierung des Waldumbaus und der Waldpflege, mit dem Ziel, langfristig stabile, standortgerechte und leistungsfähige Mischwälder zu etablieren)."
  - S. 29, Kap. B.10, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A3

- "Es ist verboten Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören; [...]."
  - § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG
- "Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ≥ 100 km² (UZVR) bleibt erhalten."
  - S. 52, Abs. 2, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "Ziele: Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte." S. 57, Abs. 1, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020, Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten."
  - S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Bis zum Jahre 2020 ist der Gefährdungsstatus des größten Teils der noch regenerierbaren gebirgsspezifischen Lebensraumtypen [...] um eine Stufe in den Roten Listen reduziert."
  - S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### UQZ, UHZ, UQS

- 6. "Ab 2020 weisen alle intakten sowie die renaturierbaren Gebirgsflüsse und -bäche wieder eine weitgehend natürliche Dynamik auf."
  - S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Erarbeitung von Moorentwicklungskonzepten in allen Bundesländern bis 2010 und deren Umsetzung bis 2025."
  - S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 8. "Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020."
  - S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung.
  - Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfschwund signifikant reduziert. [...]."
  - S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 10. "Waldumbau mit einer jährlichen Fläche von rund 1.200 ha im Landeswald mit dem Ziel der langfristigen Anpassung und Stabilisierung der Waldökosysteme, u. a. mit wärmeangepassten und trockentoleranten Ökotypen heimischer Baumarten [...]."
  - S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

# A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz Leitlinie Die Bestände der wildlebenden Arten werden unter Berücksichtigung des natürlichen Wandels in ihren natürlichen und historisch gewachsenen Lebensräumen erhalten. Bestimmte besonders schützenswerte Arten werden entsprechend ihres Gefährdungsgrades oder Schutzstatus und gemäß der Verantwortlichkeit Sachsens für ihren Erhalt durch konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht. Primärer Schutzgutbezug Arten, Lebensgemeinschaften, (Lebensräume, Biodiversität) Weitere berührte Schutzgüter Klima/Luft, Boden, Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Wasser Kurze Erläuterung der Leitlinie Für Arten, für die Sachsen eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, ist die Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten notwendig. Die natürliche Entwicklung von Lebensgemeinschaften wird gefördert. Eine Aktualisierung bzw. Neubearbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für ausgewählte Artengruppen (z. B. Säugetiere, Brutvögel, Heuschrecken, Gefäßpflanzen, Pilze, Aktualisierung Roter Listen) über deren landesweite Verbreitung und Gefährdung ermöglicht eine gezielte Neuentwicklung von Artenschutzprogrammen und -projekten. Laufende Programme werden fortgesetzt. Eine intensive Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit wissenschaftlichen Einrichtungen, ehrenamtlichen Kräften und Landnutzern verbessert die Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen besonders gefährdeter Arten. Die gezielte Verwendung gebietsheimischer Gehölze und von Regiosaatgut für Naturschutz- oder Kompensationsmaßnahmen unterstützt den Erhalt besonders schützenswerter Arten und mindert deren Verdrängung. Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere [...], insbesondere die Arten [...], deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern." Art. 1 Abs. 1 Berner Konvention 2. "Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten." **Internationales** Art. 1 Abs. 2 Berner Konvention Recht 3. "Jede Vertragspartei verpflichtet sich: a. die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dadurch ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde, vorausgesetzt, dass zunächst auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Vertragsparteien untersucht wird, ob eine solche Wiederansiedlung erfolgreich und vertretbar wäre." Art. 11 Abs. 2 lit. a Berner Konvention

4. "Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird."

Art. 2 Berner Konvention

- 5. "Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird. Insbesondere gilt, dass die Vertragsparteien [...];
  - b) sich um einen sofortigen Schutz der in Anhang I aufgeführten wandernden Arten bemühen [...]."

Art. 2 Abs. 2 und 3 lit. b Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

- 6. "Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen."
  - Art. 2 Abs. 1 Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

# 7. "Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich,

a) diejenigen Habitate der Art zu erhalten und, soweit durchführbar und angebracht, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren;"

Art. 2 Abs. 4 lit. a Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

- 8. "Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich,
  - c) Einflüsse, welche die Art zur Zeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, soweit durchführbar und angebracht zu verhüten, zu verringern oder zu überwachen und zu begrenzen,[...]."

Art. 2 Abs. 4 lit. c Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

9. "Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung […] von Wat- und Wasservögeln dadurch, dass Feuchtgebiete – gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird."

Art. 4 Abs. 1 Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete

- 10. "Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern."

  Art. 4 Abs. 4 Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete
- 11. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, f) beeinträchtigte Ökosysteme sanieren und wiederherstellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten fördern, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien;"

  Art. 8 lit. f CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

# Internationales Recht

A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz		
	Ergänzende Begründung	
Internationales Recht	12. "Die Vertragsparteien [sind] ferner in Anbetracht dessen, dass die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, [] lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen, [] wie folgt übereingekommen:"  9. Erwägungsgrund CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)	
EU-Recht	Primäre Begründung	
	<ol> <li>"(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:         <ul> <li>a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;</li> <li>b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;</li> <li>c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;</li> <li>d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</li> <li>(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels."</li> </ul> </li> <li>Art. 12 Abs. 1 und 3 FFH-RL</li> </ol>	
	<ol> <li>"(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:         <ul> <li>a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur; [].</li> <li>(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels."</li> </ul> </li> <li>Art. 13 FFH-RL</li> </ol>	
	3. "Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind."  Art. 14 Abs. 1 FFH-RL	
	4. "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten [] Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, []."  Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	
	<ol> <li>"Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird."</li> <li>3. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL</li> </ol>	
	6. "Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um […] die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. […]."  Art. 4 Abs. 4 VRL	

7. "Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen."

Art. 3 Abs. 1 VRL

8. "Die Mitgliedstaaten treffen […] entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. […]."

Art. 4 Abs. 2 VRL

- 9. "Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
  - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
  - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; [...];
  - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten." Art. 12 Abs. 1 FFH-RL
- 10. "Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
  - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur; [...]."

Art. 13 Abs. 1 FFH-RL

## Ergänzende Begründung

- 11. "Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen [...]; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden."
  - 6. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL

#### Primäre Begründung

- 1. "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden [...] Arten entgegenzuwirken,
  - 3. Lebensgemeinschaften [...] mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; [...]."
  - § 1 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."
   § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG-neu-März2010

#### **EU-Recht**

# Bundesrecht

#### 3. "(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

#### **Bundesrecht**

(4) [...]. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur [verstößt die "gute fachliche Praxis" nur dann nicht gegen die Schutzziele], soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. [...]."

§ 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG-neu-März2010

4. "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG

#### Primäre Begründung

- "Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen."
  - § 1a Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG-alt

## Sächsisches Recht

- 2. "[...]. Der Erhaltungszustand der [...] Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten, insbesondere in den zum Netz "Natura 2000' gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. [...]."
  - § 1a Abs. 2 SächsNatSchG
- 3. "Der Artenschutz umfasst
  - 1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
  - 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
  - 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes."

§ 23 S. 2 SächsNatSchG

- 4. "(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer Artenvielfalt dienen, werden vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Artenschutzprogramme erarbeitet.
  - (2) Diese Programme enthalten insbesondere
  - 1. die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräume einschließlich ihrer Veränderungen, soweit sie für den Artenschutz von Bedeutung sind,
  - 2. die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften unter Darstellung der wesentlichen Gefährdungsursachen, wobei die vom Aussterben bedrohten Arten hervorzuheben sind,
  - 3. Vorschläge und Hinweise für Maßnahmen zum Schutz und zur Überwachung sowie zur Förderung der Bestandsentwicklung gefährdeter und bedrohter Arten einschließlich eines notwendigen Grunderwerbs."

§ 24 SächsNatSchG

#### Sächsisches Recht

- 5. "(1) Es ist verboten,
  - 1. ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu schädigen,
  - 2. wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  - 3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören, [...].
  - (5) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten bestimmter Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Der Geltungsbereich, die Geltungsdauer, der Schutzgegenstand, der Schutzzweck und die erforderlichen Ge- und Verbote sind anzuführen. In den Schutz der Wohnstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Wirbeltierarten kann die Umgebung bis zu 500 m Entfernung einbezogen werden, um die Wohnstätten von Beunruhigungen und Störungen freizuhalten. Dabei können, soweit erforderlich, unterschiedliche Verbote für die Zeit der Brut und Aufzucht und die übrige Zeit festgelegt werden. Schutzmaßnahmen für Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten innerhalb von baulichen Anlagen sind insoweit zulässig, als sie für den Eigentümer zumutbar sind."

§ 25 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 SächsNatSchG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

Primäre Begründung

# Europäische S, P, V

- 1. "Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013."
  - S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 and beyond. Technical annex 1
- "In wider countryside (terrestrial, freshwater, brackish water outside Natura 2000 network), biodiversity loss halted by 2010 and showing substantial recovery by 2013."
  - S. 3, Headline Target A2, Halting the loss of biodiversity by 2010 and beyond. Technical annex 1

UQZ, UHZ, UQS

UQZ,

UHZ.

UQS

- 3. "Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten […] Arten der EU dringend erforderlich. […] Die Nutzung von artenspezifischen Aktionsplänen zur Wiederherstellung des Bestandes der am meisten bedrohten Arten der EU sollte verstärkt werden. […]."
  - S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission
- 4. "Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen: [...] c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;"

Art. 1 Nr. 1 Bodenschutz-RL (Entwurf)

#### Europäische S, P, V

#### Ergänzende Begründung

- 5. "Somit leistet die nichtintensive Landwirtschaft mitunter einen Beitrag zur Erhaltung wild lebender wie auch domestizierter Pflanzen- und Tierarten, Sorten bzw. Rassen […], die vom Aussterben bedroht sind."
  - S. 9, Abs. 4, Nr. 18 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 6. "Erhaltung und nachhaltige Nutzung von landwirtschaftsgebundenen Ökosystemen. Ziele: [...]
  - 2.2. Berücksichtigung der Artenschutzziele in den relevanten Instrumenten der GAP.
  - 2.3. Förderung von Anbaumethoden, die die Artenvielfalt begünstigen, indem gegebenenfalls Beihilfen für die Landwirtschaft mit Umweltauflagen verbunden werden. [...]."
  - S. 17, Abs. 2, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

#### Primäre Begründung

 "Sicherung der Bestände aller heute gefährdeten Arten und solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt."
 S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 2. "In den vergangenen Jahren weist der Artenindex im Vergleich zu 1995 einen schwankenden Verlauf auf. Dahinter verbergen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen. [...]. Ziel ist es, bei allen Arten [...] einen stabilen Zustand auf hohem Niveau zu erreichen."
  - S. 101, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 3. "Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum." S. 42, Abs. 2, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten." S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ.

UH7.

UQS

UOZ.

UHZ, UQS

#### A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

5. "Leitbild: 'Erhaltung und innovative, nachhaltige Nutzung der Agrobiodiversität': Leitbild ist, die Agrobiodiversität als Grundlage für die Agrar- und Ernährungswirtschaft zu erhalten, das ihr innewohnende Potenzial in innovativer Weise zu erschließen und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen.

Hierzu ist es insbesondere notwendig,

- die Erhaltungsinfrastruktur zu sichern und auszubauen,
- die Nutzungssysteme weiter zu entwickeln und
- die internationale Zusammenarbeit zu verstärken. [...].

Bessere Verbindung von Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt als Teil einer Innovationsstrategie für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Dazu sind die bestehenden Nutzungssysteme unter Einbeziehung der Betroffenen und interessierten Kreise dahingehend weiter zu entwickeln, dass möglichst viele Bestandteile der Agrobiodiversität [...] nachhaltig genutzt werden und die Erhaltung [...] wildlebender Arten gefördert wird."

- S. 23, Abs. 1 und Nr. 2, Kap. 2.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 6. "Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur natürlichen Wiedereinwanderung und -einbürgerung großer Beutegreifer."
  - S. 39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 7. "Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume des Wildes, beispielsweise durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kleinbiotopen, zählt ebenfalls zu den Aufgaben modernen Jagdmanagements. Außerdem kann die Jagd in Schutzgebieten schutzzielbezogene Managementaufgaben übernehmen und bei der natürlichen Rückwanderung, Wiederansiedlung und Bestandsstützung ausgestorbener oder gefährdeter Wildarten wichtige Hilfestellung leisten [...].

Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Rückwanderung und Wiederansiedlung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildtierarten, sowie Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien mit den Betroffenen ggf. grenzüberschreitend, insbesondere bei der Zunahme von problematischen Wildtierarten, wie z. B. Luchs, Elch."

- S. 65 f., Kap. 2.6.1 und 2.6.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 8. "Entwicklung von Konzepten für den Schutz von Arten, die durch das Biotopverbundsystem keine ausreichenden Adaptionsmöglichkeiten erhalten (insbesondere endemischer Arten)."
  - S. 83, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Für stark durch Klimawandel gefährdete Arten [...] sollten gleichzeitig andere vorhandene Gefährdungsursachen und beeinträchtigende Nutzungsformen ihrer Biotope verringert werden. Die Erhaltung ausreichend großer Bestände mit einer entsprechenden genetischen Vielfalt ist eine wichtige Voraussetzung für Anpassungsprozesse."
  - S. 27, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 10. "Bis zum Jahre 2020 ist der Gefährdungsstatus des größten Teils […] der endemischen und typischen Arten um eine Stufe in den Roten Listen reduziert."

S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 11. "Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet."

  S. 39, Abs. 4, B 1.2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "[Die] sehr speziellen und faszinierenden Lebensgemeinschaften [der Hoch- und Niedermoore] weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf."
   37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 13. "Seen, Weiher und Teiche [...] bilden mit ihren Uferzonen funktionsfähige Lebensräume für naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften und weisen eine natürliche Gewässerqualität auf. Die Arten und Lebensräume befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand."
  - S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 14. "Negative Folgen werden besonders für Arten der Gebirgs- und Küstenregionen und für solche Arten erwartet, die auf Gewässer und Feuchtgebiete oder kleinräumige Sonderstandorte spezialisiert sind. Denn diese Lebensräume bieten z. T. keine Ausweichmöglichkeiten bei Klimaveränderungen."
  - S. 25, Abs. 7, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 15. "Durch Klimaänderungen könnten in den nächsten Jahrzehnten Schätzungen zufolge bis zu 30 % der derzeitigen Tier- und Pflanzenarten deutschlandweit aussterben, da ihre Anpassungsfähigkeit begrenzt ist. Gleichzeitig werden sich vom Menschen eingebrachte Arten vermehrt in der freien Natur etablieren, bereits etablierte Arten ihre Verbreitung ausdehnen oder neue Arten zuwandern. Bei den zurückgehenden Arten wird es sich Modellrechnungen zufolge überdurchschnittlich häufig um bereits heute seltene und gefährdete (insbes. Arten der Roten Liste) handeln."
  - S. 25, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

# **Bundesweit** geltende S, P, V

- 16. "Die Veränderung des Klimas, die wesentlich durch die Emission von Treibhausgasen verursacht wird, führt bereits heute zu einer Verschiebung der Verbreitungsgebiete vieler Arten und beginnt die Landschaften in Deutschland umzuformen. Der vom Menschen verursachte Klimawandel könnte künftig die Artenvielfalt sowie das Artenspektrum durch Einwanderung und Aussterben von Tier- und Pflanzenarten wesentlich verändern. Der zunehmende Energiepflanzenanbau kann Auswirkungen auf Landschaftsqualität und Artenvielfalt haben. Offen ist bisher, in welcher Weise sich der demografische Wandel – insbesondere infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzungen in Abwanderungsgebieten – auf Artenvielfalt und Landschaftsqualität auswirken wird."
  - S. 48, Abs. 3, Kap. B II. 5, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 17. "Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020." S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UOZ. UHZ. UQS

18. "Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu."

UQZ. UHZ. UQS

- S. 47, Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 19. "[Vision:] Deutschland beherbergt eine gebietstypische, natürlich und historisch gewachsene Vielfalt an Böden, die ihre Funktionen für Mensch und Natur erfüllen. Sie bieten günstige Lebensbedingungen für die standorttypischen Arten und Lebensgemeinschaften, die in, auf und von den Böden leben." S. 48/49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 20. "Für die Verwendung gebietsheimischer Herkünfte sprechen mehrere Argumente:
  - Größere Widerstandskraft, da an örtliche Umweltbedingungen angepasst,
  - Schutz der in langen Zeiträumen entstandenen regionalen Populationen,
  - Erhaltung der natürlich entstandenen genetischen Vielfalt in den Regionen,
  - Erhaltung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften,
  - Stärkung regionaler Identität."
  - S. 38, Abs. 4, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

21. "Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bei Wildsaat- und Pflanzgut in der freien Landschaft: Bei Begrünungen in der freien Landschaft, z. B. Grünland, Magerrasen, Feuchtgrünland, Saumfluren oder Ingenieurmaßnahmen wie Hangsicherung beim Straßenbau, sollte zur Vermeidung der starken Veränderung oder Verdrängung von Wildpopulationen heimischer Grünlandarten und des Verlustes regionaler genetischer Vielfalt auf das Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Herkünfte einheimischer Wildpflanzen zurückgegriffen werden. Die Formulierung abgestimmter bundesweiter Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels wird derzeit in gemeinsamer Diskussion von Saatgutproduzenten, Anwendern und Wissenschaftlern angestrebt. Wichtige Aufgaben bilden Maßnahmen zur Herkunftssicherung von Regiosaatgut und die Entwicklung regionaler Listen einheimischer Arten, die bei einer regionalen Vermehrung zu berücksichtigen sind."

# Bundesweit geltende S, P, V

## S. 39, Abs. 2, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Ergänzende Begründung

- 22. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen [...] sein. Zudem kann der Biodiversitätsverlust höherer Pflanzen und Tiere auch einen Verlust adaptierter Mikroorganismen nach sich ziehen. Alarmierend sind in diesem Zusammenhang z. B. die Erkenntnisse zur Störung der Mykorrhiza bei Waldbäumen durch die Veränderungen des Bodenmilieus (Versauerung) oder der Umstand, dass viele heimische Pilzarten als stark gefährdet gelten."
  - S. 75, Abs. 4, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 23. "Geeignete Flächen der öffentlichen Hand weisen dauerhaft eine hohe und regionaltypische Vielfalt von naturnahen Lebensräumen und von Arten auf."

  S. 44, Abs. 5, B2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

- 1. "Mit dem Grundprinzip 'Bewahrung vor Restauration' gilt es, gefährdete Lebensräume; Arten, und genetische Ressourcen vorrangig zu erhalten und zu revitalisieren."
  - S. 5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

- "Schutz von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Artenschutz ist vorrangig Lebensraumschutz. Auf Lebensräume bezogene Maßnahmen werden mit speziellen Artenschutzmaßnahmen bzw. Artenschutzhilfsmaßnahmen untersetzt."
   S. 11, Anstrich 6, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- "Sicherung des genetischen Potentials der Waldbäume durch bestandesweise getrennte Erhaltung und Nutzung standortangepasster Ökotypen heimischer Baumarten."
  - S. 18, Anstrich 9, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 4. "Wiederansiedlung ehemals in bestimmten Gewässern vorhandener Fischarten." S. 20, Anstrich 2, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

- 5. "Die bodenschonende pfluglose Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist einerseits das mit Abstand wirksamste Ackerbauverfahren zur Minderung der Bodenerosion und damit auch zur Minderung von Phosphor-Einträgen in Oberflächengewässern. Es trägt darüber hinaus zur Erhöhung der Wasserinfiltration bei Böden und damit zum präventiven Hochwasserschutz, zum Bodengefügeschutz und zur Förderung der Bodenfauna bei. Andererseits kann damit teilweise der verstärkte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (u. a. Herbizide, Rodentizide) eine Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt auf Ackerflächen darstellen. Dies betrifft besonders bodenbrütende Vogelarten und die Ackerflora als Teil der Biologischen Vielfalt und Voraussetzung einer Vielzahl davon abhängenden Arten." S. 14, Abs. 2, S. 1-4, Kap. 1.2.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 6. "Bereich Naturschutz: Maßnahmen: [...],
  - Fortschreibung und Anpassung der Schutzstrategien, [...],
  - Fortführung und Auflegen von Programmen und Projekten für ausgewählte Arten, Biotope und Lebensräume (z. B. Weißstorch, Fischotter, Weißtanne, Wassernuss, Moorschutzprogramm, Bergwiesenprojekt etc.)."
  - S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A4

- 1. "Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. [...]. Lebensräume für stadttypische gefährdete Arten (z. B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarne) werden erhalten und erweitert. [...]." S. 42, Abs. 3 und 4, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert.
  - Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind."
    S. 35, Abs. 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "Bis 2020 sind Braunbär, Luchs und Geier in den bayerischen Alpen wieder heimisch, der Luchs auch im Mittelgebirge."
  S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Durch spezifische Maßnahmen werden die Vielfalt der wildlebenden Arten und ihrer Unterarten sowie die Lebensraumvielfalt Sachsens gesichert.
  - Fortsetzung laufender Artenschutzprogramme und -projekte (z. B. Weißstorch, Flussperlmuschel, Weiß-Tanne, Flachbärlappe) und die Betreuung der Vorkommen ausgewählter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - Staren neuer Programme an erster Stelle steht ein im Jahre 2009 beginnendes Artenschutzprogramm für bodenbrütende Vogelarten in der Agrarlandschaft
  - Erstellung landesweite Artenschutzkonzepte und davon ausgehend Initiierung von Programmen und Projekten für prioritäre Arten und Lebensräume, für deren Erhaltung der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt
  - Umsetzung von Sofortmaßnahmen für akut vom Aussterben bedrohte Arten (z. B. Feldhamster, Birkhuhn, Kiebitz, Serpentinitfarne) beginnend 2009
  - Erarbeitung eines partizipativen Managementplans für die sächsische Wolfspopulation bis 2009, [...],
  - für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten werden Standards für die Verwirklichung eines strengen Schutzregimes
  - für Vorkommen in Sachsen extrem gefährdeter Pflanzen- und Tierarten werden geeignete Fördermaßnahmen angeboten, [...],
  - zur Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird die Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit wissenschaftlichen Einrichtungen, ehrenamtlichen Kräften und Landnutzern gestärkt und verbessert, [...],
  - für ausgewählte Artgruppen werden die wissenschaftlichen Grundlagen zur landesweiten Verbreitung und Gefährdung aktualisiert oder neubearbeitet (Verbreitung der Säugetiere, Brutvögel, Heuschrecken, Aktualisierung Roter Listen)."
  - S. 23/24, Kap. 2.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 5. "Im Laufe der Evolution haben sich an bestimmte Standorte angepasste Formen (Populationen oder Rassen) einer Art herausgebildet, die es zu erhalten gilt. Dazu dient beispielsweise die gezielte Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Regiosaatgut für Naturschutz- oder Kompensationsmaßnahmen. Ein aktuelles Projekt beschäftigt sich mit der Erhaltung und Vermarktung gebietsheimischen Saatgutes (Regiosaatgut). Weiterhin unternimmt der Freistaat bereits seit den 1990iger Jahren intensive Anstrengungen für die Erhaltung der sächsischen Weiß-Tanne als regionalspezifische Herkunft der Art."
  - S. 8, Abs. 1, Kap.1.1.2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### UQZ, UHZ, UQS

A 5 Aufbau	und Erhalt eir	nes ökologischen Verbundsystems	
Leitlinie	intakte ökol Kernflächer	Ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem ist entwickelt und gesichert; es ermöglich intakte ökologische Wechselbeziehungen. Das Biotopverbundsystem besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Landschaft ist durchgängig für Flora und Fauna.	
Primärer Schutz	gutbezug	Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität	
Weitere berührte Schutzgüter		Boden, Wasser, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna Sachsens in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Popula tionen im Freistaat Sachsen ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter landesweiter Biotopverbund zu erarbeiten und umzusetzen.  Seltene, naturraumtypische Lebensräume und verbindende Landschafts elemente, die zerstört oder beeinträchtigt waren, sind wieder herzustellen und ihre Besiedlung zu ermöglichen.	
	Begründun	ng durch bindendes Recht	
	Primäre Beg	gründung	
	Art sind, b) die na Wand seitig Art. 2 Ab arten	sparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden bemühen sich, achteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, welche die derung der Art ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu be en, auszugleichen beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken; as. 4 lit. b Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tier	
Internationales Recht	<ol> <li>"Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebie ten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren." Art. 4 Abs. 4 Berner Konvention</li> </ol>		
	derjenig ten wan Futter-, gen sind	tragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz en Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführ- dernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel- Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gele ." os. 3 Berner Konvention	

#### Primäre Begründung

1. "Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungsund Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind."

Art. 10 FFH-RL

- "Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern." Art. 3 Abs. 3 FFH-RL
- 3. "Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt."

Art. 4 Abs. 3 VRL

#### **EU-Recht**

#### Ergänzende Begründung

- 4. "Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden."
  - 8. Erwägungsgrund VRL
- 5. "Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen."

  6. Erwägungsgrund FFH-RL
- 6. "Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern."
  - 13. Erwägungsgrund FFH-RL

#### Primäre Begründung

 "Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll." § 20 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

UQZ, UHZ, UQS

- 2. "Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen."
  - § 21 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010
- 3. "Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab."
  - § 21 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- 4. "Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind
  - 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
  - 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
  - 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
  - 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind."

#### § 21 Abs. 3 BNatSchG-neu-März2010

- 5. "Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten."
  - § 21 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010
- 6. "Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen [...] so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können."
  - § 21 Abs. 5 BNatSchG-neu-März2010
- 7. "Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)."
  - § 21 Abs. 6 BNatSchG-neu-März2010
- 8. "Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; [...]." § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5, 6 ROG

## Bundesrecht

- 9. "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, [...]."
  - § 1 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- 10. "Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten: [...] die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; [...]." § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010
- 11. "Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen."
  - § 3 Abs. 2 BNatSchG-alt entspricht § 1b Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG

#### **Bundesrecht**

#### Ergänzende Begründung

- 12. "(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
  - (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen."
  - § 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

## Sächsisches Recht

 "Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll." § 1b Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG

UQZ, UHZ, UQS

"Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen."
 § 1b Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG entspricht § 3 Abs. 2 BNatSchG-alt

- 3. "Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind, wobei bestehende Verbindungsflächen und Verbindungselemente einbezogen und entsprechend der Zielstellung erweitert werden."
  - § 1b Abs. 2 SächsNatSchG
- 4. "Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ermittelt landesweit oder naturraumbezogen die zwingend erforderliche Mindestdichte der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente, wobei eine räumlich ausgewogene Verteilung der Landschaftsstrukturelemente angestrebt werden soll und vorhandene Biotopvernetzungsstrukturen, insbesondere Wald, Waldsäume, Alleen, Fließgewässer, soweit möglich zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Landschaftsstrukturelemente werden, soweit maßstäblich und inhaltlich geeignet, in der Landschaftsplanung dargestellt. Insbesondere dann, wenn die ermittelte Mindestdichte unterschritten wird, sind geeignete Maßnahmen wie Förderprogramme, langfristige Vereinbarungen, landschaftspflegerische Maßnahmen, planungsrechtliche Vorgaben und andere geeignete Instrumente zur Mehrung der Fläche, die von Landschaftsstrukturelementen im Sinne von Satz 1 eingenommen wird, zu ergreifen." § 1c Abs. 2 SächsNatSchG

#### Sächsisches Recht

- 5. "Die erforderlichen Biotopverbundflächen werden in der erforderlichen Größe durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz), durch planungsrechtliche Festlegungen, Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 15 Abs. 1 oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Planungen und Konzepte für den Biotopverbund sollen in den Plänen gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 sowie in den Fachbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 in geeigneter Weise dargestellt werden."
  § 1b Abs. 4 SächsNatSchG
- 6. "Insbesondere sollen die Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne des § 1b ergreifen." § 2 Abs. 2 S. 2 SächsNatSchG
- 7. "Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion […] berücksichtigt werden." § 3 Abs. 2 Nr.6 SächsWG
- 8. "Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes, zu verbessern. [...]. Die besonderen Funktionen der zum Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen." § 1a Abs. 2 SächsNatSchG
- 9. "Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele der §§ 25a oder 25b WHG dies erfordern. Bei bestehenden Anlagen, die die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verhindern, können die erforderlichen Maßnahmen auch nachträglich angeordnet werden. [...]."

10. "In fließenden Gewässern dürfen keine Vorrichtungen angebracht werden, die die natürliche Durchgängigkeit des Gewässers für Fische (Fischdurchgängigkeit) unterbrechen. [...] Für bestehende Anlagen nach Absatz 2 gilt § 26 Abs. 2 entsprechend. Ist die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit bei bestehenden Anlagen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann der Verpflichtete zu einer angemessenen, einmaligen oder wiederkehrenden Ausgleichsabgabe oder anderen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. [...]."

§ 28 Abs. 1 und 3 SächsFischG

#### Ergänzende Begründung

11. "Die Einrichtung des Biotopverbundes soll länderübergreifend abgestimmt werden."

§ 1b Abs. 5 SächsNatSchG

#### Sächsisches Recht

- 12. "Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Aufgaben, die Grundsätze für einen Biotopverbund bis zum 31. Dezember 2007 aufzustellen und Handlungsstrategien für dessen Umsetzung zu entwickeln;" § 43 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG
- 13. "Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) [...] ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten: Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsstrukturelemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren."

§ 1c Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG

14. "Bei der Planung von baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden."

§ 1a Abs. 1 Pkt. 12 SächsNatSchG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

## Europäische S, P, V

- 1. "Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des [Natura-2000-]Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. [...]." S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission
- 2. "[...] [Es] sind Aktionen in Bezug auf die folgenden, in der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt verankerten Ziele erforderlich: [...];
  - Unterstützung der Vernetzung von ausgewiesenen Gebieten, insbesondere des NATURA-2000-Netzes der EU, und angemessene finanzielle sowie technische Unterstützung ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung; [...]."
  - S. 6, Kap. 2, Nr. 10 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereich der Naturressourcen

A 5 Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems				
Europäische S, P, V	3. "AKTION: Verstärkung der Verknüpfung von NATURA-2000-Schutzgebieten, um eine umfassende ökologische Verknüpfung in den EU-Ländern und zwischen ihnen sicherzustellen, indem die erforderlichen ökologischen Verbindungen und das Verhältnis zu anderen Formen der Flächennutzung überprüft werden."  S. 11, Kap. 2.2, Nr. 28 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereich der Naturressourcen			
	4. "Schaffung einer Kette aquatischer Ökosysteme mit wieder hergestellter ode besserter Ökosystemfunktion und -struktur, die als aquatischer Umweltkorrig fungieren kann." S. 15, Kap. 3.1, Nr. 40 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Eder Naturressourcen	dor		
	Primäre Begründung			
Bundesweit geltende S, P, V	<ol> <li>"Verwirklichung eines länderübergreifenden funktional orientierten Biotopverbundsystems auf mindestens 10 % der Landesfläche auf allen Maßstabsebenen bis zum Jahre 2010."</li> <li>S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS		
	2. "Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern und ist integraler Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds."  S. 28, Abs. 4, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS		
	3. "Die Bundesländer sollen – in enger Zusammenarbeit mit Akteuren von der lokalen bis zur europäischen Ebene – effektive Biotopverbundsysteme einrichten bzw. weiterentwickeln, damit sich Arten und Populationen anpassen können, wenn sich ihre klimatisch geeigneten Lebensräume verschieben."  S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel			
	4. "Die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung. Auf der Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) wird derzeit das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgebaut."  S. 62, C 1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	5. "Um den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer und vielfältige Naturlandschaften bestimmten Freiraum zu erhalten und seine spezifischen Funktionen zu verbessern, ist es erforderlich, einen großräumigen übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Für dessen Funktionsfähigkeit ist eine planerische Sicherung auch über Landesgrenzen hinweg unumgänglich. Gleichfalls sind vor allem in dicht besiedelten Gebieten die verbliebenen Freiräume in den Freiraumverbund zu integrieren und aufzuwerten. Gegebenenfalls müssen hier durch die Landesund Regionalplanung auch Freiräume zurück gewonnen werden, um durchgängige Grünverbindungen zu entwickeln."  S. 24, Abs. 2, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland			
	6. "Zur Sicherung und Weiterentwicklung natürlicher und naturnaher Flächen ist ein Biotopverbund erforderlich. [Es] [] werden die Voraussetzungen für einen bundesweiten Biotopverbund geschaffen, der mindestens 10 % der Landesflächen ausmachen soll."  S. 292/293, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie	UQZ, UHZ, UQS		

- 7. "Wir streben folgendes an: Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems," [als Anpassung an den prognostizierten Klimawandel]
  - S. 56, Abs. 4, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 8. "- Erhaltung/Wiederherstellung von Verbindungskorridoren zur Verminderung von Zerschneidungswirkungen und zur Stärkung der Vernetzung,
  - Überprüfung und wo erforderlich Weiterentwicklung der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung,
  - Entwicklung eines bundesweiten Maßnahmenprogramms zum Thema "Zerschneidung/Vernetzung."
  - S. 79, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Konkretisierung von regionalspezifischen Mindestdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotope, z. B. Hecken, Feldraine)."
  - S. 73, Abs. 2, C 6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 10. "Neuorientierung des Schutzgebietsregimes im Hinblick auf den Klimawandel (Flächensicherung, flexibles Management)."
  - S. 82, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 11. "Infolge des Klimawandels wird es zu temperaturbedingten Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Tier- und Pflanzenarten kommen. Die Raumordnung kann durch die planerische Unterstützung bei der Sicherung [...] eines ökologischen Verbundsystems wirksam zu einer Anpassung der Arten an die klimabedingte Verschiebung von Lebensräumen beitragen."
  - S. 44, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

# Bundesweit geltende S, P, V

- 12. "Etablierung von Biotopverbundsystemen für die Ausbreitung bzw. Wanderung der vom Klimawandel betroffenen Arten."
  - S. 83, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 13. "Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen […] der geschützten […] und gefährdeten Biotoptypen sowie solcher, […] die eine besondere Bedeutung für wandernde Arten haben, einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 14. "Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur natürlichen Wiedereinwanderung und -einbürgerung großer Beutegreifer."
  - S. 39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 15. "Da die Durchlässigkeit der Landschaft nicht an Staatsgrenzen endet, wird durch Bund und Länder angestrebt, die geplanten Maßnahmen auch mit den europäischen Nachbarstaaten abzustimmen."
  - S. 27, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 16. "Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Rückwanderung und Wiederansiedlung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildtierarten, sowie Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien mit den Betroffenen ggf. grenzüberschreitend, insbesondere bei der Zunahme von problematischen Wildtierarten, wie z. B. Luchs, Elch."
  - S. 66, Spalte 2, Anstrich 2, Kap. 2.6.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 17. "Die Zerschneidung natürlicher Systeme sowie der Flächenverbrauch müssen verringert werden. Dazu müssen Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden und geeignete Maßnahmen entlang bestehender Verkehrswege sowie an Fließgewässern getroffen werden."
  - S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 18. "Die Bestände von Lachs, Stör, Meerforelle, Sterlet und Nordseeschnäpel können nur dann wieder stabilisiert werden, wenn die Fließgewässer wieder durchgängig sind [...]. Eine gebietsbezogene Koordination der verschiedenen Programme ist dringend erforderlich."
  - S. 69, Abs. 1, S. 3 und 4, Kap. 2.7.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 19. "Außerdem müssen die Durchgängigkeit und Strukturvielfalt von Gewässern erhöht und Flussauen rückgewonnen und redynamisiert werden. Entsprechende Maßnahmen [...] sollten intensiviert und in Kooperation zwischen den zuständigen Behörden für Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Landnutzern umgesetzt werden."
  - S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 20. "Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit [...]."
  - S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 21. "Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020, Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten, Integration der Wildnisgebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund."
  - S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende S, P, V

- 22. "Vermeidung von Konflikten mit dem länderübergreifenden Biotopverbund bei künftigen Planungen und Projekten (z. B. Siedlungsentwicklung, Verkehrswege, Ressourcennutzung)."
  - S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 23. "Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen. [...]."
  - S. 43, Abs. 3, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 24. "Einbindung der Moore in ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem." S. 38, Abs. 1, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 25. "Bis 2020 gehen von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr aus. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht." S. 52, Abs. 1, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

26. "Neue Verkehrswege (v. a. Straße, Wasserstraße, Schiene) weisen eine ausreichende ökologische Durchlässigkeit auf (z. B. Fischtreppen in Fließgewässern, Grünbrücken an Verkehrswegen)."

S. 51, Abs. 7, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 27. "Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt."

  S. 35, Abs. 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 28. "Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren." S. 56, Abs. 2, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

UQZ,

UHZ,

UQS

UQZ,

UHZ,

UQS

UQZ,

UHZ,

UQS

84 von 292

### A 5 Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems 29. "Der Klimawandel wird wahrscheinlich zu einer Steigerung des für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Flächenbedarfs führen. Neben einem zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf zur Erreichung von Naturschutzzielen (beispielsweise für Biotopverbunde [...]) konkurrieren der möglicherweise auszuweitende Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen, zusätzlicher Deichbau sowie die Sicherung von Verkehrswegen um die knappen Flächen. Hier wird es darauf ankommen, dass Bund und Länder die quantitativ und qualitativ festgelegten Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und des Bundesnaturschutzgesetzes für [...] Vernet-**Bundesweit** zungen durch geeignete Maßnahmen erreichen." geltende S, P, V S. 26, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel Ergänzende Begründung 30. "- Entwicklung eines bundesweiten Konzeptes zur Sicherung und Wiederherstellung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, - Verankerung der Konzepte "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" und "Lebensraumkorridore" sowie der Lärmminderung in der Strategischen Umweltprüfung für Verkehrswegeplanungen, - Berücksichtigung von Biotopverbundachsen bei Projekten des Bundesverkehrswegeplans." S. 79, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt Primäre Begründung 1. "Ein Verbund von Kern- und Verbindungsflächen überregionaler und landesweiter Bedeutung (Biotopverbund) wird entwickelt." S. 22, Nr. 2, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen 2. "Landesentwicklungsplan: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: [...] UQZ, Sicherung eines ökologischen Verbundsystems zur Ermöglichung von tem-UHZ, UQS peraturbedingten Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Tier- und Pflanzenarten." S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 5. "Etablierung eines landesweiten Netzes verbundener Biotope (Biotopver-UQZ, bund) gem. § 1b SächsNatSchG bis 2015." UHZ, S. 22, Nr. 2, Anstrich 2, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Frei-UQS Sächsische staat Sachsen S, P, V 6. "Schaffung von Wildkorridoren durch großräumige Vernetzung von Lebensräumen." S. 26, Nr. 10, Anstrich 4, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen 7. "Schaffung von Wildtierkorridoren für wandernde Wildarten." S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 8. "Schaffung von Wanderungskorridoren für ausweichende oder durchziehende Arten durch Umsetzung des ökologischen Verbundsystems gemäß Vorgaben aus der räumlichen Planung (Landesplanung)." S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 9. "Sicherung der Artenvielfalt durch [...] die Integration von Waldflächen in ein funktional orientiertes Biotopverbundsystem." S. 18, Anstrich 4, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sach-

sen

- 10. "Wälder sind als natürlicher Biotopverbund zu erhalten bzw. zu gestalten." S. 26, Anstrich 7, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 11. "Strikter Schutz der linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente, Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen auf Basis freiwilliger Maßnahmen (z. B. Revitalisierung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Windschutzstreifen)."
  - S. 25, Nr. 8, Anstrich 6 und 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 12. "Die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern wird im Rahmen des bereits laufenden Programms an weiteren Fließgewässern wiederhergestellt bzw. verbessert (z. B. durch Rückbau von Querverbauen)."
  - S. 23, Nr. 4, Anstrich 7, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Sächsische S, P, V

- 13. "Grundsätze der Sicherung der Biologischen Vielfalt der Wildtierarten: Verbindung von Lebensräumen (Biotopverbund, Wildtierkorridore, Querungshilfen für Wild)." S. 22, Kap. 1.5.5, Anstrich 4, Programm zur Biolog. Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 14. "Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (insb. Förderung)."
  - S. 15, Anstrich 10, Kap. 1.2.5, Programm zur Biolog. Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Ergänzende Begründung

- 15. "Aus der Isolation von Lebensräumen und Individuen erwächst eine Gefahr für die Biologische Vielfalt, denn mangelnder genetischer Austausch ist häufig eine Ursache für das Aussterben von Arten. Dies ist besonders vor dem Hintergrund sich ändernder Umweltbedingungen im Zuge des Klimawandels von Bedeutung. Aus diesem Grund erging vom Gesetzgeber der Auftrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes, der sich auch im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen widerspiegelt. Im Rahmen dieses Biotopverbundes gilt es, Kerngebiete der Biologischen Vielfalt durch Verbindungsflächen und Verbindungselemente zu einem landesweiten zusammenhängenden System zu vernetzen. Die Grundsätze dazu wurden bereits mit der Erstellung der "Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund" entwickelt."
  - S. 8, Abs. 3, Kap.1.1.2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A5

- "Bis 2015 werden auch raum- und gebietsbezogene Reduktionsziele erarbeitet. Begründungen: Die Siedlungs- und Verkehrsflächen wuchsen von 2001 bis 2004 um täglich ca. 115 ha. Dies führt zu einer Verknappung und Verinselung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere [...]."
  - S. 51, Abs. 3, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Konkretisierung des landesweiten Biotopverbunds durch die räumliche Planung (Pläne und Programme i. S. des SächsLPIG)."
  - S. 22, Nr. 2, Anstrich 1, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 3. "Maßnahmen im Bereich Naturschutz: Schaffung von Wanderungskorridoren für ausweichende oder durchziehende Arten durch
  - Umsetzung des ökologischen Verbundsystems gemäß Vorgaben aus der räumlichen Planung (Landesplanung)."
  - S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### UQZ, UHZ, UQS

- "Definition einer naturraumbezogenen Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (z. B. Saumstrukturen, Hecken, Feldraine, Trittsteinbiotope) bis 2010 und Abbau bestehender Unterschreitungen."
  - S. 42, Abs. 1, B 1.3.2 und S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems in den Alpen und den Hochlagen der Mittelgebirge bis 2020, besonders durch die Festlegung von Ruhezonen und Wildnisgebieten."
  - S. 39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 6. "Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten bis zum Jahre 2010."
  - S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "- Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten bis zum Jahre 2010,
  - Entwicklung eines bundesweiten Konzeptes zur Sicherung vorhandener UZVR bis 2010,
  - Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten."
  - S. 52, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

## A 6 Natürliche Entwicklung und Prozessschutz Leitlinie Auf einem angemessenen Anteil der Landesfläche Sachsens hat die natürliche Entwicklung der Ökosysteme absoluten Vorrang. In diesen Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutzgebieten) findet keine wirtschaftsbestimmte Nutzung statt, so dass sich Natur nach ihren eigenen Gesetzen ungestört entwickeln kann. Die Naturentwicklungsgebiete weisen eine lebensraumspezifisch ausreichende Größe auf und sind in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert. Primärer Schutzgutbezug Lebensräume, Arten, Lebensgemeinschaften, Biodiversität Weitere berührte Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft Kurze Erläuterung der Leitlinie Naturentwicklungsgebiete sind für den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen von grundlegender Bedeutung. Bundesweit sollen sich bis 2020 mindestens 2 % der Landesfläche wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln. Besonders geeignet erscheinen dafür naturnahe Wälder, Fließgewässer und Auenbereiche, Moore, Gebirgslagen, Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze. Die Naturentwicklungsgebiete sind überwiegend großflächig, um dem Anspruch einer ungestörten Entwicklung gerecht zu werden. Sie sind unabdingbar, weil bestimmte Arten und Biozönosen nur durch langfristige ungestörte Sukzessionen dauerhaft erhalten werden können. Ein besonderer Bedarf besteht in der Entwicklung natürlicher und naturnaher Waldgesellschaften, Hochmoore, Moorwälder und Niedermoore sowie von Prozessschutzgebieten in den Hochlagen der Mittelgebirge. Eine aktuelle Analyse des LfULG (A+T Bericht 2010) verdeutlicht, dass für Sachsen ein Anteil der Prozessschutzflächen von 1,5 % der Landesfläche (ca. 27.600 ha) als naturschutzfachlich sinnvolles und begründetes Ziel angemessen und mit vertretbarem Aufwand zu erreichen ist. Derzeit beträgt die Prozessschutzfläche 0,7 % der Landesfläche (ca. 12.600 ha). Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Die Vertragsparteien [sind] ferner in Anbetracht dessen, dass die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume in situ zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen, [...] wie folgt übereingekommen:" **Internationales** 9. Erwägungsgrund CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Recht biologische Vielfalt) 2. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, b) den Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung fördern:" Art. 8 lit. b CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

#### Primäre Begründung

- 1. "Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten [...],
  - 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben."
  - § 1 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

## § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG-neu-März2010

#### Bundesrecht

- 3. "Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden [...]."
  § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG-neu-März2010
- 4. "(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die […]
  - 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.
  - (2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten."
  - § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG-neu-März2010
- "Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen."

#### § 25 Abs. 3 BNatSchG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

#### Sächsisches Recht

"Schutzgebiete im Sinne von Absatz 1 [Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil] können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden."

§ 15 Abs. 2 S. 3 SächsNatSchG

#### A 6 Natürliche Entwicklung und Prozessschutz 2. "(1) Als Nationalparke können durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete festgesetzt werden, die [...] 3. sich in einem von Menschen, insbesondere durch Siedlungstätigkeit oder Verkehrswege, nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. (2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten." § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 SächsNatSchG 3. "Biosphärenreservate werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumig-Sächsisches keit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Recht Entwicklungszonen entwickelt und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt." § 18 Abs. 2 SächsNatSchG 4. "Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es [...] zur Erhaltung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Lebensgemeinschaften notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen, zu unterlassen oder zu dulden, soweit nicht der Schutzzweck durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird." "Zu Schutzwald können ebenfalls erklärt werden 1. Naturwaldzellen ohne Bewirtschaftung, 2. waldbestockte Schutzgebiete, insbesondere Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Teile von geschützten Parken." § 29 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SächsWaldG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Trup-UOZ. penübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren UHZ. UQS und im Hochgebirge. Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete." S. 40, Abs. 4, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2. "Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands UQZ, wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln und **Bundesweit** UHZ. Wildnis entstehen." UQS geltende S, P, V S. 28, Abs. 4, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 3. "Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020, Schaffung von UQZ. Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten, Integration der UHZ, UQS Wildnisgebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund." S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 4. "Die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete und deren Vernetzung zu funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystemen ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung." S. 62, C 1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

A 6 Natürliche Entwicklung und Prozessschutz				
Bundesweit geltende S, P, V	5. "In Deutschland gibt es wieder faszinierende Wildnisgebiete (z. B. in Nationalpar- ken), in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen." S. 40, Abs. 3, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	6. "Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften." S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	7. "Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern […]." S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	8. "[] natürliche Entwicklung auf 10 % der heute extensiv genutzten Niedermoore bis 2010 sowie von weiteren 10 % bis 2020." S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS		
	9. "Ziele: Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte."  S. 57, Abs. 1, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS		
	<ol> <li>"Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems in den Alpen und den Hochlagen der Mittelgebirge bis 2020, besonders durch die Festlegung von Ruhezonen und Wildnisgebieten."</li> <li>39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS		
	11. "Natürliche Entwicklung auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand bis 2020." S. 45, B 2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS		
	12. "Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft verjüngen sich ganz überwiegend natürlich. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. []. 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche."  S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS		
	13. "Die Gebirge sind geprägt von Erhabenheit, Ruhe und Naturerleben. Das Landschaftsbild ist dauerhaft geprägt von großflächigen, ungenutzten Hochgebirgslagen und traditionellen, naturverträglichen Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand."  S. 38, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	Primäre Begründung			
Sächsische S, P, V	1. "Entwicklung eines Netzes von Prozessschutzflächen: Auf ausgewählten Flächen unterschiedlicher Standortbedingungen (einschließlich anthropogener Standorte) wird der natürlichen Entwicklung Vorrang eingeräumt." S. 11, Anstrich 2, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen			
	<ol> <li>"Schutz der Wildnis: Vordringliche Erhaltung der noch vorhandenen Reste ursprünglicher Natur, Primärbiotope (z. B. Moore, Quellen, freie Felsstandorte) und deren abiotischen und biotischen Bestandteile, einschließlich der darin ablaufenden Prozesse."</li> <li>S. 11, Anstrich 4, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</li> </ol>			

- 3. "Bergbaufolgelandschaften: Bergbaufolgelandschaften zeichnen sich durch spezifische naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume aus. Dieses Potential soll in angemessener Art und Weise für Prozessschutz und wissenschaftliche Untersuchungen zur Biodiversität genutzt werden."
  - S. 11, Anstrich 5, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 4. "Sicherung der Strukturvielfalt im Wald durch […] Belassung eines angemessenen Anteils des Waldes für seine natürliche Entwicklung."
  - S. 18, Anstrich 5 und 6, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 5. "Flächenstilllegung:
  - In der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt wird eine natürliche Entwicklung der Wälder auf 5 % der Waldfläche gefordert. Der Freistaat Sachsen interpretiert diese Forderung nicht einseitig als Flächenstilllegung. Im Rahmen einer Naturnahen Waldwirtschaft werden natürliche Entwicklungsprozesse der Wälder gezielt integriert. Dies schließt nicht aus, dass auch auf geeigneten Flächen Ziele des Prozessschutzes im Wald verfolgt werden können. Allerdings sollten dazu die naturschutzfachliche Eignung als Ausweisungskriterium herangezogen werden und keine pauschalen Prozentsätze."
  - S. 17, Abs. 4, Kap. 1.3.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

- 6. "TR [Totalreservaten] sollten [...] bestimmte Mindestflächengrößen erreichen. In der Literatur gibt es dazu in Abhängigkeit von der Zielstellung der TR Flächenforderungen von sehr unterschiedlicher Spannweite. Aus neueren Veröffentlichungen und der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion ist aber eine Zentrierung der Mindestflächengrößen für ein TR auf ca. 100 ha erkennbar. Diese Mindestgröße wird zwar auch in Sachsen angestrebt, die gegenwärtige Größe, Struktur und Naturausstattung unserer NSG ermöglichen aber in vielen Fällen nicht das Erreichen dieser Zielvorstellung."
  - S. 15, Abs. 5, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 7. "Aus naturschutzfachlichen Gründen wird man insbesondere Waldbereiche, Moore, Fließgewässer, Stillgewässer, Verlandungsbereiche sowie sich in der Regel zu Wald entwickelnde Sukzessionsflächen in der Bergbaufolgelandschaft, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in anderen Offenlandbereichen zu TR [Totalreservaten] erklären."
  - S. 11, Abs. 2, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 8. "TR [Totalreservaten] dienen der Umweltindikation, Forschung und Lehre, da in ihnen ökologische, biologische, standortkundliche, hydrologische u. a. Studien anhand natürlicher oder naturnaher Prozesse möglich sind. Sie spielen eine wichtige Rolle für das Monitoring von Umweltzuständen und Entwicklungstrends in der Umwelt und eignen sich in besonderer Weise als Dauerbeobachtungsflächen für eine durch direkte menschliche Eingriffe unbeeinflusste Entwicklung. Nur in ihnen ist in Mitteleuropa die Erforschung einer annähernd natürlichen bzw. naturnahen Biodiversität möglich."
  - S. 14, Abs. 3, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

"Nicht zuletzt bieten ausgewählte Teilbereiche dem Besucher (von das TR [Totalreservaten] möglichst wenig beeinflussenden Wegen aus) eine besondere Art des Naturerlebnisses und der Bildung. TR gestatten ihm kleinräumig das Erleben von "Urwald' bzw. "Wildnis' auch unter mitteleuropäischen Kulturlandschaftsverhältnissen und fördern das Verständnis für ökologische Zusammenhänge."
 S. 15, Abs. 1, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

#### Ergänzende Begründung

- 10. "In Sachsen existieren 12.633 ha Totalreservatsflächen (Stand Juni 2010) in NSG, in den Kernzonen des Biosphärenreservates sowie in der Naturzone A / Naturzone B Ruhebereich des Nationalparks Sächsische Schweiz. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,7 % an der Fläche Sachsens."
  - Auskunft des LfULG entsprechend den Unterlagen zur Schutzgebietsdokumentation
- 11. "Diese gegenwärtig bestehenden Totalreservate erfüllen die Funktionen eines Totalreservatssystems (Prozessschutz, Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften, Umweltindikation, Forschung und Lehre sowie Naturerlebnis und Bildung) nur ungenügend. Die Gebietsauswahl ist nicht repräsentativ, die Gebiete sind ungleichmäßig verteilt und teilweise zu kleinflächig, und es fehlen eine Reihe von wesentlichen Ökosystemtypen."
  - S. 32, Abs. 3, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

- 12. "Anteil der Prozessschutzflächen im Nationalpark [Sächsische Schweiz im Jahr 2000]:Naturzone A (37,3 %) [von 80 ha]."
  - S. 11, Kap. 4.1, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz
- 13. "Die Landschaft im Nationalpark unterliegt auf dem weit überwiegenden Teil der Fläche den Gestaltungskräften natürlicher Prozesse. Weitestgehend frei von nutzenden und lenkenden Eingriffen bestimmen Naturgesetze und -ereignisse die Entwicklung von Böden, Fließgewässern, Wäldern sowie anderen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Zwischen und auf den Felsen und Bergen wächst wieder ein 'wilder Wald'. Er zeichnet sich aus durch eine an den Standort angepasste Vielfalt an heimischen Baum- und Straucharten, liegendem und stehendem 'Totholz' sowie zahlreichen Naturwald-, Klein- und Sonderstrukturen. Dieser bietet einer Vielzahl sonst kaum überlebensfähiger Pflanzen- und Tierarten in der Kulturlandschaft eine Heimstatt."
  - S. 9, Kap. 3, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz
- 14. "In der Naturzone A soll die Entwicklung der Natur grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren natürlichen Abläufen überlassen bleiben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 5 Nr. 1 NLPR-VO).
  - In der Naturzone A ist der vorrangige Schutzzweck, ein von direkten menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse, bereits verwirklicht."
  - S. 16, Kap. 5.2.2.1, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz
- 15. "Für Waldflächen in der Naturzone B soll nach einer Phase der gezielten (aktiven) Waldentwicklung abschnittsweise ein Zielzustand erreicht werden, der eine Überführung in den Prozessschutz ermöglicht (Anlage 5 Nr. 2 Satz 2 NLPR- VO)."

  S. 17, Kap. 5.2.2.2, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz

- 16. "Totalreservate als Teile von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht der Kategorien Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat sind naturschutzrechtlich dauerhaft geschützte Flächen, die insbesondere mit der Zielstellung des Prozessschutzes und des damit verbundenen Schutzes von Arten und Lebensgemeinschaften von jeglicher direkten menschlichen Einflussnahme abgeschirmt werden und in denen alle Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig und vollständig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben."
  - S. 11, Abs. 1, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 17. "TR [Totalreservaten] sind die einzige Möglichkeit, in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft Prozessschutz auf ökosystemarer Ebene dauerhaft zu betreiben, [...]."
  - S. 13, Kap. 2.4, lit. a, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 18. "TR [Totalreservaten] sind somit neben anderen Flächen als wesentliche Kernbereiche eines Biotopvernetzungssystems zu betrachten."
  - S. 14, Abs. 1, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

- 19. "Die Reihenfolge der folgenden Auswahlkriterien […] entspricht in der Regel ihrer Wichtigkeit bei der Gebietsbeurteilung:
  - ausreichende Flächengröße und kompakte Flächenform [...]
  - Naturnähe der Standorte und der Vegetation [...]
  - hoher Altholzanteil (Kriterium nur möglich bei aktuell waldbestockten Flächen)
     [...]
  - geringer Zerschneidungsgrad [...]
  - minimale Störungen und Beeinträchtigungen [...]
  - geringe Randeinflüsse und nach Möglichkeit Vorhandensein einer Pufferzone
     [...]
  - besondere Seltenheit und/oder Gefährdung [...]
  - praktische Durchführbarkeit [...]."
  - S. 18-20, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 20. "TR sollen von einer möglichst breiten Pufferzone (als Richtwert mindestens 100 m) umgeben sein, die nicht mit zum eigentlichen TR gehört und deshalb in den Vorschlägen in Anlage 1 noch nicht berücksichtigt ist. Mit dem Ziel der Minimierung von Störungen, Beeinträchtigungen und Randeinflüssen auf das TR soll die Bewirtschaftung an die Pufferfunktion angepasst werden."
  - S. 31, Abs. 7, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A6

- 1. "Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete etabliert."
  - S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Aus Landessicht stark ausbaubedürftig ist der Bereich der mittelgroßen Totalreservate [min. 50 ha, möglichst ca. 100 ha oder größer], der auch den Schwerpunkt der TR-Konzeption bildet (vgl. Anlage 1 und Tab. 3)."

  S. 26. Abs. 2. Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in
  - S. 26, Abs. 2, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 3. "Vorgeschlagen wird laut TR-Konzeption für die nächsten Jahre neben der Erweiterung von 12 bestehenden TR die Ausweisung von 52 neuen TR, insgesamt also die Errichtung eines Netzes von 89 mittelgroßen TR mit landesweiter Bedeutung in Sachsen (Auflistung in Anlage 1)."
  - S. 26, Abs. 2, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen

## UQZ, ∪HZ, UQS

- 4. "Unter Einbeziehung von ca. 4.000 ha TR-Vorschlägen in der Bergbaufolgelandschaft liegt die Gesamtfläche der in Sachsen vorgeschlagenen mittelgroßen und großen Totalreservate bei etwa 18.400 ha und somit bei ca. 1 % der Landesfläche von 1.841.000 ha."
  - S. 29, Abs. 4, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen
- 5. "Die Überführung von Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A soll in einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren erfolgen (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO). Aus dieser Vorgabe ergibt sich das Erfordernis, über die Flächen der gegenwärtigen Naturzone A hinaus innerhalb von etwa 30 Jahren mindestens 3.600 ha der Naturzone B ebenfalls einer möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dabei werden folgende Zwischenschritte angestrebt:

Flächenanteil Prozessschutz (Naturzone A, Naturzone B-Ruhebereich)

- 2008: über die Hälfte, d.h. Erfüllung der Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke (§ 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatSchG)
- ca. 2020: mindestens zwei Drittel
- ca. 2030: über drei Viertel, d.h. Erfüllung der internationalen Anforderungen an Nationalparke (IUCN, Kategorie II)."
- S. 15, Kap. 5.2.1.3, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz

## A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO Leitlinie Gefährdungen der heimischen Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen sowie der Lebensräume durch Ausbreitung invasiver Neobiota oder durch Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden durch Vorbeugung ausgeschlossen. Die Ansiedlung oder Ausbreitung nicht heimischer Arten wird überwacht, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten und sich ausbreitender GVO ergriffen werden können. Besondere Vorbeugungsmaßnahmen verhindern die Gefährdung von Schutzgebieten und Waldökosystemen. Vorzugsweise wird heimisches Saat- und Pflanzgut verwendet. Primärer Schutzgutbezug Arten, (Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität) Weitere berührte Schutzgüter Boden, Kulturlandschaft, Landschaftsbild Kurze Erläuterung der Leitlinie Die Einflüsse von Neobiota und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf die gebietsheimische natürliche biologische Vielfalt können unvorhergesehen, erheblich und nachteilig sein sowie unter Umständen unumkehrbar. Gemäß dem Prinzip der Vorbeugung und Vermeidung werden keine nicht heimischen Arten und in der Regel keine GVO freigesetzt. Eine Ansiedlung solcher Arten wird streng überwacht, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu erfassen. Das stellt die Basis für rechtzeitige Maßnahmen zur Beseitigung oder Eingrenzung einer weiteren Ausbreitung dar. Besonders empfindliche oder wertvolle Bestandteile der biologischen Vielfalt werden gemäß dem Vorsorgeprinzip durch ergänzende Maßnahmen geschützt. Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Jede Vertragspartei verpflichtet sich: [...] die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen." Art. 11 Abs. 2 Berner Konvention 2. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, h) die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen;" Art. 8 lit. h CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologi-**Internationales** sche Vielfalt) Recht 3. "Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich, c) Einflüsse, welche die Art [...] gefährden [...] zu begrenzen, einschließlich einer strengen Überwachung und Begrenzung der Einbürgerung nichtheimischer Arten oder der Überwachung, Begrenzung oder Ausmerzung bereits eingebürgerter nichtheimischer Arten." Art. 2 Abs. 4 lit. c Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten

## A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO 4. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, g) Mittel zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken einführen oder beibehalten, die mit der Nutzung und Freisetzung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen zusammenhängen, die nachteilige **Internationales** Umweltauswirkungen haben können, welche die Erhaltung und nachhaltige Nut-Recht zung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen könnten, wobei auch die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;" Art. 8 lit. g CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt) Primäre Begründung 1. "Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor: b) sie sorgen dafür, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuss zur Unterrichtung mitgeteilt;" Art. 22 lit. b FFH-RL 2. "Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultie-**EU-Recht** ren dazu die Kommission." Art. 11 VRL 3. "Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden." 14. Erwägungsgrund, Seite 7 VRL Ergänzende Begründung 4. "Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen."

20. Erwägungsgrund, Seite 4, FFH-RL

## A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO Primäre Begründung 1. "Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt, sind zu beobachten. Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ergreifen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Sie treffen bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht. [...]. **Bundesrecht** Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten [...] nicht auszuschließen ist." § 40 Abs. 1 bis 4 BNatSchG-neu-März2010 2. "Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates invasive Tierund Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 die Verbote des § 44 Absatz 2 gelten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten entgegenzuwirken." § 54 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010 Primäre Begründung 1. "Es ist verboten, [...] Sächsisches a) Tiere und Recht b) Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur anzusiedeln oder gebietsfremde Tiere auszusetzen, [...]." § 25 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "Auf Grund dieser Analyse wurden sieben Prioritäten für zu ergreifende Maßnahmen festgelegt: [...], g) Verhütung der Verbreitung und Überhandnahme eingeschleppter Arten." S. 7, Abs. 3, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt 2. "Bekämpfung invasiver Arten: Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten Europäische wurde im sechsten Umweltaktionsprogramm als vorrangiger Aktionsbereich fest-S, P, V gelegt. Durch das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) wurde zwar einigen örtlichen Vernichtungsprogrammen Unterstützung gewährt, eine umfassende Strategie der Gemeinschaft zur Lösung dieses Problems steht jedoch noch aus. Mit der Entwicklung einer solchen Strategie wurde kürzlich begonnen." S. 10, Abs. 4, Kap. 4.2.6, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO

#### Primäre Begründung

- 1. "Wir streben [...] an, auch in Zukunft sicher [zu] stellen, dass bei der Freisetzung und Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) keine Gefahr für wildlebende Arten zu erwarten ist."
  - S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus."

UQZ, UHZ, UQS

S. 47, Abs. 4, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 3. "Weiterhin keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen oder deren vermehrungsfähige Teile, die für Waldökosysteme eine Gefahr erwarten lassen, wobei den besonderen Bedingungen der Waldökosysteme Rechnung zu tragen ist." S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Vermeidung der Verfälschung der genetischen Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt durch Ansiedlung und Ausbreitung von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten."
  - S. 30, Abs. 6, B 1.1.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Auch in Zukunft nach geltendem Gentechnikrecht keine Zulassung von GVO mit Auskreuzungs-, Verwilderungs-, Etablierungs- oder Ausbreitungspotenzial, die für die natürliche biologische Vielfalt wildlebender Pflanzen insbesondere in Zentren ihres Ursprungs oder ihrer Vielfalt eine Gefahr erwarten lassen."

  S. 30/31, Abs. 6, B 1.1.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende S, P, V

- 6. "Die natürliche genetische Vielfalt der wildlebenden Populationen ist vor Beeinträchtigungen durch invasive gebietsfremde Arten und Zuchtformen geschützt." S. 30, B 1.1.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten sowie weiterhin nur Freisetzung und Nutzung von transgenen Organismen, die für Seen, Weiher, Teiche und Tümpel keine Gefahr erwarten lassen, wobei den besonderen Bedingungen dieser Ökosysteme Rechnung zu tragen ist."
  - S. 35, Abs. 1, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 8. "Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten sowie weiterhin nur Freisetzung und kommerzielle Nutzung von transgenen Organismen, die für Flussökosysteme keine Gefahr erwarten lassen, wobei den besonderen Bedingungen dieser Ökosysteme Rechnung zu tragen ist."
  - S. 37, Abs. 1, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Erarbeitung einer nationalen Strategie zum Schutz vor invasiven Arten." S. 68, Abs. 1, C3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 10. "Vermeidung der Einschleppung und des Ausbringens gebietsfremder Arten in der freien Natur."
  - S. 68, Abs. 1, C3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 11. "Leitbild "Invasive gebietsfremde Arten/ Pflanzengesundheit": Leitbild ist, der Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten vorzubeugen bzw. deren mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden."
  - S. 35 Abs. 1 (Kap. 2.2.4) Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO

12. "Überregionale Verschleppung von Pflanzen und Tieren: Mit der Zunahme der internationalen Verkehrs- und Warenströme ist das Risiko, Organismen unabsichtlich über die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes zu verschleppen erheblich gestiegen. Ebenso hat die absichtliche Verbringung von Pflanzen und Tieren zugenommen. Dadurch kann es zu einer Gefährdung der heimischen biologischen Vielfalt kommen. So können gebietsfremde Pflanzen (Neophyten), die im Freiland angepflanzt werden und sich massiv ausbreiten, einen Risikofaktor darstellen. Rund die Hälfte der bei uns etablierten Neophyten wurde absichtlich eingeführt; die meisten davon als Zierpflanzen (insgesamt ca. 30 % aller Neophyten), der Rest als land- und forstwirtschaftliche Nutzpflanzen (20 % der Neophyten). Jedoch wird nur ein Bruchteil davon invasiv. Von den absichtlich eingebrachten Tieren oder aus Pelztierfarmen freigesetzten Tieren sind ebenfalls einige wenige invasiv geworden (z. B. Waschbär, Marderhund). Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die Risiken durch invasive gebietsfremde Arten zunehmen.

Bundesweit geltende S, P, V die Risiken durch invasive gebietsfremde Arten zunehmen. Mögliche Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten: Der Befall mit eingeschleppten Schadorganismen kann einzelne Arten so stark dezimieren, dass sie in ihrem Bestand gefährdet werden. Das Ulmensterben in Europa ist ein solches Beispiel. Die Einschleppung des dafür verantwortlichen Pilzes mit Holzimporten und seine nachfolgende Ausbreitung haben die einheimischen Ulmen so stark dezimiert, dass die Feld-Ulme heute auf der Roten Liste in Deutschland steht." S. 35, Abs. 3 und 5, Kap. 2.2.4, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### Ergänzende Begründung

- 13. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. [...] auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. [...]."
  - S. 75, Abs. 4, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 14. "Durch Klimaänderungen könnten in den nächsten Jahrzehnten Schätzungen zufolge bis zu 30 % der derzeitigen Tier- und Pflanzenarten deutschlandweit aussterben, da ihre Anpassungsfähigkeit begrenzt ist. Gleichzeitig werden sich vom Menschen eingebrachte Arten vermehrt in der freien Natur etablieren, bereits etablierte Arten ihre Verbreitung ausdehnen oder neue Arten zuwandern. Bei den zurückgehenden Arten wird es sich Modellrechnungen zufolge überdurchschnittlich häufig um bereits heute seltene und gefährdete (insbes. Arten der Roten Liste) handeln."
  - S. 25, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

## Primäre Begründung

- 1. "Neobiota: Die Folgen biologischer Invasionen werden artspezifisch und unter Berücksichtigung von Kosten/Nutzen-Relationen bewertet. Dabei geht Prävention vor Bekämpfung."
  - S. 11, Anstrich 3, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

- 2. "Grundsätze der Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Fischereiwirtschaft […] Monitoring zur Verhinderung schädigender Einflüsse von Neobiota auf aquatische Ökosysteme."
  - S. 20, Anstrich 4, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 3. "[...] es werden Handreichungen für die Bewertung von und den Umgang mit Vorkommen invasiver nicht einheimischer Arten erarbeitet."
  - S. 23, Kap. 2, Nr. 4, Anstrich 12, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO			
Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A7			
UQZ, UHZ, UQS	<ol> <li>"Berücksichtigung der Problematik der als invasiv bekannten Arten in Managementplänen bis 2020."</li> <li>S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>		

#### Leitlinie

Die Landnutzung im Freistaat Sachsen erfolgt nachhaltig, effizient und umweltschonend.

Landwirtschaft und ökologischer Landbau tragen maßgeblich zu einer landschaftstypischen Vielfalt der Agrarökosysteme bei. Stoffliche Belastungen unterschreiten die Grenzwerte (Critical loads und levels). Regionalspezifische Mindestdichten an vielfältigen Vernetzungselementen bereichern den ländlichen Raum.

Waldnutzung, Fischereiwirtschaft, Binnenschifffahrt, Fließgewässerunterhaltung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen schonen die Naturhaushaltsfunktionen und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Naturgüter dar.

Tourismus und Naherholung erfolgen naturverträglich und haben keine negativen Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete.

## Primärer Schutzgutbezug

Weitere berührte Schutzgüter

Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität

Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung

#### Kurze Erläuterung der Leitlinie

Der Freistaat Sachsen ist relativ dicht besiedelt und sein ländlicher Raum wird zum großen Teil intensiv für verschiedene Zwecke genutzt. Um gleichzeitig eine hohe Lebensraumqualität und Artenvielfalt zu ermöglichen, sind verschiedene Nutzungen in ihrer Art und Intensität neu auszurichten. Vor allem die Landwirtschaft, aber auch Tourismus und Erholung sowie die unterschiedlichen Gewässernutzungen müssen naturnäher gestaltet werden.

Potenziale werden vor allem in einer Ausweitung der naturnahen Waldbewirtschaftung, einer naturverträglichen, schonenden Unterhaltung der Fließgewässer, in vorbeugenden statt technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, im ökologischen Landbau und der Erhaltung bzw. Entwicklung einer regionalen Mindestdichte an Landschaftsstrukturelementen sowie in einer deutlichen Nutzungsextensivierung von Mooren und anderen Feucht- und Nassstandorten gesehen. Darüber hinaus sollten auch alle Angebote des naturbezogenen Tourismus umweltschonend ausgerichtet werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Schutzgütern zu vermeiden.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

#### Internationales Recht

"Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,
i) sich bemühen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die gegenwärtigen
Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind;"

Art. 8 lit. i CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt)

## A 8 Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus 2. "Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, a) Gesichtspunkte der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen in den innerstaatlichen Entscheidungsprozeß einbeziehen; b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der biologischen Ressourcen beschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu ver-**Internationales** meiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken; Recht c) die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, die mit den Erfordernissen der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung vereinbar sind, schützen und fördern;" Art. 10 lit. a - c CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt) Primäre Begründung 1. "Die Verbraucher in der Gemeinschaft würden es außerdem moralisch unakzeptabel finden, wenn die vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen zur Folge haben könnte, dass Flächen zerstört werden, die durch biologische Vielfalt geprägt sind. Daher müssen Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe nur für **EU-Recht** Anreize in Frage kommen, wenn garantiert werden kann, dass sie nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammen oder im Falle von Gebieten, die zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten ausgewiesen wurden, dass die Erzeugung des Rohstoffs diesen Zwecken nicht entgegensteht, wobei die jeweils zuständige Behörde den rechtlichen Nachweis zu führen hat." S. 23, Erwägungsgrund 69, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien Primäre Begründung 1. "Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen." § 5 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010 2. "Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten." **Bundesrecht** § 5 Abs. 3 BNatSchG-neu-März2010 3. "Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken." § 5 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010

- 4. "Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
  - 1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
  - 2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
  - 3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
  - 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und nachteilige Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
  - 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen:
  - 6. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung [...] und § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes [...] zu führen."

#### § 5 Abs. 2 BNatSchG-neu-März2010

#### Bundesrecht

- 5. "(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.
  - (2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass
  - 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
  - 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
  - Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
  - 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
  - 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
  - 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
  - 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird."
  - § 17 Abs. 1 und 2 BBodSchG

- 6. "Biokraftstoffe werden auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Lauf des Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen, angerechnet, wenn
  - 1. die Anforderungen an
    - a) den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und
    - b) eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7 erfüllt worden sind und [...]."
  - § 3 Abs. 1 Nr. 1 Biokraft-NachV
- 7. "Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen. Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig da-

von, ob die Flächen diesen Status noch haben:

- 1. bewaldete Flächen nach Absatz 3,
- 2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
- 3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5."
- § 4 Abs. 1 und 2 Biokraft-NachV
- 8. "Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. [Das] [...] gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben."
  - § 6 Abs. 1 und 2 Biokraft-NachV

#### **Bundesrecht**

- 9. "Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, wenn die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7 erfüllt worden sind,"
  - § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV
- 10. "Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen. Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:
  - 1. bewaldete Flächen nach Absatz 3,
  - 2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
  - 3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5."
  - § 4 Abs. 1 und 2 BioSt-NachV
- 11. "Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. [Das] [...] gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben."
  - § 6 Abs. 1 und 2 BioSt-NachV

## Sächsisches

Recht

#### Primäre Begründung

 "Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen." § 1a Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG

- "(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.
  - (4) Die gute fachliche Praxis der Forst- und Fischereiwirtschaft regeln die Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes und des Sächsischen Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung."
  - § 1c Abs. 1 und 4 SächsNatSchG
- 3. "Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Ein Ausbau von Gewässern soll, soweit er erforderlich ist, so naturnah wie möglich erfolgen. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sind unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen."

#### Sächsisches Recht

§ 1a Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG

- 4. "Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) [...], insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
  - 1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
  - 2. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsstrukturelemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
  - 3. Bei der Tierhaltung sind schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.
  - 4. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Umbruch von Dauergrünland zu unterlassen.
  - 5. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche wie Boden, Wasser, Flora, Fauna darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden."
  - § 1c Abs. 3 SächsNatSchG
- "Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass seine Funktionen gemäß § 1 Nr. 1 [Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion] stetig und auf Dauer erfüllt werden (Nachhaltigkeit)."
  - § 17 SächsWaldG

## A 8 Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus 6. "Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere, 1. den Waldboden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern, 2. naturnahe Wälder unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erhalten oder zu schaffen, [...], 7. die wirtschaftlichen Maßnahmen schonend vorzunehmen, 8. bei der Bewirtschaftung des Waldes auf flächenhaft wirkende entwässernde Einrichtungen, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verzichten und vorhandene Einrichtungen, soweit waldbaulich und wirtschaftlich vertretbar, nicht Sächsisches weiter zu unterhalten oder zurückzubauen und Recht 9. einen angemessenen Anteil von Totholz zu erhalten." § 18 Abs. 1 SächsWaldG 7. "Die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter sind bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen. Es sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen und natürliche oder naturnahe Biotope erhalten oder geschaffen werden." § 24 Abs. 1 SächsWaldG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "Prioritäten: Sicherstellung der Entwicklung derzeit üblicher intensiver Landbaupraktiken mit dem Ziel, einen vernünftigen bzw. durchdachten Grad der Intensivierung zu erreichen. Dazu gehört folgendes: Entwicklung solider landwirtschaftlicher Praktiken unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt (durch Diversifizierung der Produktionsarten und der Kultursorten und Berücksichtigung aller Aspekte der Fruchtfolge) Förderung einer weniger intensiven Verwendung von Einsatzgütern (Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) in bestimmten Situationen • Förderung stimmiger Produktionssysteme wie ökologischer Landbau oder integrierte Bestandsführung, die sich in vielfacher Hinsicht positiv auf die biologische Vielfalt auswirken Unterstützung extensiver Produktionsmethoden, insbesondere in der Viehzucht Europäische • Erreichung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Naturressourcen, vor allem S, P, V des Wassers." S. 12, Abs. 2, Nr. 27 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft 2. "[...] and maintain and/or restore the ecological quality of wider landscape LIOZ (2006 onwards) [...]." UHZ, S. 6, Action A4.3.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. UQS Technical annex 1 3. "Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft trägt zu Veränderungen bei bestimmten Praktiken bei, so unter anderem zum verringerten Einsatz von Insektiziden durch das Wirken nützlicher Insekten, zur Reduzierung des Pflügens durch die Erhöhung der biologischen Aktivität des Bodens und zur Ertragssicherung durch die Verbesserung der Bestäubung." S. 9, Abs. 2, Nr. 16 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

- 4. "Umgekehrt trägt auch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in bestimmten Fällen zur biologischen Vielfalt bei. Sie schafft und bewahrt besondere Ökosysteme und Habitate, wie sie beispielsweise durch das Mosaik bestellter Felder und Feldraine mit ihren Abgrenzungen durch Hecken und Gräben gegeben sind, die für eine bestimmte Pflanzen-, Tier- und Kleintierwelt Schutz bzw. Nahrungsquelle bieten. Durch die Landwirtschaft haben sich naturnahe Umweltbedingungen herausgebildet, unter denen oftmals der Fortbestand lokal begrenzt vorkommender und bedrohter Arten möglich war."
  - S. 9, Abs. 3, Nr. 17 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 5. "Auf Grund dieser Analyse wurden sieben Prioritäten für zu ergreifende Maßnahmen festgelegt:
  - [...], c) sinnvolle Anwendung von sowohl auf die Landwirtschaft als auch die Umwelt ausgerichteten Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, d) Erhaltung einer ökologischen Infrastruktur auf dem ganzen Gebiet der Gemeinschaft, e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft und Erhaltung lokaler, herkömmlicherweise genutzter Pflanzensorten und Haustierrassen, f) Förderung des Absatzes von an örtliche und regionale Verhältnisse angepassten Haustierrassen und Nutzpflanzensorten, [...]."
  - S. 7, Abs. 3, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

## Europäische S, P, V

- 6. "Somit leistet die nichtintensive Landwirtschaft mitunter einen Beitrag zur Erhaltung wild lebender wie auch domestizierter Pflanzen- und Tierarten, Sorten bzw. Rassen und Ökosysteme, die vom Aussterben bedroht sind."
  - S. 9, Abs. 4, Nr. 18 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 7. "Erhaltung und nachhaltige Nutzung von landwirtschaftsgebundenen Ökosystemen. Ziele:
  - 2.1. Förderung der ökologischen Funktion ländlicher Gebiete.
  - 2.2. Berücksichtigung der Artenschutzziele in den relevanten Instrumenten der GAP.
  - 2.3. Förderung von Anbaumethoden, die die Artenvielfalt begünstigen, indem gegebenenfalls Beihilfen für die Landwirtschaft mit Umweltauflagen verbunden werden.
  - 2.4. Förderung guter landwirtschaftlicher Praktiken zur Verminderung des Risikos einer Verschmutzung und einer weiteren Schädigung der biologischen Vielfalt."
  - S. 17, Abs. 2, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft
- 8. "Durch die Erfüllung der so genannten Querschnittsaufgabe Umweltschutz ("Crosscompliance") werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, ein Gleichgewicht zwischen Intensität der Landwirtschaft und Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von Naturgütern sicherzustellen. Die in bestimmten Betrieben und Regionen erreichten Verbesserungen dürfen nicht dadurch zunichte gemacht werden, dass durch die Nutzung anderer Produktionsmethoden im gleichen Gebiet eine Verschlechterung des Zustands der biologischen Vielfalt bewirkt wird."

  S. 18, Abs. 3, Nr. 47 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

- 9. "Zielsetzungen: [...]. Eine multifunktionale Forstwirtschaft [...] liefert erneuerbare und umweltfreundliche Rohstoffe und spielt eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und den Wohlstand in Europa, insbesondere in den ländlichen Gebieten. Wälder tragen zur Lebensqualität bei, indem sie einen angenehmen Lebensraum, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig für Umweltschutz und ökologische Werte stehen. Wälder sollten das spirituelle und kulturelle Erbe bewahren, das sie repräsentieren."
  - S. 3, Abs. 5, EU-Forstaktionsplan
- 10. "Durch den Übergang zu größerer Subsidiarität, in deren Folge jeder Mitgliedstaat ein dezentrales Bewirtschaftungssystem aufbauen kann, ist ein flexibler administrativer Rahmen entstanden, wie es der Notwendigkeit eines gezielten Ansatzes entspricht. Dadurch wird es möglich, angesichts der von Standort zu Standort sehr unterschiedlichen Bedingungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt geeignete und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Systeme einzurichten."
  S. 19, Abs. 2, Nr. 51 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

# Europäische S, P, V

#### Ergänzende Begründung

- 11. "Betrachtet man die allgemeinen Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt, die mit ungeeigneten Landbaumethoden in Verbindung gebracht werden können, so zeigt sich deutlich eine Reihe von Wechselbeziehungen mit direkten und indirekten Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen:
  - Genetik: Die rückläufige Zahl der genutzten Arten/Rassen/Sorten, einschließlich der Monokultur, stellt eine Bedrohung für ein (tierisches und pflanzliches) genetisches Potential von unschätzbarem Wert dar.
  - "Wild lebende" Arten: Der Einsatz von Herbiziden beeinträchtigt die sogenannten Kommensalen, und die Ausbringung von Insektiziden wirkt sich negativ auf die Kleintierwelt aus. Kreisläufe werden unterbrochen, Gleichgewichte geraten durch Mechanisierung und Düngung durcheinander (begünstigt werden die stickstoffliebenden Arten).
  - Habitate und Ökosysteme: Der Rückgang der Populationen von Libellen, Schnepfen, Nachtigallen, Igeln und wasserliebenden Pflanzen, um nur einige Beispiele zu
    nennen, steht in direktem Zusammenhang mit dem Verschwinden von Feuchtgebieten, Hainen und Hecken bzw. der Verschlechterung ihres Zustands."
  - S. 10, Abs. 2, Nr. 21 Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

#### Primäre Begründung

# Bundesweit geltende S, P, V

- 1. "Die landwirtschaftlich genutzte Landschaft Deutschlands ist geprägt durch die Vielfalt von Agrarökosystemen mit ihren standorttypischen Strukturen. Es besteht eine enge Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Zusammen mit einer nachhaltigen Landnutzung ist damit eine geeignete Lebensgrundlage für eine Vielzahl von typischen Tier- und Pflanzenarten gesichert."
  - S. 47, Abs. 1, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "Die wirtschaftlichen T\u00e4tigkeiten in Deutschland erfolgen im Einklang mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Hierbei sind die Kosten und der Gewinn aus der Nutzung der biologischen Vielfalt angemessen aufgeteilt."
   S. 43, Abs. 1, B 2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- "Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt.
  - Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft bestehen. Der Anteil besonders erhaltenswerter Kulturlandschaften erhöht sich weiter."
  - S. 41, Abs. 4 und 5, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Biomasse ist nachhaltig zu erzeugen Die land- und forstwirtschaftliche Biomasseerzeugung muss nachhaltig erfolgen, so dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden."
  - S. 12, Abs. 3, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland
- "Der ökologische Landbau wird den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft schon heute in besonderem Maße gerecht. Ziel ist es, den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis 2010 aus 20 % zu steigern."

UQZ, UHZ, UQS

S. 113, Abs. 4, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

# Bundesweit geltende S, P, V

- 6. "Weiterhin soll der ökologische Landbau als Modell für eine nachhaltige Landbewirtschaftung deutlich ausgebaut werden. Zugleich muss der Einsatz ökonomischer Instrumente wie Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz, aber auch ein effektives Umweltcontrolling forciert werden. Ebenso wichtig ist schließlich eine stärkere ökologische Ausrichtung der staatlichen Agrarförderung."
  - S. 227, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 7. "Bessere Verbindung von Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt als Teil einer Innovationsstrategie für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Dazu sind die bestehenden Nutzungssysteme unter Einbeziehung der Betroffenen und interessierten Kreise dahingehend weiter zu entwickeln, dass möglichst viele Bestandteile der Agrobiodiversität [...] nachhaltig genutzt werden und die Erhaltung natürlicher und naturnaher Ökosysteme und wildlebender Arten gefördert wird."
  - S. 23, Nr. 2, Kap. 2.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 8. "Leitbild ist, die Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturarten und -sorten im Hinblick auf zukünftige Anforderungen langfristig zu erhalten, breiter nutzbar zu machen und eine größere Vielfalt an Pflanzenarten und -sorten wirtschaftlich zu nutzen und damit einen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten, Ökosysteme und von Kulturlandschaften zu leisten und bei der Grünlandnutzung ihrer besonderen Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und traditioneller Kulturlandschaften Rechnung zu tragen.
  - Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...], die landschaftsstrukturelle Vielfalt bei ländlichen Entwicklungsmaßnahmen zu fördern."
  - S. 43, Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 4, Kap. 2.3.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- "Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter halbnatürlicher Lebensräume (Grünländer, Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau mit Trockenmauern usw.) durch adäquate Bewirtschaftung u. a. mittels staatlicher Anreizinstrumente."
  - S. 42, Abs. 1, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 10. "Nicht angepasste Nutzungen in den Überschwemmungsgebieten, dazu gehören insbesondere die Auen, beeinträchtigen nicht nur die biologische Vielfalt, sondern auch den Wert der Fließgewässersysteme für den Hochwasserschutz. Dies haben die Hochwasserereignisse im Jahre 2002 deutlich gezeigt. Im September 2002 hat die Bundesregierung ein 5-Punkte-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgelegt. Den Flüssen einschließlich ihrer Auen soll wieder mehr Raum gegeben werden. Gerade die Auen und Auwälder übernehmen zentrale Funktionen bei der vorbeugenden naturverträglichen Hochwasservorsorge."
  - S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 11. "Naturnahe Erholung und Tourismus: Wir streben [...] an:
  - Verringerung negativer Auswirkungen des Tourismus auf ökologisch sensible Gebiete,
  - Vermehrung und Verbesserung der Qualität von Erholungsräumen durch Naturschutzmaßnahmen (z. B. Heckenpflanzungen, Pflege von Grünland, Wegrandgestaltung) und Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen [...]."
  - S. 53, Abs. 6, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 12. "[Landwirtschaft:] Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015."

UQZ, UHZ, UQS

S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende S, P, V

13. "Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu."

S. 47, Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

- 14. "Bund und Länder sollten bei der Entwicklung von an den Klimawandel angepassten landwirtschaftlichen Nutzungssystemen und Nutzungsmethoden die Erhaltung der Agrobiodiversität auch unter veränderten Rahmenbedingungen gewährleisten. Durch die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Bewirtschaftungssysteme sollte angestrebt werden, die Synergien zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung, Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und Klimaschutz zu verbessern." S. 28, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 15. "Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Anpassungsfähigkeit sollte darüber hinaus der Beitrag (Eigenschaften und ökologische Zusammenhänge) der Agrobiodiversität analysiert und bewertet werden mit dem Ziel sie zu erhalten und zu stärken."
  - S. 30, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 16. "Ziele: [...] signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 57, Abs. 1, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 17. "Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind."

  S. 54, Abs. 2, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

18. "Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert. Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft verjüngen sich ganz überwiegend natürlich. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. Alt- und Totholz sind in ausreichender Menge und Qualität vorhanden. 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 19. "[...]. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erfolgt im Einklang mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen. [...]."
  - S. 31, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 20. "[Landwirtschaft:] Weiterführung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz mit dem Ziel, Risiken, die durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel entstehen können, weiter zu reduzieren."
  - S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 21. "Gewässerschutz und Hochwasservorsorge: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele (EU/BUND):

- Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen
- Entwidmung aller güterverkehrlich nicht mehr relevanter Bundeswasserstraßen
- Bereitstellung von Retentionsflächen und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie Förderung möglicher Deichrückverlegungen und Auwaldflächen durch Naturschutzgroßprojekte, Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes und im Rahmen des LIFE-Programms der EU."
- S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 22. "Leitbild 'Fischerei': Leitbild ist, die natürliche Vielfalt in unseren Gewässern zu bewahren, die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände in den [...] Binnengewässern sicherzustellen und weiterzuentwickeln, durch anthropogene Belastungen beeinträchtigte oder gefährdete Bestände zu erhalten und wieder aufzubauen [...].

Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] etwaige Auswirkungen der Fischerei auf das marine Ökosystem zu reduzieren und dadurch den Schutz von Arten und Lebensräumen zu gewährleisten, die [...] Erhaltungs- und Wiederansiedlungsmaßnahmen in den Binnengewässern zu unterstützen, zu ergänzen [...], Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen."

- S. 67, Abs. 1 und 2, Kap. 2.7.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 23. "Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern."
  - S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 24. "Weiterentwicklung von [forstwirtschaftlichen] Nutzungssystemen:
  - Sicherung und Förderung einer möglichst naturnahen Waldwirtschaft möglichst auf ganzer Fläche.
  - Schutz und Pflege besonderer Waldbiotope bzw. Waldränder.
  - Belassung eines notwendigen Anteils von alten Bäumen und von Totholz zur Sicherung der Lebensraumansprüche hierauf spezialisierter Arten."
  - S. 63, Anstrich 7 bis 9, Kap. 2.5.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

# Bundesweit geltende S, P, V

25. "Bei der Neubegründung von Wäldern werden vermehrt standortheimische Baumarten verwendet. [...].

Historische Waldnutzungsformen wie Mittel-, Nieder- und Hutewald mit ihrem hohen Naturschutz[...]potenzial werden weitergeführt und nach Möglichkeit ausgebaut."

- S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 26. "Berücksichtigung der Erhaltung der biologischen Vielfalt bei der Förderung nachwachsender Rohstoffe im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen." S. 53, Spalte 2 Anstrich 1, Kap. 2.3.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 27. "Die Gebirge sind geprägt von Erhabenheit, Ruhe und Naturerleben. Das Landschaftsbild ist dauerhaft geprägt von großflächigen, ungenutzten Hochgebirgslagen und traditionellen, naturverträglichen Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft."
  - S. 38, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 28. "Moore: Kontinuierliche Reduzierung der Stickstoffeinträge unter die Belastungsgrenze (critical load)."
  - S.38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

29. "Bis 2020 sind wesentliche Teile der heute intensiv genutzten Niedermoore extensiviert und weisen nur noch Grünlandnutzung auf. Typische Lebensgemeinschaften entwickeln sich wieder."

UQZ, UHZ, UQS

# Bundesweit geltende S, P, V

- 30. "Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften." S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 31. "Besonderer Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen bis 2020."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 32. "Vermeidung von Konflikten mit dem länderübergreifenden Biotopverbund bei künftigen Planungen und Projekten (z. B. Siedlungsentwicklung, Verkehrswege, Ressourcennutzung),

Reduzierung der wesentlichen Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z. B. nicht nachhaltige Nutzungen, stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, nichtstoffliche Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm, Zerschneidung), [...],

Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen (z. B. Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Teile des Grünlands, Weinanbauteillagen)."

- S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 33. "Das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien zur Begrenzung des Klimawandels auszuweiten, muss unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien v. a. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft verfolgt werden. Die Attraktivität von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzprogrammen im Vergleich zu anderen Nutzungsoptionen ist zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anbaus von Energiepflanzen ist es besonders wichtig, dass empfindliche Biotope und Vorranggebiete für den Naturschutz bei der Standortwahl berücksichtigt werden."

S. 28, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 34. "Dabei soll der Ausbau der Biomassenutzung möglichst effizient und nachhaltig erreicht werden. Als Kriterien sind zu nennen:
  - Beitrag zur Treibhausgas-Minderung,
  - Beitrag zu anderen umweltpolitischen Zielen, wie z. B. Erhalt der Biodiversität, der Bodenfruchtbarkeit sowie Gewässer- und Immissionsschutz,
  - Erhaltung von schützenswerten Landschaften wie Natura 2000 Gebiete (in Europa), High Conservation Areas (international) und Gebiete die einen Schutzstatus haben, insbesondere solchen mit hoher Kohlenstoffsenkenfunktion, [...]."
  - S. 10, Abs. 2, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland
- 35. "Die Umweltwirkungen der Biomasseproduktion müssen […] entlang der gesamten Prozesskette betrachtet werden, damit positive Effekte […] nicht durch negative Effekte […] konterkariert werden (z. B. CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der Nutzung als Energiepflanzen und gleichzeitig Methan- oder Lachgas-Freisetzung beim Anbau oder […] Nachteile beim Gewässerschutz). Neben der CO<sub>2</sub>-Vermeidung in der gesamten Prozesskette geht es auch um den Schutz wertvoller Lebensräume mit hoher Biodiversität und/oder hoher Kohlenstoffbindung."
  - S. 13, Abs. 1, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland

# Bundesweit geltende S, P, V

36. "Leitbild 'Mikroorganismen und andere Kleinlebewesen': Leitbild ist, die Vielfalt von Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen, die in der Agrar- und Ernährungswirtschaft gezielt genutzt werden können oder als assoziierte Biodiversität nützliche ökologische Funktionen ausüben, langfristig zu erhalten, diese für Produkt- und Verfahrensinnovationen nutzbar zu machen und nachhaltige Nutzungssysteme zu fördern. Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] eine große Lebensraumvielfalt mit der ihr innewohnenden Vielfalt an Mikroorganismen und anderen Kleinlebewesen zu erhalten und die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme vor Belastungen, wie Immissionen und Störungen des Bodens, zu schützen [...]." S. 74, Abs. 1 und 2, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

# Ergänzende Begründung

- 37. "- Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer
  - Renaturierung von Gewässern [...]
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung."
  - S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 38. "Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis, die auch bei Schnellwuchsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen anwendbar ist."

  S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 39. "Die Nutzung endlicher Ressourcen ist auf das notwendige Minimum reduziert. [...] Viele ehemalige Abbaustätten sind wertvolle Sekundärbiotope für die biologische Vielfalt."
  - S. 49, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 40. "Wie in den meisten Ländern Europas ist die Artenvielfalt im Teilbereich Agrarland von 1970 bis 1990 besonders stark zurückgegangen. Allerdings konnte seit 1990 der Rückgang im Agrarland wie auch in den Lebensräumen Wälder und Küsten/Meere in Deutschland gestoppt werden."
  - S. 152, Abs. 1, S. 2 und 3, Kap. D III. 2, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

41. "In Anbetracht der Zunahme der Anbaufläche nachwachsender Rohstoffe und der möglicherweise damit verbundenen Dominanz nur weniger Fruchtarten muss die weitere Entwicklung der Anbauverhältnisse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Agrobiodiversität sorgfältig beobachtet werden. Einerseits bietet sich die Chance, das Spektrum der nutzbaren Pflanzenarten zu erweitern und damit über die Auflockerung der Furchtfolge positive Wirkungen auf die Agrobiodiversität auszuüben. Andererseits können vor allem Anbaukonzepte problematisch sein, bei denen enge Fruchtfolgen oder Monokulturen vorherrschend sind. Die bestehenden Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen von Cross Compliance verhindern zwar grundsätzlich einen verstärkten Umbruch von Dauergrünland in Ackerflächen zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen. Dennoch besteht ein erhöhtes Risiko, dass insbesondere artenreiches bislang extensiv genutztes Dauergrünland umgebrochen wird und damit wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Die bestehenden Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen müssen zu diesem Zweck stärker genutzt [...] ggf. gezielter ausgestaltet werden."

# Bundesweit geltende S, P, V

- S. 51, Abs. 2, Kap. 2.3.1.4, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 42. "Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt [...]. [...] Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann."
  "Bezüge des Indikators bestehen zu Indikator [...] 3, 4 und 5 (Unterstützung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen durch den eher extensiven Anbau)."
  S. 63, Abs. 1 und 2 i. V. m. S. 64, Abs. 3 letzter Satz, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 43. "Die Bedeutung dieses Fischereizweiges [welches?] liegt in ihrem Freizeit- und Erholungswert wie auch in ihrem Naturschutzengagement für die Gewässer sowie für die fischereiliche Hege."
  - S. 68, Abs. 1, S. 5, Kap. 2.7.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 44. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen oder auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. [...]."

  S. 75, Abs. 4, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### Primäre Begründung

# "Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (insb. Förderung)." S. 15, Anstrich 10, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

# Sächsische S, P, V

- "Erhaltung und pflegliche Nutzung vielfältiger Grünlandlebensräume durch schutzorientierte Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden."
   S. 25, Nr. 8 Anstrich 12, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat
  - S. 25, Nr. 8 Anstrich 12, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 3. "Das Waldumbauprogramm wird im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft als Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz, Erholung) weitergeführt."

  S. 25, Nr. 9, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

- 4. "Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomisch-ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt."

  S. 25, Nr. 8, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 5. "Das Grundprinzip der "Einheit von Schutz und nachhaltiger Nutzung" ist die Basis für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft."

  S. 5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 6. "Stärkere Integration von Naturschutzbelangen bei der Flächennutzung: Die Mindestanforderungen an den Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt auf der gesamten Fläche werden über Mindeststandards und Grundanforderungen bei der Flächennutzung sichergestellt. Der Schutz der Biologischen Vielfalt wird zusätzlich in raumbedeutsamen Fachplanungen (z.B. Landschaftsrahmenplanung) berücksichtigt."
  - S. 10, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 7. "Eine nachhaltige Landwirtschaft bedeutet, Lebensmittel und Nachwachsende Rohstoffe so zu erzeugen, dass sie ökonomisch existenzfähig und gleichzeitig ökologisch tragfähig ist. [...]. Zugleich muss dabei auch die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen beachtet und dafür Sorge getragen werden, dass das ökologische Gleichgewicht und die Biologische Vielfalt gesichert werden."
  - S. 15, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 8. "Förderung umweltverträglicher und die Biodiversität integrierende und nutzende, nachhaltige Bewirtschaftungsweisen."
  - S. 15, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

# Sächsische S, P, V

- 9. "Sicherung des integrativen Anteils von Naturschutzleistungen in der Waldbewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft."
  - S. 17, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 10. "Sicherung der Biologischen Vielfalt durch naturnahe Waldwirtschaft (z. B. Naturverjüngung); Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung); Sicherung der Artenvielfalt durch Beteiligung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften an der Verjüngung sowie die Integration von Waldflächen in ein funktional orientiertes Biotopverbundsystem; Sicherung der Strukturvielfalt im Wald durch angemessene Erhaltung bzw. Schaffung von anderen im Wald integrierten Landschaftselementen und Belassung eines angemessenen Anteils des Waldes für seine natürliche Entwicklung."
  - S. 18, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 11. "Förderung naturschutzgerechter Formen der Acker-, Grünland und Teichbewirtschaftung im Rahmen freiwilliger Bewirtschaftungsprogramme; Unterstützung von Maßnahmen zum naturschutzkonformen Waldumbau im Rahmen entsprechender Fördermaßnahmen."
  - S. 23, Kap. 2, Nr. 3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 12. "Stärkung des ökologischen Landbaus u. a. durch den Ausbau von regionalen Märkten, Schaffung von Verarbeitungskapazitäten; Überprüfung, Entwicklung und Erprobung einer guten fachlichen Praxis, welche dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität dient; konsequente Umsetzung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz durch vermehrte Nutzung natürlichen Prozesse zur Selbstregulation von Schaderregern."
  - S. 25, Kap. 2, Nr. 8, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

# A 8 Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus 13. "Umsetzung des Programms zum ökologischen Waldumbau mit dem Ziel der langfristigen Stabilisierung der Waldökosysteme und der Umwandlung großflächiger gleichaltriger Fichten- bzw. Kiefernreinbestände in standortsangepasste Mischbestände [...]; Weiterführung der Naturschutzmaßnahmen im Wald (Natura 2000, Renaturierung der Erzgebirgsmoore, Erhalt und die Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald)." 5. 25/26, Kap. 2, Nr. 9, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen Ergänzende Begründung 14. "Die Jagd wird zu einem modernen und nachhaltigen Wildmanagement mit dem Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung artenreicher, gesunder und an den

Lebensraum angepasster Wildbestände entwickelt."

S. 26, Nr. 10, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A8

- 1. "Beibehaltung einer angemessenen Förderung des ökologischen Landbaus. In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird für den ökologischen Landbau ein 20 %-Ziel bis 2010 angestrebt."
  - S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %."
  - S. 47, Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "Vom Verkehr ausgehende Beeinträchtigungen z. B. durch Schadstoffe, Lärm und Licht werden weiter kontinuierlich reduziert (bezogen auf die Immissionen in 2005)."
  - S. 51, Abs. 6, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# UQZ, UHZ, UQS

- "Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ≥ 100 km²
   (UZVR) bleibt erhalten."
  - S. 52, Abs. 2, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "- Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft aus Naturschutzsicht,
  - Konkretisierung von regionalspezifischen Mindestdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotope, z. B. Hecken, Feldraine),
  - Verstärkte Förderung traditioneller sowie umwelt- und naturverträglicher Formen der Land- und Forstwirtschaft,
  - Verstärkte Förderung alter Nutzpflanzensorten und alter Haustierrassen."
  - S. 73, Abs. 2, C 6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "Schaffung von ökonomischen Anreizen zur Nutzungsextensivierung von Niedermooren; natürliche Entwicklung auf 10 % der heute extensiv genutzten Niedermoore bis 2010 sowie von weiteren 10 % bis 2020."
  - S.38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Zertifizierung von 80 % der Waldfläche nach hochwertigen ökologischen Standards bis 2010."
  - S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 4.3 Schutzgut Boden

Titelliste der Leitlinien Boden (Federführende Bearbeitung durch IÖR) [Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

Bo 1	Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen
Bo 2	Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme
Во 3	Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche
Bo 4	Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden
Bo 5	Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
Bo 6	Bodenerosion und stoffliche Belastungen
Bo 7	Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau

# Bo<sub>1</sub> Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen Leitlinie Die Böden bestehen in ihrer gebietstypischen, natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt. Seltene und naturnahe Böden werden erhalten. Die Böden erfüllen nachhaltig zentrale Funktionen im Naturhaushalt und grundlegende nutzungsbezogene Funktionen für den Menschen. Sie bieten dabei günstige Lebensbedingungen für standorttypische Arten und Lebensgemeinschaften. In Verantwortung für künftige Generationen werden die Bodenfunktionen "natürliche Ertragsfähigkeit", "Filter-, Speicher- und Transformationsvermögen für Stoffe" inklusive CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität, "Regulation für den Wasserhaushalt", "Biotopentwicklungspotenzial" und "Lebensraum für Bodenorganismen" sowie "Archiv für Natur- und Kulturgeschichte" dauerhaft erhalten und entwickelt. Primärer Schutzgutbezug Boden Weitere berührte Schutzgüter Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Kulturlandschaft Kurze Erläuterung der Leitlinie Böden stellen ein zentrales Naturgut im Naturhaushalt dar. Sie beeinflussen alle anderen Naturgüter in erheblichem Ausmaß – vor allem den Wasserhaushalt und Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Biodiversität. Damit eine regionale und gebietstypische, nachhaltige Entwicklung möglich ist, müssen sich als grundlegende Voraussetzung der Boden und seine Funktionen in einem guten Zustand befinden. Als zusätzliche, wichtige Funktion des Bodens ist die CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Sie beeinflusst maßgeblich den Klimawandel und ist deshalb ebenfalls zu betrachten. Begründung durch bindendes Recht Ergänzende Begründung 1. "Wenn Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand im Boden oder in der Vegetation für den Anbau von Rohstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen [...] umgewandelt werden, wird in der Regel ein Teil des gespeicherten Kohlenstoffs in die Atmo-**EU-Recht** sphäre freigesetzt, was zur Bildung von Kohlendioxid führt. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen [...] können die positiven Auswirkungen auf den Treibhauseffekt [...] aufheben, in einigen Fällen [...] deutlich kontraproduktiv sein." Erwägungsgrund 70, Erneuerbare Energien-RL Primäre Begründung 1. "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; [...]." § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG-neu-März2010 2. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern **Bundesrecht** oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." § 1 BBodSchG

# Bo 1 Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen

 "Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...]."

§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB

4. "Soweit die Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden nicht regeln, wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundstückseigentümer zu verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen."

§ 5 S. 1 BBodSchG

# Bundesrecht

5. "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden […] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, […]."

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 und 2 ROG

#### Ergänzende Begründung

- 6. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, [...], die Bodenfruchtbarkeit, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]." § 1 Nr. 1 BWaldG entspricht § 1 Nr. 1 SächsWaldG
- 7. "Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben [im Außenbereich] sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und [...] schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie." § 35 Abs. 5 S. 1, 2 BauGB

# Primäre Begründung

# Sächsisches Recht

- "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden."
   § 7 Abs. 1 SächsABG
- "Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."
   § 1a Abs. 1 Nr. 3 S. 1 SächsNatSchG

121 von 292

# Bo<sub>1</sub> Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen 3. "Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden." § 43 Abs. 1 SächsWG 4. "Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen." § 1a Abs. 1 Nr. 3 S. 3 SächsNatSchG 5. "Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere, den Waldboden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern, [...]." § 18 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG Sächsisches 6. "In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Recht Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden." § 100b Abs. 2 SächsWG Ergänzende Begründung 7. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, [...], die Bodenfruchtbarkeit, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]." § 1 Nr. 1 SächsWaldG entspricht § 1 Nr. 1 BWaldG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "Risks to soil biodiversity in EU substantially reduced by 2013." UQZ, S. 4, Target A2.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. UHZ. UQS Technical annex 1 Ergänzende Begründung Europäische 2. "1. Der Boden ist eine im Wesentlichen nicht erneuerbare Ressource, insofern als S, P, V sie einer raschen Verschlechterung ihrer Qualität ausgesetzt ist, während ihre Neubildung und Regenerierung äußerst langsam verlaufen. [...]. 7. Der Boden ist nachhaltig zu nutzen, so dass seine Fähigkeiten zur Erbringung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Dienste gewahrt werden und gleichzeitig seine Funktionen erhalten bleiben, um dem Bedarf künftiger Generationen gerecht zu werden." Erwägungsgründe Nr. 1 und 7, S. 10, Bodenschutz-RL (Entwurf)

# Bo<sub>1</sub> Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen 3. "Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen: a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft; b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Europäische Wasser; S, P, V c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene; d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten; [...]; f) Kohlenstoffspeicher; g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes." Art. 1 Nr. 1 Bodenschutz-RL (Entwurf) Primäre Begründung 1. "Deutschland beherbergt eine gebietstypische, natürlich und historisch gewachsene Vielfalt an Böden, die ihre Funktionen für Mensch und Natur erfüllen. Sie bieten günstige Lebensbedingungen für die standorttypischen Arten und Lebensgemeinschaften, die in, auf und von den Böden leben." S. 48/49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2. "Die Böden als Träger der natürlichen Funktionen bleiben langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten." S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 3. "2.9. Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für das Funktionieren der Ökosysteme." S. 17, Abs. 2, Aktionsplan zur Erhaltung der biolog. Vielfalt in der Landwirtschaft 4. "Im Hinblick auf heute [...] als extrem angesehene Witterungsereignisse besteht besonderer Anpassungsbedarf beim Bauen in Hanglagen, in Gebieten mit quellfähigen Böden (wie Tonböden) [...]. Deshalb ist es notwendig, bestehende und bewährte Instrumente für die Bau- und Planungspraxis weiter zu entwickeln sowie, falls sich dies als erforderlich erweisen sollte, neue Instrumente zu schaffen." S. 20, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel **Bundesweit** geltende S, P, V 5. "Bis zum Jahr 2020 hat sich die natürliche Speicherkapazität für CO<sub>2</sub> der UQZ, Landlebensräume (z. B. durch Wiedervernässung und Renaturierung von UH7. Mooren und durch die Zunahme naturnaher Wälder) um 10 % erhöht." UQS S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 6. "Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung UOZ. der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung UHZ, UQS entwässerter Standorte, [...]." S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 7. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen oder auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. Zudem kann der Biodiversitätsverlust höherer Pflanzen und Tiere auch einen Verlust adaptierter Mikroorganismen nach sich ziehen. Alarmierend sind in diesem Zusammenhang z. B. die Erkenntnisse zur Störung der Mykorrhiza bei Waldbäumen durch die Veränderungen des Bodenmilieus (Versauerung) oder der Umstand, dass viele heimische Pilzarten als stark gefährdet gelten." S. 75, Abs. 5, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

Bo 1 Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen			
	Primäre Begründung		
Sächsische S, P, V	<ol> <li>Maßnahmen im Bereich Boden: "Optimierung und Verstärkung von         <ul> <li>Erosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Optimierung des Wasserspeichervermögens der Böden,</li> <li>Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes,</li> <li>Maßnahmen zur Optimierung und Regulierung des Kohlenstoffhaushaltes,</li> <li>Maßnahmen zur Förderung des Bodenlebens und der Bodenbildung,</li> <li>Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Bodenbedeckung (zeitlich, räumlich),</li> <li>Maßnahmen zum Erhalt von Feuchtgebieten []."</li> </ul> </li> <li>S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> <li>Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft: "Abschätzung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und Ableitung konkreter Handlungskonzepte und Maßnahmen: &gt; Pflanzenbau: [] Optimierung der Wasserinfiltration,"</li> <li>S. 12, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>		

Bo 2 Sparsame	Bo 2 Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme		
Leitlinie	Boden ist nur in sehr langen Zeiträumen erneuerbar – er wird deshalb sparsam weltschonend und effizient genutzt. Das Vorsorgeprinzip ist handlungsleitend. Neuversiegelung wird vorrangig und größtenteils durch Entsiegelung kompens Flächige Bodenversiegelungen und Bauwerke werden nach Nutzungsaufgabe uausbleibender Nachnutzung in der Regel rückgebaut und die natürlichen Bode onen in diesen Bereichen soweit möglich wieder hergestellt.		
Primärer Schutzgu	ıtbezug	Boden	
Weitere berührte	······	Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Klima/Luft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung, Kulturlandschaft	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Die Ressource Boden kann – bezogen auf die meisten Bodentypen – als nicht erneuerbar gelten; er benötigt sehr lange Zeiträume für seine Regeneration. In Zusammenhang mit der derzeit bereits flächendeckenden Landnutzung in Deutschland, die größtenteils intensiv erfolgt und der auf hohem Niveau zunehmenden Siedlungs- und Verkehrsfläche ergibt sich der dringende Bedarf, mit den vorhandenen, nicht versiegelten Bodenflächen sparsam, schonend und effizient umzugehen und – ergänzend zu einen Brachflächenmanagement und Flächenrecycling – einen systematischen Rückbau nicht mehr genutzter, versiegelter Flächen zu betreiben.	
	Begründun	g durch bindendes Recht	
	Primäre Beg	gründung	
	sind zur Nutzung Wiedern zur Innei Maß zu I	Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche en die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch utzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen nentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige begrenzen."  2 S. 1 BauGB	
Bundesrecht	2. "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG		
	einer flä zenden u Absatz 1 erklärun zung zur 1 Nr. 2 b nehmen entfällt s	h den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben [im Außenbereich] sind in chensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenund den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungsgabzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz is 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übert, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung sie."	

# Bo 2 Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme

4. "[...]; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,"

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG-neu-März2010

5. "Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden."

§ 1 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG-neu-März2010

6. "Soweit die Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden nicht regeln, wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundstückseigentümer zu verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen."

§ 5 S. 1 BBodSchG

7. "Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen."

§ 202 BauGB

8. "Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; [...]. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5, 6 ROG

9. "Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht."

§ 7 S. 1, 2 BBodSchG

#### Ergänzende Begründung

10. "Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen [...] Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen [...]. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, [...]." § 99 Abs. 2 SächsWG

# Bundesrecht

Bo 2 Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme			
	Primäre Begründung		
Sächsisches Recht	1. "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden." § 7 Abs. 1 SächsABG		
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen		
	(i. d. R. keine rechtliche Bindung)		
	Ergänzende Begründung		
Europäische S, P, V	1. "Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die [] Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren."  Art. 4 Bodenschutz-RL (Entwurf)		
S, P, V	2. "Zur Erhaltung der […] Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen […]erhalten werden können." Art. 5 Bodenschutz-RL (Entwurf)		
	Primäre Begründung		
	<ol> <li>"Konsequente Anwendung des vorhandenen Planungsinstrumentariums zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und sofern erforderlich Weiterentwicklung der Planungsinstrumente."</li> <li>S. 78, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>		
	<ol> <li>"Landes- und Regionalplanung: Sie trägt mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen maßgeblich zur quantitativen Dämpfung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruch- nahme bei."</li> <li>S. 25 (grüner Kasten), Abs. 1, S. 2, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raum- entwicklung in Deutschland</li> </ol>		
Bundesweit geltende S, P, V	3. "Die Zerschneidung natürlicher Systeme sowie der Flächenverbrauch müssen verringert werden. Dazu müssen Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden und geeignete Maßnahmen entlang bestehender Verkehrswege sowie an Fließgewässern getroffen werden."  S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel		
	4. "Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes 'Stadt der kurzen Wege' bis 2010 und Umsetzung bis 2020, []. Intensivierung der interkommunalen Kooperation bei der Ausweisung von Standorten für Wohn-und Gewerbeflächen auf der Grundlage bereits heute existierender Pilotprojekte []."  S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		
	5. "Verdichtung statt Zersiedelung ist ökonomisch, baukulturell, sozial und ökologisch erforderlich und zunehmend auch aus klimapolitischen Erwägungen geboten. []. Dies gilt für Wachstumsregionen wie für Regionen des Stadtumbaus []." S. 151, Abs. 1, S. 2 und 3, Abs. 2, Kap. D III. 1d., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie		

Bo 2 Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme			
Bundesweit geltende S, P, V	<ol> <li>"Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet daher auch künftig vor allem die Sicherung der vielfältigen Raumfunktionen durch aktives Management räumlicher Ressourcen im Spannungsfeld zunehmender Nutzungskonflikte und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit Flächen und Böden als Ressourcen."</li> <li>S. 22, Abs. 1, S. 3, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland</li> </ol>		
	7. "Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen." S. 43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		
	Ergänzende Begründung		
	8. "Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten."		
	Erwägungsgrund Nr. 13, Seite 11, Bodenschutz-RL (Entwurf)		
	Primäre Begründung		
	<ol> <li>"Minderung des Flächenverbrauchs: Der Flächenverbrauch ist zu senken. Zunehmend ist der Entsiegelung als Kompensationsmaßnahme für Flächenverbrauch der Vorzug zu geben."</li> <li>S. 10, Anstrich 3, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</li> </ol>		
	2. Maßnahmen im Bereich Boden: "Optimierung und Verstärkung von		
Sächsische	- Erosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Optimierung des Wasserspeichervermögens der Böden, [],		
S, P, V	<ul> <li>- Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Bodenbedeckung (zeitlich, räumlich), []."</li> <li>S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ul>		
	3. "Minderung der Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen."		
	S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen		
	4. "Fortschreibung des LEP auf der Grundlage quantitativer Zielstellungen mit Vorgaben für eine verkehrsvermeidende, energiesparende und integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, insbesondere zur Nutzung aufgegebener Innenstadtgebiete."  S. 18, Kap. B.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen		

# Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche Leitlinie Eine Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt unter Beachtung der demographischen Entwicklung nur, wenn keine anderen Siedlungs- und Verkehrsflächen für die geplante Nutzung zur Verfügung stehen. Der Umfang der täglichen Neuausweisung unterschreitet die sächsische Obergrenze und trägt anteilig zur Unterschreitung der bundesweit geltenden Obergrenze bei. Mittelfristig wird der Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsfläche weitgehend durch Wiedernutzung und Flächenrecycling gedeckt. Primärer Schutzgutbezug Boden Weitere berührte Schutzgüter Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Klima/Luft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung, Kulturlandschaft Kurze Erläuterung der Leitlinie Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungen und Verkehr hat vielfältige, zum Teil irreversible Veränderungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zur Folge. Zugleich ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte ein kontinuierlicher Anstieg der zunehmend stärker versiegelten Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verzeichnen. Eine deutliche Trendumkehr und langfristig ein "Nullwachstum" der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist daher für den Erhalt der Bodenfunktionen von zentraler Bedeutung. Auch aus ökonomischer Sicht ist eine Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Abhängigkeit von der demographischen Entwicklung erforderlich. Die Kosten für die Unterhaltung von Infrastruktur müssen von der derzeitigen und der künftigen Bevölkerung getragen werden können. Dafür kommen vor allem planerische, aber auch ökonomische Instrumente in Frage. Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG 2. "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche **Bundesrecht** Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen." § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB 3. "Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; [...]. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5, 6 ROG

# Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche

4. "Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten."

§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB

# Bundesrecht

- 5. "Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben [im Außenbereich] sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen." § 35 Abs. 5 S. 1, 2 BauGB
- 6. "[Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz [...]." § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

#### Primäre Begründung

- "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden."
   § 7 Abs. 1 SächsABG
- "Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden."

§ 43 Abs. 1 SächsWG

# Sächsisches Recht

3. "Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen [...] Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen [...]. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, [...]." § 99 Abs. 2 SächsWG

# Ergänzende Begründung

4. "In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden." § 100b Abs. 2 SächsWG

Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche			
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)		
	Primäre Begründung		
Europäische S, P, V	<ol> <li>"Minimise soil sealing, sustain soil organic matter [] through timely implementation of key measures identified in the forthcoming Thematic Strategy for Soil Protection [2010 onwards]."</li> <li>S. 4, Action A2.2.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</li> </ol>		
	Ergänzende Begründung		
	2. "Zur Erhaltung der […] Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeign Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen […]."  Art. 5 Bodenschutz-RL (Entwurf)	ete	
	Primäre Begründung		
	1. "[] Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar (ha) pro Tag zu begrenzen. In den letzten Jahren hat sich der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche zwar abgeschwächt, es ist jedoch kein eindeutiger Trend erkennbar. Eine Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre reicht nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen." S. 46, Abs. 1, 2, S. 3, Kap. B II. 4, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie	UQZ, UHZ, UQS	
	2. "Ziel ist eine Flächeninanspruchnahme von maximal 30 ha pro Tag im Jahr 2020. Gefordert sind hier in erster Linie die Landes- und Bauleitplanung zuständigen Länder und Kommunen." S. 99, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie	UQZ, UHZ, UQS	
Bundesweit geltende S, P, V	<ul> <li>3. "[Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele des Kapitels ,Siedlung und kehr' auf Ebene der Länder und Kommunen:]</li> <li>- Festlegung von Zielen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums in Raumordnungsplänen durch die Länder,</li> <li>- Interkommunales und kommunales Flächenmanagement,</li> <li>- Verbesserung der Erfassung und Reaktivierung von Brachflächen []."</li> <li>S. 79, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ul>	Ver-	
	4. "Das Ziel der Verminderung der Flächeninanspruchnahme ist ein weiteres tragendes Element einer nachhaltigen Raumentwicklung. Gerade in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist es von vitalem Interesse, den Boden in seinen ökologischen Funktionen [] zu erhalten. Gleichzeitig gilt es, die vorhandene und künftige Flächennutzung im Sinne der Nachhaltigkeit für vielfältige Funktionen, z. B. für Siedlung, Erholung und Verkehr, für die Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, für wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sowie Naturschutzwecke weiterzuentwickeln. Dabei wird die Flächeninanspruchnahme zunehmend durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Entwicklungen, wie der zu erwartende Bevölkerungsrückgang, sich verstärkende regionale Entwicklungsunterschiede, die Alterung der Gesellschaft und die z. T. problematische Situation der kommunalen Haushalte oder die wachsende Sensibilität für die Folgen des Klimawandels erfordern ein Umdenken und regional angepasste Konzepte."  S. 24, Abs. 3, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland		

## Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche

- 5. "Landes- und Regionalplanung: Sie trägt mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen maßgeblich zur quantitativen Dämpfung [...] der Flächeninanspruchnahme bei."
  - S. 25 (grüner Kasten), Abs. 1, S. 2, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland
- 6. "Minimierung der weiteren Bodeninanspruchnahme durch effektives Flächenrecycling sowie Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich." S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Siedlungsflächenmanagement und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Dabei wird Flächensparen als komplexe Managementaufgabe aufgefasst, deren Bewältigung durch kombinierten und koordinierten Instrumenteneinsatz in einem regionalen Netzwerkverbund erfolgt. Im regionalen Verbund können auch regionale Gewerbe- oder Ausgleichsflächenpools wirksam zum Tragen kommen. Parallel dazu sollte auf kommunaler Ebene schrittweise ein kommunales Flächenmanagement aufgebaut werden.

In den suburbanen Räumen und entlang der großen Siedlungs- und Verkehrskorridore ist der verbliebene Freiraum durch eine integrierte Freiraum- und Siedlungspolitik und Begrenzung weitere Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu schützen. Zwischen dem Flächensparziel und anderen Zielen, wie ein für den Abbau der Arbeitslosigkeit notwendiges Wirtschaftswachstum und eine sozialverträgliche Wohnungsversorgung, muss abgewogen und nach Wegen gesucht werden, um die verschiedenen Ziele möglichst miteinander in Einklang zu bringen.

# Bundesweit geltende S, P, V

Trotz erreichter Fortschritte ist es notwendig, vorhandene Instrumente und Konzepte weiter- oder neu zu entwickeln, die in ihrer Gesamtheit die Zunahme der Flächeninanspruchnahme weiter eindämmen. Schwerpunkte dabei sind:

- Die regionale, gemeindeüberschreitende Verantwortung und Kooperation für ein ressourcenschonendes Flächenmanagement ist zu stärken.
- Die Innen- vor Außenentwicklung der Siedlungsgebiete durchzusetzen.
- Ökonomische Anreize können das System der planerischen Instrumente ggf. sinnvoll ergänzen.
- S. 25 (grüner Kasten), Abs. 2 S. 2 bis Abs. 4 Anstrich 3, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland
- 8. "Konsequente Anwendung des vorhandenen Planungsinstrumentariums zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und sofern erforderlich Weiterentwicklung der Planungsinstrumente."
  - S. 78, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Die Revitalisierung der zunehmend leer stehenden oder brachliegenden Flächenpotenziale im Baubestand ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verminderung der Flächeninanspruchnahme. Die Entwicklungschancen von brachliegenden Flächen zu nutzen, ist zugleich die entscheidende Herausforderung für die Revitalisierung der Innenstädte. Flächenrecycling ist ökologisch notwendig, ökonomisch sinnvoll und sozial verantwortlich; es ist der zentrale Baustein für eine nachhaltige Siedlungsflächenpolitik."
  - S. 151, Abs. 1, S. 2 und 3, Abs. 2, Kap. D III. 1d., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche

Bo 3

# Ergänzende Begründung 10. "Von der Flächeninanspruchnahme von 113 ha pro Tag entfallen 90 ha auf den Siedlungsbereich (darunter 40 ha auf Erholungsflächen einschließlich ca. 20 ha pro Tag durch Neuklassifizierung ehemaliger Tagebau- und Militärflächen als 'Erholungsflächen'), 23 ha auf Verkehrsflächen." S. 144, Abs. 5, S. 1, Kap. D III. 1a., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie 11. "Die Lebensqualität der Menschen erhöht sich, ohne dass für Siedlung und Verkehr zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden." **Bundesweit** S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt geltende S, P, V 12. "Die Landschaftsplanung sollte zukünftig verstärkt die Dynamik und die Veränderungen in Natur und Landschaft durch den Klimawandel vorausschauend berücksichtigen. Ziel muss es sein, Anpassungsoptionen sowie flexible Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft zu unterstützen. Wenn in der überörtlichen Landschaftsplanung Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Eingriffen in Ökosysteme gemacht werden, sollten bei der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen auch die – zukünftigen – ökologischen und räumlichen Folgen des Klimawandels beachtet werden. Mit Hilfe der kommunalen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung sollten klimarelevante Funktionen von Natur und Freiräumen im Siedlungsbereich stärker berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung und der Innenentwicklung." S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel Primäre Begründung 1. "Ziel: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf UOZ. unter 2 Hektar pro Tag." UHZ, Gemeinsames Handlungsprogramm des SMI und des SMUL zur Reduzierung UQS der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen 2. "Minderung des Flächenverbrauchs: Der Flächenverbrauch ist zu senken. [...]." S. 10, Anstrich 3, Kap. 1.1.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen 3. "[...] Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme." Sächsische S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen S, P, V 4. "Minderung der Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen." S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 5. "Reduzierung des Flächenverbrauchs durch flächensparsame Infrastrukturplanung." S. 24, Kap. B.6, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 6. "Fortschreibung des LEP auf der Grundlage quantitativer Zielstellungen mit Vorgaben für eine verkehrsvermeidende, energiesparende und integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, insbesondere zur Nutzung aufgegebener Innenstadtgebiete." S. 18, Kap. B.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche			
	Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 3		
	1. "Wir streben folgendes an: Das 30 ha-Ziel bleibt eine zentrale Leitvorstellung der Bundesregierung. Im Rahmen der Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sollen weitere Aspekte und ggf. Ziele diskutiert werden."  S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		
UQZ, UHZ, UQS	<ol> <li>"Bis zum Jahre 2020 beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr maximal 30 ha pro Tag. Im Idealfall sollte es langfristig gelingen, die tatsächliche Neuinanspruchnahme von Flächen weitgehend durch die erneute Nutzung vorhandener Flächen zu ersetzen."</li> <li>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>		
	3. "Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, durch ein Verhältnis von Innenentwicklung zu Außenentwicklung von insgesamt 3:1."  S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		
	4. "Bis 2015 werden auch raum- und gebietsbezogene Reduktionsziele [zur Flächen- inanspruchnahme] erarbeitet." S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		

Bo 4 Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden			
Leitlinie	Bestehende Altlasten sind saniert oder dauerhaft gesichert und werden fortlaufend überwacht, so dass keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf den Boden erfolgen.  Böden mit erheblichen geogenen, bergbau- oder siedlungsbedingten Schadstoffgehalten werden nach Art und Intensität angepasst genutzt oder unterliegen keiner Nutzung, so dass für den Menschen keine Schadstoffbelastung von diesen Böden ausgeht.		
Primärer Schutzgu	ıtbezug	Boden	
Weitere berührte	<del>-</del>	Grundwasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Altlasten und geogene, bergbau- sowie siedlungsbedingte Schadstoffbe- lastungen stellen in vielen Gebieten punktuelle und teilweise auch groß- flächige potenzielle Gefahren dar. Diese gilt es, im Rahmen der Gefah- renabwehr und Gesundheitsvorsorge zu sichern und nach und nach zu sanieren.	
	Begründun	g durch bindendes Recht	
	Primäre Beg		
	1. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. []." § 1 BBodSchG		
	2. "Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden boden- und altlastenbezogenen Pflichten sowie die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zu erlassen. Hierbei können insbesondere		
Bundesrecht	<ol> <li>Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädli- che Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Prüfwerte),</li> </ol>		
	<ol> <li>Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Be- rücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),</li> </ol>		
	3. Anforderungen an a) die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; hierzu gehören auch Anforderungen an den Umgang mit ausgehobenem, abgeschobenem und behandeltem Bodenmaterial, b) die Sanierung des Bodens und von Altlasten, insbesondere an die Bestimmung des zu erreichenden Sanierungsziels, den Umfang von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen festgelegt werden." § 8 Abs. 1 BBodSchG		

#### Bo 4 Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden

- 3. "Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die damit verbundene Untersuchung und Bewertung von Flächen mit der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung Vorschriften zu erlassen, insbesondere über
  - 1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),
  - 2. zulässige Zusatzbelastungen und Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung von Stoffeinträgen. [...]."

§ 8 Abs. 2 BBodSchG

- 4. "Bei Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere 1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
  - 2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
  - 3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen enthält."

§ 13 Abs. 1 S. 1 BBodSchG

5. "Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht."

§ 7 S. 1, 2 BBodSchG

6. "Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen."

§ 4 Abs. 3 S. 1-3 BBodSchG

#### Bundesrecht

Bo 4 Umgang	mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden
Bundesrecht	7. "Bei Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten besteht die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge [] nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen." § 4 Abs. 8 BBodSchV
	Primäre Begründung
Sächsisches Recht	1. "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden." § 7 Abs. 1 SächsABG
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen
	(i. d. R. keine rechtliche Bindung)
Bundesweit	Primäre Begründung
geltende S, P, V	<ol> <li>"Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten."</li> <li>S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>
	Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 4
UQZ, UHZ, UQS	1. "Bis 2050 sind Altlasten weitgehend saniert." S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Bo 5 Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung		
Leitlinie	Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt standortangepasst und bodenschonend. Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherkapazität und Grundwasserneubildung werden erhalten und wiederhergestellt, Bodenverdichtung, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag auf ein unvermeidbares und nicht bodenbeeinträchtigendes Maß reduziert. Die Humusauflage, der Humusgehalt und die biologische Bodenaktivität werden standorttypisch erhalten und gepflegt.	
Primärer Schutzgu	ıtbezug	Boden
Weitere berührte	Schutzgüter	Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Klima/Luft
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Landwirtschaftlich genutzte Böden nehmen ungefähr die Hälfte und forstwirtschaftlich genutzte Böden ein weiteres Drittel des Freistaates Sachsen ein. Ihre Nutzung prägt nach Art und Intensität, Technik-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz erheblich die Entwicklung der Böden, aber auch des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie der Lebensräume in Sachsen. Da teilräumlich Handlungsbedarf besteht (z. B. hinsichtlich der Stickstoffbilanzüberschüsse) und in vielen Bereichen Verbesserungspotenziale gesehen werden, die auf mehrere andere Schutzgüter rückwirken, wird dieser Themenbereich intensiv behandelt.
	Begründun	g durch bindendes Recht
EU-Recht	<ol> <li>"Diese Maßnahmen allein reichen jedoch - trotz ihrer Bedeutung - zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinschaft nicht aus. Zu den Hauptursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt gehören Änderungen der Bodennutzungspraktiken, und diese sind auf die Konzeption und Durchführung bestimmter sektoraler Maßnahmen zurückzuführen. Die in den obenstehenden Absätzen genannten Initiativen müssen deshalb unbedingt mit der Berücksichtigung der Biodiversitätsanforderungen bei sektoralen Maßnahmen im Bereich der Nutzung von Boden […] ([für Land- und Forstwirtschaft]) einhergehen."</li> <li>S. 6, Abs. 5, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> </ol>	
Bundesrecht	Primäre Begründung  1. "Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht." § 7 S. 1, 2 BBodSchG	

## Bo 5 Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

- 2. "Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. [...] Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass
  - 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
  - 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
  - 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den [...] landwirtschaftlichen [...] Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
  - 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
  - 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
  - 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
  - 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird."

## § 17 Abs. 1, 2 BBodSchG

- 3. "Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, […], insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
  - 1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen [...,] nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
  - 2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden; [...];
  - 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
  - 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
  - 6. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; [...]."
  - § 5 S. 2 BNatSchG-neu-März2010

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

#### (i. d. R. keine rechtliche Bindung)

# 1. "Die nachhaltige

Primäre Begründung

# Europäische S, P, V

Bundesrecht

- "Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft trägt zu Veränderungen bei bestimmten Praktiken bei, so unter anderem zum verringerten Einsatz von Insektiziden durch das Wirken nützlicher Insekten, zur Reduzierung des Pflügens durch die Erhöhung der biologischen Aktivität des Bodens und zur Ertragssicherung durch die Verbesserung der Bestäubung."
  - Kap. 2.2, Nr. 16, Aktionsplan zur Erhaltung der biolog. Vielfalt in der Landwirtschaft
- 2. "Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit als Grundlage für das Funktionieren der Ökosysteme."
  - Kap. 4.1, Nr. 2.9, Aktionsplan zur Erhaltung der biolog. Vielfalt in der Landwirtschaft

#### 139 von 292

UQZ, UHZ,

UQS

# Bo 5 Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

#### Primäre Begründung

- "Die Böden als Träger der natürlichen Funktionen bleiben langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Dem trägt die gute fachliche Praxis der Bodennutzung Rechnung."
  - S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020,
  - Kontinuierliche Reduzierung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.
  - Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Umsetzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Sicherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädlicher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrieben."

S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 3. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen oder auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. Zudem kann der Biodiversitätsverlust höherer Pflanzen und Tiere auch einen Verlust adaptierter Mikroorganismen nach sich ziehen. Alarmierend sind in diesem Zusammenhang z. B. die Erkenntnisse zur Störung der Mykorrhiza bei Waldbäumen durch die Veränderungen des Bodenmilieus (Versauerung) oder der Umstand, dass viele heimische Pilzarten als stark gefährdet gelten."
  - S. 75, Abs. 5, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 4. "Bodenschonende Bewirtschaftung, um die natürliche Biodiversität des Bodens zu erhalten und ihre regulierenden Funktionen zu fördern."
  S. 53, Anstrich 2, Kap. 2.3.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 5. "Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt [...]. Zu den Anbauregeln gehört der Verzicht auf leichtlösliche mineralische Düngemittel und chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf gentechnisch veränderte Organismen. [...] Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann."

S. 63, Abs. 1, 2, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

- 6. "Herausforderungen, Probleme und Handlungsbedarf: Besonderes Augenmerk gilt der über die Fruchtfolge ausgeglichenen Humusbilanz, worauf besonders dann zu achten ist, wenn die gesamte Biomasse ohne Zurücklassen von Pflanzenresten vom Feld abgefahren wird, etwa zur energetischen Nutzung, ohne dass entsprechende Zuführungen, z.B. durch Ausbringen von Gärsubstraten, erfolgen würde." S. 51, Abs. 4, S. 3-5, Kap. 2.3.1.4, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 7. "Es ist erforderlich, den Bodenschutz im Hinblick auf die Gefahren […] des Rückgangs der Humusgehalte, v. a. auch in hydromorphen Böden zu intensivieren." S. 25, Kap. 3.2.4, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Bundesweit geltende S, P, V

> UQZ, UHZ, UQS

Bo 5 Bodenen	twicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	
Bundesweit geltende S, P, V	Ergänzende Begründung	
	8. "Die Umweltwirkungen der Biomasseproduktion müssen dabei entlang der gesamten Prozesskette betrachtet werden, damit positive Effekte auf der einen Seite nicht durch negative Effekte auf einer anderen Seite konterkariert werden (z. B. CO <sub>2</sub> -Einsparung bei der Nutzung als Energiepflanzen und gleichzeitig Methan- oder Lachgas-Freisetzung beim Anbau []). Neben der CO <sub>2</sub> -Vermeidung in der gesamten Prozesskette geht es auch um den Schutz wertvoller Lebensräume mit [] hoher Kohlenstoffbindung."  S. 13, Abs. 1, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland	
	Primäre Begründung	
	1. "Bodenschonende Bewirtschaftung: Die bodenschonende pfluglose Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist einerseits das mit Abstand wirksamste Ackerbauverfahren zur Minderung der Bodenerosion und damit auch zur Minderung von Phosphor-Einträgen in Oberflächengewässern. Es trägt darüber hinaus zur Erhöhung der Wasserinfiltration bei Böden und damit zum präventiven Hochwasserschutz, zum Bodengefügeschutz und zur Förderung der Bodenfauna bei. Andererseits kann damit teilweise der verstärkte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (u.a. Herbizide, Rodentizide) eine Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt auf Ackerflächen darstellen. []."  S. 14, Abs. 2, Kap. 1.2.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen	
Sächsische	2. "Erhöhung des Anteils konservierender Bodenbearbeitung […]." S. 25, Nr. 8, Anstrich 9, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen	
S, P, V	3. Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft: "Pflanzenbau: [], Optimierung der Wasserinfiltration, []." S. 12, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen	
	<ul> <li>4. Maßnahmen im Bereich Boden: "Optimierung und Verstärkung von <ul> <li>Erosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Optimierung des Wasserspeichervermögens der Böden,</li> <li>Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes,</li> <li>Maßnahmen zur Optimierung und Regulierung des Kohlenstoffhaushaltes,</li> <li>Maßnahmen zur Förderung des Bodenlebens und der Bodenbildung,</li> <li>Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Bodenbedeckung [],</li> <li>Maßnahmen zum Erhalt von Feuchtgebieten []."</li> </ul> </li> </ul>	
	S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen	
Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 5		
UQZ, UHZ, UQS	1. "Der steigende Anteil von Bioprodukten sollte künftig stärker aus heimischem Anbau gedeckt werden können; Ziel ist ein Flächenanteil von 20 % in den nächsten Jahren. Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen entsprechend gestalten, damit sich weitere Betriebe für diese Anbauart entscheiden können."  S. 85, Abs. 6, Kap. B III., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie	

Bo 6 Bodenerosion und stoffliche Belastungen			
Leitlinie	Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelaustrag werden durch angepasste Bewirtschaftung und weitergehende Maßnahmen weitgehend vermieden. Der Stoffeintrag in Gewässer orientiert sich an den natürlichen Hintergrundwerten.		
Primärer Schutzg	utbezug	Boden	
Weitere berührte	Schutzgüter	Wasser, Klima/Luft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Viele sächsische Böden, vor allem im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung, sind durch Wind oder Wasser erosionsgefährdet. In Zusammenhang mit dem damit verbundenen Bodenaustrag sind in der Regel auch Austräge von Stickstoff und weiteren Stoffen, z. B. Pflanzenschutzmittel, verbunden. Die Austräge führen zum Verlust fruchtbaren Bodens und schädigen die Lebensräume, in die sie eingetragen werden.	
Begründung durch bindendes Recht			
		Begründung	
EU-Recht	1. "Die steigende Bedrohung durch Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen sowie Erosions- und Wüstenbildungsprobleme in Teilen von Europa unterstreicht die Bedeutung der Schutzfunktion der Wälder, vor allem in Berggebieten []."  S. 11, Abs. 1, EU-Forstaktionsplan		
	Primäre Beg		
Bundesrecht	1. "Bei der durch die der land fruchtba Grundsä 1. die Bo stando 4. Boden rücksie Boden	landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 er gute fachliche Praxis erfüllt. [] Grundsätze der guten fachlichen Praxis wirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenrkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den tzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass odenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich ortangepasst zu erfolgen hat, [] nabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Bechtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der übedeckung, möglichst vermieden werden, turbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldge-	
	hölze, erhalt 6. die bid erhalt	Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, en werden, blogische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung en oder gefördert wird []."  1. 1, 2 BBodSchG	
	Niederso standteil die Land	es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, [] das schädliche Abfließen von chlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbelen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden, kann esregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen."  1. 1 Nr. 3 WHG	

# Bo 6 **Bodenerosion und stoffliche Belastungen** 3. "In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich [...] ist zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen." § 78 Abs. 5 Nr. 2 WHG 4. "Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt **Bundesrecht** oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht." § 7 S. 1, 2 BBodSchG Primäre Begründung "Bodenerosionen sind zu vermeiden." § 1a Abs. 1 Nr. 3 S. 4 SächsNatSchG Ergänzende Begründung 2. "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden." § 7 Abs. 1 SächsABG Sächsisches 3. "Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervege-Recht tation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen." § 1a Abs. 1 Nr. 3 S. 2, 3 SächsNatSchG 4. "Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit [...] notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen [...], soweit nicht der Schutzzweck durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird. Schutzzwecke in diesem Sinne sind insbesondere [...] der Schutz von [...], landwirtschaftlichen Grundstücken, [...] vor Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung und schadensverursachendem Abfluss von Oberflächenwasser [...]." § 29 Abs. 2 SächsWaldG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "[...] sustain soil organic matter and prevent soil erosion through timely implemen-Europäische tation of key measures identified in the forthcoming Thematic Strategy for Soil Pro-S, P, V tection [2010 onwards]." S. 4, Action A2.2.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1

## Bo 6 Bodenerosion und stoffliche Belastungen

# Europäische S, P, V

- "[Es] sollen die Einflüsse auf die biologische Vielfalt vor allem durch eine Verbesserung der Süßwasserqualität, [...] und der Böden sowie durch eine Verringerung der Einflüsse diffuser Schadstoffe (z. B. [...] Nitrate aus der Landwirtschaft sowie Pestizide) vermindert werden."
  - S. 14/15, Abs. 3, S. 6, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

# Primäre Begründung

 "Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020, kontinuierliche Reduzierung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen. Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Umsetzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Sicherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädlicher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrieben." S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

2. "[...]. [Es] muss eine länderübergreifende Anstrengung unternommen werden, im unbesiedelten Bereich den Flüssen ihre natürlichen Überschwemmungsflächen auch durch die Zurückverlegung von Deichen zurückzugeben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist anzupassen, so ist z. B. Ackerland in Grünland umzuwandeln, weil dadurch Bodenerosion vermieden werden kann. Wirtschaftliche Nachteile für die Landwirte sind z. B. durch Förderprogramme der EU auszugleichen."
S. 1, Abs. 4, 5-Punkte-Programm der Bundesregierung: Vorbeugender Hochwasserschutz

# Bundesweit geltende S, P, V

- 3. "Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis, die auch bei Schnellwuchsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen anwendbar ist."

  S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Die mögliche Zunahme extremer Wind- und Niederschlagsereignisse [unter dem Einfluss des Klimawandels] verstärkt die Gefahr von Erosion und dies bewirkt möglicherweise, dass Schadstoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus unterschiedlichsten Bereichen in Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Auch Hochwasserereignisse verschlechtern oft die Wasserqualität, beispielsweise durch Umlagerung kontaminierter Sedimente, Überflutung von Industrie- und Kläranlagen sowie privater Heizöltanks."
  - S. 21, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 5. "Es ist erforderlich, den Bodenschutz im Hinblick auf die Gefahren der Erosion und des Rückgangs der Humusgehalte, v. a. auch in hydromorphen Böden zu intensivieren. Um Zielkonflikten zu begegnen, diskutieren Bund und Länder die Schutzziele und Anpassungsstrategien für den Boden ressortübergreifend mit allen Akteuren (Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Naturschutz, Atmosphären- und Klimaforschung) und stimmen diese ab."
  - S. 25, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 6. "Zentrale Gefährdungsursachen nützlicher Mikroorganismengruppen und weiterer Kleinlebewesen können u. a. Eutrophierung, Versauerung, Schadstoffanreicherung in Böden und Gewässern, Bodenverdichtungen, Landnutzungsänderungen oder auch die Einschleppung gebietsfremder Organismen sein. Zudem kann der Biodiversitätsverlust höherer Pflanzen und Tiere auch einen Verlust adaptierter Mikroorganismen nach sich ziehen."
  - S. 75, Abs. 5, Kap. 2.8.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

UQZ,

UHZ, UQS

UQZ,

UHZ,

UHZ, UQS

#### Bo 6 Bodenerosion und stoffliche Belastungen

- 7. "Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Meeresumwelt bis 2020 auf das Niveau der natürlichen Hintergrundkonzentrationen und bei synthetischen Stoffen auf nahe Null (HELCOM, OSPAR),
  - Signifikante Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Gewässer bis 2015,
  - Verminderung des Umwelteintrags von Arzneimitteln, hormonell wirksamen Substanzen und anderen Xenobiotika,
  - Reduzierung von Schadstoffeinträgen."
  - S. 55, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 8. "Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015."

  S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

9. "Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) [...] eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind."

S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQS els) [...] <sub>UQZ,</sub>

10. "Es ist erforderlich, den Bodenschutz im Hinblick auf die Gefahren der Erosion [...],

v. a. auch in hydromorphen Böden zu intensivieren."

#### S. 25, Kap. 3.2.4, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 11. "Weiterführung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz mit dem Ziel, Risiken, die durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel entstehen können, weiter zu reduzieren."
  - S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 12. "Die größten Emissionsminderungen werden somit durch ein Zurückfahren der Produktion erreicht, also mit einer Reduzierung der Tierzahlen, einer Reduzierung der N-Einträge in Böden und einer Wiedervernässung der organischen Böden mit Verzicht der ackerbaulichen Nutzung. Technische Möglichkeiten bestehen z.B. durch den Betrieb von Biogasanlagen oder bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern."
  - S. 34, Abs. 4, S. 2, 3, Kap. 2.2.5, Nationales Klimaschutzprogramm

#### Ergänzende Begründung

- 13. "Während der Stickstoff-Input in den Sektor sich über die letzten zehn Jahre kaum veränderte, ist der Output (z. B. durch höhere Stickstoff-Abfuhren mit den Marktprodukten) angestiegen. Dies kann auf Ertragssteigerungen in der Pflanzenproduktion und eine höhere Futterverwertung bei Nutztieren zurückgeführt werden, damit auch auf eine gestiegene Stickstoff-Effizienz. Analysen von Betriebsdaten zeigen, dass hohe Überschüsse vor allem in Betrieben mit hohem Viehbesatz anfallen. Es zeigt sich auch, dass selbst in Vieh haltenden Betrieben mit vergleichbarer Produktionsstruktur eine hohe Bandbreite von Stickstoffüberschüssen auftritt. Dies lässt darauf schließen, dass weitere Minderungspotenziale bestehen, um die Stickstoff-Effizienz zu verbessern."
  - S. 62, Kap. B II. 12a, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

Bo 6 Bodenero	osion und stoffliche Belastungen
Sächsische S, P, V	Primäre Begründung
	<ol> <li>"Optimierung und Verstärkung von Erosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Optimierung des Wasserspeichervermögens der Böden, []."</li> <li>S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>
	<ol> <li>"Erhöhung des Anteils konservierender Bodenbearbeitung und Anlage von Windschutzstreifen zur Erosionsminderung."</li> <li>S. 25, Nr. 8, Anstrich 9, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</li> </ol>
	3. "Erhaltung und Schaffung von Gewässerrandstreifen zum Schutz vor Einträgen durch Erosion." S. 20, Anstrich 7, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
	<ol> <li>"Förderung extensiver Bewirtschaftungsverfahren sowie von Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff-Emissionen."</li> <li>S. 28, Kap. B.9, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>
	5. Maßnahmen im Bereich Landes- und Regionalplanung: "[] a. Landesentwick- lungsplan. Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: []
	- Hinwirkung auf angepasste landwirtschaftliche Nutzung zur Vermeidung verstärkter Erosion bei Extremwetterlagen (Stürme, Starkregen), []."
	S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
	<ol> <li>Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft: "Pflanzenbau: Wasser sparende und erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (konservierende Bodenbearbeitung und Direktsaat), []."</li> <li>S. 12, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>
	7. Maßnahmen im Bereich Boden: "Optimierung und Verstärkung von
	- Erosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Optimierung des Wasserspeichervermögens der Böden,
	- Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, [],
	- Maßnahmen zur Förderung des Bodenlebens und der Bodenbildung,
	- Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Bodenbedeckung (zeitlich, räumlich), []."
	S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
	Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 6
UQZ, UHZ, UQS	<ol> <li>"Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ha ab dem Jahre 2011 (EPLR)."</li> <li>S. 25, Nr. 8, Anstrich 10, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</li> </ol>

Bo 7 Ressource	cen- und bode	enschonender Rohstoffabbau	
Leitlinie	Der Rohstoffabbau beansprucht nur das notwendige Minimum gewachsener Böden, Der Abbau endlicher Ressourcen erfolgt sparsam und effizient.  Nach Abschluss des Rohstoffabbaus werden die Böden in ihrer Struktur und in ihren natürlichen Funktionen wiederhergestellt oder in Hinblick auf eine andere Nachnutzung gestaltet.		
Primärer Schutzg	utbezug	Boden	
Weitere berührte Schutzgüter		Wasser, Arten, Lebensgemeinschaft, Lebensräume, Biodiversität, Landschaftsbild	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Der Rohstoffabbau nimmt im Freistaat Sachsen erhebliche Flächen in Anspruch. Er beinhaltet vor allem den Bergbau, aber auch den Abbau vor Kiesen, Sanden und Erden. Dabei kommt es zu umfangreichen Veränderungen des Schutzgutes Boden. Diese gilt es, möglichst gering und umweltschonend zu gestalten. Umfangreiche Wechselwirkungen insbesondere zwischen dem Wasserhaushalt und dem Boden sind zu berücksichtigen.	
	Begründung	g durch bindendes Recht	
	Primäre Begi	ründung	
Bundesrecht	1. "Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Sicherung der Rohstoffvorkommen das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und umweltschonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, []." § 1 Nr. 1 BBergG		
	2. "Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht." § 7 S. 1, 2 BBodSchG		
	3. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. []. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträcht gungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Naturund Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." § 1 BBodSchG		
	Primäre Beg	ründung	
Sächsisches Recht	oder wied ren, Bode auf den B gen seine Kulturges	Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern derherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehen und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkunger Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtiguner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und schichte soweit wie möglich vermieden werden."  I SächsABG	

Bo 7 Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau					
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen				
	(i. d. R. keine rechtliche Bindung)				
Bundesweit geltende S, P, V	Primäre Begründung				
	<ol> <li>"Optimierung des Abbaus (z. B. Abbaufortgang) und der Gewinnung von Rohstoffen und fossilen Energieträgern hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit der Fläche []."</li> <li>S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>				
<i>g</i>	<ol> <li>"Die Nutzung endlicher Ressourcen ist auf das notwendige Minimum reduziert. Die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an ge- wachsenem Boden sind auf das mögliche Minimum reduziert."</li> <li>S. 49, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>				

#### 4.4 Schutzgut Wasser

Titelliste der Leitlinien Wasser (Federführende Bearbeitung durch geobild) [Hyperlink-Verweisfunktion: 'Strg+Mausklick' auf die Titel]:

Wa 1	Ökologische Funktionen
Wa 2	Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen
Wa 3	Umweltverträgliche Hochwasservorsorge
Wa 4	Hohe Umweltqualität der Gewässer
Wa 5	Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme

#### Leitlinie

Intakte ökologische Funktionen von aquatischen Ökosystemen sichern die Qualität der Gewässerlebensräume einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna.

Primärer Schutzgutbezug Wasser

Weitere berührte Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität; Landschafts-

bild; Landschaftsbezogene Erholung

Kurze Erläuterung der Leitlinie Der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der ökologischen

Funktionen aquatischer Ökosysteme gewährleisten den Schutz der Lebensräume für an Gewässer inkl. ihrer Ufer- und Auenbereiche gebunde-

ne heimische Tier- und Pflanzenarten.

Dabei sind Renaturierung, Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eine gute biologische und chemische Qualität wichtige Faktoren.

Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so

soll dieser erhalten werden.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

#### 1. "Umweltziele

- (1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:
- a) bei Oberflächengewässern:
- i) die Mitgliedstaaten führen [...] die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkraft-
- heblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

iii) die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen; [...]

- b) bei Grundwasser:
- i) die Mitgliedstaaten führen [...] die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern; ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen; [...]"

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b EU-WRRL

- Wasser: "Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks
  - a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
  - b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
  - c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
  - d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und
  - e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, womit beigetragen werden soll
  - zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
  - zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
  - zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
  - zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen."

Art. 1 Bst. a bis e EU-WRRL

- 3. "Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete
  - (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufgestellt werden, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen wird; [...]"

Art. 8 Abs. 1 EU-WRRL

#### Primäre Begründung

- 1. "(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
  - 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags- Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,"

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010

#### EU-Recht

**Bundesrecht** 

- "(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie […], Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume […], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen." § 1 Abs. 6 BNatSchG-neu-März2010
- 3. "(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können." § 21 Abs. 5 BNatSchG-neu-März2010
- 4. "(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten."

§ 1a Abs. 1 WHG

#### Bundesrecht

#### 5. "Bewirtschaftungsziele

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
- 1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und
- 2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird." § 25a Abs. 1 WHG
- 6. Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer
  - (1) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer im Sinne des Absatzes 4 sind so zu bewirtschaften, dass
  - 1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und
  - 2. ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. § 25a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

§ 25b Abs. 1 WHG

#### Ergänzende Begründung

7. "Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken."

§ 5 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

- 1. "Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen."
  - § 1a Abs. 1 Nr. 4 S. 4 SächsNatSchG
- 2. "Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."
  - § 1a Abs. 1 Nr. 4 S. 1 SächsNatSchG
- 3. "(1) Beim Ausbau eines Gewässers nach § 31 WHG ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben. Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt.
  - (2) Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung)."

#### Sächsisches Recht

§ 78 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 SächsWG

- 4. "(1) Im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Einzelnen ist die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen."
  - § 3 Abs. 1 SächsWG
- 5. "(4) Bei der Bewirtschaftung der Gewässer soll auf die nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser auch durch ökonomisch wirkende Instrumente hingewirkt werden."
  - § 3 Abs. 4 SächsWG
- 6. "(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass [...]
  - 2. die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden,
  - 3. ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird,
  - 4. das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden, [...]
  - 6. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden"
  - § 3 Abs. 2 Nr. 2-4, 6 SächsWG

- 7. "(2) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach Satz 1 bewirtschaftet oder gepflegt werden. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern. [...]
  - (3) Zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zum Schutz vor diffusem Stoffeintrag ist auf dem Gewässerrandstreifen verboten:
  - 1. der Umbruch von Grünland in Ackerland,
  - 2. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbissschutzmittel,
  - 3. der Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen,
  - 4. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
  - 5. die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze,
  - 6. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. [...]

§ 50 Abs. 2 und 3 SächsWG

- 8. "(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser erhalten werden."
  - § 68 Abs. 2 SächsWG
- 9. "Zweck dieses Gesetzes ist es,
  - 1. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,"
  - § 1 Nr. 1 SächsWaldG
- 10. "(1) Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Besatz mit Fischen als auch der Fischfang sein."
  - § 12 Abs. 1 SächsFischG

#### Sächsisches Recht

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

1. Lebensräume: Flüsse, Auen: Vision+ Ziele

"Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. Die für die jeweiligen Flüsse typischen Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Flüsse haben wieder mehr Raum, damit sich Hochwasser dort ausbreiten kann, wo es keinen Schaden anrichtet. In vielen Flüssen kann wieder gebadet werden, und eine nachhaltige Berufsfischerei ist möglich. Bäche und naturnahe Gräben sind wieder geschätzte Bestandteile der Landschaft.

S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

2. Lebensräume: Seen, Weiher ...: Vision

"Seen, Weiher und Teiche sind die "Augen der Landschaft" und in eine naturnahe Umgebung eingebettet. Sie bilden mit ihren Uferzonen funktionsfähige Lebensräume für naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften und weisen eine natürliche Gewässerqualität auf. Die Arten und Lebensräume befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand."

S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

3. Lebensräume: Seen, Weiher ...: Ziele

#### Bundesweit geltende SPV

"Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum. Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt."

S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

4. Lebensräume: Moore: Vision

"Deutschland hat wieder mehr natürlich wachsende Hochmoore. Die Niedermoore weisen einen naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt auf. Moore bereichern das Landschaftsbild mit ihren sehr speziellen und faszinierenden Lebensgemeinschaften. Diese weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf."

S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

5. Lebensräume: Moore: Ziele

"Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung.

Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfschwund signifikant reduziert. Moore wirken wieder als Nährstoff- und  $\rm CO_2$ -Senke. Bis 2020 sind wesentliche Teile der heute intensiv genutzten Niedermoore extensiviert und weisen nur noch Grünlandnutzung auf. Typische Lebensgemeinschaften entwickeln sich wieder."

S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

- Lebensräume: Maßnahmen Naturschutz "Stabilisierung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten, einschließlich Netz NATURA 2000, durch
  - Stabilisierung des Wasserhaushaltes wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Moore) im Einzelfall"
  - S. 12, Kap. A3 Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Ergänzende Begründung

- 2. Wasser: Maßnahmen Landwirtschaft "Pflanzenbau: Wasser sparende und erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (konservierende Bodenbearbeitung und Direktsaat),"
  - S. 8, Kap. A.3 Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Sächsische SPV

- 3. "Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und des ökologischen Zustandes der Fließ- und Standgewässer"
  - S. 13, Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 4. Wasser: Handlungsfeld Fischereiwirtschaft: "Erhaltung und Schaffung von Gewässerrandstreifen zum Schutz vor Einträgen durch Erosion"
  - S. 20, Anstrich 7, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 5. "Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden geschaffen.
  - die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden von den Wasserbehörden fertig gestellt, zur Anhörung ausgelegt und Ende 2009 veröffentlicht daran anknüpfend werden die zukünftigen Förderschwerpunkte im Bereich des Gewässerschutzes abgeleitet und ggf. angepasst" S. 24, Pkt. 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 1

- 1. Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser
  - "(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flussgebietseinheit
  - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
  - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper.
  - Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern.

[...]

#### UQZ, UHZ, UQS

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen."
- Art. 7 Abs. 1 und 3 EU-WRRL
- "Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist."
  - Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt.

Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume.

Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität.

Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert.

Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2025 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind."

S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 3. "Lebensräume: Flüsse, Auen:
  - Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern,
  - Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015,
  - Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,"
  - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern,"
  - Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit,"
  - Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015,"
  - S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Lebensräume: Moore:
  - Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020,"
  - S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Lebensräume: Seen, Weiher ...:
  - Renaturierung beeinträchtigter Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und ökologische Sanierung der Einzugsgebiete bis 2015,
  - Flächenhafte Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,
  - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Stillgewässern,"
  - S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
  - 6. "Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen
    - Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer
    - Renaturierung von Gewässern
    - Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete
    - Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen auf freiwilliger Basis
    - Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser
    - Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten
    - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung)
    - Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung"
    - S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### UQZ, UHZ, UQS

#### Wa 2 Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen Leitlinie Die funktionsfähige Vernetzung der Gewässerökosysteme ermöglicht deren Erhaltung und Durchgängigkeit. Die Gewässerökosysteme und die von ihnen abhängigen Landökosysteme sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Entwicklung soweit gesichert, dass sie ihre vielfältigen Funktionen für den Biotopverbund erfüllen können. Primärer Schutzgutbezug Wasser Weitere berührte Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität; Landschafts-Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen Kurze Erläuterung der Leitlinie und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tierund Pflanzenarten bleiben erhalten und werden so weiterentwickelt, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungsund Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere EU-Recht und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind." Art. 10 FFH-RL Primäre Begründung "(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können." Bundesrecht § 21 Abs. 5 BNatSchG-neu-März2010

wesentlich geändert werden. [...]" § 61 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

2. "(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder

- 3. "§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
  - (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
  - (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
  - (3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch."

§ 34 WHG-neu-März2010

#### **Bundesrecht**

4. "§ 33 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung)."

§ 33 WHG-neu-März2010

- 5. "(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:
  - 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
  - 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen," § 33 Abs. 1 Pkt. 2 und 4 WHG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

- 1. "(1) Gleichrangige Zwecke dieses Gesetzes sind
  - 1. die Förderung der nachhaltigen Nutzung der Gewässer durch die Fischerei und
  - 2. der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt."

§ 1 Abs. 1 SächsFischG

#### Sächsisches Recht

- 2. "(1) In fließenden Gewässern dürfen keine Vorrichtungen angebracht werden, die die natürliche Durchgängigkeit des Gewässers für Fische (Fischdurchgängigkeit) unterbrechen.
  - (2) Wer eine Stauanlage oder eine andere Anlage, die die Fischdurchgängigkeit unterbricht oder erheblich beeinträchtigt, errichtet oder betreibt, hat dies der Fischereibehörde anzuzeigen und durch geeignete Maßnahmen die Fischdurchgängigkeit zu gewährleisten.
  - (3) Für bestehende Anlagen nach Absatz 2 gilt § 26 Abs. 2 entsprechend. Ist die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit bei bestehenden Anlagen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann der Verpflichtete zu einer angemessenen, einmaligen oder wiederkehrenden Ausgleichsabgabe oder anderen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. [...]"

§ 28 Abs. 1 - 3 S. 1 SächsFischG

- 3. "Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Ein Ausbau von Gewässern soll, soweit er erforderlich ist, so naturnah wie möglich erfolgen. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sind unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. [...]" § 1a Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG
- 4. "(1) Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
  (3) Bei der Auswahl von Flächen für den Biotopverbund ist vorrangig auf solche Flächen zurückzugreifen, die bereits rechtlich gesichert sind, insbesondere durch
  - 1. planungsrechtliche Sicherung,
  - 2. Ausweisung von Gebieten nach § 15 Abs. 1,
  - 3. Flächen, die zum Europäischen Netz "Natura 2000 " gehören,
  - 4. gesetzlich geschützte Biotope oder
  - 5. Gewässerrandstreifen im Sinne des § 50 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes ( SächsWG ) [...]"

§ 1b Abs. 1 und 3 SächsNatSchG

- 5. "An Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung dürfen im Außenbereich bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie aus nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Die untere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, diese Regelung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde sowie im Benehmen mit der Gemeinde bei Gewässern im Innenbereich auch auf andere Gewässer auszudehnen."
  - § 34 Abs. 1 SächsNatSchG
- 6. "(1) Beim Ausbau eines Gewässers nach § 31 WHG ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben. Soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass seine vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt.
  - (2) Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung)."
  - (3) Die Verrohrung von oberirdischen Gewässern ist nicht zulässig. Befreiungen sind beim Vorliegen zwingender Gründe möglich.

§ 78 Abs. 1-3 S. 2 SächsWG

#### Sächsisches Recht

7. "Mindestwasserführung

Benutzungen oberirdischer Gewässer, die mit dem Aufstau, einer Entnahme oder Ausleitung von Wasser verbunden sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderliche Abflussmenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt. Die Mindestwasserführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Bedeutung des Gewässers und seiner Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere sowie seiner Bedeutung für das Bild der Landschaft, festgelegt; die Interessen des Gewässerbenutzers sind angemessen zu berücksichtigen."

§ 42a SächsWG

#### Sächsisches Recht

8. "Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele der §§ 25a oder 25b WHG dies erfordern. Bei bestehenden Anlagen, die die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verhindern, können die erforderlichen Maßnahmen auch nachträglich angeordnet werden. "

§ 91b S. 1, 2 SächsWG

- 9. "(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass [...]
  - 3. ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird, [...]
  - 6. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,"

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 6 SächsWG

#### Ergänzende Begründung

10. "Ein Ausbau von Gewässern soll, soweit er erforderlich ist, so naturnah wie möglich erfolgen. Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sind unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken; dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen."

§ 1a Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 3 SächsNatSchG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

## Bundesweit geltende SPV

#### Primäre Begründung

- 1. "Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. [...]
  - S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "B 2.8 Mobilität, Unsere Ziele sind:

Neue Verkehrswege (v. a. Straße, Wasserstraße, Schiene) weisen eine ausreichende ökologische Durchlässigkeit auf (z. B. Fischtreppen in Fließgewässern, Grünbrücken an Verkehrswegen)."

S. 51, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

- 1. Biotopverbund: Handlungsprogramm:
  - "4. Durch spezifische Maßnahmen werden die Vielfalt der wildlebenden Arten und ihrer Unterarten sowie die Lebensraumvielfalt Sachsens gesichert. […]
  - die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern wird im Rahmen des bereits laufenden Programms an weiteren Fließgewässern wiederhergestellt bzw. verbessert (z.B. durch Rückbau von Querverbauen)"
  - S. 23 Nr. 4 Anstrich 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 2. "Zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes wurde bereits 2003 in Umsetzung der WRRL das "Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer" aufgelegt. In Sachsen sind über 2200 Querbauwerke in den Fließgewässern vorhanden. Davon sind ca. zwei Drittel für Fische nicht passierbar. [...] Hier setzt das Durchgängigkeitsprogramm an. Das Durchgängigkeitsprogramm ist kooperativ angelegt, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. [...] Bis heute sind bereits wichtige Maßnahmen im Rahmen des Durchgängigkeitsprogramms angelaufen mit den Schwerpunkten Vereinigte Mulde, Zwickauer Mulde, Chemnitz, Kirnitzsch, Lachsbach, Polenz, Sebnitz, Wesenitz, Müglitz und die Kleine Spree im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. [...]Das Durchgängigkeitsprogramm ist insgesamt ein bedeutender Schwerpunkt bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Freistaat Sachsen."

#### Sächsische SPV

- S. 15, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 3. "Der Freistaat Sachsen strebt langfristig an, die ökologische Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer dauerhaft zu sichern bzw. diese wieder herzustellen. Das vorliegende Programm dient
  - dem Erhalt, der Verbesserung und der Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und -bedingungen im Freistaat Sachsen,
  - der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der sächsischen Fließgewässer,
  - der Umsetzung europäischer Richtlinien, insbesondere der Wasserrahmen- und der FFH-Richtlinie und
  - der Integration von Gewässern der Bergbaufolgelandschaft in die natürliche Gewässerlandschaft Sachsens.

#### Damit sollen

- die Vernetzung wichtiger Lebensräume aquatischer Lebewesen und relevanter Arten der "Roten Liste" Sachsens sowie der FFH-Richtlinie erreicht werden,
- die Integration sächsischer Schutzprogramme (Lachs, Flussperlmuschel) in ein landesweites Programm erfolgen und
- die Nutzung von Gewässern (z. B. Fischerei, Freizeit, Wasserkraft, Trinkwassergewinnung) auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes gesichert werden, soweit vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben."
- S.1, 1. Zielstellung, Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 2

- 1. "B 1.2.4 Flüsse und Auen, Unsere Ziele sind:
  - Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt."
  - S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Lebensräume: Flüsse, Auen:
  - Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015,
  - Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,"
  - S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "Biodiversität: Umwelteinflüsse (Klimawandel):
  - Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems,
  - Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte," S. 56f., B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015"
  - "Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit"
  - S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- Biodiversität: Umwelteinflüsse (Klimawandel): Ziele "Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren."
  - S.56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### UQZ, UHZ, UQS

#### Leitlinie

Bei Hochwasserereignissen ist das Schadensrisiko minimiert. Dies wird durch den regionalen Besonderheiten angepasste Lösungen zu Vermeidung, Schutz und Vorsorge gewährleistet. Vorbeugenden Strategien und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere der Vergrößerung des Wasserrückhaltevermögens in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie der Erhöhung des Retentionsraums in den Auen wird Vorrang eingeräumt. Unvermeidbare technische Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen die Gewässerdurchgängigkeit und Funktionalität der Auenökosysteme so gering wie möglich.

Primärer Schutzgutbezug

Wasser

Weitere berührte Schutzgüter

Boden, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität; Landschaftsbild, Klima und Luft, Landschaftserleben

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Wichtig ist die Erstellung von individuellen Lösungen, welche auf den Bedarf und die Prioritäten des betreffenden Gebiets abgestimmt sind. Ein gutes Hochwasserrisikomanagement legt den Schwerpunkt auf die Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten und legt den Schwerpunkt auf nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und/oder eine Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht ein besonderes Interesse darin, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes (insb. der Bau technischer Anlagen) nicht zu Konflikten mit Naturschutzzielen führen, weil sie die Gewässerdurchgängigkeit und die Auendynamik beeinträchtigen. Mögliche Synergien zum Naturschutz, bspw. die Änderung der Landnutzung in den Einzugsgebieten zur Vergrößerung des Wasserrückhalts in den Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. Extensivierung, Renaturierung der Quellbereiche und Oberläufe, Waldmehrung, Entsiegelung) und zur Erhöhung der Retentionsflächen in den Auen (z. B. Deichrückverlegungen) sollen verstärkt sichtbar und ausgenutzt werden. Auch unter dem Vorrang vorbeugender Maßnahmen nicht vermeidbare technische Anlagen des Hochwasserschutzes sind so zu planen, baulich zu gestalten und zu betreiben, dass die ökologische Durchgängigkeit, Lebensraum- und Biotopverbundfunktion (Kohärenz) sowie Dynamik der betroffenen Fließgewässer und ihrer Auen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

#### EU-Recht

 Wasser: "Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen." Art. 1 EU-HWRM-RL

- 2. Wasser: Gründe des Erlasses "(10) Daher sollten die Ziele des Hochwasserrisikomanagements von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden und sich nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten richten.
  - (13) Um die nachteiligen Auswirkungen des Hochwassers in dem betroffenen Gebiet vermeiden bzw. verringern zu können, ist es angebracht, Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Ursachen und Folgen von Hochwasserreignissen variieren in der Gemeinschaft je nach Land und Region. Hochwasserrisikomanagementpläne sollten deshalb die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets berücksichtigen und maßgeschneiderte Lösungen anbieten, die auf den Bedarf und die Prioritäten des betreffenden Gebiets abgestimmt sind, wobei eine geeignete Koordinierung innerhalb der Flussgebietseinheiten sichergestellt sein muss und das Erreichen der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten umweltpolitischen Ziele unterstützt werden muss. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere von Maßnahmen oder Handlungen absehen, die die Überschwemmungsgefahr in anderen Mitgliedstaaten erheblich erhöhen, es sei denn, diese Maßnahmen wurden koordiniert und es wurde von den betroffenen Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Lösung gefunden.
  - (14) Bei den Hochwasserrisikomanagementplänen sollte der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge liegen.

Um den Flüssen mehr Raum zu geben, sollten in den Plänen, sofern möglich, der Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser zu berücksichtigen sind."

#### S. 2 EU-HWRM-RL

- 3. Wasser: "(2) Die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für nach Artikel 5 bestimmte Gebiete, die von mehreren Mitgliedstaaten geteilt werden, unterliegt einem vorherigen Informationsaustausch zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten."
  - Art. 6 Ziff. 2 EU-HWRM-RL
- 4. Wasser: "(2) Die Mitgliedstaaten legen für die nach Artikel 5 Absatz 1 bestimmten Gebiete und die Gebiete nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement fest, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten und, sofern angebracht, auf nicht-baulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge und/oder einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit liegt."
  Art. 7 Ziff. 2 EU-HWRM-RL
- 5. "Die Hochwasserrisikomanagementpläne erfassen alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements, wobei der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen, liegt und die besonderen Merkmale des betreffenden Einzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes berücksichtigt werden. Die Unterstützung nachhaltiger Flächennutzungsmethoden, die Verbesserung des Wasserrückhalts und kontrollierte Überflutungen bestimmter Gebiete im Falle eines Hochwasserereignisses können ebenfalls in die Hochwasserrisikomanagementpläne einbezogen werden."

Art. 7 Ziff. 3 Abs. 3 EU-HWRM-RL

#### Primäre Begründung

- 1. Wasser: "(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
  - 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags- Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,"
  - § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...]
  - 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen"
  - § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG-neu-März2010
- 3. "Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen."
  - § 77 WHG-neu-März2010

Bundesrecht

#### 4. "(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind."
- § 78 Abs. 1 WHG-neu-März2010
- 5. Wasser: "Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen."
  - § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 ROG

#### Ergänzende Begründung

6. "(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. [...] (6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Pläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasser-

risiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. [...]" § 75 Abs. 1 und 6 WHG-neu-März2010

166 von 292

### Bundesrecht

"(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). [...]
 (2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABI. L 288 vom 6.11.2007, S. 27) entsprechen. . [...]

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen."

§ 73 Abs. 1, 2 und 6 WHG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

- Wasser/ Boden: "(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass
   das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden,
   Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,"
  - § 3 Abs. 2 Nr. 5 SächsWG
- 2. "(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser in der Fläche zurückgehalten wird.
  - (2) Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern."

#### chsisches § 99 Abs. 1-2 SächsWG

#### Sächsisches Recht

- 3. Wasser: "(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.
  - (2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungsund Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.
  - (3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:
  - 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1000 m²,
  - 2. der Bau neuer Straßen,
  - 3. die Umwandlung von Wald,
  - 4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland."
  - § 100b Abs. 2-3 SächsWG

- 4. "(1) Die zuständige Wasserbehörde setzt die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung fest. Dabei soll mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. [...] In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Hindernisse beseitigt werden, die Nutzung von Grundstücken geändert wird und Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen sowie Maßnahmen zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen getroffen werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. [...]" § 100 Abs. 1 SächsWG
- 5. "(4) [...]Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern." § 100 Abs. 4 SächsWG

#### Ergänzende Begründung

6. Wasser: "(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind." § 50 Abs. 1 SächsWG

#### Sächsisches Recht

- 7. "(1) Die oberste Wasserbehörde stellt einen landesweiten Hochwasserschutz-Aktionsplan für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes auf und schreibt diesen bei Bedarf fort. Im Hochwasserschutz-Aktionsplan sind die Grundsätze und Ziele des landesweiten Hochwasserschutzes für den Freistaat Sachsen im Sinne eines fachübergreifenden nachhaltigen Gesamtkonzeptes darzustellen.
  - (2) Der Hochwasserschutz-Aktionsplan soll mindestens enthalten:
  - 1. die landesweiten Grundsätze und Ziele des Hochwasserschutzes,
  - 2. eine Bestandsaufnahme des landesweiten Hochwasserschutzes,
  - 3. eine Darstellung der Defizite im Hochwasserschutz,
  - 4. eine konkrete Maßnahmenplanung für landesweit bedeutsame Maßnahmen,
  - 5. eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegender Hochwasserschutzkonzepte und Integration der darin vorgesehen Maßnahmen,
  - 6. eine Karte mit den Überschwemmungsgebieten nach § 100."
  - § 99a Abs. 1 und 2 SächsWG
- 8. "(1) Die zuständige Wasserbehörde setzt die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung fest. Dabei soll mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. [...]
  - (1a) Als Überschwemmungsgebiete gelten die Gelände zwischen Ufer und Deichen sowie Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Flutungspolder, ohne dass es einer Festsetzung nach Absatz 1 bedarf. Die Herstellung oder wesentliche Änderung eines Flutungspolders bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung."
  - § 100 Abs. 1 und 1a SächsWG

- 9. (1) Für jedes Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe ist vom Träger der Unterhaltungslast nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 ein Hochwasserschutzkonzept auf Grundlage der neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.
  - (2) Für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer soll durch den Träger der Unterhaltungslast ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt werden, soweit es aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. [...]
  - (3) Hochwasserschutzkonzepte sollen mindestens enthalten:
  - 1. eine Ereignisanalyse eines abgelaufenen Extremhochwassers wie des Hochwassers 2002,

#### Sächsisches Recht

- 2. einen Vergleich mit weiteren historischen Hochwassern,
- 3. hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen,
- 4. die Ermittlung des bestehenden Schutzgrades sowie des Gefährdungs- und Schadenspotentials,
- 5. die Ableitung eines differenzierten Schutzniveaus aus Nummern 1 bis 4 unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schadenshöhe,
- 6. einen Maßnahmenplan zur Erreichung des nach Nummer 5 definierten Schutzniveaus.
- 7. Gefahrenkarten."
- § 99b Abs. 1-3 SächsWG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

#### **Bundesweit** geltende SPV

- 1. Biotopverbund: Den Flüssen mehr Raum geben: "Die Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten und überall dort, wo es möglich ist, wiederherzustellen. Das neue Bundesnaturschutzgesetz legt fest, dass die Bundesländer mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbund ausweisen. Dazu bieten sich insbesondere die Flussauen an. Auch das Wasserhaushaltsgesetz enthält bereits seit langem zentrale Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Seit 1996 ist der Grundsatz, natürliche Gewässer und Rückhalteflächen zu erhalten oder rückzugewinnen, im Gesetz ausdrücklich verankert."
  - S. 1 Abs. 6 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz
- Wasser: Den Flüssen mehr Raum geben: "Die historisch gewachsenen Siedlungsbereiche müssen durch Deiche geschützt werden. Allerdings erhöht jede Eindeichung die Hochwassergefahr für die Unterlieger. Daher muss eine länderübergreifende Anstrengung unternommen werden, im unbesiedelten Bereich den Flüssen ihre natürlichen Überschwemmungsflächen auch durch die Zurückverlegung von Deichen zurückzugeben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist anzupassen, so ist z. B. Ackerland in Grünland umzuwandeln, weil dadurch Bodenerosion vermieden werden kann. Wirtschaftliche Nachteile für die Landwirte sind z. B. durch Förderprogramme der EU auszugleichen."
  - S. 1 Abs. 4 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz

UQZ, UHZ. UQS

- 3. "Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen EU/Bund
  - Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen
  - Entwidmung aller güterverkehrlich nicht mehr relevanter Bundeswasserstraßen
  - Bereitstellung von Retentionsflächen und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie Förderung möglicher Deichrückverlegungen und Auwaldflächen durch Naturschutzgroßprojekte, Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes und im Rahmen des LIFE-Programms der EU"
  - S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. Wasser: "Flusslandschaften und Hochwasserschutz: Die schweren Hochwasser der jüngsten Vergangenheit verdeutlichen nochmals nachdrücklich, dass präventiver, umfassender Hochwasserschutz
  - auch vorsorgeorientierte Maßnahmen der Raumordnung zur Begrenzung des Schadenspotenzials und Sicherung von Überschwemmungsgebieten voraussetzt und
  - eine nationale und transnationale Kooperation von Raum- und Flächennutzungsplanung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfordert, deren Ziel es ist, die Sicherheitsstandards weiter zu verbessern und eine angepasste Raumnutzungsplanung zu gewährleisten.

Deshalb müssen gemeinsame Raumordnungsstrategien im Rahmen der transnationalen Entwicklung, verbunden mit der Gewährleistung einer regionalen Umsetzung, gefördert werden. Dies schließt den fairen Ausgleich zwischen Unterlieger und Oberlieger ein. Die Koordination und Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen in Flusslandschaften hat immer unter dem Aspekt der Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu erfolgen."

- S. 26 grauer Kasten Abs. 6, 7, Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
- 5. Aktionsfelder: Wasser: "Nicht angepasste Nutzungen in den Überschwemmungsgebieten, dazu gehören insbesondere die Auen, beeinträchtigen nicht nur die biologische Vielfalt, sondern auch den Wert der Fließgewässersysteme für den Hochwasserschutz. Dies haben die Hochwasserereignisse im Jahre 2002 deutlich gezeigt. Im September 2002 hat die Bundesregierung ein 5-Punkte-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgelegt. Den Flüssen einschließlich ihrer Auen soll wieder mehr Raum gegeben werden. Gerade die Auen und Auwälder übernehmen zentrale Funktionen bei der vorbeugenden naturverträglichen Hochwasservorsorge. Das Wasserspeichervermögen von Böden trägt zur Minimierung der Hochwassergefährdung bei."
  - S. 69, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 6. "Das Ausmaß der Hochwasserkatastrophen und der Rückgang der Flussfischerei sind Folgen der Beeinträchtigungen. Eine naturnahe Gewässerstruktur, die Wiederanbindung der Auen an die Gewässer und ein auentypischer Wasserhaushalt sind wesentliche Voraussetzungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und eine naturraumtypische biologische Vielfalt. Die WRRL, FFH-RL und Vogelschutz-Richtlinie, das 5-Punkte-Programm der Bundesregierung von 2002 zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, die geplante EU-Hochwasserschutzrichtlinie sowie das Hochwasserschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes) geben wichtige Qualitätsziele vor."
  - B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende SPV

#### Bundesweit geltende SPV

. "Die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt zeigen sich in langfristigen Trends (z. B. in den Grundwasserständen, der Änderung alpiner Abflussregime z. B. von Rhein und Donau, der Veränderung der Gewässergüte) wie auch im häufigeren Auftreten von Extremereignissen (z. B. Hochwasser, Sturmfluten und Dürren). Klimafolgen verstärken zudem bereits bestehende regionale Unterschiede in der Wasserverfügbarkeit. Durch den Klimawandel ergeben sich erhöhte Herausforderungen an das komplexe Zusammenspiel der Gewässernutzungen, woraus vielfältige Anpassungserfordernisse für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und den Küstenschutz erwachsen."

#### S. 21, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Primäre Begründung

- 1. "Wasser: Maßnahmen Wasserhaushalt: Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch
  - dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung,
  - Rückbau von Entwässerungssystemen,
  - Reaktivierung von Feuchtgebieten,
  - Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten,
  - Bestimmung von Wasservorratsgebieten und Retentionsräumen,
  - Anpassung der Landnutzung,
  - Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion,
  - Umstellung der Fruchtfolge,
  - Revitalisierung von Mooren sowie
  - Waldmehrung und Waldumbau.

Verbesserung der Grundwasserneubildung durch die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser – vorzugsweise vor Ort – und/oder dessen Rückhalt in der Fläche (möglichst durch natürliche Rückhaltesysteme)" S. 13 (Kap. A.3) Aktionsplan Klima und Energie Sachsen

2. "Wasser: Maßnahmen Landwirtschaft "Pflanzenbau: - Optimierung der Wasserinfiltration,"

#### S. 8 (Kap. A.3) Aktionsplan Klima und Energie Sachsen

#### Sächsische SPV

#### Ergänzende Begründung

- 3. Landes- und Regionalplanung "LEP: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen:
  - Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz,"
  - S. 15 (Kap. A.3) Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 4. "Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist ein grundlegendes Anliegen des Freistaates Sachsen. Die dazu notwendigen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen können auch Auswirkungen auf Arten und Lebensräume und damit auf die Biologische Vielfalt haben. Neben naturschutzfachlichen können auch landwirtschaftliche Belange betroffen sein (z. B. Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Polder). Bei Baumaßnahmen sind die entstehenden Konflikte in den jeweils erforderlichen Verwaltungsverfahren (Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren) abzuarbeiten. Aber auch bei Unterhaltungsmaßnahmen ist den Belangen des Naturhaushalts im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Nach Möglichkeit sind zusammen mit Landnutzern und Naturschützern vor Ort Lösungen zu erarbeiten. Soweit Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, sollten dabei im besonderen Maße gewässerökologische Aspekte berücksichtigt werden."

S. 10, Kap. 1.1.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 3

- 1. "Lebensräume: Flüsse, Auen:
  - Dauerhafte Sicherung der Überschwemmungsgebiete HQ100 (d. h. Gebiete, die statistisch mindestens einmal in 100 Jahren überschwemmt werden), in denen Schäden durch Hochwasser zu erwarten sind, bis 2012, für Gebiete mit hohem Schadenspotenzial bis 2010,
  - Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020
  - Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern,
  - Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015, "
  - B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen
  - Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer
  - Renaturierung von Gewässern
  - Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete
  - Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen auf freiwilliger Basis
  - Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser
  - Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung)
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung"
  - S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. Wasser: Hochwasser dezentral zurückhalten: "Im Einzugsbereich der Quell- und Nebenflüsse müssen alle Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden. Dazu gehören
  - wirksamer Schutz der bestehenden Auenwälder und soweit möglich ihre Wiederherstellung
  - Renaturierung, bei der Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen rückgängig gemacht werden,
  - Errichtung von "grünen" Hochwasserrückhaltebecken,
  - verstärkte Nutzung der Talsperren zur Hochwasserrückhaltung,
  - erhöhte Wasserrückhaltung in Siedlungsgebieten, z. B. durch Versickerung am Ort des Niederschlags,
  - Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung,
  - Sicherung einer standortgerechten Landnutzung insbesondere in Tallagen und erosionsgefährdeten Hanglagen."
  - S. 2 Abs. 3 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz

#### UQZ, UHZ, UQS

#### Leitlinie

Die Gewässerökosysteme weisen eine hohe Umweltqualität auf bzw. werden zu solchen mit hoher Qualität entwickelt. Sie besitzen in ausreichendem Maße die Fähigkeit zur Selbstreinigung. Schädliche Stoffeinträge, insbesondere auch solche diffuser Art, werden weitgehend vermieden bzw. reduziert. Die Qualitätsnormen der EU-WRRL werden eingehalten. Notwendige Wasserentnahmen erfolgen umweltverträglich unter Wahrung der guten Qualität und Erhaltung der Funktionen der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche.

Primärer Schutzgutbezug

Wasser

Weitere berührte Schutzgüter

Boden; Arten, Lebensgemeinschaften Lebensräume, Biodiversität; Historische Kulturlandschaft; Landschaftsbild; Landschaftsbezogene Erholung

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Die Umweltqualität der oberirdischen Gewässer ist Schwerpunkt dieser Leitlinie. Dabei geht es um die Sicherung bzw. Wiederherstellung einer gleichbleibend guten Wasserqualität, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Selbstreinigungsfähigkeit oberirdischer Gewässer und die Sicherung der guten Qualität von an Gewässer gebundenen Lebensräumen. Die Einhaltung der Mindestwasserführung ist besonders wichtig, damit die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderliche Abflussmenge erhalten bleibt.

#### Primäre Begründung

- Wasser: "Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks
  - a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
    b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfris-
  - b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
  - c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen; "

Art. 1 Bst. a bis c EU-WRRL

- 2. "Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete
  - (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufgestellt werden, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen wird; dabei gilt folgendes:
  - bei Oberflächengewässern umfassen diese Programme:
  - i) die Menge und den Wasserstand oder die Durchflussgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie
  - ii) den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential; [...] *Art. 8 Abs. 1 EU-WRRL*

- 3. "Umweltziele
  - (1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:
  - a) bei Oberflächengewässern:
  - i) die Mitgliedstaaten führen [...] die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
  - iii) die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...]ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
  - iv) die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen; [...] Art. 4 Abs. 1 Bst. a EU-WRRL
- 4. "Maßnahmenprogramm
  - (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. [...]
    (3) "Grundlegende Maßnahmen" sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen und beinhalten [...]
  - e) Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. [...]
  - g) bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, [...]
  - h) bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. [...] Art. 11 Abs. 1 und 3 Bst. e, g und h EU-WRRL

#### Ergänzende Begründung

- 5. "(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flussgebietseinheit
  - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
  - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper.
  - (2) Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V durchschnittlich mehr als  $100~\text{m}^3$  täglich liefern.
  - (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen."

Art. 7 Nr. 1 Bst. b Anstrich 1, 2 und Nr. 3 EU-WRRL

#### "Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers kann sich auf die ökologische Qualität der mit diesem Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer und Landökosysteme auswirken."

#### Erwägungsgrund 20, Seite 3 EU-WRRL

Erwägungsgrund 33, Seite 4 EU-WRRL

# 7. "Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen, indem sie unter Berücksichtigung vorhandener Anforderungen auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Maßnahmenprogramme festlegen und in die Praxis umsetzen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, sollte dieser bewahrt bleiben. In Bezug auf Grundwasser sollten nicht nur die Anforderungen für einen guten Zustand erfüllt, sondern auch alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen ermittelt und umgekehrt werden." Erwägungsgrund 26, Seite 3 EU-WRRL

# 8. "Das Ziel eines guten Gewässerzustands sollte für jedes Einzugsgebiet verfolgt werden, so dass eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems erreicht wird."

9. "Die Wasserverschmutzung durch Einleitungen, Emissionen oder Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe muss beendet oder schrittweise eingestellt werden. [...]"

Erwägungsgrund 43, Seite 4 EU-WRRL

#### Primäre Begründung

- 1. "(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
  - 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; [...]; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags- Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,"
  - § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. [...]"

#### § 1 BBodSchG

- 3. "Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
  - (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
  - 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, [...]
  - (2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen."
  - § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 WHG-neu-März2010

#### Bundesrecht

- 4. "Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
  - (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
  - 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
  - 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
  - (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass
  - 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
  - 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden."
  - § 27 Abs. 1 und 2 WHG-neu-März2010
- 5. "Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
  - (1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.
  - (2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert [...]
  - § 29 Abs. 1 und 2 WHG-neu-März2010
- 6. "Mindestwasserführung

#### Bundesrecht

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung)."

§ 33 WHG-neu-März2010

- 7. "Gewässerrandstreifen
  - (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. [...]
  - § 38 Abs. 1 WHG-neu-März2010

#### Ergänzende Begründung

8. Boden: "Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen." § 4 Abs. 3 S. 1-3 BBodSchG

#### Primäre Begründung

- "(1) Im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Einzelnen ist die Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften zu erhalten und zu sichern. Die Erhaltung und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen."
  - (2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass [...]
  - 2. die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden,
  - 3. ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird,
  - 4. das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und das Wasserrückhaltevermögen nach Möglichkeit wiederhergestellt und verbessert werden, [...] § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 2-4 SächsWG
- "(1) Die Gewässer einer Flussgebietseinheit sind entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG und dem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG so zu bewirtschaften, dass nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG bis zum 22. Dezember 2015
  - 1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG,
  - 2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG, [...] erreicht wird. [...]"

§ 7b Abs. 1 SächsWG

- 3. "Mindestwasserführung
  - Benutzungen oberirdischer Gewässer, die mit dem Aufstau, einer Entnahme oder Ausleitung von Wasser verbunden sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderliche Abflussmenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt. [...]" § 42a SächsWG
- 4. "Vorbeugender Gewässerschutz
  - Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase, insbesondere wassergefährdende Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist."

§ 47 SächsWG

- 5. "(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser erhalten werden."
  - § 68 Abs. 2 SächsWG
- 6. "(2) Einem Gewässer darf nicht soviel Wasser entzogen werden, dass hierdurch seine Eigenschaft als Lebensraum für Fische nachhaltig geschädigt wird." § 27 Abs. 2 SächsFischG

#### Sächsisches Recht

Wa 4 Hohe Um	nweltqualität der Gewässer				
Sächsisches Recht	7. "(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzungen der Gewässer gelten auch für [] 3. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt." § 11 Abs. 1 SächsWG				
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)				
Bundesweit geltende SPV	<ol> <li>Lebensräume: Flüsse, Auen: "• Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015,         <ul> <li>Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,"</li> <li>B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfaltalt</li> </ul> </li> <li>"Ziele: Ziel des Gewässerschutzes ist es, überall in Deutschland Gewässer mit einer guten ökologischen Qualität zu erhalten oder wiederherzustellen. Eine gute ökologische Gewässerqualität entspricht den Erfordernissen des Ökosystems, insbesondere der Erhaltung oder Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen schädliche Auswirkungen von Stoffen vermieden bzw. vermindert und Mindestanforderungen an die Gewässerstruktur erfüllt werden.</li> <li>Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes</li> <li>Vermeidung gefährlicher Stoffe</li> <li>Verbesserung der Gewässerstruktur (von Internetseite: http://www.bmu.de/gewaesserschutz/fb/fluesse_seen/doc/2886.php, 13.08.09)</li> </ol> <li>Biodiversität: Ziele: "3. Dadurch sollen die Einflüsse auf die biologische Vielfallem durch eine Verbesserung der Süßwasserqualität, der Meeresumwellt Böden sowie durch eine Verringerung der Einflüsse diffuser Schadstoffe (z.E. Versauerung führende und eutrophierend wirkende Luftschadstoffe, Nitrat der Landwirtschaft sowie Pestizide) vermindert werden."</li>	und der 3. zur e aus			

- "Gewässerschutz und Landwirtschaft Bei Oberflächengewässern werden für bestimmte prioritäre Stoffe Emissionsbegrenzungen und Qualitätsnormen festgelegt. Darüber hinaus wird die Landwirtschaft insbesondere bei Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stoffeinträge gefordert sein."
  - S. 233, Nr. III jj), Kap. E Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 6. "In Deutschland konnten bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt bereits konkrete Erfolge erzielt werden, z. B.: [...]
  - Das Ziel der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (mindestens Gewässergüteklasse II in allen Fließgewässern) ist inzwischen für zwei Drittel des untersuchten, rund 30.000 km langen Fließgewässersystems erreicht.
  - Der Artenbestand der Fischfauna in Fließgewässern, z. B. an Rhein und Elbe, nimmt wieder zu. [...]"
  - A 9, S. 25 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Unsere Vision für die Zukunft ist: Seen, Weiher und Teiche sind die "Augen der Landschaft" und in eine naturnahe Umgebung eingebettet. Sie bilden mit ihren Uferzonen funktionsfähige Lebensräume für naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften und weisen eine natürliche Gewässerqualität auf. Die Arten und Lebensräume befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand." B 1.2.3, S. 33 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Bundesweit geltende SPV

- 3. "Begründungen: Stillgewässer und ihre Ufer sind durch übermäßige Nährstoffzufuhr (Eutrophierung), Uferverbau und Erholungsnutzung oftmals stark beeinträchtigt. [...] Als Rast- und Brutgebiete spielen Stillgewässer auch im überregionalen Vogelzug eine wichtige Rolle. Eine gute Wasserqualität und unverbaute Ufer sind wesentliche Voraussetzungen für eine naturraumtypische biologische Vielfalt. Die Reinheit der Seen ist für den Arten- und Biotopschutz, Fischerei und Erholung wesentliche Grundlage. Die Stillgewässer gehören zusammen mit anderen attraktiven Landschaftsteilen zu den tragenden Säulen für Tourismus und Naturerleben." B 1.2.3, S. 33 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Unsere Vision für die Zukunft: Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. Die für die jeweiligen Flüsse typischen Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. [...] In vielen Flüssen kann wieder gebadet werden, und eine nachhaltige Berufsfischerei ist möglich. [...]"
  - B 1.2.4, S. 35 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 10. "Unsere Vision für die Zukunft ist: Luft, Wasser und Boden haben eine hohe Qualität. Sie gewährleisten einen funktionsfähigen Naturhaushalt, eine naturraumtypische Ausprägung der biologischen Vielfalt und sind eine wichtige Voraussetzung für die menschliche Gesundheit. [...] Unsere Ziele sind: [...]Bis 2015 weisen die Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer einen guten chemischen und guten ökologischen Zustand auf. Heute bereits sehr gute Zustände von Gewässern verschlechtern sich nicht."

UQZ, UHZ, UQS

- B 3.1, S. 53 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 11. "Die Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffbelastung müssen intensiviert und den Gewässern wieder verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu entwickeln." *C 4, S. 69 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*

- 12. "Die mögliche Zunahme extremer Wind- und Niederschlagsereignisse [unter dem Einfluss des Klimawandels] verstärkt die Gefahr von Erosion und dies bewirkt möglicherweise, dass Schadstoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus unterschiedlichsten Bereichen in Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Auch Hochwasserereignisse verschlechtern oft die Wasserqualität, beispielsweise durch Umlagerung kontaminierter Sedimente, Überflutung von Industrie- und Kläranlagen sowie privater Heizöltanks. Zusätzlich bergen Starkregenereignisse die Gefahr, dass Mischkanalisationen in Siedlungsgebieten entlastet werden müssen, was zu einem erhöhten Stoffeintrag in Gewässer führt. Krankheitserreger können dadurch stellenweise extrem häufig vorkommen."
  - S. 21, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Ergänzende Begründung

13. Stickstoffüberschuss: "Stickstoffverbindungen sind wichtige Pflanzennährstoffe. In der Landwirtschaft wird Stickstoff durch Düngung auf die Nutzflächen ausgebracht, um die mit der Produktion verbrauchten Nährstoffe zu ersetzen und die Erträge, die Qualität von Ernteprodukten sowie die Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Auch weitere Quellen (z.B. Tierproduktion, Verkehr, Haushalte) tragen über den Luftpfad zum Eintrag auf die Fläche bei. Im Übermaß in die Umwelt eingetragener Stickstoff führt zu weitreichenden Problemen: zur Verunreinigung des Grundwassers, zur Überdüngung (Eutrophierung) von Binnengewässern, Meeren und Landökosystemen, zur Entstehung von Treibhausgasen und versauernden Luftschadstoffen mit ihren Folgen für Klima, Artenvielfalt und Landschaftsqualität (siehe Indikatoren 2, 5 und 13).

# Bundesweit geltende SPV

Der Stickstoffindikator für die Landwirtschaft in Deutschland ergibt sich rechnerisch aus der Gegenüberstellung von Stickstoffzufuhr (im Wesentlichen durch Dünge- und Futtermittel sowie dem Saatgut) und Stickstoffabfuhr (über pflanzliche und tierische Erzeugnisse). [...] Die Bundesregierung hat das Ziel, die Überschüsse bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr zu reduzieren. Seit 1991 ist der gemittelte Saldo von 130 kg/ha und Jahr auf 104 kg/ha und Jahr in 2005 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang des jährlichen Überschusses seit 1991 um 20 %. Insgesamt wurde im Zeitraum 1991 bis 2005 wenig mehr als die Hälfte der bis 2010 erwünschten Reduktion erreicht."

- S. 62 (Kap. B II. 12a) Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Für ein nachhaltiges Deutschland.
- 14. Fischerei: Maßnahmen: "Weiterentwicklung von Nutzungssystemen: Binnenfischerei einschließlich Aquakultur:
  - Förderung einer naturnahen Gewässerentwicklung im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmen- und der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und unter Nutzung von Fördermöglichkeiten der GAK. Zur Umsetzung sind kombinierte Maßnahmen aufgrund des Fischerei-, Naturschutz- und Wasserrechts des Bundes und der Länder anzustreben.
  - Förderung von Maßnahmen der GAK zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen."
  - S. 72 Anstrich 6, 7 (Kap. 2.7.2) Agrobiodiversitätsstrategie BMELV
- 15. Biodiversität: Umwelteinflüsse (Stoffeinträge): Ziele "Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind." B 3.1, S. 54 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer

#### Primäre Begründung

- "Umsetzung einer Strategie der Anpassung und des Risikomanagements auf der Grundlage der erwarteten Veränderungen von Temperatur und Niederschlag und ihrer Auswirkungen im Wasserhaushalt auf Menge, Qualität und Gewässerökologie: [...]"
  - S. 13 (Kap. A3) Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 2. "Für die kieslaichenden Arten [Anm.: Fischarten] sind der Eintrag von Ackerkrume und die Ablagerung besonders in Fließgewässern mit geringer Schleppspannung ein zusätzlicher Gefährdungsfaktor. Einen weiteren Gefährdungsfaktor stellt die Gewässerversauerung dar, durch deren Auswirkungen einzelne Fließgewässer-Abschnitte besonders im Westerzgebirge fischfrei sind. [...]Einige Fischarten der Standgewässer sind durch zu hohe Nährstofffrachten gefährdet. Die übermäßige Eutrophierung führt generell zu einer Verarmung der Gewässerzönose einschließlich Laichpflanzen und zur Verschlammung. Ein weiterer wesentlicher Gefährdungsfaktor der aquatischen Ressourcen ist der Rückgang der Anzahl kleiner Standgewässer. [...]"
  - S. 19, Kap. 1.4.3, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

# 3. "Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden geschaffen.

• die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden von den Wasserbehörden fertig gestellt, zur Anhörung ausgelegt und Ende 2009 veröffentlicht - daran anknüpfend werden die zukünftigen Förderschwerpunkte im Bereich des Gewässerschutzes abgeleitet und ggf. angepasst [..]" S. 24 Nr. 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Ergänzende Begründung

- 4. Landwirtschaft: Förderung
  - "- Förderung extensiver Bewirtschaftungsverfahren sowie von Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff-Emissionen"
  - S. 28, Kap. B.9, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 5. "Die bodenschonende pfluglose Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist einerseits das mit Abstand wirksamste Ackerbauverfahren zur Minderung der Bodenerosion und damit auch zur Minderung von Phosphor-Einträgen in Oberflächengewässern. Es trägt darüber hinaus zur Erhöhung der Wasserinfiltration bei Böden und damit zum präventiven Hochwasserschutz, zum Bodengefügeschutz und zur Förderung der Bodenfauna bei. [...]"
  - S. 14, Kap. 1.2.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 4

- 1. "Landwirtschaft:
  - Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015," B 2.4, S. 48 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Biodiversität: Umwelteinflüsse (Stoffeinträge):

#### UQZ, UHZ, UQS

- Signifikante Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Gewässer bis 2015,
- Verminderung des Umwelteintrags von Arzneimitteln, hormonell wirksamen Substanzen und anderen Xenobiotika,
- Reduzierung von Schadstoffeinträgen"
- B 3.1, S. 55 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Sächsische SPV

#### Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer

- 3. "Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen EU/Bund
  - Bundesweite Vorgaben für den Umgang mit Niederschlagswasser"
  - C 4, S. 69 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen
  - Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer
  - Renaturierung von Gewässern
  - Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete
  - Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser
  - Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten
  - C 4, S. 70 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Lebensräume: Flüsse, Auen: Wir streben folgendes an:
  - Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015,
  - Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,
  - Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern,
  - Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015,
  - Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,
  - Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit,"

B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

6. "Unsere Ziele sind:

Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.

Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht [...] Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität. Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert. [...]"

B 1.2.4, S. 35 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

7. "Lebensräume: Seen, Weiher ...: Ziele

Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum. Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt.

Bis 2015 ist mindestens ein guter ökologischer und chemischer Zustand (WRRL) erreicht, in Natura 2000-Gebieten ist der Erhaltungszustand signifikant verbessert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind."

B 1.2.3, S. 34 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### UQZ, UHZ, UQS

#### Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer

- 8. "Biodiversität: Boden: Ziele
  - Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020,
  - Kontinuierliche Reduzierung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.
  - Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Umsetzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Sicherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädlicher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrieben." B 2.5, S. 49 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Biodiversität: Landwirtschaft:
  - Weiterführung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz mit dem Ziel, Risiken, die durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel entstehen können, weiter zu reduzieren,"
  - B 2.4, S. 48 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 10. "Grundsätze der Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Fischereiwirtschaft Erhaltung und Schaffung von Gewässerrandstreifen zum Schutz vor Einträgen durch Erosion"

- S. 20, Kap. 1.4.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen
- 11. "Wir streben Folgendes an: [...]
  - Renaturierung beeinträchtigter Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und ökologische Sanierung der Einzugsgebiete bis 2015,
  - Flächenhafte Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,
  - Schaffung eines ökologischen Zertifizierungssystems für Aquakulturprodukte aus der Binnenfischerei bis 2010,
  - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Stillgewässern,
  - Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten [...]" B 1.2.3, S. 33/34 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 12. "Nutzung der Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen oder von Kompensationsmaßnahmen sowie Flächenstilllegungen für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen. [...]

Minderung der Pflanzenschutzmittel-Einträge in Oberflächengewässer durch sachgerechte Reinigung von Pflanzenschutzgeräten"

C 10, S. 81 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### UQZ, UHZ, UQS

UQZ,

UHZ,

UQS

#### Wa 5 Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme

#### Leitlinie

Die gute chemische, biologische und mengenmäßige Qualität der Grundwasserkörper beruht auf der Gewährleistung eines Gleichgewichtes zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung sowie einer geringen Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser.

Grundwasserabhängige Biotope und Ökosysteme wie Moore, Sümpfe, Feuchtgrünland und -wälder sind mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften in ihrer Existenz gesichert und befinden sich in einem guten naturschutzfachlichen Zustand bzw. werden nach Möglichkeit in einen solchen entwickelt.

Primärer Schutzgutbezug

Wasser

Weitere berührte Schutzgü-

Boden; Arten, Lebensgemeinschaften Lebensräume, Biodiversität; Land-

schaftsbild

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Grundwasser ist als natürliche Ressource und als Standortsbedingung für grundwasserabhängige Biotope empfindlich gegen schädliche Stoffeinträge und übermäßige Entnahmen (bspw. zur Trinkwassergewinnung). Im Naturschutz besteht das Ziel, naturraum- bzw. landschaftstypische Biotope mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser zu erhalten und zu entwickeln sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen. Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind oftmals durch einen hohen Reichtum an Arten, darunter zahlreiche gefährdete, gekennzeichnet und deshalb für den Schutz der Biodiversität sehr bedeutsam. Ein Erhalt bzw. die Verbesserung der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für die vom Grundwasser abhängigen Arten und Biotope wird angestrebt. Der Revitalisierung gestörter, aber renaturierbarer Moorbereiche und anderer Feuchtgebiete kommt aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Klimaschutzes eine besondere Bedeutung zu.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

- 1. "(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flussgebietseinheit
  - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
  - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper. Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V durchschnittlich mehr als 100 m<sup>3</sup> täglich liefern."

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.

Art. 7 Abs. 1 Anstrich 1, 2 und Abs. 3 EU-WRRL

**EU-Recht** 

184 von 292

- "In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:
   b) bei Grundwasser:
  - i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j), die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
  - ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;

iii) die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Maßnahmen durch, um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren.

Die Maßnahmen zum Erreichen einer Trendumkehr werden gemäß Artikel 17 Absätze 2, 4 und 5 unter Berücksichtigung der in den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Normen vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 durchgeführt;"

Art. 4 Abs. 1 Bst. b Unterpunkt i - iii EU-WRRL

- 3. "Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks [...]
  - c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
  - d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; [...] womit beigetragen werden soll
  - zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
  - zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung; [...]" Art. 1 Bst. c, d EU-WRRL
- 4. "(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufgestellt werden, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen wird; dabei gilt folgendes: [...]
  - bei Grundwasserkörpern umfassen diese Programme die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands;  $[\dots]$

UQZ, UHZ, UQS

#### **EU-Recht**

185 von 292

Art. 8 Abs. 1 EU-WRRL

- 5. "(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung. Diese Maßnahmen dienen dazu, das Ziel eines guten chemischen Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) zu erreichen; sie werden auf Vorschlag der Kommission, der innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorzulegen ist, nach den im Vertrag festgelegten Verfahren erlassen. [...]" Art. 17 Abs. 1 EU-WRRL
- 6. "(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor Verschlechterung und vor chemischer Verschmutzung geschützt werden sollte. Dies ist von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch.
  - (2) Grundwasser ist das empfindlichste und in der Europäischen Union größte Süßwasservorkommen und vor allem auch eine Hauptquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung in vielen Regionen.
  - (5) Im Interesse des Schutzes der Umwelt und insbesondere der menschlichen Gesundheit müssen nachteilige Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden.
  - Erwägungsgründe 1, 2 und 5 der EU-Tochter-RL Grundwasser
- 7. "1. Diese Richtlinie legt spezielle Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung fest. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere
  - a) Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers und
  - b) Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.
  - 2. Diese Richtlinie ergänzt ferner die bereits in der Richtlinie 2000/60/EG enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung und Begrenzung der Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser; sie hat außerdem zum Ziel, der Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper vorzubeugen."
  - Art. 1 EU-Tochter-RL Grundwasser
- 8. "1. Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend bei den Konzentrationen von einzelnen Schadstoffen, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren in Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern, die als gefährdet eingestuft sind, und legen gemäß Anhang IV den Ausgangspunkt für die Umkehrung dieses Trends fest.
  - 2. Bei Trends, die eine signifikante Gefahr für die Qualität der aquatischen oder terrestrischen Ökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder für tatsächliche oder potenzielle legitime Nutzungen der Gewässer darstellen, bewirken die Mitgliedstaaten gemäß Anhang IV Teil B mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern und eine Verschlechterung zu verhindern. [...]"
  - Art. 5 Pkt. 1 und 2 EU-Tochter-RL Grundwasser
- 9. "5. Wird ein Grundwasserkörper gemäß Absatz 2 Buchstabe c als in gutem chemischem Zustand befindlich eingestuft, so treffen die Mitgliedstaaten die [...]erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Ökosysteme, terrestrischen Ökosysteme und der Grundwassernutzungen durch den Menschen, soweit die Ökosysteme und diese Nutzungen von dem Teil des Grundwasserkörpers abhängen, der von der oder den Überwachungsstellen erfasst wird, an der oder denen der Wert für eine Grundwasserqualitätsnorm oder der Schwellenwert überschritten wurde."
  - Art. 4 Pkt. 5 und 2 EU-Tochter-RL Grundwasser

#### EU-Recht

#### Primäre Begründung

- 1. Wasser: "Bewirtschaftungsziele
  - (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass 1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird,
  - 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
  - 3. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und
  - 4. ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand nach Maßgabe des Absatzes 2 erhalten oder erreicht wird.."
  - § 47 Abs.1 WHG neu-März2010
- "(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
   Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, [...]"
  - § 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG-neu-März2010

#### 3. "Reinhaltung des Grundwassers

- (1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. [...]
- (2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. [...]" § 48 Abs. 1 und 2 WHG-neu-März2010
- 4. "[...] für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,"
  - § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010

#### Ergänzende Begründung

- 5. "1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,
  - 1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
  - 2. das Grundwasser anzureichern oder
  - 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden." § 51 Abs. 1 WHG März2010
- 6. "5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;"
  - § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG-neu-März2010 entspricht § 1c Abs. 3 Nr. 4 SächsNatSchG

#### Primäre Begründung

#### Sächsisches Recht

- "(1) Die Gewässer einer Flussgebietseinheit sind entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG und dem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG so zu bewirtschaften, dass nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Satz 2 Nr. 1a zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG bis zum 22. Dezember 2015
  - 3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand  $[\dots]$  erreicht wird  $[\dots]$  "
  - § 7b Abs. 1 SächsWG

#### Bundesrecht

2. Lebensräume: "(3) Grundwasserentnahmen, die eine Gefährdung von Feuchtgebieten im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) [...] in der jeweils geltenden Fassung, erwarten lassen, sind nur dann zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Sie sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken."

§ 43 Abs. 3 SächsWG

3. "(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzungen der Gewässer gelten auch für [...]

3. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn dabei eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt."

§ 11 Abs. 1 SächsWG

Sächsisches Recht 4. "4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. [...]Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen."

§ 1a Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG

- 5. "(1) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden."
  - (2) Die öffentliche Wasserversorgung aus dem Grundwasser genießt den Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.
  - (3) Grundwasserentnahmen, die eine Gefährdung von Feuchtgebieten im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) [...] in der jeweils geltenden Fassung, erwarten lassen, sind nur dann zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Sie sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
  - (4) Die zuständige Wasserbehörde kann von einem Benutzer des Grundwassers fordern, das entnommene Grundwasser nach der Benutzung wieder dem Untergrund zuzuführen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
  - (5) Vor der Benutzung des Grundwassers kann vom Antragsteller ein Gutachten über die Auswirkungen der Grundwasserbenutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt gefordert werden.

§ 43 SächsWG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

 "Lebensräume: GW-Ökosysteme: Vision: Grundwasser ist von hoher Qualität und weitgehend unbelastet. Es ist Lebensraum für einzigartige, hochgradig an die Besonderheiten des Ökosystems angepasste Lebensgemeinschaften. Es erfüllt dauerhaft seine systemverbindende Funktion im Wasserkreislauf und Naturhaushalt. Es ist überall in ausreichender Menge und hoher Qualität als Trinkwasser vorhanden."

B 1.2.7, S. 39 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

2. "Lebensräume: GW-Ökosysteme: Ziele: Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet.

Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont.

Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich reduziert. Einträge aus Altlasten werden kontinuierlich reduziert."

B 1.2.7, S. 39 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ.

UHZ.

UQS

- 3. "Lebensräume: GW-Ökosysteme:
  - Ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL),"

B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

## Bundesweit geltende SPV

- 4. "Lebensräume: GW-Ökosysteme:
  - Nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten," B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Grundwasser ist für Mensch und Natur eine Lebensgrundlage. Es dient als Trinkwasserreservoir und ist darüber hinaus für viele Ökosysteme von hoher Bedeutung. Das Grundwasser selbst ist Lebensraum für einzigartige und hochspezialisierte Arten und Lebensgemeinschaften, die bisher noch nicht ausreichend bewertet werden können. Grundwasser ist in seiner Güte durch stoffliche Einträge gefährdet. Die Folgen anthropogener Nutzungen auf das Grundwasser zeigen sich oft erst mittel- bis langfristig. Die Auswirkungen schädlicher Einträge sind häufig weiträumig und meistens irreversibel. Notwendig ist deshalb ein vorsorgender und flächendeckender Grundwasserschutz. Das Europäische Parlament und der Rat haben eine Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung erlassen (RL 2006 / 118 / EG), mit der europaweit Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Verminderung bzw. Begrenzung des Schadstoffeintrags in das Grundwasser vorgegeben werden."

B 1.2.7, S. 39/40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 6. "Bergbau+Energiegewinnung: Ziele: Die Nutzung endlicher Ressourcen ist auf das notwendige Minimum reduziert. Die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an gewachsenem Boden sind auf das mögliche Minimum reduziert. Viele ehemalige Abbaustätten sind wertvolle Sekundärbiotope für die biologische Vielfalt."
  - B 2.6, S. 49 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Ergänzende Begründung

7. Landwirtschaft: Stickstoffüberschuss: "Stickstoffverbindungen sind wichtige Pflanzennährstoffe. In der Landwirtschaft wird Stickstoff durch Düngung auf die Nutzflächen ausgebracht, um die mit der Produktion verbrauchten Nährstoffe zu ersetzen und die Erträge, die Qualität von Ernteprodukten sowie die Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Auch weitere Quellen (z.B. Tierproduktion, Verkehr, Haushalte) tragen über den Luftpfad zum Eintrag auf die Fläche bei. Im Übermaß in die Umwelt eingetragener Stickstoff führt zu weitreichenden Problemen: zur Verunreinigung des Grundwassers, zur Überdüngung (Eutrophierung) von Binnengewässern, Meeren und Landökosystemen, zur Entstehung von Treibhausgasen und versauernden Luftschadstoffen mit ihren Folgen für Klima, Artenvielfalt und Landschaftsqualität (siehe Indikatoren 2, 5 und 13). [...]

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Überschüsse bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr zu reduzieren.

Seit 1991 ist der gemittelte Saldo von 130 kg/ha und Jahr auf 104 kg/ha und Jahr in 2005 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang des jährlichen Überschusses seit 1991 um 20 %. Insgesamt wurde im Zeitraum 1991 bis 2005 wenig mehr als die Hälfte der bis 2010 erwünschten Reduktion erreicht. [...] Er müsste zwischen 2006 und 2010 durchschnittlich 5 % pro Jahr betragen, um das Ziel zu erreichen. [...]"

S. 62 (Kap. B II. 12a) Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie - Für ein nachhaltiges Deutschland

#### Primäre Begründung

- "Dünge- und Pflanzenschutzmittel so effizient und ertragsorientiert einsetzen, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt z.B. durch Abdrift, Auswaschung oder Erosion vermieden wird"
  - S. 15, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 2. "Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden geschaffen.
  - die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden von den Wasserbehörden fertig gestellt, zur Anhörung ausgelegt und Ende 2009 veröffentlicht daran anknüpfend werden die zukünftigen Förderschwerpunkte im Bereich des Gewässerschutzes abgeleitet und ggf. angepasst [..]"
  - S. 24 Nr. 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

#### Sächsische SPV

Bundesweit

geltende SPV

- 3. "Verbesserung der Grundwasserneubildung durch die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vorzugsweise vor Ort und/oder dessen Rückhalt in der Fläche (möglichst durch natürliche Rückhaltesysteme)"
  S. 13, Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 4. "Stabilisierung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten, einschließlich Netz NATURA 2000, durch [...]
  - Stabilisierung des Wasserhaushaltes wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Moore) im Einzelfall [...]"
  - S. 14, Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 5. "Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch
  - dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung,
  - Rückbau von Entwässerungssystemen,
  - Reaktivierung von Feuchtgebieten, [...]"
  - S. 13, Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen

#### 190 von 292

#### 6. "Boden: Optimierung und Verstärkung von [...]

- Maßnahmen zum Erhalt von Feuchtgebieten [...]"
- S. 14, Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 7. "a. Landesentwicklungsplanung

#### Sächsische SPV

- Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen:

Sicherung von Gebieten zum vorsorgenden Schutz von Wasserressourcen im Hinblick auf absehbare regionale Wasserknappheit infolge von Trockenperioden, [...]"

S. 15,(Kap. A3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 5

- 1. Biodiversität: Umwelteinflüsse (Stoffeinträge):
  - Entwicklung von Bewertungsmethoden und Qualitätszielen zur Einbeziehung der Grundwasserökologie in den guten Grundwasserzustand bis 2010, B 3.1, S. 55 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "(2) Die Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Teile der von den betroffenen Ländern beschlossenen Maßnahmenprogramme, die den Freistaat Sachsen betreffen, werden von der obersten Wasserbehörde für die Behörden für verbindlich erklärt.
  - (3) Kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 kein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften über das Maßnahmenprogramm gelten entsprechend. Mit dem Beschluss der Länder über das gemeinsame Maßnahmenprogramm tritt das vorläufige Maßnahmenprogramm außer Kraft.
  - (4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, umzusetzen."
  - § 7 Abs. 2-4 SächsWG

#### UQZ, UHZ, UQS

- 3. "Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015," B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Wir streben Folgendes an:
  - -Entwicklung von ökologischen Bewertungskriterien für Grundwasserhabitate, grundwassertypische Arten und des ökologischen Zustandes des Grundwassers bis 2010,
  - -Ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL),
  - -Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme,
  - -Neben der bestehenden Berücksichtigung des Lebensraumes Grundwasser in der Eingriffsregelung verstärkte Berücksichtigung bei Biotop- und Artenschutzmaßnahmen bis 2015,
  - -Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate,

Nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten,

-Berücksichtigung des Landschaftswasserhaushaltes im Flurbereinigungsgesetz bis 2010.

B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 5. "Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ ha ab dem Jahre 2011 (EPLR)"
  - S. 25 Nr. 8 Anstrich 10, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 6. "EU/Bund

#### UQZ, UHZ, UQS

- Ableitung von Qualitätszielen unter Berücksichtigung ökotoxikologischer Kriterien für das Grundwasser entsprechend der Vorgaben der EU-Grundwasser-Tochterrichtlinie

Länder/Kommunen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung"
- C 4, S. 70 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### 4.5 Schutzgut Klima/Luft

Titelliste der Leitlinien Klima/Luft (Federführende Bearbeitung durch IÖR)
[Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

K-L 1	Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO2-Senken
K-L 2	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen
K-L 3	Siedlungsklima und hohe Luftqualität
K-L 4	Klimaschonende und emissionsarme Mobilität
K-L 5	Klima- und luftschonende Landwirtschaft
K-L 6	Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung
K-L 7	Anpassung an den Klimawandel

#### Leitlinie

Die Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen werden entsprechend den Zielvereinbarungen der Bundesregierung und der Europäischen Union anteilig verringert. Sachsen leistet damit seinen Beitrag, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C zu begrenzen.

Der Anstieg des CO<sub>2</sub>-Gehalts der Luft wird durch CO<sub>2</sub>-Senken und eine Erhöhung der natürlichen CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität gebremst, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von naturnahen Mooren, Wiedervernässung organischer Böden, Erhalt des Grünlands und durch Waldmehrung.

Primärer Schutzgutbezug Klima/Luft Boden, Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversi-Weitere berührte Schutzgüter Kurze Erläuterung der Leitlinie Der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs kommt grundlegende Bedeutung für die Bewahrung der menschlichen Lebensgrundlagen im aktuell vorhandenen Umfang zu. Diesbezügliche Ziele werden in vielen Gesetzen und Strategien genannt und aktuell für eine Fortschreibung diskutiert. Aufgrund ihrer überragenden Bedeutung wird diese Leitlinie an erster Stelle genannt. CO<sub>2</sub> ist das in Vereinbarungen und Diskussionen am häufigsten genannte klimawirksame Treibhausgas. Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert und etabliert, CO<sub>2</sub>-Produktion durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, indem der Produzent Maßnahmen zur dauerhaften CO<sub>2</sub>-Bindung finanziert. Diese Möglichkeiten werden deshalb in Zusammenhang mit dem Begrenzungsziel zum Temperaturanstieg genannt.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

 "Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien übernehmen folgende spezifische Verpflichtungen: Jede dieser Vertragsparteien beschließt nationale Politiken und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen, indem sie ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen begrenzt und ihre Treibhausgassenken und -speicher schützt und erweitert."
 Art. 4 Abs. 2 lit. a Satz 1 Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

#### Internationales Recht

- 2. "Alle Vertragsparteien werden [...]
  - b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen [...] aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
  - d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern [...], darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer, fördern und dabei zusammenarbeiten."

Art. 4 Abs. 1 lit. b und d Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

- 3. "Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, [...], ist es, [...] die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann."
  - Art. 2 Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
- 4. "Die […] Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, […], nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken."

UQZ, UHZ, UQS

Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll

#### Internationales Recht

- 5. "Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, [...], nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind; diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Verbesserung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern."
  - Art. 10 Abs. 1 lit. b lit. i Kyoto-Protokoll
- 6. "Unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Probleme sind die Vertragsparteien entschlossen, den Menschen und seine Umwelt gegen Luftverunreinigung zu schützen; sie bemühen sich, die Luftverunreinigung einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung einzudämmen und soweit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhindern." Art. 2 Genfer Luftreinhalte-Konvention
- 7. "im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere auf den Grundsatz 21, in dem die allgemeine Überzeugung ausgedrückt wird, dass die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts [...] die Pflicht [haben], dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird;"
  - 4. Erwägungsgrund Genfer Luftreinhalte-Konvention

#### Primäre Begründung

"Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG

2. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für [...] den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7, 8 ROG

#### Bundesrecht

3. "Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen." § 1 WHG

#### Ergänzende Begründung

4. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]."

§ 1 Nr. 1 BWaldG entspricht § 1 Nr. 1 SächsWaldG

#### Primäre Begründung

- "Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, besondere Bedeutung zu."
   § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 1 SächsNatSchG
- "Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung […] sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."
   § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SächsNatSchG

#### Sächsisches Recht

3. "Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."

§ 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt

#### Ergänzende Begründung

4. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]."

§ 1 Nr. 1 SächsWaldG entspricht § 1 Nr. 1 BWaldG

K-L 1 Reduktio	n klimawirksamer Treibhausgase, CO <sub>2</sub> -Senken	
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (SPV)  (i. d. R. keine rechtliche Bindung)	
	Primäre Begründung	
	<ol> <li>"Der Schutz der biologischen Vielfalt kann zu einer Begrenzung der Konzentra von Treibhausgasen in der Atmosphäre beitragen, weil Wälder, Torfmoore ur dere Lebensräume Kohlenstoff speichern. []."</li> <li>S. 16, Abs. 4, Kap. 5.2.3, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt k zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</li> </ol>	nd an-
Europäische S, P, V	<ol> <li>"Global annual mean surface temperature increase limited to not more than 2°C above pre-industrial levels."</li> <li>S. 9, Target A9.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</li> </ol>	UQZ, UHZ, UQS
	Ergänzende Begründung	
	3. "Man geht davon aus, dass in Europa die durchschnittlichen Temperaturen bi 2100 im Vergleich zu 1990 um zwischen 2°C und 6,3°C ansteigen werden. Die würde tief greifende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben."  S. 7, Abs. 3, Kap. 3.2, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis 2 Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission	S
	Primäre Begründung	
	1. "[] es [ist] das langfristige Ziel Deutschlands und der EU, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, was eine deutliche Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen erfordert. Auch bei einem solchen begrenzten Temperaturanstieg werden die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des bereits begonnenen Klimawandels spürbar bleiben. Bei der Einhaltung des 2° C- Ziels wird davon ausgegangen, dass die Folgen durch geeignete und rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen aufzufangen sind und schwere Folgen vermieden werden können. Gelingt die Begrenzung des Temperaturanstiegs nicht, ist mit erheblichen Schäden zu rechnen."  S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel	UQZ, UHZ, UQS
Bundesweit geltende S, P, V	<ol> <li>"Die Verminderung von Treibhausgasen in allen Ländern ist damit die zentral raussetzung, um langfristig die Anpassungsnotwendigkeiten und damit die Ar sungskosten gering zu halten. Damit sind beide Wege – Maßnahmen zur Verr rung der Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zur Anpassung an den Kli wandel – untrennbar miteinander verbunden."</li> <li>S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</li> </ol>	npas- inge-
	3. "Langfristiges Ziel der Deutschen Anpassungsstrategie ist die Verminderung overletzlichkeit bzw. der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit nacher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an die unvermeidbaren Akungen des globalen Klimawandels."  S. 5, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel	ıtürli-
	4. "Kontinuierliche Erhöhung der CO <sub>2</sub> -Senkenkapazität durch Neubegründung von Waldflächen an geeigneten Standorten, Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte." S. 56/57, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	UQZ, UHZ, UQS

5. "Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung. Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfschwund signifikant reduziert. Moore wirken wieder als Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Senke. Bis 2020 sind wesentliche Teile der heute intensiv genutzten Niedermoore extensiviert und weisen nur noch Grünlandnutzung auf." S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

- 6. "Deutschland hat wieder mehr natürlich wachsende Hochmoore. Die Niedermoore weisen einen naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt auf."

  S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Im Sinne einer integrierten Herangehensweise sollten Bund und Länder integrative Maßnahmen prüfen und ergreifen, die Synergien zwischen Naturschutz, Klimaschutz und Anpassung nutzen und die Biodiversität erhalten. Dies ist beispielsweise möglich wenn Maßnahmen die Speicherfunktion von Feuchtgebieten für Kohlenstoff sowie deren Pufferfunktion für Folgen von Extremereignissen auf den Wasserhaushalt nutzen."

#### Bundesweit geltende S, P, V

S. 26, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Ergänzende Begründung

- 8. "Handlungsbedarf im Beziehungskomplex Agrobiodiversität und Klimawandel: Inventarisierung und Bewertung relevanter Emissionen und Senken/Speicherfunktionen aus agrarischen und forstlichen Nutzungssystemen."

  S. 34, Anstrich 1, 2, Kap. 2.2.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 9. "Eine Erderwärmung um mehr als 2°C gegenüber vorindustrieller Zeit ist nach Auffassung der Staats- und Regierungschefs der EU angesichts der Erkenntnisse des IPCC nicht vertretbar. Das europäische 2°C-Ziel erfordert eine Trendumkehr bei den globalen Emissionen in den kommenden 10-15 Jahren. Alle Industriestaaten müssen ihre Emissionen drastisch senken. [...] Um das 2°C-Ziel einzuhalten, müssen die weltweiten Emissionen bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % gesenkt werden. Nach dem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung bedeutet dies Reduktionen in Industrieländern von mindestens 60-80 % bis 2050. Treibhausgase entstehen vor allem bei Verbrennungsprozessen durch das Freisetzen von Kohlendioxid. In der Landwirtschaft entsteht Methan – insbesondere bei der Wiederkäuerhaltung und beim Reisanbau – sowie Lachgas in Folge der Stickstofffreisetzung aus Düngemitteln. Gleichzeitig wird durch die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung Kohlendioxid auch gebunden." S. 87, Anstrich 3-7, Kap. C I. 1., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

UQZ, UHZ, UQS

#### Primäre Begründung

- "Die [sächsische] Staatsregierung setzt sich zum Ziel, die jährlichen energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 gegenüber 2006 um mindestens 6,5 Mio. Tonnen zu reduzieren. Insbesondere sollen dazu beitragen:
  - die Senkung des fossilen Heizenergiebedarfs bis 2020 um 20 %
  - die Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs im motorisierten Individualverkehr (MIV) um 20 %

UQZ, UHZ, UQS

- die Erhöhung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung von 20 % im Jahr 2006 auf 30 % im Jahr 2020."
- S. 32, Kap. C.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Sächsische S, P, V

- 2. "Maßnahmen Wasserhaushalt 'Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung, Rückbau von Entwässerungssystemen, Reaktivierung von Feuchtgebieten, [...] Anpassung der Landnutzung, Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion, Umstellung der Fruchtfolge, Revitalisierung von Mooren sowie Waldmehrung und Waldumbau."
  - S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 3. "Verstärkte Beratung der privaten Waldbesitzer zum Klimaschutz durch Wald und zur Anpassung an die erwarteten Klimaänderungen im Rahmen des bestehenden Beratungsangebotes (Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes unter Beachtung der Eigentümerziele sowie durch die Förderung und Forcierung des Waldumbaus und der Waldpflege, mit dem Ziel, langfristig stabile, standortgerechte und leistungsfähige Mischwälder zu etablieren)."
  - S. 29, Kap. B.10, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 1

- "Der Anstieg der mittleren globalen Erwärmung ist auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten begrenzt."
  - S. 55, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 2. "Unter der Voraussetzung, dass sich die EU im Rahmen der internationalen Klimaschutzverhandlungen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 % gegenüber 1990 zu verringern, wird Deutschland eine darüber hinaus gehende Reduktion seiner Emissionen anstreben. [...] Bis zum Jahr 2020 hat sich die natürliche Speicherkapazität für CO<sub>2</sub> der Landlebensräume (z. B. durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren und durch die Zunahme naturnaher Wälder) um 10 % erhöht."
  - S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 3. "Um die langfristige Bedrohung der biologischen Vielfalt zu entschärfen, muss der weltweite Ausstoß an Treibhausgasen erheblich reduziert werden. Wir müssen unsere Verpflichtungen unter dem Kyoto-Protokoll einhalten. Nach 2012 benötigen wir zudem ehrgeizigere Zielvorgaben im Bereich der weltweiten Emissionen, um den Anstieg der durchschnittlichen globalen Jahrestemperatur auf höchstens 2°C über dem Niveau der vorindustriellen Zeit zu begrenzen." S. 16, Abs. 3, Kap. 5.2.3, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### UQZ, UHZ, UQS

- 4. "CO<sub>2</sub>-Bindung der Wälder: Konsequente Umsetzung der Erstaufforstungsstrategie des SMUL sowie der Waldmehrungsvorgaben des LEP (Ziel 30 % Waldanteil) und der Regionalpläne (VRG, VBG) durch Förderung der Waldmehrung (RL AuW) bzw. Erstaufforstung auf landeseigenen Flächen."
  - S. 29, Kap. B.10, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- "Der Europäische Rat hat im März 2005 beschlossen, eine mittel- und langfristige EU-Strategie zur Bekämpfung der Klimaänderungen zu konzipieren, die dem Zielwert eines Anstiegs der globalen Oberflächentemperatur um durchschnittlich höchstens 2°C gerecht wird."
  - S. 11, Abs. 1, S. 2, Kap. 1.1, Nationales Klimaschutzprogramm
- "Die Klima- und Energie-Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestages kamen zu dem Ergebnis, dass die Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 reduzieren müssten, damit das 2°C-Temperaturlimit nicht überschritten wird."
  - S. 11, Abs. 4, S. 2, Kap. 1.1, Nationales Klimaschutzprogramm

8. "Die klimapolitischen Zielsetzungen lauten:

Minderung der jährlichen Emissionen der sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls im Durchschnitt des Zeitraums 2008-2012 um 21 % gegenüber dem Basisjahr. Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Emissionshandelssystems hat der Gesetzgeber in § 4 des Zuteilungsgesetzes 2007 die folgenden allgemeinen Ziele für die Emission von Kohlendioxid festgelegt und auf die einzelnen Sektoren verteilt. Die Ziele für die zweite Zuteilungsperiode 2008-2012 werden im Rahmen der Aufstellung des zweiten Nationalen Zuteilungsplans im Jahr 2006 überprüft werden. Hierbei sind auch die aktuellen Erkenntnisse über die Treibhausgasbilanzen zu berücksichtigen: [Tabelle 1: Nationale CO<sub>2</sub>-Emissionsziele und deren Verteilung auf die Sektoren]

#### UQZ, UHZ, UQS

Unter Berücksichtigung der anderen Treibhausgase (CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, SF<sub>6</sub>, HFKW und FKW) hat die Bundesregierung im Nationalen Allokationsplan im Jahr 2004 die Klimaschutzziele für die Periode 2005-2007 auf 982 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente / Jahr und für die Periode 2008-2012 auf 962 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente / Jahr festgelegt." S. 6/7, Kap. 0.3, Abs. 1-3, Nationales Klimaschutzprogramm

9. "Die Bundesregierung bietet als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 an, die Emissionen bis 2020 um 40 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Dieses Angebot steht unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union im selben Zeitraum ihre Emissionen um 30 % gegenüber 1990 reduziert und andere Staaten vergleichbar ehrgeizige Ziele übernehmen."

S. 42/43, Abs. 4, Kap. B II. 2, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

#### K-L 2 Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen

#### Leitlinie

Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Flächennutzungen sowie Luftaustauschbahnen für Frisch- und Kaltluft werden erhalten und in den Bereichen, wo eine Neuanlage erforderlich ist, entwickelt.

Insbesondere Räume mit Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete und in Siedlungsgebiete hineinführende Luftleitbahnen sind in ausreichender Breite vorhanden. Immissionsschutzgehölze und -wald sowie Landschaftsstrukturen im unbebauten Bereich schützen die Luftqualität und die menschliche Gesundheit und tragen zu einem günstigen Lokalklima bei.

Primärer Schutzgutbezug	Klima/Luft
Weitere berührte Schutzgüter	Arten-Lebensgemeinschaft-Lebensräume-Biodiversität, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung
Kurze Erläuterung der Leitlinie	Klimatisch und lufthygienisch günstige Bedingungen sind wesentliche Grundlage für menschliche Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit. Flächennutzungen und Landschaftsstrukturen, die diese Bedingungen ermöglichen und begünstigen sind im Offenland und im bebauten Bereich zu erhalten und wo erforderlich zu entwickeln und wiederherzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und noch nicht erreichter Emissionsminderungsziele in vielen Siedlungsbereichen kommt dieser Leitlinie eine große Bedeutung und Aktualität zu.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

- "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; [...]."
   § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

#### § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SächsNatSchG

#### **Bundesrecht**

- 3. "Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."
  - § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG
- 4. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]."
  - § 1 Nr. 1 BWaldG entspricht § 1 Nr. 1 SächsWaldG
- 5. "Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen."
  - § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 6 ROG

K-L 2 Klimatisc	h und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen
	Primäre Begründung
	1. "Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen." § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 BNatSchG-alt
	2. "Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken." § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt
Sächsisches Recht	<ol> <li>"Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit []notwendig ist, soweit nicht der Schutzzweck durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird. Schutzzwecke in diesem Sinne sind insbesondere         <ol> <li>[]</li> <li>die Abwehr oder Verhütung der durch Luftverunreinigung oder Lärm bedingten Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen."</li></ol></li></ol>
	4. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, [] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, []." § 1 Nr. 1 SächsWaldG entspricht § 1 Nr. 1 BWaldG
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen
	(i. d. R. keine rechtliche Bindung)
	Primäre Begründung
	<ol> <li>"Luft, Wasser und Boden haben eine hohe Qualität. Sie gewährleisten einen funktionsfähigen Naturhaushalt [] und sind eine wichtige Voraussetzung für die menschliche Gesundheit."</li> <li>S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>
Bundesweit geltende S, P, V	<ol> <li>"Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima. []."</li> <li>S. 42, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>
	3. "Fehlende Vegetation und versiegelte Böden verschlechtern das Stadtklima und die Luftqualität und wirken sich negativ auf den Wasserhaushalt aus. Freiflächen in Innenstadtgebieten können in vielfältiger Weise zu einer Verbesserung der stadtklimatischen Situation beitragen. Je größer der Umfang einer Grünfläche, desto größer ist auch die klimatologische Reichweite."  S. 43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### K-L 2 Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen Primäre Begründung 1. "Landes- und Regionalplanung: Raumplanerische Steuerung und Koordinierung zur vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Implementierung von Anpassungsstrategien im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne auf der Grundlage fachplanerischer Erkenntnisse und Anforderungen sowie deren Umsetzung im Rahmen der Regionalentwicklung. a. Landesentwicklungsplan: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: [...] Steuerung der Siedlungsentwicklung (Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen und humanbiometeorologisch wirksamer Durchgrünung) zur Milderung extremer Hitzeperioden, [...]. Sächsische b. Regionalplanung: Konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. S, P, V Festlegung von Grundsätzen und Zielen für o. g. Handlungsfelder. Übernahme der Moderationsfunktion zur Umsetzung dieser regionalplanerischen Festlegungen mit den relevanten Akteuren der Region." S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 2. "Maßnahmen Landwirtschaft. Landwirtschaft allgemein: Schaffung für das Kleinklima geeigneter Landschaftsstrukturen (z. B. Windschutzstreifen), [...]." S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 3. "Maßnahmen Naturschutz: Verbesserung des Lokalklimas durch Neujustierung bestehender Planungsinstrumente (z. B. Landschaftsplanung) [...]." S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 2 1. "Umweltqualitätsstandards: Größere Städte haben i. d. R. Klimafunktionskarten [...]. Darin werden luft- und klimahygienisch sensible Flächen dargestellt [...]. Diese müssen von zusätzlichen Belastungen und Bebauungen freigehalten werden." S. 56, Kap. 6.3, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV 2. "Umweltqualitätsziele: • Minimierung der negativen anthropogenen Klimaeffekte (bei Temperatur, Feuchte, Wind) im städtischen Bereich, [...]." S. 56, Kap. 6.4, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV UQZ, UHZ, UQS 3. "Umwelthandlungsziele: Erhalten und Wiederherstellen von Belüftungsschneisen sowie Verhinderung zusätzlicher Emissionen Minderung negativer Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf das Stadtklima • Erhaltung und Vergrößerung des Grünflächenanteils in Stadtzentren Anbindung von Kaltluftentstehungsgebieten an Flächen mit Klimaverbesserungsbedarf in Städten." S. 56, Kap. 6.5, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV

#### Leitlinie

Kompakte und dichte Siedlungsstrukturen sind durch Nachverdichtung und Wiedernutzung von Brachflächen gezielt als klimaschonende Siedlungsstrukturen entwickelt worden. Gleichzeitig ermöglichen durchdacht angeordnete Luftleitbahnen, Freiräume und vielfältiges Stadtgrün eine hohe Luftqualität, Frischluft und ein gesundheitszuträgliches Lokalklima (z. B. Milderung extremer Hitzeperioden) sowie eine hohe Lebensqualität in Städten und Siedlungen.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch benachbarte, konfligierende Flächennutzungen (z. B. Wohnen und Industrie) wurden durch räumliche Entflechtung und weitere Maßnahmen minimiert.

In Bereichen schutzbedürftiger Flächennutzungen (z. B. Sportanlage, Krankenhaus, Kindergarten) und Lebensräume (auch außerhalb des Siedlungsbereiches) werden durchgehend niedrige Konzentrationen von Luftschadstoffen (z. B. von Ozon,  $NO_2$ ,  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ ) gemessen.

Primärer Schutzgutbezug	Klima/Luft
Weitere berührte Schutzgüter	Landschaftsbild, Arten-Lebensgemeinschaften-Lebensräume- Biodiversität, Landschaftsbezogene Erholung, Boden
Kurze Erläuterung der Leitlinie	Der gezielten Siedlungsstrukturentwicklung in Hinblick auf Klimawandelvermeidung und Anpassung kommt eine große Bedeutung zu. Einerseits tragen Siedlungskörper einen großen Teil zum Klimawandel bei und andererseits halten sich dort die meisten Menschen am Tag und in der Nacht auf. Es gilt, die auf den ersten Blick konträren Zielsetzungen Nachverdichtung und Innenentwicklung mit den Zielen eines klimawirksamen Grünsystems/-netzwerks im bebauten Bereich zu kombinieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist es für eine hohe Luftqualität insbesondere erforderlich, konfligierende Flächennutzungen räumlich zu trennen, um so maximale Belastungsspitzen in Wohngebieten zu vermeiden sowie besonders schutzbedürftige Flächennutzungen zu identifizieren und durch planerische und gestalterische Maßnahmen vor klimatischen Belastungsspitzen und hohen Luftschadstoffgehalten zu schützen.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

#### EU-Recht

- "Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder verbessert werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele für Luftqualität nicht erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte und kritischen Werte einzuhalten und, soweit möglich, die Zielwerte und langfristigen Ziele zu erreichen."
  - 9. Erwägungsgrund, Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- "Das von der Luftverschmutzung ausgehende Risiko für die Vegetation und für natürliche Ökosysteme ist außerhalb der städtischen Gebiete am größten. Die Beurteilung solcher Risiken und die Einhaltung der kritischen Werte zum Schutz der Vegetation sollten daher auf Standorte außerhalb bebauter Gebiete konzentriert werden."
  - 10. Erwägungsgrund, Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- 3. "Partikel (PM<sub>2,5</sub>) haben erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Außerdem wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb deren PM<sub>2,5</sub> kein Risiko darstellt. Daher sollten für diesen Schadstoff andere Regeln gelten als für andere Luftschadstoffe. Dieser Ansatz sollte auf eine generelle Senkung der Konzentrationen im städtischen Hintergrund abzielen, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten. Damit jedoch überall ein Mindestgesundheitsschutz sichergestellt ist, sollte der Ansatz mit der Vorgabe eines Grenzwerts kombiniert werden, dem zunächst ein Zielwert vorgeschaltet wird."
  - 11. Erwägungsgrund, Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- 4. "Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätszielwerte oder -grenzwerte gegebenenfalls zuzüglich zeitlich befristeter Toleranzmargen überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt werden. Luftschadstoffe werden durch viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. [...]."
  - 18. Erwägungsgrund, Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- 5. "Es sollten Aktionspläne aufgestellt werden, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die kurzfristig zu ergreifen sind, wenn die Gefahr besteht, dass eine oder mehrere einschlägige Alarmschwelle(n) überschritten werden, um diese Gefahr einzudämmen und die Dauer der Überschreitung zu begrenzen. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren Grenz- oder Zielwerten, so können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen. Hinsichtlich Ozon sollten solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen der Entscheidung 2004/279/EG der Kommission vom 19. März 2004 über Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft (4) Rechnung tragen."
  - 19. Erwägungsgrund, Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

#### 6. "Luftqualitätspläne

(1) Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten. [...]."

Art. 23 Abs. 1 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

#### 7. "Pläne für kurzfristige Maßnahmen

(1) Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte eine oder mehrere der in Anhang XII festgelegten Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern oder deren Dauer zu beschränken. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren der in den Anhängen VII, XI und XIV genannten Grenzwerte oder Zielwerte, können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen. [...]."

Art. 23 Abs. 1 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

#### EU-Recht

#### Primäre Begründung

- 1. "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; […]."
  - § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "[Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB
- 3. "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, [...]."
  § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. h BauGB

#### **Bundesrecht**

- 4. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG
- "Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."
  - § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG
- 6. "Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen."
  - § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 6 ROG

#### Ergänzende Begründung

- 7. "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens [...] und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, [...] (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]."
  - § 1 Nr. 1 BWaldG entspricht § 1 Nr. 1 SächsWaldG

8. "Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); [...]." § 13a Abs. 1 BauGB

#### **Bundesrecht**

9 "Werden die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten, hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt und den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht. Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt, welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Aktionspläne können Teil eines Luftreinhalteplans nach Absatz 1 sein." § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG

#### Primäre Begründung

- 1. "Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen." § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SächsNatSchG
- "Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."

#### § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt

#### Sächsisches Recht

#### Ergänzende Begründung

3. "Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit [...] notwendig ist [...], soweit nicht der Schutzzweck durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird. Schutzzwecke in diesem Sinne sind insbesondere 1. [...] 3. die Abwehr oder Verhütung der durch Luftverunreinigung oder Lärm bedingten Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen." § 29 Abs. 2 SächsWaldG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

1. "Urbane Landschaften: Vision 'Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf […]. Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima. […]'

Unsere Ziele sind: 'Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen steht in der Regel fußläufig zur Verfügung. […]'

UQZ, UHZ, UQS

Wir streben Folgendes an: ,[...] Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen."

S. 42/43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

2. "Die Landschaftsplanung sollte zukünftig verstärkt die Dynamik und die Veränderungen in Natur und Landschaft durch den Klimawandel vorausschauend berücksichtigen. Ziel muss es sein, Anpassungsoptionen sowie flexible Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft zu unterstützen. Wenn in der überörtlichen Landschaftsplanung Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Eingriffen in Ökosysteme gemacht werden, sollten bei der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen auch die – zukünftigen – ökologischen und räumlichen Folgen des Klimawandels beachtet werden. Mit Hilfe der kommunalen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung sollten klimarelevante Funktionen von Natur und Freiräumen im Siedlungsbereich stärker berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung und der Innenentwicklung."

# Bundesweit geltende S, P, V

S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 3. "Die Raumordnung kann bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Gesundheit zukünftig verstärkt bioklimatischen Belastungsgebieten Rechnung tragen. Durch das voraussichtlich häufigere Auftreten von Wärmeperioden und Hitzewellen im Sommer werden insbesondere in verdichteten Räumen "Wärmeinseln" entstehen. Zur Milderung von Hitzefolgen müssen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen im Rahmen der Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte der Handlungsfelder der Regionalplanung und Stadtentwicklung. Insbesondere die Umsetzung kleinklimatischer Anpassungsstrategien setzt eine intensive Kooperation zwischen Stadt und Umland voraus."
  - S. 43, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 4. "Luft, Wasser und Boden haben eine hohe Qualität. Sie gewährleisten einen funktionsfähigen Naturhaushalt [...] und sind eine wichtige Voraussetzung für die menschliche Gesundheit."
  - S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Verdichtung statt Zersiedelung ist ökonomisch, baukulturell, sozial und ökologisch erforderlich und zunehmend auch aus klimapolitischen Erwägungen geboten. Klimaschützendes Bauen setzt dort wo Neubau erforderlich ist kompakte und verdichtete Siedlungsstrukturen voraus. [...] [Diese] sind z. B. auch erforderlich, um Nah- und Fernwärmenetze rentabel betreiben zu können. Dies gilt für Wachstumsregionen wie für Regionen des Stadtumbaus gleichermaßen."
  - S. 151, Abs. 2, S. 2, Kap. D III. 1d., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

- 6. "Hierzu sind
  - mögliche langfristige Klimafolgen für Deutschland und seine Regionen zu benennen und zu konkretisieren,
  - Gefahren und Risiken [...] zu benennen und zu vermitteln, d. h. Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenpotenziale sowie Unsicherheiten von Klimafolgen und deren zeitliche Komponente so weit möglich zu quantifizieren und transparent zu machen, [...],
  - Entscheidungsgrundlagen bereit zu stellen, die es den verschiedenen Akteuren ermöglichen Vorsorge zu treffen und die Auswirkungen des Klimawandels schrittweise in privates, unternehmerisches und behördliches Planen und Handeln einzubeziehen,
  - Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, Verantwortlichkeiten abzustimmen bzw. festzulegen; Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen."
  - S. 5, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 7. "Als nächsten wichtigen Schritt wird die Bundesregierung bis zum Frühjahr 2011 einen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel vorlegen, der die Umsetzung dieser Strategie konkretisiert."
  - S. 6, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- "Die Bundesregierung wird daher bis Ende März 2011 einen gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten 'Aktionsplan Anpassung' vorlegen."
   S. 58, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 9. "Erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden daher regionale Unterschiede berücksichtigen müssen und sollten auf der jeweils geeigneten Entscheidungsebene getroffen werden. Vielfach wird dies die lokale oder regionale Ebene sein."

  S. 7, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 10. "Vor dem Hintergrund bestehender Unsicherheiten sollte in Planungs- und Entscheidungsprozessen möglichst solchen Alternativen der Vorzug gegeben werden, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen verstärken können, zumindest aber nicht schwächen."
  - S. 7, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Ergänzende Begründung

- 11. "Viele Tier- und Pflanzenarten in Deutschland sind durch den Eintrag ferntransportierter Luftschadstoffe (Stickstoffverbindungen, Schwefeloxide, Schwermetalle, POP's etc.) gefährdet. Zum Schutz empfindlicher Ökosysteme wurden in den UNE-CE-Luftreinhalte-Protokollen nationale Emissionshöchstmengen und Emissionsminderungsmaßnahmen für Luftschadstoffe vereinbart, die auf ökosystemspezifischen, wirkungsbasierten Schwellenwerten (critical loads und critical levels) basieren. Darüber hinaus sind in der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL) sowie in der 33. BImSchV Emissionshöchstmengen für vier "klassische" Luftschadstoffe festgelegt worden."
  - S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

#### Sächsische S, P, V

1. "Landes- und Regionalplanung: Raumplanerische Steuerung und Koordinierung zur vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Implementierung von Anpassungsstrategien im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne auf der Grundlage fachplanerischer Erkenntnisse und Anforderungen sowie deren Umsetzung im Rahmen der Regionalentwicklung.

a. Landesentwicklungsplan: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: [...] Steuerung der Siedlungsentwicklung (Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen und humanbiometeorologisch wirksamer Durchgrünung) zur Milderung extremer Hitzeperioden, [...].

- b. Regionalplanung: Konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Festlegung von Grundsätzen und Zielen für o. g. Handlungsfelder. Übernahme der Moderationsfunktion zur Umsetzung dieser regionalplanerischen Festlegungen mit den relevanten Akteuren der Region."
- S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 2. "Maßnahmen Naturschutz: Verbesserung des Lokalklimas durch Neujustierung bestehender Planungsinstrumente (z. B. Landschaftsplanung) [...]."
  S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 3

- 1. "Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die [oben genannten] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...]."
  - § 45 Abs. 1 und 2 BImSchG
- 2. "Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes 'Stadt der kurzen Wege' bis 2010 und Umsetzung bis 2020."
  - S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "Grenzwerte und Alarmschwellen für den Schutz der menschlichen Gesundheit: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM<sub>10</sub>, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden. [...]."
  - Art. 13 Abs. 1 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- 4. "Nationales Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber  $PM_{2,5}$  zum Schutz der menschlichen Gesundheit
  - (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, um die Exposition gegenüber PM<sub>2,5</sub> zu verringern, damit das nationale Ziel für die Reduzierung der Exposition gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb des dort festgelegten Jahres erreicht wird.
  - (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der gemäß Anhang XIV Abschnitt A festgelegte Indikator für die durchschnittliche Exposition für 2015 nicht die in Anhang XIV Abschnitt C festgelegte Verpflichtung in Bezug auf die Expositionskonzentration übersteigt."
  - Art. 15 Abs. 1 und 2 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- 5. "PM<sub>2.5</sub> Zielwert und -Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
  - (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, um sicherzustellen, dass die PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen in der Luft ab dem in Anhang XIV Abschnitt D festgelegten Zeitpunkt nicht mehr den dort vorgegebenen Zielwert überschreiten.
  - (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen in der Luft überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen ab dem in Anhang XIV Abschnitt E festgelegten Zeitpunkt nicht mehr den dort festgelegten Grenzwert überschreiten."
  - Art. 16 Abs. 1 und 2 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- 6. "Umweltqualitätsstandards: Größere Städte haben i. d. R. Klimafunktionskarten [...]. Darin werden luft- und klimahygienisch sensible Flächen dargestellt [...]. Diese müssen von zusätzlichen Belastungen und Bebauungen freigehalten werden."

  S. 56, Kap. 6.3, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV
- 7. "Umweltqualitätsziele:
  - Minimierung der negativen anthropogenen Klimaeffekte (bei Temperatur, Feuchte, Wind) im städtischen Bereich, [...]."
  - S. 56, Kap. 6.4, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV

#### UQZ, UHZ, UQS

- 8. "Anforderungen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Ozonkonzentrationen die Zielwerte und die langfristigen Ziele überschreiten […]
  - (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen ein Zielwert überschritten wird, ab dem in Anhang VII Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegten Zeitpunkt das gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/81/EG erstellte Programm und gegebenenfalls ein Luftqualitätsplan durchgeführt werden, um die Zielwerte zu erreichen, es sei denn, dies ist mit Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, nicht möglich.
  - (3) Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonwerte in der Luft die langfristigen Ziele, nicht jedoch die Zielwerte überschreiten, erarbeiten die Mitgliedstaaten kosteneffiziente Maßnahmen, um die langfristigen Ziele zu erreichen, und führen sie durch. Diese Maßnahmen müssen zumindest mit allen Luftqualitätsplänen und dem in Absatz 2 genannten Programm im Einklang stehen."

Art. 17 Abs. 2 und 3 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- UQZ, UHZ, UQS
- 9. "Umwelthandlungsziele:
  - Erhalten und Wiederherstellen von Belüftungsschneisen sowie Verhinderung zusätzlicher Emissionen
  - Minderung negativer Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf das Stadtklima
  - Erhaltung und Vergrößerung des Grünflächenanteils in Stadtzentren
  - Anbindung von Kaltluftentstehungsgebieten an Flächen mit Klimaverbesserungsbedarf in Städten."
  - S. 56, Kap. 6.5, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV

### 213 von 292

K-L 4 Klimaschonende und emissionsarme Mobilität		
Leitlinie	Klimaschonende Mobilitätskonzepte auf Ebene des Freistaates, der Regionen und Kommunen haben erheblich zu einer Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung der Reduktionsziele für klimawirksame Emissionen beigetragen. Eine Erhöhung des ÖPNV-Nutzer-, Fahrrad- und Fußgängeranteils, Verkehrsleitsysteme und -beruhigung im Siedlungsbereich haben eine spürbare Reduktion von Luftschadstoffen bewirkt. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch klimafreundliche und luftqualitätsfördernde Straßenraumgestaltung (z. B. Querschnitte/Anteile für die einzelnen Verkehrsträger, Straßenbegleitgrün [Bäume/Bodendecker] und Fahrradstellplätze) ermöglicht.	
Primärer Schutzgu	ıtbezug	Klima/Luft
Weitere berührte	Schutzgüter	Landschaftsbild, Arten-Lebensgemeinschaften-Lebensräume- Biodiversität
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Klimaschonende Mobilitätskonzepte sind unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, sich verändernder Transportkosten für die einzelnen Verkehrsträger und unter Berücksichtigung klimatischer und lufthygienischer Anforderungen an den Siedlungsbereich zu entwickeln. Die Aspekte menschliche Gesundheit und umfassende Kosten-Nutzen-Prognose, die auch Umweltfolgekosten integrieren, sollten der künftigen Verkehrsplanung und Straßenraumgestaltung zu Grunde gelegt werden.
	B	. J. al. P. J. da B. J.
	Primäre Beg	g durch bindendes Recht
EU-Recht	"Jeder W erbaren seines Er	Ditgliedstaat gewährleistet, dass sein Anteil von Energie aus erneu- Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % UQZ, UHZ, UHZ, UQS IS. 4 S. 1 Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien
	Primäre Beg	ründung
	mas, ist a zuwirker	Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Kliauch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinn."  1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt entspricht § 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG
Bundesrecht	2. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG	
	stellen."	utz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzu- 2 Nr. 6 S. 6 ROG
	geführt, spruchna mieden o	rswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts veroder so gering wie möglich gehalten werden."  5 Satz 3 BNatSchG-neu-März2010

K-L 4 Klimaschonende und emissionsarme Mobilität		
	Ergänzende Begründung	
Bundesrecht	5. "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, []." § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. h BauGB	
	6. "[Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB	
	Primäre Begründung	
Sächsisches Recht	<ol> <li>"Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken."</li> </ol>	
	§ 1a Abs. 1 Nr. 6 S. 2 SächsNatSchG entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BNatSchG-alt	
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)	
	Primäre Begründung	
	<ol> <li>"Nachhaltige Mobilität erfordert verkehrsarme Siedlungsstrukturen, die durch Verdichtung, Nutzungsmischung und Polyzentralität gekennzeichnet sind."</li> <li>S. 182, Abs. 4, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</li> </ol>	
	<ol> <li>"1. Förderung verkehrssparender Raum- und Siedlungsstrukturen und Unterstützung verkehrseffizienter Produktionsverfahren (Verkehrsvermeidung). [].</li> <li>4. Weitgehende Integration und Vernetzung der Verkehrssysteme innerhalb des Gesamtsystems (Integration)."</li> <li>S. 184/185, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</li> </ol>	
Bundesweit geltende S, P, V	3. "Unsere Vision für die Zukunft ist: Die Mobilitätsbedürfnisse in Wirtschaft und Gesellschaft werden mit einer möglichst geringen Transportintensität erreicht. Die durch den Verkehr bedingten Belastungen für Umwelt und Natur sowie die menschliche Gesundheit werden weiter verringert."  S. 51, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	
	<ol> <li>"Vom Verkehr ausgehende Beeinträchtigungen z. B. durch Schadstoffe, Lärm und Licht werden weiter kontinuierlich reduziert (bezogen auf die Immissionen in 2005)."</li> <li>S. 51, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>	
	5. "Die Lebensqualität der Menschen wird vor allem in Großstädten durch den innerstädtischen Verkehr erheblich beeinflusst und häufig beeinträchtigt. []. Gerade in kleineren und Mittelstädten besteht aber noch ein erhebliches Potenzial, um die Anteile von ÖPNV, Radverkehr und Fußwegen deutlich zu steigern und damit die Innenstädte vom Straßenverkehr spürbar zu entlasten."  S. 180, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie	

K-L 4 Klimaschonende und emissionsarme Mobilität		
	<ul> <li>6. "Wir streben Folgendes an: [],</li> <li>Einbeziehung der Bedürfnisse und Belastungsgrenzen von empfindlichen Bevölkerungsgruppen (Kinder, Kranke, alte Menschen) sowie geschlechtsspezifischen Aspekten bei der Gestaltung von Verkehrswegekonzepten, [],</li> <li>Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten."</li> <li>S. 52, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ul>	
Bundesweit geltende S, P, V	7. "Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs wurde dazu auch die besondere Bedeutung von Flächen für das Abstellen von Fahrrädern hervorgehoben. Insgesamt wurde damit die Bedeutung umweltfreundlicher Verkehrsmittel in der Bauleitplanung gestärkt."  S. 30, Abs. 6, S. 3 und 4, Kap. 2.2.3, Nationales Klimaschutzprogramm	
	<ul> <li>8. "Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele des Kapitels 'Konkrete Vision':</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu 'umweltschonender Mobilität' und zum Problem 'Flächenverbrauch'</li> <li>Unterstützung von Aktionen umweltfreundlicher Mobilität wie 'Mit dem Rad zur Arbeit'."</li> <li>S. 79, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ul>	
	Primäre Begründung	
Sächsische S, P, V	<ol> <li>"Der Verkehr ist nach den Großkraftwerken zur Stromerzeugung in Sachsen der zweitgrößte Verursacher von CO<sub>2</sub>-Emissionen und nach den Haushalten der Sektor mit dem zweithöchsten Endenergieverbrauch. Ergänzend zu den von der Bundes- regierung beschlossenen Maßnahmen des Energie- und Klimaschutzprogramms bieten sich auch für Sachsen zahlreiche Ansätze, die Verbesserung der Energieeffi- zienz bei den Antrieben, den Ausbau des Umweltverbundes oder die Vorbildfunkti- on zu forcieren."</li> <li>S. 23, Kap. B.5, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>	
	<ol> <li>"Förderung von Kampagnen zur Verbesserung einer energieeffizienten und klima- bewussten Mobilität auf lokaler Ebene (Informationssysteme, Mobilitäts- und Wohnstandortberatung für Haushalte, Aktionen, Mobilitätsmanagement in Betrie- ben etc.)."</li> <li>S. 23, Kap. B.5, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</li> </ol>	

#### K-L 4 Klimaschonende und emissionsarme Mobilität

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 4

- "Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die [oben genannten] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...]."
   § 45 Abs. 1 und 2 BImSchG
- 2. "Urbane Landschaften: Vision ,Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf [...]. Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima. [...]' Unsere Ziele sind: ,Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dachund Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen steht in der Regel fußläufig zur Verfügung. [....]' Wir streben Folgendes an: ,[...] Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen.'" S. 42/43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 3. "[...] es [geht] darum, die verkehrlichen Belastungen durch Erhöhung [...] der umweltfreundlichen Verkehrsträger, Schiene, ÖPNV [...] zu bewältigen. In den neunziger Jahren war hier sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr eine negative Entwicklung zu beobachten. Dieser Trend soll umgekehrt werden. Ziel ist eine Verdoppelung der Güterverkehrsleistung der Schiene bis 2015 gegenüber 1997. Das entspricht einem Anteil von 24,3 %. [...]. Auch für den öffentlichen Personenverkehr (Schiene und Straße) wird ein steigender Anteil an der gesamten Verkehrsleistung angestrebt."
  - S. 112, Abs. 1, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

#### UQZ, UHZ, UQS

K-L 5 Klima- und luftschonende Landwirtschaft				
Leitlinie	Klimaralava	nto Emissianan dar Landwirtschaft bahan ain niedziges Nijyasy erreicht		
Stickstoffüb verschieden mit hoher C		<del>-</del> -		
	-	er Landbau nimmt kontinuierlich mehr Anteile der landwirtschaftlich ge- che ein und trägt damit erheblich zum Klimaschutz bei.		
Primärer Schutzgutbezug		Klima/Luft		
Weitere berührte Schutzgüter		Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität		
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Neben den CO <sub>2</sub> -Emissionen aus Verbrennungsprozessen kommt den Methan- und Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft eine entscheidende Verursacherrolle für die Klimaerwärmung zu. Diese sind für die Erreichung nationaler und europäischer Klimaschutzziele zu reduzieren. Gemäß den nationalen Strategien kann eine beschleunigte Umstellung auf ökologischen Landbau wesentlich zur Zielerreichung beitragen.		
Begründung durch bindendes Recht				
	Primäre Beg	gründung		
Internationales Recht	1. "Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede […] Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 […] Maßnahmen wie die folgenden umsetzen und/oder näher ausgestalten: Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen." Art. 2 Abs. 1 lit. a lit. iii Kyoto-Protokoll			
	Primäre Begründung			
Bundesrecht	1. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG			
	Begründun	g durch Strategien, Programme und Vereinbarungen		
	(i. d. R. keine	e rechtliche Bindung)		
	Primäre Beg	gründung		
Bundesweit geltende S, P, V	1. "Leitbild 'Klimawandel': Leitbild ist, durch Erhaltung der Agrobiodiversität und die vorausschauende Nutzung ihrer Potenziale einen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels zu leisten und aktiven Klimaschutz durch die Förderung ökosystemarer Dienstleistungen der Agrobiodiversität und nachhaltiger Nutzungssysteme zu betreiben. Hierzu ist es insbesondere notwendig, [] die klimarelevanten Emissionen agrarischer Nutzungssysteme im Hinblick auf die Entwicklung von Vorsorgestrategien und Konzepten nachhaltiger Entwicklung zu analysieren, zu bewerten und durch verstärkte Nutzung der Potenziale der Agrobiodiversität soweit möglich zu reduzieren, []."  S. 32, Abs. 1, 2, Kap. 2.2.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie			

 "Die größten Emissionsminderungen werden somit durch ein Zurückfahren der Produktion erreicht, also mit einer Reduzierung der Tierzahlen, einer Reduzierung der N-Einträge in Böden und einer Wiedervernässung der organischen Böden mit Verzicht der ackerbaulichen Nutzung. Technische Möglichkeiten bestehen z. B. durch den Betrieb von Biogasanlagen oder bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern."

S. 34, Abs. 4, S. 2 und 3, Kap. 2.2.5, Nationales Klimaschutzprogramm

 "Die Emissionen von Ammoniak, die fast ausschließlich aus der Landwirtschaft stammen, gingen seit 1990 lediglich um 15,9 % zurück. Der anfängliche Rückgang ist insbesondere auf die Verkleinerung der Tierbestände in Ostdeutschland nach der Vereinigung zurück zu führen. Seitdem zeigte dieser Teilindikator wenig Entwicklung."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 65, Abs. 7, Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 4. "Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt und dient der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. [...] Zu den Anbauregeln gehört der Verzicht auf leichtlösliche mineralische Düngemittel und chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf gentechnisch veränderte Organismen. [...]."

UQZ, UHZ, UQS

### Bundesweit geltende S, P, V

S. 63, Abs. 1, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

 "Der ökologische Landbau wird den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft schon heute in besonderem Maße gerecht. Ziel ist es, den Anteil des ökologischen Landbaus an den landwirtschaftlich genutzten Flächen bis 2010 auf 20 % zu steigern."

UQZ, UHZ, UQS

S. 113, Abs. 4, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

- 6. "Bezüge des Indikators [Ökologischer Landbau] bestehen zu Indikator 2 [Treibhausgasemissionen (sechs Kyotogase) in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten] (Ökolandbau verursacht weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen, u. a. wegen Einsparung von Energie, die für die Herstellung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erforderlich gewesen wäre), [...]."

  S. 64, Abs. 2, letzter Satz, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 7. "Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten bedeutet nachhaltige Landwirtschaft insbesondere, dass Boden, Wasser und Luft geschützt sowie die Bodenfruchtbarkeit und die biologische Vielfalt erhalten bzw. vermehrt werden. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Umweltbelastungen, insbesondere Nitrateinträge in die Gewässer und Ammoniakemissionen, sind so weit wie möglich zu vermeiden."
  - S. 113, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 8. "Ziel ist es, den Stickstoffüberschuss in der Gesamtbilanz, d. h. Überschüsse auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und im Stall, über die Pfade Luft, Boden und Wasser bis 2010 auf 80 kg/ha zu verringern."

  S. 114, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

UQZ, UHZ, UQS

9. "Im Übermaß in die Umwelt eingetragener Stickstoff führt zu weitreichenden Problemen: zur Verunreinigung des Grundwassers, zur Überdüngung (Eutrophierung) von Binnengewässern, Meeren und Landökosystemen, zur Entstehung von Treibhausgasen und versauernden Luftschadstoffen mit ihren Folgen für Klima, Artenvielfalt und Landschaftsqualität. Der Stickstoffindikator für die Landwirtschaft in Deutschland ergibt sich rechnerisch aus der Gegenüberstellung von Stickstoffzufuhr (im Wesentlichen durch Dünge- und Futtermittel sowie dem Saatgut) und Stickstoffabfuhr (über pflanzliche und tierische Erzeugnisse). In dem für jedes Jahr getrennt nach dem Prinzip der "Hoftor-Bilanz" für Deutschland ermittelten Gesamtsaldo (kg N/ha und Jahr) sind die aggregierten Mengen an eingesetztem Stickstoff enthalten, die nicht durch Agrarprodukte den Agrarsektor verlassen haben. Die bilanzierten Überschüsse werden als Maß für die Umweltbelastung in diesem Bereich herangezogen; da der Bilanzsaldo z. B. auch die Stickstoffmenge für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit enthält, darf er nicht pauschal mit Verlusten in die Umwelt gleichgesetzt werden. [...]. Analysen von Betriebsdaten zeigen, dass hohe Überschüsse vor allem in Betrieben mit hohem Viehbesatz anfallen. Es zeigt sich auch, dass selbst in Vieh haltenden Betrieben mit vergleichbarer Produktionsstruktur eine hohe Bandbreite von Stickstoffüberschüssen auftritt. Dies lässt darauf schließen, dass weitere Minderungspotenziale bestehen, um die Stickstoff-Effizienz zu verbessern." S. 62, Kap. B II. 12a, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstra-

UQZ, UHZ, UQS

#### Bundesweit geltende S, P, V

 "Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha und Jahr, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015, [...]."

UQZ, UHZ, UQS

S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Ergänzende Begründung

- 11. "Handlungsbedarf im Beziehungskomplex Agrobiodiversität und Klimawandel: Inventarisierung und Bewertung relevanter Emissionen und Senken/Speicherfunktionen aus agrarischen und forstlichen Nutzungssystemen."

  S. 34, Anstrich 1, 2, Kap. 2.2.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 12. "Mit dem vom BMVEL 2002 aufgelegten Bundesprogramm Ökologischer Landbau sollen die Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und die Anstrengungen der Wirtschaftsbeteiligten hin zu größeren Marktanteilen für Öko-Erzeugnisse wirksamer unterstützt werden. Mit der Ausweitung des ökologischen Landbaus nimmt der Einsatz mineralischer N-Dünger ab, so dass einerseits die Emissionen aus der N-Düngerherstellung und andererseits die N-Einträge und damit die N<sub>2</sub>O-Emissionen aus den Böden abnehmen. Bei der Tierhaltung führt insbesondere die Flächenbindung zu einer Extensivierung und Abnahme der Tierzahlen. Im Jahr 2003 wurden in Deutschland rd. 0,7 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Fläche von rd. 16.500 Betrieben ökologisch bewirtschaftet."
- 13. "Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis, die auch bei Schnellwuchsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen anwendbar ist."

  S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 14. "Beibehaltung einer angemessenen Förderung des ökologischen Landbaus. In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird für den ökologischen Landbau ein 20 % Ziel bis 2010 angestrebt."
  S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

## Bundesweit geltende S, P, V

15. "Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind." S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

- 1. "Dünge- und Pflanzenschutzmittel so effizient und ertragsorientiert einsetzen, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt z. B. durch Abdrift, Auswaschung oder Erosion vermieden wird, [...],
  - natürliche Prozesse (z. B. die Stickstofffixierung, die biologischen Bedingungen und die natürliche Selbstregulation von Schaderregern) nutzen, um den Aufwand an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und damit die Belastung für den Naturhaushalt möglichst gering zu halten."
  - S. 15, Kap.1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Sächsische S, P, V

 "Einrichtung von Konsultationsbetrieben mit Demonstrationsversuchen zur kohlenstoff- und stickstoffoptimierten Bewirtschaftung (Minimierung von Stickstoff-Überschüssen und Stickstoff-Emissionen, Maximierung der Kohlenstoffbindung), [...],

Förderung extensiver Bewirtschaftungsverfahren sowie von Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff-Emissionen,

Förderung von Investitionen zur

- emissionsarmen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern,
- Erhöhung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern."
- S. 28, Kap. B.9, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 3. "Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomischer ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.
  - Stärkung des ökologischen Landbaus u. a. durch den Ausbau von regionalen Märkten, Schaffung von Verarbeitungskapazitäten, [...]."

S. 25, Kap. 2, Pkt. 8, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen UQZ, UHZ, UQS

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 5

- 1. "Im Indikator ,Schadstoffbelastung der Luft' der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind vier wesentliche Schadstoffe zusammengefasst. Es handelt sich um Schwefeldioxid ( $SO_2$ ), Stickstoffoxide ( $NO_x$ ), Ammoniak ( $NH_3$ ) und die flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC).
  - Ziel der Bundesregierung aus der Strategie von 2002 ist es, den Ausstoß dieser Luftschadstoffe bis zum Jahr 2010 um 70 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Eine weiter entwickelte und mit der EU abgestimmte Zielmarke wird voraussichtlich 2009 festgelegt."
  - S. 65, Abs. 1 und 2, Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- "Ziel der Bundesregierung aus der Strategie von 2002 ist es, den Ausstoß dieser Luftschadstoffe bis zum Jahr 2010 um 70 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Eine weiter entwickelte und mit der EU abgestimmte Zielmarke wird voraussichtlich 2009 festgelegt.
  - Das Reduktionstempo der letzten Jahre reicht nicht aus, um das gesetzte Ziel einer Reduzierung des Gesamtindexes auf 30 % zu erreichen."
  - S. 65, Abs. 1, 2 und 3 Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

#### UQZ, UHZ, UQS

- 3. "Der Indikator nennt die landwirtschaftlich genutzte Fläche ökologisch wirtschaftender Betriebe, die dem Kontrollverfahren der EU-Öko-Verordnung unterliegen, als Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland. Er umfasst sowohl die voll auf Ökolandbau umgestellten als auch die noch in der Umstellung befindlichen Flächen. Die Entscheidung über den Einstieg in den ökologischen Landbau liegt beim einzelnen Betrieb. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann."
  - S. 63, Abs. 1 und 2, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 4. "Die Bundesregierung hat das Ziel, die Überschüsse bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr zu reduzieren. Seit 1991 ist der gemittelte Saldo von 130 kg/ha und Jahr auf 104 kg/ha und Jahr in 2005 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang des jährlichen Überschusses seit 1991 um 20 %. Insgesamt wurde im Zeitraum 1991 bis 2005 wenig mehr als die Hälfte der bis 2010 erwünschten Reduktion erreicht. Der Rückgang zu Beginn der Zeitreihe ist im Zusammenhang mit den abnehmenden Tierbeständen in den neuen Bundesländern zu sehen. In den letzten fünf Jahren lag der durchschnittliche jährliche Rückgang des Saldos unter 2 %. Er müsste zwischen 2006 und 2010 durchschnittlich 5 % pro Jahr betragen, um das Ziel zu erreichen."
  - S. 62, Kap. B II. 12a, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 5. "Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ha ab dem Jahre 2011 (EPLR)."
  - S. 25, Kap. 2,Pkt. 8, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Leitlinie

Die Nutzung Erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie Landnutzung wurden durch integrative und grenzüberschreitende Planungspraxis in der Raum-, Bauleit-, Landschafts- und Siedlungsentwicklungsplanung sowie eine entsprechende Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Förderinstrumente natur- und landschaftsverträglich gesteigert.

Die Standortwahl für Erneuerbare Energien, insbesondere für den Anbau energetisch zu verwertender Pflanzen und für Windkraftanlagen, erfolgt qualifiziert sowie naturund landschaftsschonend.

#### Primärer Schutzgutbezug Klima/Luft Weitere berührte Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Boden, Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung Kurze Erläuterung der Leitlinie Eine große Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz von Siedlungsstrukturen und Landnutzung werden vielfach eingefordert und können wesentlich dazu beitragen, die globale Erwärmung durch den Klimawandel zu begrenzen. Einerseits können dabei verschiedene negative Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaft auftreten und zum anderen sind oftmals sehr komplexe Sachlagen zu betrachten, um die erforderlichen Entwicklungsrichtungen und Maßnahmen vorzugeben. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden und die Komplexität der Aufgabenstellung zu bewältigen, wird es erforderlich sein, verstärkt diese Aspekte in den Planungs- und Prüfinstrumenten der Raum- und Umweltplanung in integrierter Betrachtungsweise zu thematisieren.

#### Begründung durch bindendes Recht

#### Primäre Begründung

- 1. "Damit der Ausstoß von Treibhausgasen innerhalb der Gemeinschaft gesenkt und ihre Abhängigkeit von Energieimporten verringert wird, sollte der Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen eng mit einer Steigerung der Energieeffizienz einhergehen."
  - S. 16, Erwägungsgrund 5, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

#### **EU-Recht**

- 2. "Die [...] vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird. Diese Faktoren spielen auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung und Innovation sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten."
  - S. 16, Erwägungsgrund 1, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

- 3. "Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 2008 daran erinnert, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, wirksame Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe zu entwickeln und zu erfüllen [...]. [Er] [...] hat betont, dass die möglichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion bewertet und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass eine weiter gehende Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Produktion und des Verbrauchs von Biokraftstoffen vorgenommen werden sollte."
  - S. 17, Erwägungsgrund 9, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

#### EU-Recht

- 4. "Die Verbraucher in der Gemeinschaft würden es außerdem moralisch unakzeptabel finden, wenn die vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen zur Folge haben könnte, dass Flächen zerstört werden, die durch biologische Vielfalt geprägt sind. Daher müssen Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe nur für Anreize in Frage kommen, wenn garantiert werden kann, dass sie nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammen oder im Falle von Gebieten, die zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten ausgewiesen wurden, dass die Erzeugung des Rohstoffs diesen Zwecken nicht entgegensteht, wobei die jeweils zuständige Behörde den rechtlichen Nachweis zu führen hat."
  - S. 23, Erwägungsgrund 69, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien
- 5. "Wenn Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand im Boden oder in der Vegetation für den Anbau von Rohstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen umgewandelt werden, wird in der Regel ein Teil des gespeicherten Kohlenstoffs in die Atmosphäre freigesetzt, was zur Bildung von Kohlendioxid führt. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den Treibhauseffekt können die positiven Auswirkungen auf den Treibhauseffekt der Biokraftstoffe oder der flüssigen Biobrennstoffe aufheben, in einigen Fällen kann die Wirkung deutlich kontraproduktiv sein. Die vollständigen Kohlenstoffauswirkungen einer solchen Umwandlung sollten daher bei der Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparung einzelner Biokraftstoffe und flüssiger Biobrennstoffe berücksichtigt werden." S. 23/24, Erwägungsgrund 70, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

#### Primäre Begründung

# 1. "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen […]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, […]." § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-neu-März2010

#### Bundesrecht

- 2. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung [...] zu schaffen."
  - § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7, 8 ROG
- 3. "[Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

- 4. "Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern."
  - § 1 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- 5. "Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen." § 4 Abs. 1 Biokraft-NachV
- 6. "Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen. Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:
  - 1. Feuchtgebiete nach Absatz 3 oder
  - 2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach Absatz 4."
  - § 5 Abs. 1 und 2 Biokraft-NachV
- 7. "Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. [Das] [...] gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben."
  - § 6 Abs. 1 und 2 Biokraft-NachV

#### **Bundesrecht**

- 8. "Für Strom aus flüssiger Biomasse besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, wenn
  - 1. die Anforderungen an
    - a) den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und
    - b) eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7 erfüllt worden sind,"
  - § 3 Abs. 1 Nr. 1 BioSt-NachV
- 9. "Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen. Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:
  - 1. Feuchtgebiete nach Absatz 3 oder
  - 2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach Absatz 4."
  - § 5 Abs. 1 und 2 Biokraft-NachV
- 10. "Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. [Das] [...] gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben."
  - § 6 Abs. 1 und 2 BioSt-NachV

K-L 6 Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung				
Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)				
	Primäre Begründung			
Europäische S, P, V	1. "Zielsetzungen: []. Eine multifunktionale Forstwirtschaft [] liefert erneuerbare und umweltfreundliche Rohstoffe und spielt eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und den Wohlstand in Europa, insbesondere in den ländlichen Gebieten. Wälder tragen zur Lebensqualität bei, indem sie einen angenehmen Lebensraum, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig für Umweltschutz und ökologische Werte stehen. Wälder sollten das spirituelle und kulturelle Erbe bewahren, das sie repräsentieren."  S. 3, Abs. 5, EU-Forstaktionsplan			
Bundesweit geltende S, P, V	Primäre Begründung			
	<ol> <li>"Unsere wichtigsten Energieträger Öl, Gas und Kohle sind begrenzt. Ihre Nutzung ist zudem mit der Emission von Treibhausgasen verbunden. Aus beiden Gründen müssen wir verstärkt umwelt- und naturverträglich erneuerbare Energieträger nutzen."</li> <li>S. 97, Abs. 1, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</li> </ol>			
	<ol> <li>"Unsere Vision für die Zukunft ist: Rohstoffe und Energieträger werden so sparsam und naturschonend wie möglich gewonnen und eingesetzt, damit sie auch für zu- künftige Generationen noch zur Verfügung stehen."</li> <li>S. 49, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</li> </ol>			
	3. "Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis, die auch bei Schnellwuchsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen anwendbar ist." S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt			
	4. "Die Substitution der endlichen fossilen Ressourcen durch erneuerbare Energien ist neben der Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung zwingend notwendig. Biomasse [] ist gegenwärtig als einziger erneuerbarer Energieträger in der Lage, einen nachhaltigen Beitrag zur Bereitstellung von Strom, Wärme und Kraftstoffen zu sichern. Durch eine verstärkte Nutzung der Biomasse bieten sich [] Chancen für die Wirtschaft und die Entwicklung im ländlichen Raum []."  S. 1, Abs. 1, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland			
	5. "Berücksichtigung der Erhaltung der biologischen Vielfalt bei der Förderung nachwachsender Rohstoffe im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen." S. 53, Spalte 2, Anstrich 1, Kap. 2.3.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie			
	<ul> <li>6. "Dabei soll der Ausbau der Biomassenutzung möglichst effizient und nachhaltig erreicht werden. Als Kriterien sind zu nennen:</li> <li>Beitrag zur Treibhausgas-Minderung,</li> </ul>			
	<ul> <li>Beitrag zu anderen umweltpolitischen Zielen, wie z. B. Erhalt der Biodiversität, der Bodenfruchtbarkeit sowie Gewässer- und Immissionsschutz,</li> </ul>			
	<ul> <li>Erhaltung von schützenswerten Landschaften wie Natura 2000 Gebiete (in Europa), High Conservation Areas (international) und Gebiete die einen Schutzstatus haben, insbesondere solchen mit hoher Kohlenstoffsenkenfunktion, [].</li> <li>S. 10, Abs. 2, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland</li> </ul>			
	7. "Biomasse ist nachhaltig zu erzeugen Die land- und forstwirtschaftliche Biomasseerzeugung muss nachhaltig erfolgen, so dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden." S. 12, Abs. 3, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland			

- 8. "Die Umweltwirkungen der Biomasseproduktion müssen dabei entlang der gesamten Prozesskette betrachtet werden, damit positive Effekte auf der einen Seite nicht durch negative Effekte auf einer anderen Seite konterkariert werden (z. B. CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der Nutzung als Energiepflanzen und gleichzeitig Methan- oder Lachgas-Freisetzung beim Anbau oder [...] Nachteile beim Gewässerschutz). Neben der CO<sub>2</sub>-Vermeidung in der gesamten Prozesskette geht es auch um den Schutz wertvoller Lebensräume mit hoher Biodiversität und/oder hoher Kohlenstoffbindung."
  - S. 13, Abs. 1, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland
- 9. "Angesichts der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen, umfangreicher Neuinvestitionen in der Holzwirtschaft und gestiegenen Holzpreise besteht die Notwendigkeit, die vorhandenen Holzpotenziale stärker zu nutzen und durch innovative Mobilisierungsmaßnahmen unter Beachtung standörtlicher Gegebenheiten zu erschließen. Dabei sind möglichst negative Einwirkungen auf die Vielfalt der Waldökosysteme auszuschließen."
  - S. 62, Abs. 1, S. 3 und 4, Kap. 2.5.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

#### 10. "Wir streben Folgendes an:

• Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe, die nachhaltig angebaut und genutzt werden.

# • Unterstützung der Nutzung von Synergieeffekten zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

- Verbesserung der Datenlage über die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien."
- S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 11. "Leitbild [,Klimawandel'] ist, durch Erhaltung der Agrobiodiversität und die vorausschauende Nutzung ihrer Potenziale einen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels zu leisten und aktiven Klimaschutz durch die Förderung ökosystemarer Dienstleistungen der Agrobiodiversität und nachhaltiger Nutzungssysteme zu betreiben. Hierzu ist es insbesondere notwendig, [...] den Anbau und die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu fördern, um fossile Rohstoffe einzusparen, und dabei negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Entwicklung nachhaltiger Nutzungskonzepte möglichst zu vermeiden."

- S. 32, Abs. 1, 2, Kap. 2.2.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 12. "Das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien zur Begrenzung des Klimawandels auszuweiten, muss unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien v. a. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft verfolgt werden. [...]. Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anbaus von Energiepflanzen ist es besonders wichtig, dass empfindliche Biotope und Vorranggebiete für den Naturschutz bei der Standortwahl berücksichtigt werden."
  - S. 28, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 13. "In Bezug auf die Anpassung sind die Instrumente der räumlichen Planung vor allem für die Umsetzung des integrativen Ansatzes von großer Bedeutung [...]." S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

## Bundesweit geltende S, P, V

- 14. "Klimaänderungen und ihre Folgen betreffen alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche sowie die Umwelt in räumlich und zeitlich differenzierter Weise. Es können sich Nutzungskonflikte (z. B. bei der Flächen- oder Gewässernutzung) verstärken. Zugleich können Anpassungsmaßnahmen in einem Bereich Rückwirkungen auf andere Bereiche haben. Um einerseits solchen Nutzungs- und Zielkonflikten vorzubeugen und andererseits Synergien mit der Verfolgung anderer Politikzielen zu fördern und zu nutzen, sind sektor- und bereichsübergreifende, integrale Ansätze anzustreben."
  - S. 7, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 15. "Im Sinne einer integrierten Herangehensweise sollten Bund und Länder integrative Maßnahmen prüfen und ergreifen, die Synergien zwischen Naturschutz, Klimaschutz und Anpassung nutzen und die Biodiversität erhalten. Dies ist beispielsweise möglich wenn Maßnahmen die Speicherfunktion von Feuchtgebieten für Kohlenstoff sowie deren Pufferfunktion für Folgen von Extremereignissen auf den Wasserhaushalt nutzen."
  - S. 26, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 16. "Aktionsfeld: Rohstoffabbau und Energieerzeugung: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: EU/Bund: [...], Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung."

  S. 77, C 8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 17. "Eine regional differenzierte Analyse und Bewertung der Vulnerabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung integraler Anpassungsstrategien auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene. Gerade auf regionaler Ebene sind integrale Ansätze anzustreben, die bei der Formulierung von Zielen einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungen ermöglichen, andere regionale Veränderungsprozesse (z. B. demographischer Wandel) einbeziehen sowie das Zusammenwirken der in der jeweiligen Region relevanten sektoralen und sektorübergreifenden Anpassungsmaßnahmen optimieren können [...]."

  S. 46, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 18. "Verdichtung statt Zersiedelung ist ökonomisch, baukulturell, sozial und ökologisch erforderlich und zunehmend auch aus klimapolitischen Erwägungen geboten. Klimaschützendes Bauen setzt dort wo Neubau erforderlich ist kompakte und verdichtete Siedlungsstrukturen voraus. [Diese] [...] sind z. B. auch erforderlich, um Nah- und Fernwärmenetze rentabel betreiben zu können. Dies gilt für Wachstumsregionen wie für Regionen des Stadtumbaus gleichermaßen."

  S. 151, Abs. 2, S. 2, Kap. D III. 1d., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

- 19. "Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele [Rohstoffabbau und Energieerzeugung] [...]: [...]
  - Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) unter anderem mit Wahrung ökologischer Standards zur Minderung von Umweltauswirkungen insbesondere im Biomassebereich (z. B. Palmöl). Entwicklung von Standards zur Überprüfung von Biodiversitätskriterien bei Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe (national und international) [...]
  - Verstärkung der ökologischen Begleitforschung für Erneuerbare Energien [...]
  - Förderung und Unterstützung von Synergieeffekten zwischen Ausbauzielen für erneuerbare Energien und dem Erhalt biologischer Vielfalt, bspw. im Rahmen von Landschaftspflegeprogrammen
  - Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung
  - Abstimmung bestehender Förderprogramme und ggf. Neuentwicklung naturschutzfachlich motivierter Förderprogramme zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen [...]."
  - S. 76, 77, C 8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# 20. "Gewinnung und Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und regenerativen Energien erfolgen im Einklang mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt." S. 49, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

## Bundesweit geltende S, P, V

#### Ergänzende Begründung

- 21. "Aktionsfeld: Biodiversität und Klimawandel: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: Länder/Kommunen: [...] Aufbereitung und Interpretation regionaler Klimaprojektionen unter den Aspekten Biodiversität, Klimasensitivität der Modelle und Spannweite möglicher Veränderungen."
  - S. 83, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 22. "Aktionsfeld: Tourismus und naturnahe Erholung: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: Länder/Kommunen: [...] Entwicklungsplanung an naturräumliche und klimatische Grenzen anpassen (z. B. Verzicht auf Ski-Infrastruktur in Regionen, die überwiegend auf künstliche Beschneiung angewiesen sind) [...]."

  S. 86, C 13, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 23. "Aktionsfeld: Rohstoffabbau und Energieerzeugung: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: EU/Bund: [...], Förderung und Unterstützung von Synergieeffekten zwischen Ausbauzielen für erneuerbare Energien und dem Erhalt biologischer Vielfalt, bspw. im Rahmen von Landschaftspflegeprogrammen, [...], Abstimmung bestehender Förderprogramme und ggf. Neuentwicklung naturschutzfachlich motivierter Förderprogramme zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen."

  S. 77, C 8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Primäre Begründung

#### Sächsische S, P, V

- "Umsetzung des Konzepts 'Energie für die Zukunft Sachsens Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen und Biomasse': [...]
   Definition von Umweltqualitätszielen und -standards und Entwicklung von Lösungsstrategien und Kriterien für einen nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen."
   S. 19, Kap. B.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- "Landesplanerische Unterstützung der Entwicklung von energieautarken Gemeinden und Regionen,
   Steuerung des Fördermitteleinsatzes auf Grundlage überörtlicher Konzepte."
   S. 19, Kap. B.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

- 3. "Fortschreibung des LEP auf der Grundlage quantitativer Zielstellungen mit:
  - Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere für die Überarbeitung der regionalen Windenergiekonzepte,
  - Vorgaben für eine verkehrsvermeidende, energiesparende und integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, insbesondere zur Nutzung aufgegebener Innenstadtgebiete,
  - Handlungsauftrag zur Erstellung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte."
  - S. 19, Kap. B.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Sächsische S, P, V

#### Ergänzende Begründung

- 4. "Der Klimaschutz stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zur Erzeugung alternativer Energien oder zur Biomasseproduktion dienen. Dabei kann es zur Gefährdung von Arten- und Lebensräumen kommen, wie beispielsweise durch Windräder, die Vögel gefährden, oder durch Biomasseplantagen, die zu Verlust an Biodiversität in bestimmten Lebensräumen führen. Für diese Konflikte gibt es keine allgemeingültigen Lösungsansätze. Es gilt, verantwortungsvoll alle Belange abzuwägen, um eine Einzelfallentscheidung vor Ort treffen zu können. Es geht nicht um Klimaschutz oder Biologische Vielfalt, sondern um Klimaschutz und Biologische Vielfalt."
  - S. 10, Abs. 1, Kap.1.1.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 6

- "Die zuständigen Behörden ergreifen [....] Maßnahmen, um die Einhaltung der durch [...] Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die[se] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...] dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedstaaten verursachen.; [...]." § 45 Abs. 1 und 2 BImSchG
- 2. "Bis 2020 soll der Einsatz erneuerbarer Energien in allen Sektoren stark ausgebaut werden: bei Strom Steigerung ihres Anteils von 14,2 % (2007) auf mindestens 30 % (der Bundestag hat im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des EEG für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein Ziel von 30 % bis 2020 beschlossen) und danach kontinuierlicher weiterer Ausbau, bei der Wärmeerzeugung Steigerung des Anteils von 6,6 % (2007) auf 14 %. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rd. die Hälfte des Energieverbrauchs decken." S. 89, Spalte 1, Anstrich 1, Kap. C I. 2b., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
- 3. "Entwicklung von kooperativen Konzepten und Strategien zur Konfliktvermeidung und -minderung zwischen den verschiedenen Raumansprüchen bei der Gewinnung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe (Nutzungskonkurrenz) bis 2010 und ihre Umsetzung bis 2015, [...]."

  S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Die Staatsregierung setzt sich zum Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen bis 2020 auf mindestens 24 % zu erhöhen." S. 32, Kap. C.2, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### UQZ, UHZ, UQS

- 5. "Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2010 gegenüber 2000 auf 4,2 % und am Stromverbrauch auf 12,5 % zu erhöhen. Dies entspricht etwa einer Verdoppelung. [...]. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich zwischen 2010 und 2050 liegende Orientierungswerte. Um eine solche Entwicklung zu erreichen, genügt es nicht, die erneuerbaren Energien auszubauen. Vielmehr muss zugleich der Energieverbrauch insgesamt reduziert werden."
  - S. 97, Kap. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 6. "Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollte."
  - S. 17, Erwägungsgrund 9, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien
- 7. "Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein gemäß den Artikeln 5 bis 11 berechneter Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 mindestens seinem nationalen Gesamtziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in diesem Jahr gemäß der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil A entspricht. Diese verbindlichen nationalen Gesamtziele müssen mit dem Ziel in Einklang stehen, bis 2020 mindestens 20 % des Bruttoendenergieverbrauchs der Gemeinschaft durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken." Art. 3 Abs. 1 Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

- 8. "Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen." § 1 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- 9. "Unter anderem sollen: der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 30 % gesteigert werden, [...], der Anteil von Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 7 % Netto-Treibhausgasminderung (entspricht rund 12 % energetisch) steigen, der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien von derzeit 6,6 % auf 14 % bis 2020 steigen." S. 1, Abs. 5, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland

#### UQZ, UHZ, UQS

- 10. "Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von rund 6,7 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % im Jahr 2010 und auf mindestens 20 % im Jahre 2020 zu erhöhen. Derzeit (Mitte 2007) sind rund 13 % erreicht, so dass das 2010-Ziel bereits jetzt überschritten ist. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich auf 25 bis 30 % im Jahr 2020 zu steigern."
  - S. 76, C 8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 11. "Unsere Ziele sind: Bis 2010 wird der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch auf mindestens 4,2 % und bis 2020 auf mindestens 10 % gesteigert (bezogen auf das Jahr 2000) und danach kontinuierlich entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. [...]. Im Kraftstoffbereich sollen die erneuerbaren Energien bis 2010 mindestens 6,75 % abdecken."
  - S. 49, 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Leitlinie

Die Anpassungsfähigkeit von Naturhaushalt, Landschaft und Landnutzung an unvermeidbare Auswirkungen des Klimawandels ist erhalten und verbessert.

Planungsalternativen, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen erhöhen und unter einem breiten Spektrum an Klimafolgen robust und effizient sind, werden bevorzugt. Entwicklungsziele sind den regionalen klimatischen Bedingungen anpasst.

Die Anpassungsfähigkeit der biologischen Vielfalt, des Schutzgebietssystems und des ökologischen Verbundsystems an den Klimawandel ist gewährleistet.

Eine angepasste und flexible landwirtschaftliche Nutzung vermindert Erosion und erhält und stärkt die Agrobiodiversität; Wälder können Hitze- und Trockenstress durch standortgerechte, risikoarme Mischbestände weitgehend schadlos überstehen.

Primärer Schutzgutbezug Klima/Luft Weitere berührte Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Boden, Wasser, Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung Für die nächsten Jahre und Jahrzehnte wird prognostiziert, dass mit ho-Kurze Erläuterung der Leitlinie her Wahrscheinlichkeit umfassende Klimaänderungen eintreten werden. Die Sicherstellung einer hohen Anpassungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Landschaft und anthropogener Landnutzungen kann entscheidend für die künftige Gewährleistung menschlicher Grundbedürfnisse und das Überleben vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sein. Geeignete und rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen sollten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip formuliert und umgesetzt werden. Das beinhaltet auch eine Anpassung von Entwicklungszielen an regionale klimatische Grenzen (z. B. Verzicht auf Ski-Infrastruktur in Regionen, die überwiegend auf künstliche Beschneiung angewiesen sind). Mehrheitlich wird derzeit vom einem Temperaturanstieg und einer Zunahme extremer Wind- und Niederschlagsereignisse ausgegangen. In Sachsen werden für die Lausitz besonders hohe Sommertemperaturen und daraus folgende gesundheitliche Belastungen sowie Belastungen z. B. von Wäldern und Feuchtgebieten erwartet. Die Anpassungsfähigkeit der biologischen Vielfalt an den Klimawandel kann durch Erhalt und Entwicklung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes, Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie Managementpläne von Schutzgebieten, raumordnerische Sicherung von Vorrangflächen für den Naturschutz und eines effektiven ökologischen Verbundsystems, Umsetzung der quantitativen und qualitativen Ziele für Schutzgebiete und die Vernetzung des BNatSchG und der Strategie für die biologische Vielfalt maßgeblich unterstützt und ermöglicht werden. Im Siedlungsbereich sind Anpassungsmaßnahmen vor allem zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aber auch von Sach- und Kulturgütern erforderlich. Sie umfassen insbesondere die Verbesserung klimatischer Funktionen und die aktive (insb. Freihaltung von Bebauung) und passive Regulation des Wasserhaushaltes.

#### K-L 7 Anpassung an den Klimawandel Begründung durch bindendes Recht Primäre Begründung 1. "Alle Vertragsparteien werden [...] b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen [...] zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind [...]." Art. 4 Abs. 1 lit. b und d Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderunaen **Internationales** 2. "Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber Recht unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, [...], nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen [...] zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind; diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Verbesserung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern." Art. 10 Abs. 1 lit. b lit. i Kyoto-Protokoll Primäre Begründung 1. "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, [...] **Bundesrecht** durch Maßnahmen, [...], die der Anpassung an den Klimawandel dienen." § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "Außerdem müssen wir die Anpassung der biologischen Vielfalt an den Klimawandel unterstützen, dabei jedoch sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Abmilderung nicht selbst der biologischen Vielfalt S. 4, Abs. 3, Kap. 1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission 2. "Unterstützung bei der Anpassung der biologischen Vielfalt an den Klima-Europäische wandel: [...]. Es werden auch Strategien benötigt, die dazu beitragen, dass S, P, V die biologische Vielfalt sich an verändernde Temperaturen und Wasserhaushalte anpassen kann. Dazu ist insbesondere die Kohärenz des Natura-UOZ. 2000-Netzes wichtig. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass UHZ, aus den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und den Begren-UQS zungsmaßnahmen möglicherweise resultierende Schäden verhindert, minimiert bzw. ausgeglichen werden." S. 16, Kap. 5.2.3, Ziel 9, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission

#### Primäre Begründung

- 1. "Langfristiges Ziel der Deutschen Anpassungsstrategie ist die Verminderung der Verletzlichkeit bzw. der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an die unvermeidbaren Auswirkungen des globalen Klimawandels."
  - S. 5, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 2. "Vor dem Hintergrund bestehender Unsicherheiten sollte in Planungs- und Entscheidungsprozessen möglichst solchen Alternativen der Vorzug gegeben werden, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen verstärken können, zumindest aber nicht schwächen."

UQZ. UHZ. UQS

- S. 7, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 3. "Die Landschaftsplanung sollte zukünftig verstärkt die Dynamik und die Veränderungen in Natur und Landschaft durch den Klimawandel vorausschauend berücksichtigen. Ziel muss es sein, Anpassungsoptionen sowie flexible Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft zu unterstützen. Wenn in der überörtlichen Landschaftsplanung Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Eingriffen in Ökosysteme gemacht werden, sollten bei der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen auch die – zukünftigen – ökologischen und räumlichen Folgen des Klimawandels beachtet werden. Mit Hilfe der kommunalen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung sollten klimarelevante Funktionen von Natur und Freiräumen im Siedlungsbereich stärker berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung und der Innenentwicklung."
  - S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### **Bundesweit** geltende S, P, V

- 4. "In Bezug auf die Anpassung sind die Instrumente der räumlichen Planung vor allem für die Umsetzung des integrativen Ansatzes von großer Bedeutung [...]." S. 28, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 5. "Klimaänderungen und ihre Folgen betreffen alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche sowie die Umwelt in räumlich und zeitlich differenzierter Weise. Es können sich Nutzungskonflikte (z. B. bei der Flächen- oder Gewässernutzung) verstärken. Zugleich können Anpassungsmaßnahmen in einem Bereich Rückwirkungen auf andere Bereiche haben. Um einerseits solchen Nutzungs- und Zielkonflikten vorzubeugen und andererseits Synergien mit der Verfolgung anderer Politikziele zu fördern und zu nutzen, sind sektor- und bereichsübergreifende, integrale Ansätze anzustreben."
  - S. 7, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 6. "Die Raumordnung kann bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Gesundheit zukünftig verstärkt bioklimatischen Belastungsgebieten Rechnung tragen. Durch das voraussichtlich häufigere Auftreten von Wärmeperioden und Hitzewellen im Sommer werden insbesondere in verdichteten Räumen "Wärmeinseln" entstehen."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 43, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 7. "Zentrale Teile Ostdeutschlands, das nordostdeutsche Tiefland und die südostdeutschen Becken, sind bereits aktuell und aller Voraussicht nach auch künftig durch ein geringeres Wasserdargebot betroffen. Eine weitere Abnahme der Sommerniederschläge und eine erhöhte Verdunstung als Folge steigender Temperaturen würden die schon aktuell ungünstige klimatische Wasserbilanz weiter verschlechtern. Dies kann Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Vor allem in der Lausitz, wo besonders hohe Sommertemperaturen erwartet werden, ist mit höheren gesundheitlichen Belastungen als Folge von Hitze zu rechnen."
  - S. 49, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

8. "[...]. Auch bei einem solchen begrenzten Temperaturanstieg [auf 2° C über dem vorindustriellen Niveau] werden die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des bereits begonnenen Klimawandels spürbar bleiben. Bei der Einhaltung des 2° C- Ziels wird davon ausgegangen, dass die Folgen durch geeignete und rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen aufzufangen sind und schwere Folgen vermieden werden können. Gelingt die Begrenzung des Temperaturanstiegs nicht, ist mit erheblichen Schäden zu rechnen."

UQZ, UHZ, UQS

- S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- "Die Verminderung von Treibhausgasen in allen Ländern ist damit die zentrale Voraussetzung, um langfristig die Anpassungsnotwendigkeiten und damit die Anpassungskosten gering zu halten. Damit sind beide Wege Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel untrennbar miteinander verbunden."
  - S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 10. "Erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden daher regionale Unterschiede berücksichtigen müssen und sollten auf der jeweils geeigneten Entscheidungsebene getroffen werden. Vielfach wird dies die lokale oder regionale Ebene sein."

  S. 7, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 11. "Eine regional differenzierte Analyse und Bewertung der Vulnerabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung integraler Anpassungsstrategien auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene. Gerade auf regionaler Ebene sind integrale Ansätze anzustreben, die bei der Formulierung von Zielen einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungen ermöglichen, andere regionale Veränderungsprozesse (z. B. demographischer Wandel) einbeziehen sowie das Zusammenwirken der in der jeweiligen Region relevanten sektoralen und sektorübergreifenden Anpassungsmaßnahmen optimieren können [...]."
  - S. 46, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 12. "Im Hinblick auf heute noch als extrem angesehene Witterungsereignisse besteht besonderer Anpassungsbedarf beim Bauen in Hanglagen, in Gebieten mit quellfähigen Böden (wie Tonböden) und Grundwassereinfluss sowie beim Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen und in ehemaligen Bergbau-/Tagebaugebieten. Deshalb ist es notwendig, bestehende und bewährte Instrumente für die Bau- und Planungspraxis weiter zu entwickeln sowie, falls sich dies als erforderlich erweisen sollte, neue Instrumente zu schaffen."
  - S. 20, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### 13. "Hierzu sind

- mögliche langfristige Klimafolgen für Deutschland und seine Regionen zu benennen und zu konkretisieren,
- Gefahren und Risiken [...] zu benennen und zu vermitteln, d. h. Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenpotenziale sowie Unsicherheiten von Klimafolgen und deren zeitliche Komponente so weit möglich zu quantifizieren und transparent zu machen, [...],
- Entscheidungsgrundlagen bereit zu stellen, die es den verschiedenen Akteuren ermöglichen Vorsorge zu treffen und die Auswirkungen des Klimawandels schrittweise in privates, unternehmerisches und behördliches Planen und Handeln einzubeziehen,
- Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, Verantwortlichkeiten abzustimmen bzw. festzulegen; Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen."
- S. 5, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 14. "Im Sinne einer integrierten Herangehensweise sollten Bund und Länder integrative Maßnahmen prüfen und ergreifen, die Synergien zwischen Naturschutz, Klimaschutz und Anpassung nutzen und die Biodiversität erhalten. Dies ist beispielsweise möglich wenn Maßnahmen die Speicherfunktion von Feuchtgebieten für Kohlenstoff sowie deren Pufferfunktion für Folgen von Extremereignissen auf den Wasserhaushalt nutzen."
  - S. 26, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 15. "Aktionsfeld: Tourismus und naturnahe Erholung: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: Länder/Kommunen: [...] Entwicklungsplanung an naturräumliche und klimatische Grenzen anpassen (z. B. Verzicht auf Ski-Infrastruktur in Regionen, die überwiegend auf künstliche Beschneiung angewiesen sind) [...]."

  S. 86, C 13, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 16. "Die mögliche Zunahme extremer Wind- und Niederschlagsereignisse [unter dem Einfluss des Klimawandels] verstärkt die Gefahr von Erosion und dies bewirkt möglicherweise, dass Schadstoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus unterschiedlichsten Bereichen in Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Auch Hochwasserereignisse verschlechtern oft die Wasserqualität, beispielsweise durch Umlagerung kontaminierter Sedimente, Überflutung von Industrie- und Kläranlagen sowie privater Heizöltanks."
  - S. 21, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 17. "Es ist erforderlich, den Bodenschutz im Hinblick auf die Gefahren der Erosion und des Rückgangs der Humusgehalte, v. a. auch in hydromorphen Böden zu intensivieren. Um Zielkonflikten zu begegnen, diskutieren Bund und Länder die Schutzziele und Anpassungsstrategien für den Boden ressortübergreifend mit allen Akteuren (Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Naturschutz, Atmosphären- und Klimaforschung) und stimmen diese ab."
  - S. 25, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 18. "In Flussgebieten ist der Schutz gegen zunehmende Hochwasserrisiken sowohl durch passive Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Freihaltung von Bebauung) als auch durch aktive Abflussregulierung zu verstärken. Die Raumordnung kann durch Festlegung von Überschwemmungsbereichen, i. d. R. als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (jenseits der im Wasserrecht geforderten Festsetzung von Überschwemmungsgebieten), vorhandene Abfluss- und Retentionsflächen stringent sichern sowie planerisch Vorsorge für deren erforderliche Ausweitung treffen, und dabei auf das Risiko eines 200-jährlichen Hochwassers abstellen. Die Raumordnung setzt sich dafür ein, in regionaler und überregionaler Abstimmung bis zum Jahr 2020 eine erhebliche Ausweitung der Retentionsflächen zu erreichen und dabei alle vorhandenen Potenziale weitgehend auszuschöpfen, um dem wachsenden Hochwasserrisiko auf Dauer wirksam zu begegnen."
  - S. 43, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 19. "Ein wirksames ergänzendes Mittel zur Vermeidung von Hochwasser (und gleichzeitigem Beitrag zur Grundwasserneubildung) ist die ausreichende, dezentrale Niederschlagversickerung im gesamten Einzugsbereich der Flüsse. Die Raumordnung kann durch eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Infrastruktur, die planerische Unterstützung von Rückbau und Entsiegelung sowie Renaturierung und Wiederaufforstung geeigneter Flächen und das Hinwirken auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung die Verbesserung der Versickerungsmöglichkeiten weiter vorantreiben."
  - S. 43, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

UHZ, UQS

UOZ.

- 20. "Sinken Grundwasserneubildungsraten aufgrund klimatischer Auswirkungen, erfordern regionale Wasserknappheiten eine verstärkte raumordnerische Sicherung von Wasserressourcen und ein planerisches Hinwirken auf angepasste Nutzungen."
  - S. 43, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 21. "Häufigere [...] Trockenperioden in den Sommermonaten führen zu verstärkter Austrocknung der Feuchtgebiete und Moore. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit intakter Feuchtgebiete und Moore aus, Starkregenereignisse abzupuffern." S. 21, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 22. "Für die Wasserrahmenrichtlinie sind daher [aufgrund der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels] bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne [...] Maßnahmenalternativen den Vorzug zu geben, bei denen absehbar ist, dass sie auch unter einem breiten Spektrum von Klimafolgen robust und effizient den Anforderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für investive Maßnahmen mit einer langen Bestandsdauer. In der WRRL sollten Maßnahmen bevorzugt werden, die die natürliche Anpassungsfähigkeit der Gewässer wie auch die Lebensraum- oder Habitatvielfalt unserer Gewässer erhalten oder stärken (z. B. durch Gewässer- und Auenrenaturierung, die Verstärkung des Rückhalts in der Fläche durch Ausweisung von Retentionsräumen und angepasster landwirtschaftlicher Bewirtschaftung)."
  - S. 22, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

# Bundesweit geltende S, P, V

- 23. "So muss die Ableitung des Niederschlagswassers künftig auch unter den Aspekten Landschaftsverbrauch, demografischer Wandel und Reduzierung der Schadstoffbelastung überprüft und nachhaltig gestaltet werden. [...]. So soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden."
  - S. 23, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 24. "Unsere Vision für die Zukunft ist: In Deutschland gibt es eine für unser Land typische Vielfalt von natürlichen sowie durch menschliches Handeln geprägte Landschaften, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung genießen. Die diesen Lebensräumen zugehörigen Arten existieren in überlebens- und langfristig anpassungsfähigen Populationen."

  S. 26, B 1.1.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 25. "Der Klimawandel wird wahrscheinlich zu einer Steigerung des für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Flächenbedarfs führen. Neben einem zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf zur Erreichung von Naturschutzzielen (beispielsweise für Biotopverbunde und Ausweichhabitate) konkurrieren der möglicherweise auszuweitende Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen, zusätzlicher Deichbau sowie die Sicherung von Verkehrswegen um die knappen Flächen. Hier wird es darauf ankommen, dass Bund und Länder die quantitativ und qualitativ festgelegten Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und des Bundesnaturschutzgesetzes für Schutzgebiete und Vernetzungen durch geeignete Maßnahmen erreichen."
  - S. 26, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 26. "Die Bundesländer sollen in enger Zusammenarbeit mit Akteuren von der lokalen bis zur europäischen Ebene effektive Biotopverbundsysteme einrichten bzw. weiterentwickeln, damit sich Arten und Populationen anpassen können, wenn sich ihre klimatisch geeigneten Lebensräume verschieben."
  - S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

- 27. "Da die Durchlässigkeit der Landschaft nicht an Staatsgrenzen endet, wird durch Bund und Länder angestrebt, die geplanten Maßnahmen auch mit den europäischen Nachbarstaaten abzustimmen."
  - S. 27, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 28. "Hier müssen die Auswirkungen regional zunehmender Sommertrockenheit und steigender Temperaturen verringert werden. Dies kann insbesondere durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Programmen erreicht werden, die Feuchtgebiete regenerieren und hydrologische Verhältnisse von Mooren stabilisieren sowie die Entwässerung im Grünland reduzieren."
  - S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 29. "Infolge des Klimawandels wird es zu temperaturbedingten Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Tier- und Pflanzenarten kommen. Die Raumordnung kann durch planerische Unterstützung bei der Sicherung der Vorranggebiete des Naturschutzes und eines ökologischen Verbundsystems wirksam zu einer Anpassung der Arten an die klimabedingte Verschiebung von Lebensräumen beitragen." S. 44, Abs. 3, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 30. "Bund und Länder sollten bei der Entwicklung von an den Klimawandel angepassten landwirtschaftlichen Nutzungssystemen und Nutzungsmethoden die Erhaltung der Agrobiodiversität auch unter veränderten Rahmenbedingungen gewährleisten. Durch die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Bewirtschaftungssysteme sollte angestrebt werden, die Synergien zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung, Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und Klimaschutz zu verbessern." S. 28, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 31. "Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Anpassungsfähigkeit sollte darüber hinaus der Beitrag (Eigenschaften und ökologische Zusammenhänge) der Agrobiodiversität analysiert und bewertet werden mit dem Ziel sie zu erhalten und zu stärken."
  - S. 30, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 32. "Ausmaß, Richtung und Geschwindigkeit des [...] Klimawandels drohen [...] die Anpassungsfähigkeit der Wälder zu überfordern. Mit zunehmender sommerlicher Wärme und der steigenden Dauer von Trockenphasen geraten die Wälder unter Hitze- und Trockenstress. Besonders gefährdet sind auch [...] die trockenen bzw. wärmeren Regionen Ost- und Südwestdeutschlands sowie generell schlecht wasserversorgte Standorte oder aus anderen Gründen wenig angepasste Bestände." S. 30, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 33. "Eine rechtzeitige Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist erforderlich, um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundene Störungen [...] der Waldfunktionen zu verringern. Die Waldeigentümer sollten den Waldumbau von Reinbeständen in standortgerechte, risikoarme Mischbestände voranbringen. Angepasste Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung." S. 31, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 34. "Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: [...] Steigerung der Biodiversität im Wald zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel, [...]."

  S. 83, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 35. "Die Produktion einer ausreichenden Menge an Nahrungsmitteln wird sich in Zukunft nur dann sicherstellen lassen, wenn die Vielfalt der verwendeten Arten, Sorten und Rassen von Kulturpflanzen und Nutztieren eine hohe Anpassungsfähigkeit an klimatisch bedingte Umweltveränderungen, drohenden Schädlingsbefall sowie sich verändernde Nutzungsbedingungen gewährleistet. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichend großer, landwirtschaftlich nutzbarer Genpool also eine möglichst große Agrobiodiversität."
  - S . 102, C 16, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Ergänzende Begründung

# 36. "Aktionsfeld: Biodiversität und Klimawandel: Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele: Länder/Kommunen: [...] Aufbereitung und Interpretation regionaler Klimaprojektionen unter den Aspekten Biodiversität, Klimasensitivität der Modelle und Spannweite möglicher Veränderungen."

#### S. 83, C 11, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### Bundesweit geltende S, P, V

- 37. "Durch Klimaänderungen könnten in den nächsten Jahrzehnten Schätzungen zufolge bis zu 30 % der derzeitigen Tier- und Pflanzenarten deutschlandweit aussterben, da ihre Anpassungsfähigkeit begrenzt ist. Gleichzeitig werden sich vom Menschen eingebrachte Arten vermehrt in der freien Natur etablieren, bereits etablierte Arten ihre Verbreitung ausdehnen oder neue Arten zuwandern. Bei den zurückgehenden Arten wird es sich Modellrechnungen zufolge überdurchschnittlich häufig um bereits heute seltene und gefährdete (insbes. Arten der Roten Liste) handeln."
  - S. 25, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 38. "Negative Folgen werden besonders [...] für solche Arten erwartet, die auf Gewässer und Feuchtgebiete oder kleinräumige Sonderstandorte spezialisiert sind. Denn diese Lebensräume bieten z. T. keine Ausweichmöglichkeiten bei Klimaveränderungen."
  - S. 25, Abs. 7, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### Primäre Begründung

# 1. "Landes- und Regionalplanung: Raumplanerische Steuerung und Koordinierung zur vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Implementierung von Anpassungsstrategien im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne auf der Grundlage fachplanerischer Erkenntnisse und Anforderungen sowie deren Umsetzung im Rahmen der Regionalentwicklung.

a. Landesentwicklungsplan: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: [...] Steuerung der Siedlungsentwicklung (Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen und humanbiometeorologisch wirksamer Durchgrünung) zur Milderung extremer Hitzeperioden, [...].

# b. Regionalplanung: Konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Festlegung von Grundsätzen und Zielen für o. g. Handlungsfelder. Übernahme der Moderationsfunktion zur Umsetzung dieser regionalplanerischen Festlegungen mit den relevanten Akteuren der Region."

- S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 2. "Maßnahmen Wasserhaushalt ,Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung, Rückbau von Entwässerungssystemen, Reaktivierung von Feuchtgebieten, [...] Anpassung der Landnutzung, Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion, Umstellung der Fruchtfolge, Revitalisierung von Mooren sowie Waldmehrung und Waldumbau."

  S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen

#### Sächsische S, P, V

- 3. "Verstärkte Beratung der privaten Waldbesitzer zum Klimaschutz durch Wald und zur Anpassung an die erwarteten Klimaänderungen im Rahmen des bestehenden Beratungsangebotes (Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes unter Beachtung der Eigentümerziele sowie durch die Förderung und Forcierung des Waldumbaus und der Waldpflege, mit dem Ziel, langfristig stabile, standortgerechte und leistungsfähige Mischwälder zu etablieren)."
  - S. 29, Kap. B.10, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 4. "-Sicherung genetischer Ressourcen mittels Durchführung von Pilotprojekten zur Gewinnung und Bevorratung und Ansiedlung von Pflanzenmaterial gebietseigener Herkünfte zur Sicherung genetischer Ressourcen Akzeptanz fremdländischer Baumarten (z. B. Douglasie, Robinie) in Anpassung an den Klimawandel
  - Schaffung von Wanderungskorridoren für ausweichende oder durchziehende Arten durch Umsetzung des ökologischen Verbundsystems gemäß Vorgaben aus der räumlichen Planung (Landesplanung)
  - Stabilisierung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten, einschließlich Netz NATURA 2000, durch Fortschreibung und Anpassung der Schutzstrategien, Förderung des Vegetationspotenzials von Rohbodenstandorten (z. B. Bergbaufolgelandschaft), Stabilisierung des Wasserhaushaltes wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Moore) im Einzelfall und Fortführung und Auflegen von Programmen und Projekten für ausgewählte Arten, Biotope und Lebensräume (z. B. Weißstorch, Fischotter, Weißtanne, Wassernuss, Moorschutzprogramm, Bergwiesenprojekt etc.)

Sächsische S, P, V

- Minderung der Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Verbesserung des Lokalklimas durch Neujustierung bestehender Planungsinstrumente (z. B. Landschaftsplanung)
- Flankierende Maßnahmen wie z. B. Weiterentwicklung der Förderinstrumente, Initiierung und Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben z. B. im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten und LIFE+Vorhaben, Ergänzung und Etablierung von Monitoringsystemen für europäisch bedeutsame Arten und Lebensraumtypen, Einflussnahme auf die Bundesregierung, auf internationale Vegetationsprogramme hinzuwirken (Klimawirksamkeit, Bodenkultur, Photosynthese für CO<sub>2</sub>-Abbau durch O<sub>2</sub>-Produktion; Synergieeffekte)."
- S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen
- 5. "Der Klimawandel gilt nach dem Wandel der Landnutzung und vor Biologischer Invasionen als einer der wichtigsten Einflussfaktoren auf eine potentielle Änderung der Biologischen Vielfalt. Er hat bereits bei einer Reihe von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen seine Spuren hinterlassen: Arten haben ihre Areale verschoben, Ökosysteme ändern ihre Produktivität, Artengemeinschaften verändern ihre Zusammensetzung. Deshalb wird der Natur- und Artenschutz auf diese Entwicklungen reagieren und Konzepte zur Anpassung an die Auswirkung des Klimawandels entwickeln müssen, um den Schutz der Biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung auch unter den Klimawandel veränderten Bedingungen realisieren zu können."
  - S. 9, Kap. 1.1.3, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

#### Ergänzende Begründung

6. "Umweltqualitätsstandards: Größere Städte haben i. d. R. Klimafunktionskarten [...]. Darin werden luft- und klimahygienisch sensible Flächen dargestellt [...]. Diese müssen von zusätzlichen Belastungen und Bebauungen freigehalten werden." S. 56, Kap. 6.3, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV

#### K-L 7 Anpassung an den Klimawandel 7. "Umweltqualitätsziele: • Minimierung der negativen anthropogenen Klimaeffekte (bei Temperatur, Feuchte, Wind) im städtischen Bereich, [...]." S. 56, Kap. 6.4, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV 8. "Umwelthandlungsziele: Sächsische • Erhalten und Wiederherstellen von Belüftungsschneisen sowie Verhinderung zu-S, P, V sätzlicher Emissionen • Minderung negativer Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf das Stadtklima • Erhaltung und Vergrößerung des Grünflächenanteils in Stadtzentren • Anbindung von Kaltluftentstehungsgebieten an Flächen mit Klimaverbesserungsbedarf in Städten." S. 56, Kap. 6.5, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV

#### Auflistung ergänzender UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 7

- "Zur Milderung von Hitzefolgen müssen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen im Rahmen der Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte der Handlungsfelder der Regionalplanung und Stadtentwicklung. Insbesondere die Umsetzung kleinklimatischer Anpassungsstrategien setzt eine intensive Kooperation zwischen Stadt und Umland voraus."
  - S. 43, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 2. "Als nächsten wichtigen Schritt wird die Bundesregierung bis zum Frühjahr 2011 einen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel vorlegen, der die Umsetzung dieser Strategie konkretisiert."
  - S. 6, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- "Die Bundesregierung wird daher bis Ende März 2011 einen gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten 'Aktionsplan Anpassung' vorlegen."
   S. 58, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 4. "Außerdem müssen die Durchgängigkeit und Strukturvielfalt von Gewässern erhöht und Flussauen rückgewonnen und redynamisiert werden. Entsprechende Maßnahmen [...] sollten intensiviert und in Kooperation zwischen den zuständigen Behörden für Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Landnutzern umgesetzt werden."
  - S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel

#### UQZ, UHZ, UQS

- 5. "Die Zerschneidung natürlicher Systeme sowie der Flächenverbrauch müssen verringert werden. Dazu müssen Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden und geeignete Maßnahmen entlang bestehender Verkehrswege sowie an Fließgewässern getroffen werden."

  S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 6. "Bund und Länder sollten Optionen analysieren, wie das bestehende Schutzgebietssystem an zukünftige Anforderungen durch den Klimawandel angepasst werden kann. [...]. Die Länder sollten bei der Erstellung bzw. der Überarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie Managementpläne für Schutzgebiete und ggf. einzurichtende Pufferzonen die Erfordernisse des Klimawandels berücksichtigen." S. 27, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 7. "Für stark durch Klimawandel gefährdete Arten [...] sollten gleichzeitig andere vorhandene Gefährdungsursachen und beeinträchtigende Nutzungsformen ihrer Biotope verringert werden. Die Erhaltung ausreichend großer Bestände mit einer entsprechenden genetischen Vielfalt ist eine wichtige Voraussetzung für Anpassungsprozesse."
  - S. 27, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- 8. "Wir streben Folgendes an: [...], Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels z. B. durch Anbau möglichst vielfältiger Mischbestände, [...]."
  S. 32, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

#### 4.6 Schutzgut Kulturlandschaft

Titelliste der Leitlinie Kulturlandschaft (Federführende Bearbeitung durch geobild) [Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

Ku 1	Nachhaltige Funktion
Ku 2	Eigenart und Identität
Ku 3	Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung
Ku 4	Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen
Ku 5	Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen
Ku 6	Identifikation

Ku 1 Nachhaltige Funktion				
Leitlinie	Die Kulturlandschaften erfüllen ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Funktionen in einem ausgeglichenen Verhältnis. Keine dieser Funktionen ist gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt worden.			
Primärer Schutzgutbezug Kulturlandschaft				
Weitere berührte	Schutzgüter Boden, Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Klima/Luft, Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung			
Kurze Erläuterung	der Leitlinie Das ausgeglichene Verhältnis der Funktionen von Kulturlandschaften basiert auf der Ausübung historischer Nutzungsweisen. Sie sind Grundlage für die Prägung der lokalen und regionalen Identität und spiegeln die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur wieder			
	Primäre Begründung			
EU-Recht	1. "Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohä- renz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Land- schaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fort- laufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind." (Art. 10 FFH-RL)			
	Ergänzende Begründung			
	2. "Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern."  (13. Erwägungsgrund FFH-RL)			
Bundesrecht	Primäre Begründung			
	1. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen." "Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Naturund Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." § 1 BBodSchG			
	Primäre Begründung			
Sächsisches Recht	1. "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. " "Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden." § 7 Abs. 1 SächsABG			

#### Ku 1 **Nachhaltige Funktion** Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung) Primäre Begründung 1. "(16) Durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse ist das natürliche und kulturelle Erbe in der EU gefährdet. Die europäischen Kulturlandschaften, die europäischen Städte und Gemeinden sowie eine Vielzahl von Naturund Baudenkmälern sind Bestandteile dieses historischen Erbes. Seine Weiterentwicklung ist eine herausragende Aufgabe für moderne Architektur, Stadtgestaltung und Landschaftsplanung in allen Regionen der EU." S.10 Kap.1.2 Abs.16 EUREK 2. "(151) Die Kulturlandschaften tragen durch ihre Eigenart zur lokalen und regiona-Europäische len Identität bei und spiegeln die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch SPV und Natur wider. Sie sind deshalb beispielsweise als touristische Anziehungspunkte von beträchtlichem Wert. Die Bewahrung dieser Landschaften ist von großer Bedeutung. Sie darf aber nicht dazu führen, daß eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich oder übermäßig behindert wird. In einigen Fällen ist der gezielte Schutz besonders bedeutsamer Stätten erforderlich. In anderen Fällen müssen ganze Landschaften erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Art und Weise der Landbewirtschaftung ist häufig der wichtigste Schritt, eine Zerstörung von Kulturlandschaften zu verhindern." S.36f Kap.3.4.4 Abs.151 EUREK Primäre Begründung 1. "Gestaltung von Kulturlandschaften: Der Auftrag der Raumordnung zur planerischen Gestaltung von Kulturlandschaften umfasst mehr als nur die Konservierung historisch bedeutsamer Räume. Die eigentliche Herausforderung besteht in einer Bundesweit behutsamen Weiterentwicklung der Landschaften im Sinne der Leitvorstellung eigeltende SPV ner nachhaltigen Entwicklung. Anzustreben ist ein harmonische Nebeneinander unterschiedlichster Landschaftstypen, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt wird" S. 24 Abs. 5 bis S. 25 Abs. 4 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.

#### Ku 2 Eigenart und Identität

#### Leitlinie

Kulturlandschaften weisen eine regionalspezifische Eigenart auf. Dazu tragen historische Kulturlandschaftselemente und ihre räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die naturraumspezifische biotische und abiotische Ausstattung der Naturräume bei. Dies drückt sich in regional unterschiedlichen Landschaftsbildern aus.

Primärer Schutzgutbezug

Kulturlandschaft

Weitere berührte Schutzgüter

Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung, Flora und Fauna, Boden,

Wasser

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Kulturlandschaften sind Grundlage für die Identität der unterschiedlichen Regionen und spiegeln die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur wider Kulturlandschaften umfassen städtische und industriell-gewerbliche Gebiete ebenso wie ländliche Regionen mit gesunden, nachhaltig stabilen

Lebensverhältnissen für Mensch, Tier und Pflanze

#### Primäre Begründung

- 1. "(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
  - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
  - 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."
  - § 1 Abs. 4 2 BNatSchG-neu-März2010
- "Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen."

§ 5 Abs. 1 2 BNatSchG-neu-März2010

#### Primäre Begründung

#### Sächsisches Recht

Bundesrecht

- 1. "(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.
  - (2) Diese Aufgabe wird vom Freistaat Sachsen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden und den Landkreisen erfüllt. Sie wirken dabei mit Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmalen zusammen.
  - (3) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen."

§ 1 SächsDSchG

#### Ku 2 Eigenart und Identität

#### Sächsisches Recht

 "Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen."

§ 1c Abs. 1 SächsNatSchG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

#### Europäische SPV

 "Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet d "Landschaftsschutz" Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der maßgeblichen oder charakteristischen Merkmale einer Landschaft, die durch den kulturhistorischen Wert der Landschaft begründet sind, der auf ihr natürliches Erscheinungsbild und/oder die Tätigkeit des Menschen zurückzuführen ist;" Kap1, Art.1, Abs. d Europäisches Landschaftsübereinkommen

#### Primäre Begründung

1. "Gestaltung von Kulturlandschaften: Die Raumordnung von Bund und Ländern muss mit dafür Sorge tragen, dass die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Kulturlandschaftsschutz definiert sich zunächst als Bewahrung historischer Landschaften, die auch städtische und industriell-gewerbliche Gebiete umfassen und nicht nur auf ländliche Regionen beschränkt sind. Der Auftrag der Raumordnung zur planerischen Gestaltung von Kulturlandschaften umfasst mehr als nur die Konservierung historisch bedeutsamer Räume. Die eigentliche Herausforderung besteht in einer behutsamen Weiterentwicklung der Landschaften im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung. Anzustreben ist ein harmonische Nebeneinander unterschiedlichster Landschaftstypen, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt wird. Als erste Orientierung können dabei folgende vier Betrachtungsweisen bzw. Raumtypen dienen:

### Bundesweit geltende SPV

- urbane Räume, wie z. B. historische Stadtkerne, Stadtlandschaften, Zwischenoder Umbaulandschaften;
- semi-urbane Räume, wie z. B. vernetzte, nachverdichtet und durchmischte Stadtregionen mit gestalteten und inwertgesetzten Landschaftsräumen;
- ruderale Räume, wie z.B. Agrar- und Energieproduktionslandschaften oder Weide-, Wildnislandschaften;
- übergreifende, z. T. vernetzte Räume, wie z. B. Küstenzonen, Fluss- und Waldlandschaften oder historische Kulturlandschaften"
- S. 24 Abs. 5 bis S. 25 Abs. 4 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.
- "Kultur der Nachhaltigkeit entwickeln: Jedes Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung sollte die Eigenart der ländlichen Räume stärken, auf seinen Stärken aufbauen, die Menschen vor Ort einbeziehen und so weit wie möglich aus der Region heraus entwickelt werden"

Kap. B II. 3. S. 19 Abs. 2 Perspektiven für Deutschland - Strategie für nachhaltige Entwicklung

#### Ku 2 Eigenart und Identität "Die Kulturlandschaften Deutschlands weisen aufgrund der vielfältigen naturräumlichen Gegebenheiten und einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt auf. Die Kulturlandschaften erfahren eine hohe Wertschätzung auf Grund ihrer Vielfalt, Schönheit und ihrer regionaltypischen Eigenart, die ihre kulturhistorische Entwicklung erkennen lässt. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität der Menschen und zur regionalen Identifikation und Wertschöpfung bei." S. 41, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt **Bundesweit** geltende SPV "Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt. Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft bestehen. Der Anteil besonders erhaltenswerter Kulturlandschaften erhöht sich weiter." S. 41 B, 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt Primäre Begründung "Handlungsfeld Forstwirtschaft: • Stetigkeit der Waldwirkungen mit Bezug auf Sächsische SPV Stabilität und Funktionalität der vielfältig genutzten Kulturlandschaft durch Waldumbau zu standortsgerechten Mischwäldern" S. 18 Anstrich 1, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

#### Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung Besonders stark durch historische Kulturlandschaftselemente geprägte Kulturland-Leitlinie schaftsräume sowie Denkmäler und Denkmalbereiche genießen besonderen Schutz. Bei der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft werden historische Kulturlandschaftselemente möglichst umfänglich in ihren räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen erhalten, so dass die charakteristische Entwicklung der Kulturlandschaftsräume ablesbar und erlebbar bleibt. Die Einfügung neuer Elemente berücksichtigt in besonderem Maße die historisch entstandenen Charakteristika. Primärer Schutzgutbezug Kulturlandschaft Weitere berührte Schutzgüter Wasser, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität, Landschaftsbild Kurze Erläuterung der Leitlinie Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente besitzen, bedingt durch die Art ihrer Entstehung, eine hohe Vielfalt an schützenswerten Arten und Lebensräumen. Dabei ist für jeden Einzelfall eine Abwägung zwischen Prozessschutz und Zustandsschutz wichtig. Primäre Begründung 1. "(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu Bundesrecht schützen und zugänglich zu machen." § 1 Abs. 4 2 BNatSchG-neu-März2010 Ergänzende Begründung 2. "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. "... "Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." § 1 BBodSchG Primäre Begründung "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und Sächsisches gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Recht Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG

#### Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung

- 2. "(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
  - (2) Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden.
  - (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist,
  - 2. Denkmalschutzgebiete (§ 21), Grabungsschutzgebiete (§ 22) und archäologische Reservate (§ 23),
  - 3. Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden.
  - (4) Gegenstand des Denkmalschutzes können auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen sein.
  - (5) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere sein
  - a) Bauwerke,

#### Sächsisches Recht

- b) Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung,
- c) Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften,
- d) Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte,
- e) Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen,
- f) Steinmale,
- g) unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken,
- h) Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks,
- i) Sammlungen."
- § 2 SächsDSchG

#### Ergänzende Begründung

3. "Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen."... "Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Naturund Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden."

§ 7 Abs. 1 SächsABG

#### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

#### Primäre Begründung

#### Europäische SPV

1. " (155) Politische Optionen

53. Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung." S.36 Kap.3.4.4. Abs. 155 EUREK

#### 251 von 292

#### Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung 2. "Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet d "Landschaftsschutz" Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der maßgeblichen oder charakteristischen Merkmale einer Landschaft, die durch den kulturhistorischen Wert der Landschaft begründet sind, der auf ihr natürliches Erscheinungsbild und/oder die Tätigkeit des Menschen zurückzuführen ist;" Kap I, Art.1, Abs. d Europäisches Landschaftsübereinkommen 3. "Jede Vertragspartei verpflichtet sich, a Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen;" Kap II, Art.5, Abs. a Europäisches Landschaftsübereinkommen "(152) Ein gemeinsames Merkmal vieler europäischer Landschaften ist ihre ständige Weiterentwicklung. Dabei besteht jedoch die Gefahr der Vereinheitlichung und Europäische des Verlustes biologischer Vielfalt. Eine kleine Anzahl von Kulturlandschaften soll-SPV ten als einmalige Beispiele historischer Kulturlandschaften unter Schutz gestellt werden: z. B. die "Bocage", Wallheckenlandschaften entlang der Atlantikküste. Schutzmaßnahmen sind auch für Elemente nötig, die besonders typisch für ältere Landschaften sind, wie beispielsweise die alten Systeme der offenen Felder, durch die Orte von historischem Interesse entstanden sind. In ähnlicher Weise sind die durch verschiedene Länder führenden, historischen Wege wie der Pilgerweg nach Santiago de Compostela oder die italienische "Via Francigena" von solch hohem Wert, daß sie unter Schutz gestellt werden sollten." S.37 Kap.3.4.4 Abs.152 EUREK "Zielsetzungen: [...]. Wälder tragen zur Lebensqualität bei, indem sie einen angenehmen Lebensraum, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig für Umweltschutz und ökologische Werte stehen. Wälder sollten das spirituelle und kulturelle Erbe bewahren, das sie repräsentieren." S. 3, Abs. 5, EU-Forstaktionsplan Primäre Begründung 1. "Vorbildfunktion Staat: Ziele Geeignete Flächen der öffentlichen Hand weisen dauerhaft eine hohe und regionaltypische Vielfalt von naturnahen Lebensräumen und von Arten auf. Bundesweit S. 44, B2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt geltende SPV 2. "Aktionsfelder: Regionalentwicklung: Maßnahmen Länder/Kommunen • Erhaltung historischer Nutzungsrelikte (z. B. Flachsgruben, Bewässerungswiesen, Niederwälder)" S. 85, C 12, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung

### Bundesweit geltende SPV

3. "Landwirtschaft: Vision Die landwirtschaftlich genutzte Landschaft Deutschlands ist geprägt durch die Vielfalt von Agrarökosystemen mit ihren standorttypischen Strukturen. Es besteht eine enge Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Zusammen mit einer nachhaltigen Landnutzung ist damit eine geeignete Lebensgrundlage für eine Vielzahl von typischen Tier- und Pflanzenarten gesichert."

S. 47, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 4. "Lebensräume: Gebirge:
  - Erhaltung der Waldweide auf geeigneten Standorten,"
  - S. 39, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Lebensräume: Gebirge:
  - Schaffung von Anreizsystemen zur Stabilisierung traditioneller Wirtschaftsweisen einschließlich der Nutzung der gebirgsspezifischen Haustierrassen,"
  - S. 39, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Primäre Begründung

- 1. "Biodiversität: Handlungsprogramm: 8. Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomischer ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.
  - strikter Schutz der linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente
  - Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen auf Basis freiwilliger Maßnahmen (z.B. Revitalisierung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Windschutzstreifen)"
  - S. 25 Nr. 8 Anstrich 6, 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

### Sächsische SPV

- "Landwirtschaft Besonderheit und Bedeutung: Über die Hälfte der Landfläche Deutschlands wird als Acker- und Dauergrünland genutzt. Allein aufgrund dieses hohen Flächenanteils kommt diesen Nutzungsformen eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Funktionsfähigkeit der genutzten und umgebenden Ökosysteme und der Kulturlandschaft insgesamt zu."
  - S. 43 Abs. 3, S. 1-3, Kap. 2.3.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 3. "Landwirtschaft: Weinbau Herausforderungen, Probleme, Handlungsbedarf: Neben dem Schutz alter Weinberge und Weinberglandschaften einschließlich der Aufrechterhaltung der traditionellen Nutzung gilt es, die genetische Basis traditioneller Rebsorten zu sichern."
  - S. 50 Abs. S. 1, Kap. 2.3.1.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 4. "Landwirtschaft Ziele: Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.
  - S. 47, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung

### Ergänzende Begründung

- 5. "Maßnahmen Landwirtschaft Schaffung für das Kleinklima geeigneter Landschaftsstrukturen (z. B. Windschutzstreifen),"
  - S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 6. "Leitbild Jagd: Leitbild ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung wildlebender, dem Jagdrecht unterliegender Tierarten. Die Jagd dient der Erhaltung der Artenvielfalt und der Sicherung der Lebensräume auch von Wildarten mit besonderem Schutzstatus (Wild ohne Jagdzeit). Die Jagd trägt so zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt bei. Die Ausübung der Jagd ist zulässig, soweit der Erhaltungszustand wildlebender Tierarten eine nachhaltige Nutzung erlaubt. Sie ist in der Kulturlandschaft zur Vermeidung erheblicher ökonomischer und ökologischer Schäden notwendig.

### Hierzu ist es insbesondere notwendig,

ó dass die Jagd noch besser an die Belange des naturnahen Waldbaus angepasst wird,

ó die internationale Zusammenarbeit bei den Rückwanderungs- und Wiederansiedlungsprogrammen zu fördern."

S. 64 Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 1 und 3, Kap. 2.6.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

7. "Jagd Herausforderungen, Probleme, Handlungsbedarf: Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume des Wildes, beispielsweise durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kleinbiotopen, zählt ebenfalls zu den Aufgaben modernen Jagdmanagements. Außerdem kann die Jagd in Schutzgebieten schutzzielbezogene Managementaufgaben übernehmen und bei der natürlichen Rückwanderung, Wiederansiedlung und Bestandsstützung ausgestorbener oder gefährdeter Wildarten wichtige Hilfestellung leisten."

S. 65 Abs. 2, Kap. 2.6.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Ku 3

### UQZ, UHZ, UQS

Sächsische SPV

 Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %

Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus."

S. 47, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### 254 von 292

### Ku 4 Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen

### Leitlinie

Stark durch den Menschen überprägte Bereiche, die neu zu gestalten sind, weisen Bezüge zu umgebenden Kulturlandschaftsräumen und ihrer eigenen Geschichte auf, wobei auch zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen Raum haben.

Primärer Schutzgutbezug

Kulturlandschaft

Weitere berührte Schutzgüter

Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Der Erhalt und die kreative Weiterentwicklung von von Menschen geprägten Landschaften ist notwendig, um deren besondere kulturhistorische, landschaftsästhetische und ökologische Bedeutung zu stärken. Es geht dabei um die Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien, der verbesserten Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken und die kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben z.B. von Rekultivierungsmaßnahmen

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

### Primäre Begründung

- 1. "(155) Politische Optionen
  - 53. Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.
    54. Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien.
  - 55. Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken.
  - 56. Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen." S.36 Kap.3.4.4. Abs. 155 EUREK

### Europäische SPV

- 2. "(153) In einem Großteil der Fälle ist die kreative Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung der Landschaften wichtiger als die Erhaltung der gegenwärtigen Situation. Derzeit werden landschaftsbeeinflussende Maßnahmen häufig unkoordiniert durchgeführt. Ihre Ergebnisse sind eher zufällig und spiegeln vielfach nur die verschiedenen Interessen der jeweils Beteiligten wider. Neue Unternehmens- und Wohnansiedlungen werden oft ohne ästhetische oder umweltgerechte Überlegungen angelegt. Durch die Förderung von Rohstoffen werden z. T. ganze Landschaften zerstört. Für viele Gebiete in Europa ist daher eine individuell angepasste und kreative Landschaftspolitik erforderlich, d. h. eine Politik, die sich auf Integration gründet, offen für neue Entwicklungen ist und zur Schaffung bzw. Wiederherstellung attraktiver Landschaftsbilder beiträgt."
  - S.36 Kap.3.4.4. Abs. 153 EUREK

### Ku 4 Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen

# Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monumente vorsieht, können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz vonnöten, damit der in vielen Gebieten vorherrschende Trend zur Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung umgekehrt wird und somit das kulturelle Erbe, einschließlich der zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weitergegeben werden kann. Es ist außerdem notwendig, das kulturelle Leben flächendeckend in der EU zu entfalten, insbesondere durch die Unterstützung des Ausbaus kultureller Einrichtungen, der Wiederaufwertung des öffentlichen Raumes und der Wiederbelebung von Gedenkstätten. In diesem Sinne kann die kulturelle Entwicklung eine soziale und räumliche Ausgleichsrolle spielen."

"(133) Das kulturelle Erbe Europas – von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren – ist Ausdruck seiner

### S.32 Kap.3.4.1. Abs. 133 EUREK

4. "Dabei geht es auch darum, Strategien zu entwickeln, die den Energiepflanzenanbau besser in ansprechende, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sicherstellende Kulturlandschaften sowie in regionale Wirtschaftskreisläufe integrieren. Dazu ist es erforderlich, die Standortplanung von Bioenergieanlagen und die Flächennutzung in deren Umfeld besser mit den raumbezogenen Planungsinstrumenten der Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung sowie der landschafts- und agrarstrukturellen Entwicklungsplanung abzustimmen." S. 13, Abs. 3, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland

### Primäre Begründung

 "Gestaltung von Kulturlandschaften: Die Freiraumplanung sollte zu einer aktiven Kulturlandschaftsgestaltung weiterentwickelt werden, um den Kulturlandschaftsgedanken in regionale Entwicklungskonzepte und -strategien zu integrieren und über innovative Gestaltungsformen zur Minderung von Strukturproblemen beizutragen.

Für den Erfolg raumordnerischer Konzepte zur Gestaltung gewachsener Kulturlandschaften bedarf es eines begleitenden gesellschaftlichen Dialogs, der u. a. folgende Themenbereiche einbezieht:

- Kulturlandschaft als wichtige qualitative Ergänzung traditioneller Raumentwicklungspolitik, die auf Raumnutzungskonzepten basiert
- Kulturlandschaftsgestaltung als erlebbare Eigenart, die der Förderung der regionalen Identifikation der Bewohner mit ihrem Umfeld dient,
- Integration der Kulturlandschaftsgestaltung in regionale Entwicklungskonzepte als Beitrag zur Stabilisierung ländlicher wie stadtnaher Räume (Kulturlandschaft als "weicher" Standortfaktor und nachgefragtes Gut, Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung)
- Förderung des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien. Hierzu sind Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Politikbereichen anzustreben.
- S. 24 Abs. 5 bis S. 25 Abs. 4 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.
- 2. "Auf regionaler Ebene sollten Leitbilder zur Gestaltung unterschiedlicher Kulturlandschaften erarbeitet werden."
  - S. 26 grauer Kasten Abs. 5 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.
- 3. "Einen besonderen Schwerpunkt des strategischen und planerischen Umgangs mir Raumnutzungen bildet die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften."

  S. 22 Abs. 2 S. 2 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.

### 1. "Gestaltung von

### Bundesweit geltende SPV

Europäische

**SPV** 

### Ku 4 Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen

- 4. " Bekräftigung des Ordnungsauftrags: Stärkung der Abwägungskompetenz zur Koordinierung von Nutzungsansprüchen, Entwicklungspotenzialen und Schutzinteressen sowie der moderierenden Rolle im Sinne der Weiterentwicklung der Raumordnung vom Flächenschutz zum Ressourcenmanagement und zur Gestaltung landschaftlicher Vielfalt."
  - S. 27 Abs. 1 Anstrich 3 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.

Ku 5 Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen				
Leitlinie	<b>Leitlinie</b> Die alten, regionaltypischen Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen bleiben erhalten.			
Primärer Schutzgutbezug		Kulturlandschaft Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität		
Weitere berührte Schutzgüter Kurze Erläuterung der Leitlinie		Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen sind oft durch Verdrängung durch wirtschaftlichere Arten bedroht. Traditionelle Bewirtschaftungsweisen unter Einsatz alter Kultursorten und Nutztierrassen durch die Landschaftspflege aber auch durch nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedingen den Erhalt von Kulturlandschaften und tragen zur biologischen Vielfalt bei.		
	Primäre Begründung			
Internationales Recht	c) die herkommene Natzang biologischer Nessoareen im Einklang mit traditioner			
Primäre Begründung		ründung		
Bundesrecht	<ol> <li>"(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen."</li> <li>§ 5 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010</li> </ol>			
		g durch Strategien, Programme und Vereinbarungen rechtliche Bindung)		
	Primäre Beg	<del>-</del>		
Europäische SPV	1. "(324) N die für L gative A explizite landscha geschlos S.80 Kap 2. "(154) S menschl nelle Me Vernach und Küs deneros ausgepr holung othoden, spielswei	Mit Hilfe von Raumentwicklungsstrategien können jedoch Nutzungsarten, andschaften von kultureller Bedeutung schädlich sind, vermieden und neuswirkungen eingedämmt oder begrenzt werden. Zusätzlich ermöglichen Strategien eine Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung der Kulturaft: Gewünschte Flächennutzungsarten werden bestimmt und andere aus-		

### Primäre Begründung

"Lebendige Stadt erhalten - ländlichen Raum entwickeln: Mit einer größeren Vielfalt landwirtschaftlicher Produkte, einer verstärkten regionalen Vermarktung und neuen Aufgaben der Landwirtschaft bei der Pflege von Kulturlandschaften werden die Entwicklungschancen der ländlichen Räume nachhaltig gestärkt
 20 Abs. 2 letzter Satz, Kap. B II. 2., Perspektiven für Deutschland - Strategie für nachhaltige Entwicklung

### Ergänzende Begründung

2. "Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt und dient der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Darüber hinaus leistet er einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Beschäftigung im ländlichen Raum. Zu den Anbauregeln gehört der Verzicht auf leichtlösliche mineralische Düngemittel und chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf gentechnisch veränderte Organismen. Ökonomisch betrachtet werden die geringeren Produktionsmengen je Flächeneinheit teilweise in gewissem Maße durch höhere Preise für Ökoprodukte aufgefangen.

### Bundesweit geltende SPV

Der Indikator nennt die landwirtschaftlich genutzte Fläche ökologisch wirtschaftender Betriebe, die dem Kontrollverfahren der EU-Öko-Verordnung unterliegen, als Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland. Er umfasst sowohl die voll auf Ökolandbau umgestellten als auch die noch in der Umstellung befindlichen Flächen. Die Entscheidung über den Einstieg in den ökologischen Landbau liegt beim einzelnen Betrieb. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann."

- S. 63 Abs. 1, 2, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008
- "• Unterstützung von regionaltypischen Bewirtschaftungsformen, die zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und ihren Elementen beitragen (2. Säule EU Agrarförderung), so dass sie auch unter wirtschaftlichen Aspekten und unter Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten und Funktionen aufrechterhalten werden können,
  - Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter halbnatürlicher Lebensräume (Grünländer, Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau mit Trockenmauern usw.) durch adäquate Bewirtschaftung u.a. mittels staatlicher Anreizinstrumente,"
  - S. 42, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Aktionsfelder: Land+Forstwirtschaft: Maßnahmen Länder/Kommunen
  - Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft aus Naturschutzsicht
  - Konkretisierung von regionalspezifischen Mindestdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotope, z. B. Hecken, Feldraine)
  - Verstärkte Förderung traditioneller sowie umwelt- und naturverträglicher Formen der Land- und Forstwirtschaft
  - Verstärkte Förderung alter Nutzpflanzensorten und alter Haustierrassen"
  - S. 73, C 6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Primäre Begründung

- 1. "Handlungsprogramm: 8. Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomischer ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.
  - strikter Schutz der linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente
  - Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen auf Basis freiwilliger Maßnahmen (z.B. Revitalisierung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Windschutzstreifen)"
  - S. 25 Nr. 8 Anstrich 6, 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 2. "Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bei Wildsaat- und Pflanzgut in der freien Landschaft: Bei Begrünungen in der freien Landschaft, z. B. Grünland, Magerrasen, Feuchtgrünland, Saumfluren oder Ingenieurmaßnahmen wie Hangsicherung beim Straßenbau, sollte zur Vermeidung der starken Veränderung oder Verdrängung von Wildpopulationen heimischer Grünlandarten und des Verlustes regionaler genetischer Vielfalt auf das Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Herkünfte einheimischer Wildpflanzen zurückgegriffen werden. Die Formulierung abgestimmter bundesweiter Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels wird derzeit in gemeinsamer Diskussion von Saatgutproduzenten, Anwendern und Wissenschaftlern angestrebt. Wichtige Aufgaben bilden Maßnahmen zur Herkunftssicherung von Regiosaatgut und die Entwicklung regionaler Listen einheimischer Arten, die bei einer regionalen Vermehrung zu berücksichtigen sind."
  - S. 39 Abs. 2, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 3. "Für die Verwendung gebietsheimischer Herkünfte sprechen mehrere Argumente:
  - Größere Widerstandskraft, da an örtliche Umweltbedingungen angepasst,
  - Schutz der in langen Zeiträumen entstandenen regionalen Populationen,
  - Erhaltung der natürlich entstandenen genetischen Vielfalt in den Regionen,
  - Erhaltung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften,
  - Stärkung regionaler Identität."
  - S. 38 Abs. 4, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 4. "Leitbild ist, die Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturarten und -sorten im Hinblick auf zukünftige Anforderungen langfristig zu erhalten, breiter nutzbar zu machen und eine größere Vielfalt an Pflanzenarten und -sorten wirtschaftlich zu nutzen und damit einen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten, Ökosysteme und von Kulturlandschaften zu leisten und bei der Grünlandnutzung ihrer besonderen Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und traditioneller Kulturlandschaften Rechnung zu tragen. Hierzu ist es insbesondere notwendig,
  - die Infrastruktur für die Erhaltung (ex-situ), Charakterisierung und Evaluierung genetischer Ressourcen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auszubauen, rechtliche Rahmenbedingungen für deren Erhaltung in-situ und on-farm zu verbessern und Innovationen bei der Züchtung zu fördern,
  - Agrarumweltmaßnahmen weiter zu entwickeln und ihre Finanzierung sicherzustellen,
  - die landschaftsstrukturelle Vielfalt bei ländlichen Entwicklungsmaßnahmen zu fördern,
  - vielgliedrigere Fruchtfolgen und bodenschonende Wirtschaftsweisen zu fördern, das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz und die Nitratrichtlinie umzusetzen,"
  - S. 43 Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 1, 3-5, Kap. 2.3.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Sächsische SPV

- 5. "Hinzu kommen weitere so genannte externe Leistungen der Nutztierhaltung. Hierzu gehört u. a. die Pflege landwirtschaftlich struktur- und ertragsschwacher, aber landschaftlich attraktiver Regionen z. B. durch Schafrassen wie Heidschnucken, Skudden und Bergschafe, die z. B. auf Deichen, kargen Heideflächen, Magerrasen und in Mooren und auf anderen ertragsschwachen Standorten gehalten werden, oder durch bestimmte Rinderrassen wie Hinterwälder, Limpurger oder das Rotes Höhenvieh und manche genügsamen Fleischrinder. Die von diesen Rassen extensiv beweideten Flächen haben zudem große Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt, da viele Pflanzen- und Tierarten auf eine solche Bewirtschaftung angewiesen sind. Zur Erhaltung gefährdeter Rassen tragen häufig Betriebe im Bereich der Hobby-Tierhaltung mit spezieller Nischenproduktion einen besonderen Beitrag bei."
  - S. 54 Abs. 6, Kap. 2.4.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 6. "Leitbild "Tierische Erzeugung: Leitbild ist, die genetische Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutztiere, insbesondere vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen, zu erhalten, solche Rassen verstärkt für innovative nachhaltige Nutzungen einschließlich der Landschaftspflege einzusetzen und schädliche Auswirkungen der Tierhaltung auf die biologische Vielfalt zu verringern.

Hierzu ist es insbesondere notwendig,

- ein allgemeines Monitoring bei Nutztierrassen und gezielte länderübergreifende Zuchtprogramme bei den vom Aussterben bedrohten Rassen durchzuführen sowie Kryoreserven, u.a. als Vorsorge für Seuchenfälle anzulegen,
- extensive Haltungsformen unter Einsatz seltener und vom Aussterben bedrohter Rassen für die Erhaltung und Steigerung des Erlebnis- und Erholungswertes von Kulturlandschaften zu fördern,
- regionalen Gegebenheiten im Sinne geschlossener Stoffkreisläufe bei der strukturellen Weiterentwicklung der Tierhaltung stärker Rechnung zu tragen."

  5. 54 Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 2 und 3, Kap. 2.4.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- "Lebensräume Wälder Ziele Bei der Neubegründung von Wäldern werden vermehrt standortheimischen Baumarten verwendet.
   Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich. Historische Waldnutzungsformen wie Mittel-, Nieder- und Hutewald mit ihrem hohen Naturschutz- oder Erholungspotenzial werden weitergeführt und nach Möglichkeit

ausgebaut."
S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 8. "Weinbau Herausforderungen, Probleme, Handlungsbedarf: Neben dem Schutz alter Weinberge und Weinberglandschaften einschließlich der Aufrechterhaltung der traditionellen Nutzung gilt es, die genetische Basis traditioneller Rebsorten zu sichern."
  - S. 50 Abs. S. 1, Kap. 2.3.1.3, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 9. "Ein Bereich der Tierhaltung, der vor allem aufgrund seiner externen ökologischen Leistungen Bedeutung hat, ist die Bienenhaltung. Denn neben dem Erlös aus dem Verkauf der Produkte aus dem Bienenvolk ist vorrangig die Bestäubungsleistung der Honigbienen neben der von Wildbienen und Hummeln für Kulturpflanzen und wild wachsende Blütenpflanzen essentiell."

  Daneben gefährdet die zurückgebende Zahl der Imker und Bienenvölker die Siche-

Daneben gefährdet die zurückgehende Zahl der Imker und Bienenvölker die Sicherung der Bestäubung von landwirtschaftlichen Kulturen und vielen wild wachsenden Blütenpflanzen.

S. 55 Abs. 1 S. 3, Kap. 2.4.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Sächsische SPV

Sächsische SPV

10. "Weiterentwicklung von Nutzungssystemen: • Förderung einer hohen Diversität der Honigbiene (u.a. wichtigen Bestäubern) durch Maßnahmen zur Stärkung eines ausreichenden Nahrungsangebotes und des Engagements der Imker."

S. 58 Spalte 2 Anstrich 1, Kap. 2.412, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

Ku 6 Identifikation			
		ulturlandschaften lebenden Menschen sind sich des Wertes dieser l I identifizieren sich mit ihnen.	Räume
Primärer Schutzgutbezug		Kulturlandschaft	
Weitere berührte Schutzgüter		Landschaftsbild, Landschaftsbezogene Erholung	
Kurze Erläuterung der Leitlinie		Durch eine höhere Identifikation der Menschen mit den sie umgel Räumen werden sich die Bewohner des Wertes ihrer Umgebung, z Abbild der historischen Entwicklung bewusst. Dies ist Voraussetzu Schutz und Pflege von Kulturlandschaften zu verbessern.	z.B. als
Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)			
Primäre Begründung			
Europäische SPV	Jede Ver tionen u die ihner zu schärl	sstseinsbildung tragspartei verpflichtet sich, in der Zivilgesellschaft, bei privaten Or nd bei staatlichen Stellen das Bewusstsein für den Wert von Landso n zukommende Rolle und die Veränderungen, denen sie unterworf fen." t.6, Abs. A Europäisches Landschaftsübereinkommen	chaften,
	Primäre Begr	ründung	
Bundesweit geltende SPV	1. "Für den Erfolg raumordnerischer Konzepte zur Gestaltung gewachsener Kulturlandschaften bedarf es eines begleitenden gesellschaftlichen Dialogs, der u. a. folgende Themenbereiche einbezieht:  - Kulturlandschaft als wichtige qualitative Ergänzung traditioneller Raumentwicklungspolitik, die auf Raumnutzungskonzepten basiert  - Kulturlandschaftsgestaltung als erlebbare Eigenart, die der Förderung der regionalen Identifikation der Bewohner mit ihrem Umfeld dient,  - Integration der Kulturlandschaftsgestaltung in regionale Entwicklungskonzepte als Beitrag zur Stabilisierung ländlicher wie stadtnaher Räume (Kulturlandschaft als "weicher" Standortfaktor und nachgefragtes Gut, Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung)  - Förderung des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien. Hierzu sind Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Politikbereichen anzustreben."  S. 24 Abs. 5 bis S. 25 Abs. 4 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.  2. "Die Wege sollen:  -durchgängig befahrbar sein sich möglichst an reizvollen Landschaftsteilen orientieren und den Radfahrer an touristisch interessante Sehenswürdigkeiten heranführen"  S. 41 Abs. 5 Anstrich 2, 3, Kap. 4.4, Maßnahmen: Radverkehrsplan 2002-12		

### 4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Titelliste der Leitlinien Landschaftsbild (Federführende Bearbeitung durch geobild) [Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

Lb 1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit
Lb 2	Sichtachsen
Lb 3	Entwicklung intensiv genutzter Landschaften

### Leitlinie

Ausgewählte Landschaften genießen wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihrer herausgehobenen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besonderen Schutz. Diese Kulturlandschaftsteile werden mit Rücksicht auf das Landschaftsbild besonders behutsam weiterentwickelt.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der übrigen Landschaften wird gestärkt, indem die charakteristischen Elemente erhalten und neue Elemente entsprechend des Landschaftscharakters gestaltet und in die Landschaft eingepasst werden.

Primärer Schutzgutbezug

Landschaftsbild

Weitere berührte Schutzgüter

Landschaftsbezogene Erholung

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

### Primäre Begründung

- 1. "(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
  - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
  - 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."
  - § 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010
- "Bauleitpläne: Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB

### Bundesrecht

### Ergänzende Begründung

- 3. "Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,
  - 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,"

§ 1 Nr. 1 BWaldG

### Primäre Begründung

1. "Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur."

§ 1a Abs. 1 Nr. 13 SächsNatSchG

### Sächsisches Recht

2. "(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass"...

"6. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ihre Vernetzungsfunktion und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,"

§ 3 Abs. 2 Nr.6 SächsWG

### Ergänzende Begründung

3. "Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutzund Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,"

§ 1 Nr. 1 SächsWaldG

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

### Primäre Begründung

# it

 "Landschaften Wildnisgebiete Ziele: Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.

Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete. Das Thema Wildnis spielt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Umweltbildung." S. 40, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende SPV

2. "Kulturlandschaften Vision: Die Kulturlandschaften Deutschlands weisen aufgrund der vielfältigen naturräumlichen Gegebenheiten und einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt auf. Die Kulturlandschaften erfahren eine hohe Wertschätzung auf Grund ihrer Vielfalt, Schönheit und ihrer regionaltypischen Eigenart, die ihre kulturhistorische Entwicklung erkennen lässt. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität der Menschen und zur regionalen Identifikation und Wertschöpfung bei."

S. 41, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- 3. "Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft bestehen. Der Anteil besonders erhaltenswerter Kulturlandschaften erhöht sich weiter."
  - S. 41, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Erholung: Vision: Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit ermöglichen Sport, Erholung, Naturerfahrung und -erlebnis und prägen die regionale Identität. Tourismus, Sport und Erholung beeinträchtigen Natur und Landschaft nicht wesentlich. Sie setzen sich gemeinsam mit dem Naturschutz für die Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaften ein."
  - S. 52, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Selbstverständlich schützen wir die Natur auch um ihrer selbst willen. Adonisröschen und Störche sollen in Deutschland das Recht auf ein Leben in ihrem natürlichen Lebensraum haben. Aber ein Platz, an dem Störche leben, ist mit Sicherheit auch ein guter Platz für Menschen. Intakte Landschaften, Seen und Wälder, eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, gehören zum Reichtum unseres Landes. Diesen Reichtum gilt es neu zu entdecken und zu bewahren."
  - S. 15, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- 6. "Kultur der Nachhaltigkeit entwickeln: Jedes Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung sollte die Eigenart der ländlichen Räume stärken, auf seinen Stärken aufbauen, die Menschen vor Ort einbeziehen und so weit wie möglich aus der Region heraus entwickelt werden"
  - S. 19 Abs. 2, Kap. B II. 3. Perspektiven für Deutschland Strategie für nachhaltige Entwicklung

### "Aktionsfelder Regionalentwicklung: Maßnahmen Länder/Kommunen • Erhaltung historischer Nutzungsrelikte (z. B. Flachsgruben, Bewässerungswiesen, Niederwälder)"

- S. 85, C 12, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 8. "Wildnisgebiete Vision: In Deutschland gibt es wieder faszinierende Wildnisgebiete (z. B. in Nationalparken), in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen."
  - S. 40, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 9. "Gebirge Vision: Die Gebirge sind geprägt von Erhabenheit, Ruhe und Naturerleben. Das Landschaftsbild ist dauerhaft geprägt von großflächigen, ungenutzten Hochgebirgslagen und traditionellen, naturverträglichen Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand."
  - S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 10. "Wälder Vision: Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erfolgt im Einklang mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen. Der aus Wäldern nachhaltig gewonnene Rohstoff Holz erfreut sich großer Wertschätzung."
  - S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

## Bundesweit geltende SPV

### Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Lb 1

### UQZ, UHZ, UQS

 "Wildnisgebiete Ziele: Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.

Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete. Das Thema Wildnis spielt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Umweltbildung." S. 40, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Lb 2 Sichtac	Lb 2 Sichtachsen		
Leitlinie	linie Wichtige Sichtachsen auf natürliche und kulturhistorische landschaftsprägende Elemente werden frei gehalten, so dass die Kulturlandschaft visuell erlebbar bleibt.		
Primärer Schutz Weitere berühr Kurze Erläuteru	te Schutzgüter Kulturlandschaft, Landschaftsbezogene Erholung		
Bundesrecht	<ol> <li>"(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere         <ol> <li>Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</li> <li>zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</li> <li>§ 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010</li> <li>genachten vor der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungshahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</li> <li>§ 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010</li> <li>genachten vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</li> <li>§ 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010</li> <li>genachten vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</li> <li>§ 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010</li> <li>genachten vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</li></ol></li></ol>		
Sächsisches Recht	Primäre Begründung  1. "Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur."  § 1a Abs. 1 Nr. 13 SächsNatSchG		
	Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen (i. d. R. keine rechtliche Bindung)		
Bundesweit geltende SPV	<ol> <li>Primäre Begründung</li> <li>"Gleichzeitig muss es gelingen, das Landschaftsbild und den Erholungswert des Freiraums gerade im Umfeld der Stadtregionen zu verbessern. In ländlichen Regionen ist die Erhaltung von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen von besonderer Bedeutung.</li> <li>S. 291 Abs. 3, Kap. E VII. 2., Perspektiven für Deutschland - Strategie für nachhaltige Entwicklung</li> <li>"Kulturlandschaftliche Wirkungen beim Biomasseanbau und bei der Errichtung von Bioenergieanlagen berücksichtigen: In Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfährt auch die Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild zunehmende Bedeutung."</li> <li>S. 13, Abs. 3, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland</li> </ol>		

### Leitlinie

Intensiv genutzte Landschaften sind ausreichend strukturiert und bilden dadurch ein attraktives Umfeld für die in ihnen lebenden Menschen.

Primärer Schutzgutbezug

Landschaftsbild

Weitere berührte Schutzgüter

Landschaftsbezogene Erholung, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebens-

räume, Biodiversität

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Besonders bei den intensiv genutzten Landschaften ist die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen von ausschlaggebender Bedeutung als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die natürlichen Rückwanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind. Die wichtige Hilfestellung bei Wiederansiedlung und Bestandsstützung ausgestorbener oder gefährdeter Wildarten dient der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt

### Primäre Begründung

und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind."

1. "Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs-

Art. 10 FFH-RL

**EU-Recht** 

 "Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern."

Art. 3 Abs. 3 FFH-RL

- 3. Kulturlandschaft: "Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern."
  - 13. Erwägungsgrund FFH-RL

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

### Primäre Begründung

- 1. "Urbane Landschaften:
  - Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen,
  - Stärkere Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung von Wohnquartieren,
  - Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen."
  - S. 43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- "Gleichzeitig muss es gelingen, das Landschaftsbild und den Erholungswert des Freiraums gerade im Umfeld der Stadtregionen zu verbessern. In ländlichen Regionen ist die Erhaltung von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen von besonderer Bedeutung.
  - S. 291 Abs. 3, Kap. E VII. 2., Perspektiven für Deutschland Strategie für nachhaltige Entwicklung

# Bundesweit geltende SPV

- "• Unterstützung von regionaltypischen Bewirtschaftungsformen, die zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und ihren Elementen beitragen (2. Säule EU Agrarförderung), so dass sie auch unter wirtschaftlichen Aspekten und unter Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten und Funktionen aufrechterhalten werden können,
  - Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter halbnatürlicher Lebensräume (Grünländer, Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau mit Trockenmauern usw.) durch adäquate Bewirtschaftung u.a. mittels staatlicher Anreizinstrumente,"
  - S. 42, B 1.3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "2.7. Förderung und Unterstützung extensiver landwirtschaftlicher Systeme, insbesondere in den Gebieten mit hohem Landschaftswert."
  - S. 17, Abs. 2, Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft

### Ergänzende Begründung

- 5. " Bekräftigung des Ordnungsauftrags: Stärkung der Abwägungskompetenz zur Koordinierung von Nutzungsansprüchen, Entwicklungspotenzialen und Schutzinteressen sowie der moderierenden Rolle im Sinne der Weiterentwicklung der Raumordnung vom Flächenschutz zum Ressourcenmanagement und zur Gestaltung landschaftlicher Vielfalt."
  - S. 27 Abs. 1 Anstrich 3 Leitbilder u Handlungsstrategien Raumentwicklung Dt.

- 6. "Leitbild "Ackerbau und Grünland: Leitbild ist, die Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturarten und -sorten im Hinblick auf zukünftige Anforderungen langfristig zu erhalten, breiter nutzbar zu machen und eine größere Vielfalt an Pflanzenarten und -sorten wirtschaftlich zu nutzen und damit einen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten, Ökosysteme und von Kulturlandschaften zu leisten und bei der Grünlandnutzung ihrer besonderen Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und traditioneller Kulturlandschaften Rechnung zu tragen. Hierzu ist es insbesondere notwendig,
  - die Infrastruktur für die Erhaltung (ex-situ), Charakterisierung und Evaluierung genetischer Ressourcen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auszubauen, rechtliche Rahmenbedingungen für deren Erhaltung in-situ und on-farm zu verbessern und Innovationen bei der Züchtung zu fördern,
  - Agrarumweltmaßnahmen weiter zu entwickeln und ihre Finanzierung sicherzustellen,
  - die landschaftsstrukturelle Vielfalt bei ländlichen Entwicklungsmaßnahmen zu fördern,
  - vielgliedrigere Fruchtfolgen und bodenschonende Wirtschaftsweisen zu fördern, das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz und die Nitratrichtlinie umzusetzen,"
  - S. 43 Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 1, 3-5, Kap. 2.3.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 7. "Landwirtschaft Maßnahmen: Weiterentwicklung von Nutzungssystemen: ó Prüfung und ggf. Weiterentwicklung der mit den Luxemburger Beschlüssen zur Agrarreform verbundenen Anforderung, landwirtschaftliche Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten.
  - Verstärkte Berücksichtigung der landschaftsstrukturellen Vielfalt als Grundlage für die Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bei ländlichen Entwicklungsmaßnahmen.
  - Weiterentwicklung eines breiten Spektrums von Agrarumweltmaßnahmen, mit dem auf differenzierte Problemlagen und spezifische regionale Gegebenheiten gezielt reagiert werden kann. Ferner sind großflächig wirksame Maßnahmen weiter zu entwickeln, mit denen eine große Bandbreite an positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt unter Einhaltung von Standards (z. B. Ökologischer Landbau) oder freiwilliger Verpflichtungen (z. B. Vertragsnaturschutz) erreicht werden kann. Schließlich muss eine ausreichende Finanzierung solcher Agrarumweltmaßnahmen sichergestellt sein."
  - S. 52 linke Spalte Anstrich 7-9, Kap. 2.3.2, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 8. "Leitbild "Tierische Erzeugung: Leitbild ist, die genetische Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutztiere, insbesondere vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen, zu erhalten, solche Rassen verstärkt für innovative nachhaltige Nutzungen einschließlich der Landschaftspflege einzusetzen und schädliche Auswirkungen der Tierhaltung auf die biologische Vielfalt zu verringern.

Hierzu ist es insbesondere notwendig,

- ein allgemeines Monitoring bei Nutztierrassen und gezielte länderübergreifende Zuchtprogramme bei den vom Aussterben bedrohten Rassen durchzuführen sowie Kryoreserven, u.a. als Vorsorge für Seuchenfälle anzulegen,
- extensive Haltungsformen unter Einsatz seltener und vom Aussterben bedrohter Rassen für die Erhaltung und Steigerung des Erlebnis- und Erholungswertes von Kulturlandschaften zu fördern,
- regionalen Gegebenheiten im Sinne geschlossener Stoffkreisläufe bei der strukturellen Weiterentwicklung der Tierhaltung stärker Rechnung zu tragen." S. 54 Abs. 1, Abs. 2 Anstrich 2 und 3, Kap. 2.4, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

## Bundesweit geltende SPV

- 9. "Jagd Herausforderungen, Probleme, Handlungsbedarf: Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume des Wildes, beispielsweise durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kleinbiotopen, zählt ebenfalls zu den Aufgaben modernen Jagdmanagements. Außerdem kann die Jagd in Schutzgebieten schutzzielbezogene Managementaufgaben übernehmen und bei der natürlichen Rückwanderung, Wiederansiedlung und Bestandsstützung ausgestorbener oder gefährdeter Wildarten wichtige Hilfestellung leisten."
  - S. 65 Abs. 2, Kap. 2.6.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

# Bundesweit geltende SPV

10. "Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bei Wildsaat und Pflanzgut in der freien Landschaft: Bei Begrünungen in der freien Landschaft, z. B. Grünland, Magerrasen, Feuchtgrünland, Saumfluren oder Ingenieurmaßnahmen wie Hangsicherung beim Straßenbau, sollte zur Vermeidung der starken Veränderung oder Verdrängung von Wildpopulationen heimischer Grünlandarten und des Verlustes regionaler genetischer Vielfalt auf das Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Herkünfte einheimischer Wildpflanzen zurückgegriffen werden. Die Formulierung abgestimmter bundesweiter Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels wird derzeit in gemeinsamer Diskussion von Saatgutproduzenten, Anwendern und Wissenschaftlern angestrebt. Wichtige Aufgaben bilden Maßnahmen zur Herkunftssicherung von Regiosaatgut und die Entwicklung regionaler Listen einheimischer Arten, die bei einer regionalen Vermehrung zu berücksichtigen sind."
S. 39 Abs. 2, Kap. 2.2.5, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Primäre Begründung

- " Handlungsfeld Landwirtschaft: Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen (insb. Förderung)"
  - S. 15 Anstrich 10, Kap. 1.2.5, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 2. "Handlungsprogramm: 8. Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomischer ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.
  - strikter Schutz der linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente
  - Anreicherung der Agrarlandschaft mit Landschaftsstrukturelementen auf Basis freiwilliger Maßnahmen (z.B. Revitalisierung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Windschutzstreifen)"
  - S. 25 Nr. 8 Anstrich 6, 7, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

### Sächsische SPV

- 3. "Handlungsfeld Forstwirtschaft: Sicherung der Strukturvielfalt im Wald durch angemessene Erhaltung bzw. Schaffung von anderen im Wald integrierten Landschaftselementen und Belassung eines angemessenen Anteils des Waldes für seine natürliche Entwicklung
  - Angemessene Erhaltung bzw. einzelfallweise Schaffung baumfreier Flächenelemente im Wald"
  - S. 18 Anstrich 5, 6, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen
- 4. "Maßnahmen Landwirtschaft: Schaffung für das Kleinklima geeigneter Landschaftsstrukturen (z. B. Windschutzstreifen),"
  - S. 13, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen
- 5. "Förderung Anlage kleinklimatisch wirksamer Strukturelemente (z. B. Windschutzstreifen) nach agrarstruktureller Prüfung"
  - S. 29, Kap. B.9, Aktionsplan Klima und Energie Sachsen

# 4.8 Schutzgut Landschaftsbezogene Erholung (Erholungseignung der Landschaft/Erholungsvorsorge inkl. Lärm)

### Titelliste der Leitlinien Landschaftsbezogene Erholung

(Federführende Bearbeitung durch geobild)

[Hyperlink-Verweisfunktion: ,Strg+Mausklick' auf die Titel]:

LE 1	Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung
LE 2	Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung
LE 3	Naturverträgliche Erholung

### Leitlinie

Innerhalb der Siedlungen, im siedlungsnahen Bereich wie auch im ländlichen Raum stehen ausreichend viele attraktive und möglichst ruhige, geruchsarme Räume für Nah- und Fernerholung zur Verfügung. Sie bieten Möglichkeiten zur Naturerfahrung, zur Ausübung von modernen, landschaftsbezogenen, sportlichen Aktivitäten und des Erlebens von Kulturlandschaften. Besonders in verdichteten Räumen sind miteinander vernetzte Freiflächen für die Erholung vorhanden und werden von Beeinträchtigungen wie Lärm weitgehend freigehalten. In der freien Landschaft sind genügend großflächig unzerschnittene Räume für die Erholung vorzufinden

Primärer Schutzgutbezug Landschaftsbezogene Erholung

Weitere berührte Schutzgüter Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebens-

räume, Biodiversität

Kurze Erläuterung der Leitlinie Je nach Bevölkerungsdichte ist eine ausreichend hohe Anzahl attraktiver

Räume mit Erholungsfunktion gegeben. Der Bevölkerung stehen ausreichend große Flächen in unmittelbarer Wohnnähe zur Naherholung sowie

entfernter zur Fernerholung zur Verfügung.

### Primäre Begründung

- 1. "(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen."
  - § 1 Abs. 6 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
  - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
  - 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."
  - § 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010
- "(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
  - (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken."
  - § 59 BNatSchG-neu-März2010

### Bundesrecht

### Ergänzende Begründung

1. "Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

# 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,"

§ 1 Nr. 1 BWaldG

"(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr."
 § 14 Abs. 1 BWaldG

### Primäre Begründung

- "Jeder hat ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft und auf Genuss der Naturschönheiten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften." § 29 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG
- 2. "Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur."

§ 1a Abs. 1 Nr. 13 SächsNatSchG

### Sächsisches Recht

Bundesrecht

- 3. "In geeigneten Fällen sollen durch den Freistaat Sachsen, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Wander- und Uferwege sowie Erholungs- und Spielflächen eingerichtet und Zugänge zu Gewässern freigemacht werden. Hierbei sind Unterhaltungsregelungen zu treffen." § 35 Abs. 1 S. 1, 2 SächsNatSchG
- "(2) Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass
   der freie Zugang zu fließenden und stehenden Gewässern sowie Quellen zur Erholung ermöglicht wird, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen des Zugangs geregelt sind."
   § 3 Abs. 2 Nr. 8 SächsWG
- 5. "Grundsätze: (2) Für die forstliche Rahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:
  - 1.Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
  - 2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den Erfordernissen auf Dauer gewährleistet sind."

§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 SächsWaldG

- 6. "Grundsätze: 4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen insbesondere der umweltfreundlichen Freizeitgestaltung sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden."
  - § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG
- 7. "1) Der Staatswald soll dem Allgemeinwohl im besonderen Maße dienen. Er ist nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorbildlich so zu bewirtschaften, dass die den standörtlichen Bedingungen entsprechende nachhaltig höchstmögliche Menge wertvollen Holzes bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Walde obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen geliefert wird." § 45 Abs. 1 SächsWaldG

### Sächsisches Recht

### Ergänzende Begründung

- 8. "Zweck dieses Gesetzes ist es,
  - 1. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutzund Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,"
  - § 1 Nr. 1 SächsWaldG
- 9. "(1) Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- beziehungsweise Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden." § 34 Abs. 1 SächsWG

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

### Europäische S, P, V

### Ergänzende Begründung

 "Zielsetzung: Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität durch die Erhaltung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Dimension der Wälder. Die Wälder liefern Waren und Leistungen, die sich positiv auf die Bürger, deren Gesundheit und Lebensqualität auswirken – dazu zählen Freizeit und Erholungsmöglichkeiten in städtischen und ländlichen Gebieten, [...].
 Um zur Erhöhung der Lebensqualität durch Erhaltung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Dimensionen der Wälder beizutragen, haben die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Prioritäten und mit Unterstützung aus dem EFER die Möglichkeit, Investitionen zu fördern, die den Freizeitwert der Wälder erhöhen." S. 3, Abs. 5, EU-Forstaktionsplan

### Primäre Begründung

### Bundesweit geltende S, P, V

 "Landschaften: Urbane Landschaften: Vision: Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima. Es bietet umfassend Möglichkeiten für Erholung, Spiel und Naturerleben für jung und alt."

S. 42, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

- "Gleichzeitig muss es gelingen, das Landschaftsbild und den Erholungswert des Freiraums gerade im Umfeld der Stadtregionen zu verbessern. In ländlichen Regionen ist die Erhaltung von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen von Bedeutung."
  - S. 291, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- "Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten.

Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.

Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbünden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.

Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).

In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt." S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

### Ergänzende Begründung

### Bundesweit geltende S, P, V

- 4. "Leitbild der Forstwirtschaft ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung auf möglichst der gesamtenforstwirtschaftlich genutzten Waldfläche, die gleichzeitig für die Forstbetriebe rentabel ist. Dies ist die Voraussetzung für eine nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft. Ziel der Waldbewirtschaftung sollte daher der stabile, gesunde und leistungsfähige sowie standortgerechte Wald sein. Dem Wald kommt beim Schutz der biologischen Vielfalt und des Nährstoff- und Wasserkreislaufs sowie der Erholungsnutzung der Bevölkerung eine große Bedeutung zu. Um die vielfältigen Waldfunktionen auf Dauer zu erhalten, braucht Deutschland auch in Zukunft eine leistungsfähige und wettbewerbsfähige Forst- und Holzwirtschaft. Hierzu ist es insbesondere notwendig,
  - den Erhalt der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der Wälder möglichst auf ganzer Fläche dauerhaft und möglichst ohne Einschränkungen sicherzustellen und großflächig miteinander zu verbinden,
  - die Vielfalt der standortangepasster Baum- und Straucharten sowie die Vielfalt innerhalb der Arten durch nachhaltige Nutzung zu erhalten,
  - lebensfähige Populationen gefährdeter Baum- und Straucharten zu erhalten oder wiederherzustellen,
  - die forstwirtschaftlichen Nutzungskonzepte der nachhaltigen Waldbewirtschaftung weiter zu entwickeln,
  - die Schutzinstrumente für die biologische Vielfalt der Wälder unter besonderer Nutzung des Vertragsnaturschutzes zu verbessern."
  - S. 59, Abs. 1, 2, Kap. 2.5.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie
- 5. "Ziele: Bis 2015 werden auch raum- und gebietsbezogene Reduktionsziele erarbeitet. Begründungen: Die Siedlungs- und Verkehrsflächen wuchsen von 2001 bis 2004 um täglich ca. 115 ha. Dies führt zu einer Verknappung und Verinselung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der Erholungsflächen für die Menschen." S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Bundesweit geltende S, P, V

- "Obwohl sich dank technischer Maßnahmen in den zurückliegenden Jahren die Lärmemissionen von Verkehrsmitteln deutlich verringert haben, ist die durch den Straßen-, Schienen- und Flugverkehr verursachte Lärmbelastung nach wie vor hoch. Erzielte Verbesserungen werden durch das weiterhin zunehmende Verkehrsaufkommen kompensiert. Fast zwei Drittel der Deutschen fühlen sich durch den Straßenverkehrslärm, etwa ein Viertel durch Schienenverkehrslärm und ein Drittel durch den Flugverkehr belästigt [...]. Der Lärm kann zu körperlichen Stressreaktionen und langfristig zu Gesundheitsschäden führen."
  - S. 180, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie
- "Die Lebensqualität der Menschen wird vor allem in Großstädten durch den innerstädtischen Verkehr erheblich beeinflusst und häufig beeinträchtigt. [...]. Gerade in kleineren und Mittelstädten besteht aber noch ein erhebliches Potenzial, um die Anteile von ÖPNV, Radverkehr und Fußwegen deutlich zu steigern und damit die Innenstädte vom Straßenverkehr spürbar zu entlasten." S. 180, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

### Nennung eines ergänzenden UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie LE 1

"Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten. Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.

Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbünden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.

Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).

In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt."

S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### UQZ, UHZ, UQS

### LE 2 Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung

### Leitlinie

Für Nah- und Fernerholung bedeutsame Räume sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen und allgemein zugänglich. Auch neu entstandene Erholungslandschaften, die z. B. im Zuge der Bergbausanierung entwickelt wurden, und insbesondere Gewässer sind zugänglich, wen n nicht Teile zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt davon ausgenommen sind.

Primärer Schutzgutbezug Landschaftsbezogene Erholung

Weitere berührte Schutzgüter Kulturlandschaft, Wasser

Kurze Erläuterung der Leitlinie Für die Erholung wichtige Räume zu erreichen, ist jedem möglich. Die

Verwendung umweltgünstiger Fortbewegungsmittel, wie öffentlicher Verkehrsmittel oder des Fahrrades, wird gefördert. Darauf wird besonders bei der Neuerschließung möglicher Erholungsräume geachtet.

### Primäre Begründung

### Sächsisches Recht

 "Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu sichern und zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen."

### § 1a Abs. 1 Nr. 11 SächsNatSchG

### Ergänzende Begründung

 "(1) Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden." § 12 Abs. 1 SächsWaldG

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

# Bundesweit geltende S, P, V

### Primäre Begründung

- 1. "Aktionsfelder: Siedlung und Verkehr: Maßnahmen Länder/Kommunen:
  - In möglichst fußläufig zur Verfügung stehendem Grün werden auch Naturerlebnisräume geschaffen, um das Naturverständnis von Kindern zu fördern."
  - S. 79, C 9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### LE 2 Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung

 "Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten.

Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.

Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbünden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.

Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).

In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt." S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Ergänzende Begründung

- 3. "Die Wege sollen: durchgängig befahrbar sein; sich möglichst an reizvollen Landschaftsteilen orientieren und den Radfahrer an touristisch interessante Sehenswürdigkeiten heranführen."
  - S. 41, Abs. 5, Anstrich 2, 3 (Kap. 4.4) Nationaler Radverkehrsplan 2002-12

Bundesweit geltende S, P, V

UQZ, UHZ, UQS

### Leitlinie

Erholungsmöglichkeiten und -angebote in naturnahen und ländlichen Räumen sind in der Regel naturverträglich, konfliktarm und insbesondere geräuscharm.

Primärer Schutzgutbezug Landschaftsbezogene Erholung

Weitere berührte Schutzgüter Landschaftsbild, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversi-

tät

Kurze Erläuterung der Leitlinie

Da der Bedarf der Bevölkerung an Erholung im Freien immer mehr zunimmt, steigt das Risiko, dass durch die Erholung in der Natur Konflikte mit Naturschutzzielen hervorgerufen werden. Um den Erholungsbedarf langfristig und nachhaltig sicherzustellen, wird insbesondere bei der Neuschaffung von Angeboten auf deren Naturverträglichkeit und Konfliktarmut geachtet.

### Primäre Begründung

- "Definition: 3. Erholung: natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Naturund Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;" § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG-neu-März2010
- 2. "(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
  - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
  - 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."
  - § 1 Abs. 4 BNatSchG-neu-März2010
- "(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen."
  - § 5 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010

### Primäre Begründung

### Sächsisches Recht

Bundesrecht

- "Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen."
  - § 1c Abs. 1 SächsNatSchG
- "Das Recht auf Erholung findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und an den Rechten Dritter (Gemeinverträglichkeit). Dazu gehören insbesondere der Schutz der Natur und von Kulturen, die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und die rechtmäßige bauliche Nutzung von Grundstücken sowie der Boden- und der Gewässerschutz." § 29 Abs. 2 SächsNatSchG

3. "Grundsätze: 4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen insbesondere der umweltfreundlichen Freizeitgestaltung sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden."

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG

4. "(1) Wald in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sowie in Erholungsräumen kann durch Rechtsverordnung der Forstbehörde zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten."

§ 31 Abs. 1 SächsWaldG

§ 11 Abs. 1 SächsWaldG

5. "(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen."

### Sächsisches Recht

### Ergänzende Begründung

- 6. "Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nicht betreten werden; als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden."
  - § 30 Abs. 1 S. 2, 3 SächsNatSchG
- 7. "(1) Schiffbare Gewässer darf jeder zur Schiff- und Floßfahrt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften benutzen.
  - (2) Schiffbar sind außer den Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, die in der Anlage 3 bezeichneten Gewässerstrecken. Die zuständige Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit weitere Gewässerstrecken für schiffbar erklären oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränken. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen." § 36 Abs. 1-2 SächsWG

### Begründung durch Strategien, Programme und Vereinbarungen

(i. d. R. keine rechtliche Bindung)

### Primäre Begründung

### Bundesweit geltende S, P, V

1. "Der Drang des mobilen Menschen in die Natur wird aber auch mehr und mehr zur Quelle ihrer Gefährdung. [...]. Im Gebirge tragen Skifahrer und Liftanlagen an Steilhängen zur Erosion der dünnen Grasnarbe bei, manche Sportbootfahrer halten nicht den notwendigen Abstand zu den Schilfgürteln ein und schädigen damit Nistund Brutplätze für viele Tierarten. [...] die Verantwortlichen [müssen] [...] für einen naturverträglichen Tourismus sorgen. Es geht nicht darum, Erholung Suchende oder Sport Treibende aus der Natur zu verbannen. Vielmehr müssen bestimmte Regeln durchgesetzt werden, die sicherstellen, dass diese sensiblen Naturräume auch in Zukunft noch Lebensräume für wichtige Tier- und Pflanzenarten sind und Menschen die Natur genießen können."

S. 16, Abs. 1 und 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

 "Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten.

Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.

Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbünden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.

Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).

In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt." S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

3. "Aktionsfelder: Erholung: Maßnahmen Länder/Kommunen:

- Großräumige, auch Ländergrenzen übergreifende Nutzungs- und Schutzgebietskonzepte
- Unterstützung und Anwendung der Dachmarke ,Nationale Naturlandschaften'
- Zonierung der Landschaft in Bereiche unterschiedlich zulässiger Nutzungsintensitäten (Abstimmung der Planung nach lokalen, regionalen und überregionalen Gesichtspunkten)
- Entwicklungsplanung an naturräumliche und klimatische Grenzen anpassen (z. B. Verzicht auf Ski-Infrastruktur in Regionen, die überwiegend auf künstliche Beschneiung angewiesen sind)
- Sicherung und Ausweisung siedlungsnaher Flächen für Tourismus, Erholung, Sport
- Entwicklung von Naturerlebnisräumen unter stärkerer Einbeziehung des Naturschutzes in der Stadt"
- S. 86, C 13, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 4. "Aktionsfelder: Erholung: Maßnahmen Länder/Kommunen:
  - Nutzung von Brachflächen und Bergbaufolgeflächen für Tourismus, Erholung und Sport
  - Verstärkte Förderung von sanften Tourismusformen als Alternative zu anlagenintensiven Formen des Tourismus"
  - S. 87, C 13, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 5. "Biodiversität: Erholung:
  - Verringerung negativer Auswirkungen des Tourismus auf ökologisch sensible Gebiete,
  - Vermehrung und Verbesserung der Qualität von Erholungsräumen durch Naturschutzmaßnahmen (z. B. Heckenpflanzungen, Pflege von Grünland, Wegrandgestaltung) und Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen,"
  - S. 53, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

UQZ, UHZ, UQS

### Bundesweit geltende S, P, V

- 6. "Biodiversität: Erholung: Vision: Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit ermöglichen Sport, Erholung, Naturerfahrung und -erlebnis und prägen die regionale Identität. Tourismus, Sport und Erholung beeinträchtigen Natur und Landschaft nicht wesentlich. Sie setzen sich gemeinsam mit dem Naturschutz für die Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaften ein."
  - S. 52, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- 7. "Lebensräume: Flüsse, Auen:
  - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern,"
  - S. 34 und 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

# Bundesweit geltende S, P, V

- 8. "Fischerei: Besonderheit und Bedeutung: Die Bedeutung dieses Fischereizweiges liegt in ihrem Freizeit- und Erholungswert wie auch in ihrem Naturschutzengagement für die Gewässer sowie für die fischereiliche Hege."
  - S. 68, Abs. 1, S. 5, Kap. 2.7.1.1, Nationale Agrobiodiversitätsstrategie

### Ergänzende Begründung

- 9. "Wälder: Vision: Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erfolgt im Einklang mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen. Der aus Wäldern nachhaltig gewonnene Rohstoff Holz erfreut sich großer Wertschätzung."
  - S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

### Ergänzende Begründung

### Sächsische SPV

- 1. "Handlungsfeld Forstwirtschaft:
  - Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung)" S. 17, Anstrich 3, Kap. 1.3.5, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sach-

### 5 Quellenverzeichnis

- BASTIAN, O. & SCHREIBER, K.-F. (HRSG., 1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag. Jena.
- BOSCH & PARTNER (2000): Kriterienkatalog zur Gestaltung von Ackerschlägen im Agrarraum Landschaftsökologische Aspekte. FuE-Vorhaben des SMUL. Dresden.
- JESSEL, B. (1994): Leitbilder Umweltqualitätsziele Umweltstandards. Seminar vom 14.-16.06.1994. In: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (6). Laufen.
- FÜRST, D.; KIEMSTEDT, H.; GUSTEDT, E.; RATZBORG, G. & SCHOLLES, F. (1992): Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung. 1. Abschlussbericht. Hrsg. Umweltbundesamt. UBA-Texte 34/92. Berlin.
- GUTSTEDT, E.; KNAUER, P. U. SCHOLLES, P. (1989): Umweltqualitätsziele und Umweltstandards für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Landschaft + Stadt, Stuttgart 21 (1989) 1: 9-14.
- LVR/LWR (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen.
- MENGEL, A. (2001): Stringenz und Nachvollziehbarkeit in der fachbezogenen Umweltplanung. Schriftenreihe WAR 129.
- PLACHTER, H.; BERNOTAT, D.; MÜSSNER, R. & RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 70. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). Bonn Bad Godesberg.

### Anhang 1 Recherchierte und ausgewertete Dokumente für die Begründung der Leitlinien

Tab. 4: Recherchierte und ausgewertete Dokumente für die Begründung der Leitlinien

### **Recherchierte Dokumente**

### International

Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe: 2003.

http://www.ikse-mkol.org/index.php?id=82

**Berner Konvention** – Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Bern, 19. November 1979.

http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/104.htm

Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten. Bonn, 23. Juni 1979.

http://www.cms.int/pdf/convtxt/cms\_convtxt\_german.pdf

**CBD** (Convention on biological diversity) – Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt. Rio de Janeiro am 5. Juni 1992. In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1997 – BGBI. II S. 1741.

http://www.admin.ch/ch/d/sr/i4/0.451.43.de.pdf

**Genfer Luftreinhalte-Konvention** – Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Genf, 13. November 1979. Übersetzung ins Deutsche (entnommen aus der Anlage zum Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 29. März 1982 – BGBl. II, Jahrgang 1982, S. 373-382 – ausgegeben zu Bonn am 2. April 1982).

http://www.umweltbundesamt.de/luft/infos/gesetze/gesetze\_pdf/Lesefassung\_Genfer\_Luftreinhaltekonvention 13-11-1979.pdf

**Kyoto-Protokoll** – Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Kyoto am 11. Dezember 1997.

http://www.unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf

Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. New York am 9. Mai 1992.

http://www.unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf

**Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete** – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Ramsar, Iran, 2.2.1971, geändert durch das Pariser Protokoll vom 3.12.1982 und die Regina-Änderungen vom 28.5.1987

 $http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-documents-texts-abereinkommen-aber/main/ramsar/1-31-38\%5E20701\_4000\_0\_$ 

Gierk, M., Bodis, K., Younis, J., Szabo, J. & de Roo, A. (2008): **The impact of retention polders**, dyke-shifts and reservoirs on discharge in the Elbe river – Hydrological modelling study in the framework of the Action Plan for the Flood Protection in the Elbe River Basin of the International Commission for the Protection of the Elbe River (ICPER).

### **Europäische Union**

**FFH-RL** – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf

**HWRM-RL** – Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

http://www.bmu.de/gewaesserschutz/downloads/doc/40652.php

**Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa**. Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:152:0001:0044:DE:PDF

Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung. Richtlinie 2006/118/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:372:0019:0031:DE:PDF

**Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien**. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:DE:PDF

**VRL** (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) (ABI. L 20/7 vom 26.1.2010).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF

**WRRL** – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:DE:HTML

**Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft.** Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Teil III. KOM(2001)162 endgültig. Brüssel, den 27.3.2001.

http://ec.europa.eu/agriculture/envir/biodiv/162\_de.pdf

**Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** für die Gebiete Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft, Fischerei sowie Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Teil I. KOM(2001)162 endgültig. Brüssel, den 27.3.2001.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0162(01):DE:HTML

**Bodenschutz-RL (Entwurf)** – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG. KOM(2006) 232 endgültig. Brüssel, den 22.9.2006.

http://www.bmu.de/bodenschutz/downloads/doc/37986.php

Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission. Erhalt der Ökosystemleistungen zum Wohl der Menschen. KOM(2006) 216 endgültig. Brüssel, den 22.5.2006.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0216:FIN:DE:PDF

**EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** im Bereich der Naturressourcen. Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Teil II. KOM(2001)162 endgültig. Brüssel, den 27.3.2001.

http://ec.europa.eu/agriculture/envir/biodiv/162\_de.pdf

**EU-Forstaktionsplan** – Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. KOM(2006) 302 endgültig. Brüssel, den 15.6.2006.

http://ec.europa.eu/agriculture/fore/action\_plan/com\_de.pdf

**EU-Forststrategie** – Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Bericht über die Durchführung der EU-Forststrategie. KOM(2005) 84 endgültig. Brüssel, den 10.3.2005.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0084:FIN:DE:PDF

**EUREK** – Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union. Angenommen beim Informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister in Potsdam, Mai 1999. Hrsg. Europäischen Kommission.

http://ec.europa.eu/regional\_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum\_de.pdf

**Europäisches Landschaftsübereinkommen** des Europarates vom 20.10.2000, am 1. März 2004 in Kraft getreten, von Deutschland bisher nicht unterzeichnet.

http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/176.htm

Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1. Sustaining ecosystem services for human well-being. COM(2006) 216 final. Brussels, 22.5.2006.

http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/sec\_2006\_621.pdf

### **Bundesrepublik Deutschland**

**BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 I 2873.

http://bundesrecht.juris.de/bartschv\_2005/index.html

**BauGB** – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 24.12.2008 I 3018.

http://bundesrecht.juris.de/bbaug/index.html

**BBergG** – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 16a G v. 17.3.2009 I 550.

http://bundesrecht.juris.de/bbergg/index.html

**BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. 17. März 1998, BGBI I 1998, 502; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 I 3214.

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschg/gesamt.pdf

**BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Art. 2 V v. 23.12.2004 I 3758.

http://bundesrecht.juris.de/bbodschv/

**BimSchG** (Bundes-Immissionsschutzgesetz) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.10.2007 I 2470. http://bundesrecht.juris.de/bimschg/

**BNatSchG-alt** (altes Bundesnaturschutzgesetz, noch gültig zu Projektbeginn). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 I 2986. http://bundesrecht.juris.de/bnatschg\_2002/index.html (*nicht mehr aktuell*)

**BNatSchG-neu-März-2010** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

http://www.bundesrecht.juris.de/bnatschg\_2009/

**BWaldG** (Bundeswaldgesetz) – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 213 V v. 31.10.2006 I 2407.

http://bundesrecht.juris.de/bwaldg/index.html

**Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 29.7.2009 I 2542.

http://www.gesetze-im-internet.de/eeg\_2009/

**ROG** – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 4 G v. 28.3.2009 I 643. http://bundesrecht.juris.de/rog\_2008/index.html

**WHG** (Wasserhaushaltsgesetz) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

http://www.bundesrecht.juris.de/whg\_2009/index.html

**5-Punkte-Programm** der Bundesregierung: Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 15. September 2002.

http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/3114.php

**Agrobiodiversitätsstrategie** - Agrobiodiversität erhalten, Potenziale der Land-, Forst- und Fischereiwirtschafterschließen und nachhaltig nutzen. Eine Strategie des BMELV für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Bonn, Dezember 2007.

http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/384104/publicationFile/23380/StrategiepapierAgrobiodiversitaet.pdf

**Biokraft-NachV** (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) – Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182).

http://www.gesetze-im-internet.de/biokraft-nachv/

**BioSt-NachV** (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) – Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174).

http://www.gesetze-im-internet.de/biost-nachv/index.html

**Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel** vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen.

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das\_gesamt\_bf.pdf

Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Für ein nachhaltiges Deutschland.

http://www.bundesregierung.de/nn\_658608/Webs/Breg/nachhaltigkeit/Content/StatischeSeiten/teaserentwurfspapier.html

**Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung** in Deutschland. Verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

http://www.bmvbs.de/Raumentwicklung-,1501.965566/Neue-Leitbilder-der-Raumentwic.htm

**Nationale Nachhaltigkeitsstrategie.** Perspektiven für Deutschland - Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung vom September 2002.

http://www.nachhaltigkeitsrat.de/der-rat/strategie/strategie-2002/

**Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** (Biodiversitätsstrategie) vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen. Paderborn, Oktober 2007.

http://www.bmu.de/naturschutz\_biologische\_vielfalt/downloads/doc/40333.php#Die%20Strategie%20zur% 20biologischen%20Viefalt%20im%20Wortlaut

**Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland**. Beitrag der Biomasse für eine nachhaltige Energieversorgung. April 2009.

http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/435146/publicationFile/26486/BiomasseaktionsplanNationa l.pdf

**Nationaler Radverkehrsplan** 2002-12 FahrRad! Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland. Berlin, April 2002.

http://www.bmvbs.de/Anlage/original\_11561/Radverkehrsplan-2002-2012.pdf

**Nationales Klimaschutzprogramm.** Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005. Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe "CO<sub>2</sub>-Reduktion".

http://www.klimastrategie.de/bundesebene.html

### Freistaat Sachsen

**SächsABG** - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 31. Mai 1999. SächsGVBl. Jg. 1999, Bl.-Nr. 9, S. 261. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008.

http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=1325

**SächsDSchG** (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 3. März 1993. SächsGVBI. Jg. 1993, BI.-Nr. 14, S. 229. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009.

http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=5526

**SächsFischG** (Sächsisches Fischereigesetz) – Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen. Vom 9. Juli 2007. SächsGVBl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 310. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008.

http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=11156

**SächsNatSchG** (Sächsisches Naturschutzgesetz) – Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. d. Bek. vom 03.07.2007, SächsGVBl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 321.

http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=120

**SächsWaldG** – Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992. SächsGVBl. Jg. 1992, Bl.-Nr. 14, S. 137. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008.

http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=5909

**SächsWG** – Sächsisches Wassergesetz. Neufassung vom 18.10.2004. SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr. 13, S. 482. http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=1374

Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen. Dresden, 20.11.2009.

https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do;jsessionid=E34B78BA38D2A1E865021345789E59F1.bdb lb?id=2282930

**Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen.** Krause, S. & Eisenhauer, D.-R. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Landesamt für Umwelt und Geologie, Landesanstalt für Forsten, Oktober 1999.

Gemeinsames Handlungsprogramm des SMI und des SMUL zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen. Dresden, 2009.

http://www.landwirtschaft.sachsen.de/umwelt/download/Hegewald\_REFINA\_DD\_09.pdf

**Gewässerdurchgängigkeitsprogramm Sachsen**. Programm zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. September 2002. http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/documents/Programm09\_2002.pdf

Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz. Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Nationalparks Sächsische Schweiz gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (NLPR-VO) mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 6 NLPR-VO vom 08. August 2007.

http://www.nationalpark-saechsische-

schweiz.de/scripts/doctJYtHjhteNF8n/289/Nationalparkprogramm%20060807.pdf

**Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen** des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Dresden, März 2009.

http://www.smul.sachsen.de/umwelt/download/natur/BioDiv\_Prog\_Mrz09\_fin.pdf

**Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV**: Siedlung-Gewerbe-Industrie. Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden, März 2001.

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/umweltinformationen/Band4\_Gewerbe.pdf

### Ergänzende Auswertung von:

Entwurf des **Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege** zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen. Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms. 2003.

http://www.landesentwicklung.sachsen.de/2387.htm

### Landesentwicklungsplan Sachsen 2003

http://www.landesentwicklung.sachsen.de/2387.htm

### Anhang 2 Schlagwortliste für die Literaturdatenbank

Tab. 5: Schlagwortliste für die Literaturdatenbank

Quellen	Zitate
Schutzgüter	
Q_Arten	z_allgemein
Q_Lebensgemeinschaften	z_Arten
Q_Lebensräume	z_Lebensgemeinschaften
Q_Biotopverbund	z_Lebensräume
Q_Biodiversität	z_Biotopverbund
Q_Boden	z_Biodiversität
Q_Wasser-GW	z_Boden
Q_Wasser-OG	z_Wasser-GW
Q_Klima	z_Wasser-OG
Q_Luft	z_Klima
Q_KulturLa	z_Luft
Q_LaBild	z_KulturLa
Q_LaErholung	z_LaBild
	z_LaErholung
Nutzung	
Qn_Siedlung+Verkehr	zn_Siedlung+Verkehr
Qn_Bergbau	zn_Bergbau
Qn_Land+Forstwirtschaft	zn_Land+Forstwirtschaft
Qn_weitere-Nutzung	zn_weitere-Nutzung
Geltungsraum	
raum_SN	
raum_BRD	
raum_EU	
raum_INT	
Verbindlichkeit	
g_Gesetz_SN	
g_Gesetz_BRD	
g_VO_BRD	
g_RL_EU	
g_Konvention_INT	
g_Plan_SN	
g_Plan_INT	
g_polit-strategie_SN	
g_polit-strategie_BRD	
g_polit-strategie_EU	
g_wiss-fachlich_SN	
Verbindlichkeit	
	UQZ, UHZ, UQZ/UHZ, UMaßn